Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg

von 1900—1925

Inaugural=Dissertation

zur

Erlangung der volkswirtschaftlichen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Philipp Kurtz
aus Augsburg

1929

Buchdruckerei und Verlag J. Wagner, Ichenhausen

29.288

Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg

von 1900—1925

Inaugural=Dissertation

zur

Erlangung der volkswirtschaftlichen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Philipp Kurtz
aus Augsburg

1929

Buchdruckerei und Verlag J. Wagner, Ichenhausen

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent :

Professor Dr. Hero Moeller.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0031

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung. Zur Geschichte der Handwerkerfrage 1

1. Teil. Die Organisation der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg 7

1. Kapitel. Die Errichtung der Kammer 7

2. Kapitel. Die Zusammensetzung 9

1. Abschnitt. Die Kammermitglieder und ihre Ersatzmänner 9

1. Die Kammermitglieder 9

a) Berufung und Zahl der Kammermitglieder . 9

b) Aktives Wahlrecht 10

c) Passives Wahlrecht 11

d) Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper 11

e) Kraftloserklärung der Wahl durch die Aufsichtsbehörde 12

f) Ausscheiden der Mitglieder 12

2. Die Ersatzmänner 13

2. Abschnitt. Die zugewählten sachverständigen Personen 13

3. Kapitel. Die Vollversammlung 14

1. Abschnitt. Die Vollversammlung und ihre Aufgaben 14

2. Abschnitt. Die Sitzungen und das Geschäftsverfahren der Vollversammlung 15

1. Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen 15

2. Zusammentreten und Einberufung der Vollversammlung 15

3. Oeffentlichkeit der Sitzungen 15

4. Kapitel. Der Vorstand 15

1. Abschnitt. Wesen und Zusammensetzung des Vorstandes 15

2. Abschnitt. Aufgaben des Vorstandes 16

3. Abschnitt. Sitzungen des Vorstandes 16

4. Abschnitt. Der Vorsitzende und seine Aufgaben . 17

5. Kapitel. Die Geschäftsstelle 17

1. Abschnitt. Der Geschäftsführer 17

2. Abschnitt. Das Büro 18

1. Die Beamten des Büros 18

2. Schriftverkehr des Büros 18

3. Telefon und persönlicher Verkehr 19

4. Der Verkehr mit den Innungen und die Stellung der Handwerkskammer im allgemeinen . . . 19

5. Die Geschäftsräume der Kammer 19

6. Kapitel. Der Gesellenausschuß 20

1. Abschnitt. Der Gesellenausschuß und seine Aufgaben 20

1. Die Entstehung des Gesellenausschusses . . . 20

Seite

2. Zusammensetzung des Gesellenausschusses . . 20
3. Verweigerung der Wahl und der Dienstleistungen 21
4. Aufgaben des Gesellenausschusses 21
5. Sitzungen des Gesellenausschusses 22
6. Teilnahme des Gesellenausschusses an anderen Sitzungen 22
2. Abschnitt. Soziale Bedeutung des Gesellenausschusses 22
7. Kapitel. Die Kammerabteilungen 23
1. Abschnitt. Entstehung der Abteilungen 23
2. „ Zusammensetzung der Abteilungen . 23
3. „ Wesen und Aufgaben der Abteilungen 23
4. „ Sitzungen der Abteilungen 24
8. Kapitel. Ausschüsse 24
1. Abschnitt. Ausschüsse im Allgemeinen 24
2. Abschnitt. Ständige Ausschüsse 25
1. Ausschuß für das Lehrlingswesen 25
2. Der Berufungsausschuß 26
3. Ausschuß für das Submissionswesen 26
4. Ausschuß für das Genossenschaftswesen . . . 27
3. Abschnitt. Spezialausschüsse 27
1. Holzeinkaufsausschuß 27
2. Ausschuß betreffend die Sicherung der Bauforderungen 27
3. Ausschuß zur Durchführung des Bauvorhabens 27
9. Kapitel. Die Aufsichtsbehörde 28
10. Kapitel. Der Regierungsvertreter 28
11. Kapitel. Das Finanzwesen der Handwerkskammer 30
1. Abschnitt. Finanzwesen bis zum Jahre 1918 . . 30
1. Die Tragung der Kosten 30
2. Die Arten der Einnahmen 30
a) Beiträge 30
b) Gebühren 31
aa) Allgemeines 31
bb) Höhe der Gebühren 31
cc) Beitreibung der Gebühren 31
2. Abschnitt. Finanzwesen seit dem Jahre 1918 . . 31
1. Allgemeines 31
2. Einführung der finanziellen Selbstständigmachung und das Umlageverfahren 32
3. Schwierigkeiten, die aus der Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen entstehen . . 33
a) Schwierigkeiten durch die zahlungspflichtigen Handwerker 33
b) Schwierigkeiten durch die Abgrenzung der Begriffe „Fabrik und Handwerk" 33
4 Die Notwendigkeit der finanziellen Selbständigmachung der Handwerkskammer 33
12. Kapitel. Das Kassawesen der Handwerkskammer . 34

2. Teil. Die Gewerbeförderung der Handwerkskammer 35

1. Kapitel. Gewerbliches Fach- u. Fortbildungsschulwesen 35

Seite

1. Abschnitt. Allgemeines 35
2. Abschnitt. Berufsfortbildungsschule 36
1. Geschichte der Fortbildungsschule 36
2. Heutiger Stand der Schule 37
3. Wesen und Aufgabe der Schule 38
4. Unterrichtsgegenstände 38
5. Einführung des Tages- sowie des obligatorischen Unterrichts 38
6. Mädchenfortbildungsschule 39
3. Abschnitt. Die Tagesfortbildungsschulen 39
4. „ Fachkurse für Lehrlinge 40
5. „ Städtische Kunstschule 40
6. „ Städtische Bauschule 41
1. Entstehung der Schule 41
2. Zweck der Schule 41
3. Berechtigungen 41
4. Die Aufnahme in die Schule 41
5. Frequenz der Schule 41
7. Abschnitt. Städtische Handwerkerschule 42
1. Geschichte der Gründung 42
2. Zweck der Schule 42
3. Der Streit um die Lehrwerkstätte 43
4. Verwaltung der Handwerkerschule 43
5. Errichtung der Webschule 44
6. Neuorganisation der Handwerkerschule im Jahre 1912 44
7. Kurzer Rückblick 45
2. Kapitel. Meistervorbereitungskurse 45
1. Entstehung der Kurse 45
2. Zweck der Vorbereitungskurse 46
3. Unterrichtsfächer 46
4. Dauer der Kurse 46
5. Durchführung der Kurse } 47
6. Entwicklung „ „ } 47
7. Kosten „ „ } im Kammerbezirk 47
8. Frequenz „ „ } 48
9. Soziale Bedeutung der Kurse 48
3. Kapitel. Meister- und Wanderkurse 48
1. Abschnitt. Meisterkurse 48
1. Zweck der Meisterkurse 48
2. Die Veranstalter der Kurse 49
3. Zuschüsse zu den Kursen 49
2. Abschnitt. Wanderkurse 49
4. Kapitel. Ausstellungen 49
1. Abschnitt. Allgemeines 49
2. Abschnitt. Die verschiedenen handwerkerlichen Ausstellungen 50
1. Die Stellungnahme der Handwerkskammer im allgemeinen 50
2. Lehrlingsausstellungen 50
3. Gesellenstücks-Ausstellungen 50

a. verschiedene Ausstellungen seit Bestehen der Kammer 50
b. Ausstellungsorte des Kammerbezirkes . . . 51
c. Die Prämierungen 51
4. Meisterausstellungen 51
3. Abschnitt. Die Bedeutung der Ausstellungen für den handwerkerlichen Berufsstand . . 52
5. Kapitel. Das Genossenschaftswesen 53
1. Abschnitt. Entstehung und Geschichte der Genossenschaften im allgemeinen 53
1. Genossenschaftl. Bildungen der frühesten Zeit . 53
2. Genossenschaftsbildungen der Zünfte 53
3. Entstehung der gewerbl. Genossenschaften. . . 54
4. Zweck der Genossenschaften 54
5. Verständnislosigkeit der Handwerker gegenüber dem Genossenschaftsgedanken 55
6. Entwicklung des Genossenschaftsrechtes . . . 55
7. Genossenschaftl. Zusammenschluß zu Verbänden . 56
2. Abschnitt. Entwicklung des Genossenschaftswesens in Schwaben und Neuburg bis zum Kriege 57
1. Stand der Genossenschaften bei Errichtung der Handwerkskammer 57
2. Genossenschaftsausschuß 57
3. Staatliche Subventionen 57
4. Arten der Genossenschaften im Kammerbezirk 58
5. Erfolg der genossenschaftlichen Tätigkeit der Handwerkskammer 58
3. Abschnitt. Die Verhältnisse während des Krieges . 59
1. Allgemeines 59
2. Neugründungen 59
3. Die Kreditgenossenschaften während des Krieges 59
4. Abschnitt. Das Genossenschaftswesen nach dem Kriege 60
1. Allgemeines 60
2. Betriebs- und Warengenossenschaften 60
3. Kreditgenossenschaften 61
5. Abschnitt. Sonstige Maßnahmen zur Förderung des Genossenschaftswesens 62
1. Bildung genossenschaftlicher Verbände 62
a. Bayerischer Genossenschaftsverband 62
b. Kreisverband der schwäbischen gewerblichen Genossenschaften 62
2. Revisionsbeamte 64
3. Genossenschaftliche Jnstruktionskurse 64
6. Abschnitt. Ergebnis 64
6. Kapitel. Das Submissionswesen 65
1. Abschnitt. Das Vergebungswesen im Allgemeinen 65
1. Begriff 65
2. Zweck 65
3. Bedeutung 65
4 Geschichte 66

Seite

2. Abschnitt. Förderung des Submissionswesens durch die Handwerkskammer 67
1. Allgemeines 67
2. Submissionsausschuß 67
3. Revision der Verdingungsordnung von 1864 . . 68
4. Berücksichtigung korporierter Handwerker bei Vergebungen 68
5. Kommunale Submissionsverhältnisse 68
6. Aufstellung von Richtpreisen 69
7. Neuordnung des Submissionswesens durch die Verordnung vom 13. 11. 1920 69
8 Ergebnis 71

7. Kapitel. Beeinflußung der Handwerkskammertätigkeit durch den Krieg u. die Uebergangswirtschaft 72

1. Abschnitt. Die Verdingungsstelle der Handwerkskammer 72
1. Allgemeines 72
2. Entstehung und Aufgaben der Verdingungsstelle 72
3. Auftragsvermittlung 73
4. Vergebung der Aufträge an Korporationen . . 73
5. Staatliche Vermittlungsstelle für militärische Lieferungen 73
6. Finanzielle Unterstützung durch die Verdingungsstelle 74
7. Geschäftsführung und Kostendeckung der Verdingungsstelle 74
8. Auflösung der Verdingungsstelle 74
9. Bedeutung der Verdingungsstelle 75

2. Abschnitt. Der Handwerkerwirtschaftsverband von Schwaben und Neuburg 75
1. Entstehung und Aufgabe des Handwerkerwirtschaftsverbandes 75
2. Kostendeckung des Verbandes 77
3. Rohstoffversorgung und Verwertung von Heeresgut durch den Handwerkerverband 77
4. Auftragsvermittlung 78
5. Zentralstelle des Handwerkerverbandes . . . 78
6. Ergebnis 78

8. Kapitel. Kreditfragen 79

1. Abschnitt. Das Handwerk und die Sonderkredite 79
1. Die Kreditnot im Handwerk 79
2. Sonderkreditaktion für Handwerk und Gewerbe 79
3. Einstellung der Wirtschaft zu den Sonderkrediten 80
4. Allgemeine Stellungnahme zu den Sonderkrediten 80
5. Stellungnahme der Handwerkskammer . . . 81

2. Abschnitt. Förderung der Kreditwirtschaft im Handwerk 81
1. Bedeutung des kurzfristigen, sowie des Hypothekenkredites für das Handwerk 81
2. Bedeutung der Sparkassen für den Realkredit . 82
3. Mittel zur Behebung der Kreditnot 82

Seite

9. Kapitel. Förderung der Wohnungsbautätigkeit . . 83
10. Kapitel. Steuerfragen 85
1. Abschnitt. Allgemeines 85
2. Abschnitt. Steuerliche Betätigung der Handwerkskammer bis Ende des Krieges . . . 85
3. Abschnitt. Die Handwerkskammer und die Steuern nach dem Kriege 86
1. Steuerberatung 86
2. Eingaben, Gutachten u. dergl. 86
4. Abschnitt. Ergebnis 88
11. Kapitel Preisprüfungen. 89

3. Teil. Die Verwaltungstätigkeit der Handwerkskammer 92

1. Kapitel. Die Regelung des Lehrlingswesens . . . 92
1. Abschnitt. Allgemeines 92
1. Die tüchtige Lehrlingsausbildung als Voraussetzung einer leistungsfähigen Produktion . . 92
2. Die Entwicklung des Lehrlingswesens bis zum Erlaß des Gesetzes von 1897 93
2. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften, Lehrlingsstammrolle und Einschreibegebühren . 94
1. Allgemeine Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens 94
2. Lehrlingsstammrolle 95
3. Einschreibegebühren 97
3. Abschnitt. Lehrverträge 97
4. Abschnitt. Höchstzahl der Lehrlinge 98
1. Die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen in einem Betriebe 98
2. Ueberschreitung der Höchstzahl der Lehrlinge . 99
a Unbefugte Ueberschreitung 99
b. Befugte Ueberschreitung 99
5. Abschnitt. Dauer der Lehrzeit 99
6. Abschnitt. Entschädigung und Lehrgeld der Lehrlinge 101
1. Die Berechtigung einer Entschädigung und deren Einführung 101
2. Lehrvertrag und Tarifvertrag 101
3. Lehr- und Kostgeld 102
7. Abschnitt Lehrlingsstreitigkeiten 102
8. Abschnitt Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen 103
1. Das Gesetz von 1897 103
2. Der kleine Befähigungsnachweis von 1908 . . 103
3. Entziehung der Anleitungsbefugnis 104
4. Verwandte Gewerbe 104
9. Abschnitt Beauftragtentätigkeit 104
1. Ehrenamtliche Beauftragte 104
2. Berufs-Beauftragte 105
10. Abschnitt. Lehrstellenvermittlung, Berufsberatung, Berufswahl und Eignungsprüfungen . 106

Seite

1. Lehrstellenvermittlung 106
2. Berufswahl 107
3. Berufsberatung 108
4. Eignungsprüfungen 109

11. Abschnitt. Das Lehrlingsmaterial 109
12. „ Lehrlingsheime 110
13. „ Fürsorge für taubstumme Lehrlinge . 111

2. Kapitel. Prüfungswesen des Handwerks 112
1. Abschnitt. Gesellenprüfungswesen 112
1. Allgemeines 112
2. Zweck der Gesellenprüfung 112
3. Prüfungsausschüsse 112
4. Prüfungsordnung 113
5. Statistisches 113
6. Prüfungswesen in der Kriegs- und Nachkriegszeit 114
7. Zulassung der Fabriklehrlinge zu den Gesellenprüfungen 115
8. Freisprechungsfeiern 115
9. Zwischenprüfungen 115
10. Ergebnis 116
2. Abschnitt. Meisterprüfungswesen 116
1. Zweck der Meisterprüfung 116
2. Prüfungsordnung 117
3. Meisterprüfungskommission 117
a. Bildung und Zusammensetzung der Meisterprüfungskommission bis zum Jahre 1924 . . 117
b. Zusammenlegung der Meisterprüfungskommission 118
4. Statistisches 118
a. Die zahlenmäßige Entwicklung der Meisterprüfungen 118
b. Alter der Prüflinge 119
5. Sonstiges 119

4. Teil. Die Handwerkskammer als Organ zur Vertretung des Handwerks. 121

1. Kapitel. Allgemeines über die gutachtliche Tätigkeit der Handwerkskammer 121
2. Kapitel. Beseitigung von Mißständen 122
3. Kapitel. Aufklärungsarbeit im Handwerk und in der Oeffentlichkeit 123

5. Teil. Sonstige Tätigkeit der Handwerkskammer 124

1. Kapitel. Organisation des schwäbischen Handwerks 124
1. Abschnitt. Allgemeines 124
1. Zur Geschichte der Innungen 124
2. Wesen der Innungen 124
2. Abschnitt. Der Zusammenschluß der schwäb. Handwerker in fachlichen oder gewerblichen Korporationen 125
3. Abschnitt. Zusammenschluß der einzelnen Korporationen 128

Seite

1. Kreisverbände 128
2. Innungs- und Gewerbeausschüße 128
3. Sonstige Vereinigungen 129
4. Der bayerische Gewerbebund 129

4. Abschnitt. Ergebnis 129

2. Kapitel. Die Handwerkskammer als Mitglied von Zentralorganisationen 130

1. Abschnitt. Bayerischer Handwerkskammertag . . 130
2. „ Süddeutscher Handwerkskammertag . 130
3. „ Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag 131
4. „ Reichsverband des deutschen Handwerks 132

3. Kapitel. Soziale Maßnahmen und Einrichtungen der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg 132

1. Abschnitt. Altersehrensolde 132
2. „ Altersversorgung 133
3. „ Erholungsheim im Bad Wörishofen . . 133
4. „ Stiftungen 134
   1. Wittelsbacher Landsstiftung 134
   2. König III. – Maria-Theresia-Stiftung 135
   3. Milchwirtschaftl. Kriegshilfe für das Käser- und Molkergewerbe im Allgäu 135
   4. Dr. Purpus-Gedächtnis-Stiftung 135
5. Abschnitt. Versicherungswesen 136
6. Abschnitt. Auszeichnungen 136
   1. Auszeichnungen für langjährige Dienstzeit . . 136
   2. Ehrenmeisterbrief 137

Literaturverzeichnis 138

Einleitung.

Zur Geschichte der Handwerkerfrage.

Die Handwerkskammern sind aus der Handwerkerbewegung hervorgegangen. Diese steht mit dem Niedergang des deutschen Handwerks in engem ursächlichem Zusammenhange und ist der hervorgewachsen. Diese steht mit dem Niedergang des deutschen Organismus wichtigen Bevölkerungs- und Berufsschichte mit Zuständen auf öffentlich-rechtlichem und wirtschaftlich-sozialem Gebiete. Das Bestehen einer Handwerkerfrage hat zur natürlichen Voraussetzung, daß das Vorhandensein von Mißständen in weiten Kreisen als drückend und die eigene produktive Tätigkeit hemmend empfunden wird; die daran anknüpfende Bewegung bezeichnet das Bestreben, auf dem Wege der Selbsthilfe, wie auch durch Beeinflussung von Gesetzgebung und Verwaltung die Lage des einzelnen wie des ganzen Standes zu verbessern.

Der Verlauf der geschichtlichen Entwicklung lehrt die Unterscheidung zwischen einer „neueren" Handwerkerfrage,[1]) welche die Gegenwart aufs innigste berührt und einer „älteren", der Vergangenheit angehörigen. Diese Scheidung darf jedoch nicht rein mechanisch aufgefaßt werden, sondern entspringt lediglich der Notwendigkeit den besonderen Charakter der beiden Perioden zu betonen, ohne jedoch eine strenge Grenzlinie zwischen beiden aufrichten zu wollen. Tatsächlich lassen sich Uebergänge leicht nachweisen.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß die „neuere Handwerkerfrage" die „ältere" an Bedeutung weit übertrifft, sowohl was ihren Umfang anbelangt, als auch in Bezug auf ihre Stellung zu anderen Zeitproblemen. Der charakteristische Unterschied besteht vor allem darin, daß von den heutigen mißlichen Verhältnissen im Handwerk eine weit größere Masse betroffen wird, und daß die Handwerkerfrage der Gegenwart nicht für sich allein als ein vollkommen gesondertes Problem, als bloße Wirtschaftsfrage, betrachtet werden darf, sondern mit der großen umfassenden sozialen Frage in organischem Zusammenhange steht, und daher nur im Rahmen dieses Gesamtbildes als Glied des Ganzen erschöpfend gewürdigt werden kann. Ein kurzer Rückblick in die Vergangenheit des deutschen Handwerks wird dies des näheren begründen.

Allen Bestrebungen zur Hebung des Handwerks liegt der Gedanke zu Grunde, diesem Stande in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wieder jene Stellung zu verschaffen, die er zur Blütezeit der Zünfte inne hatte. Mit deren Verfall beginnt auch das deutsche Handwerk von seiner einstigen Höhe herabzugleiten und es ist daher nur allzubegreiflich, daß bis weit in das 19. Jahr-

[1]) K. Bücher, die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1906, S. 189. Bücher dagegen unterscheidet zwischen einer Handwerkerfrage der Zeitungen und Parlamente, und einer Handwerkerfrage der Lebensfähigkeit des Handwerks als gewerbliche Betriebsform.

hundert hinein allgemein die Vorstellung herrschte, daß ein Erstarken des Handwerks an das Wiederaufleben des Zunftwesens geknüpft sei, wie wohl man sich keineswegs der Erkenntnis verschloß, daß die Voraussetzungen, unter denen sich die mittelalterlichen Zünfte so machtvoll entfalten konnten, nicht mehr gegeben waren. Denn das Aufkommen neuer Handelswege um die Wende des 15. Jahrhunderts, vor allem infolge der Entdeckung Amerikas, und des Seewegs nach Ostindien, sowie die wachsende Beteiligung anderer Völker am internationalen Warenaustausch hatten dem deutschen Handel schwere Wunden geschlagen; die einst so kraftvollen Handelsverbindungen deutscher Städte wie die Hansa waren allmählich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, während gleichzeitig für die Erzeugnisse des deutschen Handwerksfleißes sich das Absatzgebiet ständig verengerte. Mehr noch aber untergrub das Erstarken der landeshoheitlichen Gewalt und deren Ausdehnung auf die meisten bis dahin reichsunmittelbaren Städte die Grundlagen des Zunftwesens. Denn dieses war mit dem Werden und Gedeihen der deutschen Städtestaaten zu innig verwachsen, als daß es nicht durch deren Hinschwinden in seinem Lebensnerv hätte getroffen werden müssen. Mit dem Aufhören der politischen Freiheit verloren die deutschen Städte auch ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Das bis dahin einheitliche Wirtschaftsgebiet der städtischen Gemeinwesen ging nach und nach in den räumlich bedeutend umfassenderen der Territorialstaaten vollständig auf. Indessen blieben die Zünfte ihrer äußeren Form und inneren Verfassung nach vollständig unverändert bestehen, aber es war ihnen mit der alten historischen Grundlage auch die Lebensfähigkeit genommen und die gleiche Einrichtung, die sich ehedem so segensreich für den ganzen Stand bewährt hatte, wurde nun von einer immer steigenden Anzahl von Berufsgenossen als drückende Last und hemmende Schranke empfunden. Im Uebergang von der Stadtwirtschaft mit ihrem örtlich begrenzten Wirkungsgebiet zu dem räumlich viel ausgedehnteren der Kleinstaatenwirtschaft, sowie im Niedergang des deutschen Handels liegt also vornehmlich die sog. „ältere" Handwerkerfrage begründet.

Daß von einer solchen im Sinne der vorangestellten Begriffbestimmung gesprochen werden kann, erhellt aus den vielen Klagen über die „Handwerkermißbräuche" [1]) jener Zeit, die trotz des damaligen unentwickelten politischen Lebens allenthalben laut wurden, und nicht in letzter Linie aus zahlreichen Versuchen, auf dem Wege der Reichs- und Landesgesetzgebung [2]) Besserung zu schaffen. In diesem Sinne sollte auch der Reichsschluß vom Jahre 1731, [3]) auch „Reichszunftordnung" genannnt, wirken, der alle

[1]) K. Bücher, a. a. O. S. 191.

[2]) Solche Landesgesetze wurden erlassen in Brandenburg vom 3. 1. 1668, in Braunschweig vom 4. 8. 1692, in Kur-Hessen vom 27. 7. 1693 und andere mehr.

[3]) H. Böttger, das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893 S. 46. Es heißt hier: „Der Reichsschluß von 1731, von Kaiser Karl VI. am 16. 8. 1731 genehmigt und unterzeichnet, auch die „Reichszunftordnung" genannt, ging von staatswegen den Mißbräuchen im Gewerbe energisch zu Leibe. Das Gesetz hob die bisherige Selbstverwaltung der Zünfte auf und unterstellte sie vollständig der Staatsgewalt."

Zünfte und überhaupt das gesamte Gewerbewesen vollständig der Staatsgewalt unterstellte.

Dieses Gesetz stellt zugleich den ersten Versuch einer reichsgesetzlichen Regelung dar. Seinen Zweck mußte dieses Gesetz jedoch verfehlen, da es auf der falschen Voraussetzung fußte, es könnte eine Einrichtung die sich in der Atmosphäre wirtschaftlicher und politischer Freiheit räumlich eng begrenzter Städtestaaten zum Segen des Handwerks bewährt hatte, unter dem Drucke staatlichen Zwanges und allseitiger Bevormundung zu neuer Blüte sich entfalten. Dazu kam noch, daß neben den alten zünftigen Gewerben eine Reihe anderer, unzünftiger Handwerkszweige entstand, die frei von Zunftpflicht und Zunftzwang waren und vielfach noch auf Kosten der bereits bestehenden durch einseitige staatliche Wirtschaftspolitik besonders gefördert wurden. Zu einer Besserung der Verhältnisse konnte die willkürliche Handhabung der Regierungsgewalt natürlich nicht beitragen.

In der Tat erwies sich dieser Zustand mit der Zeit als vollkommen unhaltbar. Aber erst nachdem die französische Revolution mit der alten Zunftverfassung gründlich aufgeräumt hatte, führten auch die deutschen Staaten freiheitliche Maßnahmen durch. Soweit deutsches Gebiet unter französischer Herrschaft oder unter französischem Einfluß stand, gelangte das französische Gesetz zur Einführung bezw. zur Nachahmung. In Preußen wurde durch Gesetz vom 26. Dezember 1808 und 2. November 1810 der Zunftzwang für den damaligen Gebietsumfang aufgehoben und alle Zwangs- und Bannrechte, sowie der Befähigungsnachweis im Handwerk beseitigt. [1]) Die Zünfte konnten als freie Vereine bestehen bleiben, jedoch ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. Hiermit war wenigstens für die Beziehungen der Einzelwirtschaften untereinander innerhalb eines und desselben Staates, der Grundsatz der Gewerbefreiheit zum Durchbruch gelangt, und die Ausübung eines Gewerbes lediglich an die Lösung eines Gewerbescheines, bezw. die Entrichtung der Gewerbesteuer geknüpft. In Bayern ging man nach gleichfalls freiheitlichen Regungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1804) allmählich zum Konzessionssysem über, das auch im Gesetz vom 11. Oktober 1825 beibehalten wurde und bis zum Jahre 1868 Geltung besaß. Nach diesem Konzessionsgesetz war die Ausübung eines Gewerbes von der staatlichen Erlaubnis abhängig gemacht, die hinwiederum an die Erbringung eines Befähigungsnachweises sowie an die lokale Bedürfnisfrage gebunden war. Auch die materiellen Voraussetzungen wurden geprüft. Im Gegensatz zu Bayern blieb in Baden und Württemberg, sowie in der Rheinpfalz die freiheitliche Gewerbeverfassung im wesentlichen bestehen, die sonach im größten Teil Deutschlands Geltung besaß.

Erscheint somit in der Geschichte des Verfalls des deutschen Handwerks die Aenderung der Wirtschaftsgrundlage einerseits als Schlußstein der ersten Entwicklungsstufe, der „älteren" Handwerkerfrage, so barg dieses Ereignis andererseits in seinem Kern zugleich eine der Ursache zu einer neuen Wendung der Dinge in sich, wozu allerdings noch andere schwerwiegende Momente einen we-

[1]) Vergl. auch K Baumbach, Zünftlerthum, Berlin 1887 S. 4.

sentlichen Teil beitrugen, deren unheilvolle Wirkung das Tempo des Niedergangs des deutschen Handwerks erheblich beschleunigten, zugleich aber auch einschneidende Aenderungen in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung hervorriefen. Das Gesamtbild unserer wirtschaftlichen und sozialen Struktur wurde hierdurch von Grund aus umgestaltet und allmählich traten jene Erscheinungen zu Tage, welche wir in ihrer Gesamtheit als die soziale Frage zu bezeichnen pflegen. Ihre tieferen Ursachen liegen klar auf der Hand: Die rasche Entfaltung der Fabrikbetriebe für jegliche Art der Gütererzeugung, die steigende Macht des Großkapitals, und des immer vollkommener organisierten Kreditverkehrs, die vielen umwälzenden Entdeckungen und Erfindungen, zumal auf dem Gebiete der Technik und der Naturwissenschaften, die großartige Entwicklung der Verkehrs- und Transportmittel, sowie die stetig zunehmende Bevölkerungsdichte, und nicht in letzter Linie die Erweiterung der Territorialwirtschaft zum gesamtstaatlichen Wirtschaftsgebiete und hinwiederum dessen rasche Fortentwicklung zur schrankenlosen [1]) Weltwirtschaft; all diese Umstände mußten im Verein mit der bereits gewürdigten Einführung eines freiheitlichen Wirtschaftsprinzipes naturgemäß in höchstem Grade destruktiv auf unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsgliederung wirken, und vor allem die Lage des Handwerks weiterhin verschlechtern. [2])

Angesichts dieser verhängnisvollen Erscheinungen konnten die Handwerker nicht mit verschränkten Armen zusehen, wie ihnen der Boden unter ihren Füßen weggezogen wurde. Ganz instinktiv, ohne sich des inneren Zusammenhanges zwischen Ursache und Wirkung recht bewußt zu werden, hatte sich in ihrem Kreise die Ueberzeugung verallgemeinert, daß das Handwerk einer ungewissen Zukunft entgegenschreite, die in ihrem Schicksalsschoße die Entscheidung über Sein und Nichtsein ihres Standes berge. Diese stetig wachsende Erregung der Gemüter fand ihren Ausdruck in der bald nach 1840 einsetzenden Handwerkerbewegung, durch die zunehmende Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen ins Rollen gebracht und von dem festen Willen geleitet, dem Gang der Dinge, durch welche sie das Handwerk in seinen Existenzbedingungen bedroht sah, einen kräftigen Riegel vorzuschieben. Worin dieser Riegel zu bestehen habe, darüber war man sich — von einigen Widersprüchen aus der Rheinpfalz und Rheinprovinz abgesehen — ziemlich im Klaren. Man machte vor allem die freiheitliche Ordnung der gewerblichen Verhältnisse für die vielen Mißstände im Handwerk verantwortlich, ohne imstande zu sein, zwischen Ursache und Wirkung folgerichtig zu unterscheiden, [3]) da eben der Zeitgeist ihr Urteil befangen hielt. Das offen eingestandene Ziel dieser Bewegung war also, das Gewerberecht in einem dem Handwerk günstigen Sinne umzugestalten. Gegenüber diesen Bestrebungen

[1]) Schrankenlos hier im absolutem Sinne gebraucht; im relativem Sinne bestehen Beschränkungen durch die Zollgesetzgebung, Beschränkungen mit Rücksicht auf die Volkswohlfahrt und Volkssicherheit (besondere Beschränkungen während des Krieges).

[2]) H. Böttger, a. a. O. S. 24 f.

[3]) Prof. Stieda, Artikel „Handwerk" (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage 4. Band Jena 1901) S. 369.

konnte schon das preußische Gesetz vom 17. I. 1845 als ein Zugeständnis betrachtet werden, indem in einer großen Anzahl von Handwerkszweigen die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, wieder an die Erbringung eines Befähigungsnachweises und an die Zugehörigkeit zu einer Innung geknüpft war. Zugleich wurde die innerstaatliche Verschiedenheit, die in der preußischen Gewerbegesetzgebung bestand, beseitigt. Dieses Entgegenkommen vonseiten der Regierung vermochte indeß nicht ein weiteres Umsichgreifen der Bewegung zu verhindern, da durch sie die Hauptursachen der Mißstände nicht im geringsten berührt wurden. Die Forderungen nach umfassenden Regierungsmaßnahmen wurden immer entschiedener und der Ton immer kräftiger, bis endlich in den Handwerkerkongressen des Jahres 1848 die Bewegung ihren Höhepunkt erreichte.

Was die Handwerker erstrebten, war keineswegs die Rückkehr zur mittelalterlichen Gebundenheit von Wirtschaft und Verkehr, wie man es ihnen immer und immer wieder zum Vorwurf machte, sondern man fühlte nur das eine mit unverkennbarer Sicherheit, daß man gegenüber der Um- und Neugestaltung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit der Macht der zu Gebote stehenden Mittel dafür sich einsetzen müsse, das Handwerk vor innerem Verfall und gänzlicher Vernichtung zu retten. So betont auch der Entwurf einer „Allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung", den der allgemeine deutsche Handwerks- und Gewerbekongreß in Frankfurt 1848 (Frankfurter Handwerkerparlament) der gleichzeitig in der Paulskirche zu Frankfurt tagenden Nationalversammlung unterbreitete, ausdrücklich „die Neuordnung" der zunftmäßigen Organisation. Damit war zugleich die Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht, daß man die alte Zunftordnung nicht mehr als den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechend ansah.[1])

Die preußische Regierung verschloß sich denn auch keineswegs den Wünschen der Handwerker. Durch zwei Kgl. Verordnungen vom 9. Februar 1849, die nach Anhörung von Vertretern des ganzen Gewerbestandes entstanden waren, wurde die Errichtung von Gewerberäten und Gewerbegerichten angeordnet und zugleich die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes bei einer großen Zahl von Handwerken weiterhin erschwert. So war bei etwa 70 Gewerben der Betrieb vom Eintritt in eine Innung oder von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht. Der Fabriksinhaber war in der Verwendung von Handwerksgesellen beschränkt. Freihalten handwerksmäßiger Waren in Magazinen war nur geprüften Meistern des betreffenden Gewerbezweiges gestattet. Dazu kam noch eine Reihe von Bestimmungen über Meisterprüfungen und die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge. Von einer umfassenden Umgestaltung der Gewerbeordnung sah die preußische Regierung im Hinblick auf die angeregte „Allgemeine deutsche Gewerbeordnung" ab. Diese Verordnung war

[1]) Thilo Hampke, Handwerker oder Gewerbekammern? Jena 1893 S. 25 f. Man verlangte in dem Entwurf vor allem Gewerbekammern, Gewerberäte und Gewerbegerichte. Es sollten durch diese Organe geschaffen werden, die von jedem fremden Einfluß frei den Gewerbestand den Behörden gegenüber vertreten konnten.

mehr den Wünschen der Handwerker, als ihren tatsächlichen Bedürfnissen angepaßt. Mit der Rückkehr zu mittelalterlichen Beschränkungen und Zwangsmaßnahmen ließen sich die gewaltigen neuzeitlichen Umwälzungen nicht aufhalten. Noch viel weniger konnte eine Einrichtung sich als lebensfähig erweisen, die wie die Gewerberäte aus Angehörigen mit widerstrebenden Interessen zusammengesetzt war, [1]) bei der die Vorbedingung zu einheitlichem gedeihlichem Wirken von vornherein nicht gegeben war. Zudem fehlten diesen Verordnungen die ausführenden und die überwachenden Organe und so blieben die halben Maßnahmen halb ausgeführt. Im Handwerk setzte nach diesen Verordnungen zunächst eine kräftige Förderung des Innungswesens ein. Aber mit der Erkenntnis, daß die Verhältnisse doch nicht gesunden wollten, erlahmte auch der Eifer. Schließlich machten sich auch im Handwerk die Folgen der allgemeinen Wirtschafts- und Kreditkrise der 50 er Jahre bemerkbar. Unter diesen Umständen flaute die Handwerkerbewegung erheblich ab; so stellte auch der 1862 gegründete Handwerkerbund nach nur zweijährigem Bestehen jede weitere Tätigkeit ein. Und so kam es, daß die freiheitlicheren Regungen in der Gesetzgebung im Laufe der 60 er Jahre und schließlich die Einführung der Gewerbefreiheit im Norddeutschen Bunde vom 18. Juli 1868 bezw. 21. Juni 1869 ohne größeren Widerspruch vonseiten der Handwerker aufgenommen wurde.

[1]) Thilo Hampke, a. a. O. S. 40 f.

I. Teil.

Die Organisation der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg.

1. Kapitel. **Die Errichtung der Kammer.**

Die Idee der absoluten Gewerbefreiheit hatte also in der Gewerbeordnung von 1869 namentlich auf dem Gebiete des Handwerks und dessen alter Organisation Ausdruck gefunden. Wenn die Handwerkerinnungen auch nicht vollständig aufgehoben wurden, [1]) so wurden sie doch ihrer alten Rechte beraubt und sanken zu rein privaten Vereinigungen herab. Die sich aus der schrankenlosen Gewerbefreiheit ergebenden Mißstände, welche sich namentlich bei dem Halten und der Ausbildung von Lehrlingen geltend machte, legten die Notwendigkeit dar, die alte Organisationsform des Handwerks, die Innungen, neu zu beleben. Nach Schönberg muß die Staatsregierung, um zur Förderung des Gewerbewesens zweckentsprechende Maßregeln ergreifen zu können, darauf bedacht sein, „die realen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und die berechtigten Wünsche und Interessen der gewerblichen Bevölkerung durch Männer kennen zu lernen, welche sachkundig und dem Gewerbestand angehörig, von dem Vertrauen desselben getragen, privates und öffentliches Wohl zu vereinigen bestrebt sind, sie muß ferner für die geplanten obrigkeitlichen Maßregeln die wirklichen Vertrauensmänner der gewerblichen Bevölkerung hören können und hören, und sie muß auch durch diese Mittelspersonen auf die gewerblichen Kreise selbst einwirken können. Diesen Bedürfnissen können Innungen, Gewerbevereine und andere freie wirtschaftliche Interessenvertretungen nicht, jedenfalls nicht in genügender Weise entsprechen, ihnen kann nur entsprochen werden, wenn eine besondere über das ganze Land verbreitete Organisation obligatorischer Gewerbekammern besteht, deren Zusammensetzung eine Garantie bietet für eine richtige Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse im Kammerbezirk für eine sachverständige Beurteilung gewerblicher Zustände und Maßregeln und für eine dem Gemeinwohl förderliche, auf dem Vertrauen der gewerblichen Bevölkerung beruhende Vertretung aller Interessen derselben". [2])

---

[1]) Deutsches Handwerksblatt Nr. 21 v. 1. 11. 1910. Während in Norddeutschland die Innungen nur ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet wurden, setzte das bayerische Gesetz geradezu eine Prämie auf deren völlige Auflösung. Es wurde nämlich darin bestimmt, daß das Innungsvermögen im Falle der Auflösung der Innung, zum Teil unter die Handwerksmeister verteilt werden müsse. Als im Jahre 1872 die norddeutschen Gesetze zu Reichsgesetzen erhoben wurden, waren die meisten Innungen aufgelöst, das Geld zum größten Teil verschleudert, zum kleinen Teil den Kommunen überwiesen

[2]) A. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Auflage Bd. II, Tübingen 1896, S. 726.

Während für Handel und Industrie in den meisten deutschen Staaten und in einigen Bundesstaaten auch für die Landwirtschaft solche für größere Bezirke eingerichtete Vertretungs- und Selbstverwaltungsorgane (Handels- bezw. Landwirtschaftskammern) bereits bestanden, fehlten sie bis zum Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1897 für das Handwerk vollständig; denn die Innungen und die aus ihnen hervorgehenden Innungsverbände, sowie die verschiedenen Gewerbevereine können, da sie nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Handwerker umfassen, als solche nicht angesehen werden. Wenn sich auch in diesen Organisationen ohne Zweifel viele tüchtige und mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Personen finden, so stellt sich doch das Gesamtbild, welches sich aus der Anhörung der Innungen und Gewerbevereine ergibt, immerhin nur als die Auffassung einer Minderheit der Gewerbetreibenden dar. Für die Regierung aber muß es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fragen, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und Verwaltung herantreten, von Wert sein, daß diese Angelegenheiten einer Erörterung möglichst aller Kreise der Beteiligten unterzogen werden.

Nachdem bereits am 18. Juli 1881 eine Novelle zur Gewerbeordnung entstand, kamen hierzu die Novellen vom 8. Dezember 1884 und vom 6. Juli 1887, die sämtlich das Innungsleben zu neuer Blüte bringen sollten.[1]) Da dies auf Grund der genannten Gesetze nicht in dem erwartenden Umfange zu erreichen war, so setzten die Handwerker ihre Agitation fort, welche schließlich in dem Erlaß der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ihr Ziel erreichte. Durch dieses Gesetz, das sogenannte „Handwerkergesetz" wurde die Handwerkskammer als das zur Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks für größere Bezirke berufene Organ eingeführt.[2])

Mit der Veröffentlichung der Novelle traten die Bestimmungen des § 100—103 q, welche die Vorschriften über die Handwerkskammern enthalten, nicht sofort in Kraft; dieser Zeitpunkt sollte durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erst noch festgelegt werden. In Bayern wurde die Errichtung von Handwerkskammern durch eine Verordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 1899 angeordnet.[3])

[1]) H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. 7 1897 Leipzig 1898 S. 68

[2]) R. G. O. § 103 ff.

[3]) Kgl. Ministerial-Entschließung v. 11. 12. 1899 betreffend die Errichtung von Handwerkskammern Es heißt in derselben wie folgt:

„Auf Grund des § 103 Absatz I u. II der R. G. O. in der Fassung des Reichsgesetzes v. 26. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 662 ff.) wird die Errichtung von Handwerkskammern in Bayern für folgende Bezirke bestimmt und dabei die Bildung der beigefügten Abteilungen angeordnet."

Nach Anführung der verschiedenen Regierungsbezirke v. Bayern folgt dann unter Ziffer 8

„Für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg mit einer Abteilung a) für den die Städte Donauwörth, Dillingen, Neuburg a. D., Nördlingen, dann die Bezirksämter Dillingen, Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen u. Wertingen umfassenden Bezirk mit dem Sitz in Donauwörth,

Auf Grund dieser Verordnung erfolgten die ersten Wahlen zur Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg im Laufe des Monats März 1900. [1]) Am 15. Mai 1900 fand im Reservesitzungssaale des Rathauses zu Augsburg die erste und zugleich konstituierende Versammlung der gesamten Handwerkskammer einschließlich ihres Gesellenausschusses statt. Vonseiten der Regierung wurde ein Kommissär entsandt, der die ersten Verhandlungen leitete. Letzterer versicherte den Anwesenden, daß die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg allen auf die Förderung des Handwerks gerichteten Bestrebungen, so namentlich auch der Entwicklung der Handwerkskammer das wärmste Interesse entgegenbringe. Er versicherte, daß dieselbe die Kammer in ihrer Tätigkeit in jeder Beziehung unterstützen werde.

Er führte aus, daß der heutige Tag von besonderer Bedeutung sei für das schwäbische Handwerk, da an ihm eine Körperschaft sich konstituiere, eine Institution neu ins Leben treten soll, welcher von der Gesetzgebung die Aufgabe zugewiesen sei, in vielseitiger Weise für die Interessen des Handwerkerstandes einzutreten und für dieselben tätig zu werden. Groß und schwierig seien die gestellten Aufgaben, welche Männer erfordert, die ihr ganzes Wollen und Können in den Dienst des Handwerks stellen müßten. Für die Zukunft und das Gedeihen der Handwerkskammer sprach der Kommissär den Wunsch aus, daß Recht und Gesetz die einzige Richtschnur bilden und jedes einzelne Mitglied für seinen Teil redlich mitarbeiten möge, das der Kammer gesetzte Ziel zu erreichen.

Wenn alle Mitglieder in diesem Geiste treu zusammenwirkten, so könne es nicht fehlen, daß sich jene Hoffnungen erfüllten, welche der deutsche Handwerkerstand auf die Einführung der Handwerkskammern setze, und daß namentlich auch die schwäbische Handwerkskammer sich mehr und mehr im Geiste und nach der Absicht des Gesetzes ausgestalten und so ihre Tätigkeit dem gesamten schwäbischen Handwerkerstand zum besonderen Segen gereichen werde. [2])

2. Kapitel. **Die Zusammensetzung.**

1. Abschnitt. **Die Kammermitglieder und ihre Ersatzmänner.**

1. Die Kammermitglieder.

a) Berufung und Zahl der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg und ihre Ersatzmänner werden zu ihrem Amte durch Wahl berufen. Maßgebend für diese ist die vom Staatsministerium des Innern am 11. Dez. 1899, zusammen mit der Satzung der Kammer, erlassene Wahlordnung. [3])

b) für den die Städte Kempten, Kaufbeuren, Lindau, Memmingen, dann die Bezirksämter Füssen, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Oberdorf und Sonthofen umfassenden Bezirk mit dem Sitz in Kempten."

[1]) Jb. 1901 der Handwerkskammer von Schwaben und Nbg. S. 1.
[2]) Jb. 1901 der Handwerkskammer von Schwaben und Nbg. S. 4.
[3]) Jb. 1901 der Handwerkskammer von Schwaben und Nbg. S. 1.

Der Erlaß der Wahlordnung ist nicht an die Mitwirkung der Handwerkskammer gebunden, weshalb das Staatsministerium dieselbe jederzeit abändern kann. [1])

Gemäß dem Statut [2]) der Handwerkskammer und der Wahlordnung [3]) besteht die Handwerkskammer seit ihrer Gründung aus 24 ordentlichen Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Von diesen werden je 16 von den Innungen und je 8 von den Gewerbevereinen und gewerblichen Vereinigungen des Kreises Schwaben und Neuburg in 3 Wahlbezirken gewählt. [4])

b) Aktives Wahlrecht.

§ 103a Abs. III R.G.O. sagt: „Die Mitglieder werden gewählt:
1. von den Handwerker-Innungen, welche im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder;
2. von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der Gewerbe-Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen, und im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören, oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt sein."

Als Handwerker-Innungen sind hier diejenigen Innungen anzusprechen, bei denen das Gewerbe, für welches sie errichtet sind, unter den Begriff Handwerk fällt. Eine Innung, die für ein Gewerbe errichtet ist, das nicht unter diesen Begriff fällt, kann daher an den Wahlen nicht teilnehmen. Eine weitere Frage ist nun, wie es sich mit gemischten Innungen verhält, d. h., ob Innungen, in denen

[1]) Anders verhält es sich natürlich mit einer nachträglichen Abänderung derselben. Hier wird diese zunächst von der Handwerkskammer beschlossen und dann der Aufsichtsbehörde unterbreitet, welche dieselbe genehmigen muß, bevor sie in Kraft treten kann.

[2]) Statut § 2 Absatz I.

[3]) Wahlordnung § 3.

[4]) Die 3 Wahlbezirke sind für die Innungen und Gewerbevereine Augsburg, Dillingen und Kempten, aus denen jeweils die oben genannte Zahl von Vertretern gewählt werden. Zur Aenderung der Wahlordnung v. 13. 11. 1926 wird nun ausgeführt, daß sich im Laufe der Jahre, besonders des letzten Jahrzehntes das Verhältnis der Innungen zu den Gewerbevereinen ganz wesentlich verschoben hat. Es dürften nach dem heutigen Stand Handwerker die keine Innungsmitglieder sind, sondern nur Mitglieder von Gewerbevereinen, ferner Fachvereinigungen u. dergl. nahezu das dreifache Stimmrecht der Innungsmitglieder haben. Mit Rücksicht auf diese Verschiebung bestimmt die neue Wahlordnung § 3 nicht mehr die bestimmte Zahl der Vertreter von Innungen und Gewerbevereinen, sondern trägt auch einer evtl. späteren Verschiebung in dem Verhältnis zwischen Gewerbevereinen und Innungen Rechnung. Es heißt dort: „Zum Zwecke der Wahl teilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk in Wahlbezirke ein und bestimmt die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer nach dem Verhältnis der im Wahlbezirk vorhandenen Handwerksbetriebe". In der neuen Satzungsänderung wird im § 2 bestimmt, daß sich die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer nach der Zahl der vorhandenen Handwerksbetriebe richtet und zwar entfällt auf jedes volle Tausend Handwerksbetriebe je ein Mitglied.

Hiernach bleiben die Vertreterzahlen für Kempten und Dillingen gleich, während nur in Augsburg eine Vermehrung um einen Vertreter stattfindet.

Handwerker und Gewerbe ohne handwerkerlichen Charakter vereinigt sind, das aktive Wahlrecht zusteht. Das Gesetz gibt allerdings hier keine Direktive, wie diese Frage zu entscheiden ist. Allein durch analoge Anwendung der Bestimmungen über die Wahlberechtigung der Gewerbevereine,[1]) gelangt man zu dem Schluß, daß nur diejenigen der bezeichneten gemischten Innungen wahlberechtigt sind, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus Handwerkern zusammengesetzt sind. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so dürfte der Innung kaum das Wahlrecht zustehen.

Neben den Handwerker-Innungen sind noch die im Gesetz genannten Gewerbevereine wahlberechtigt. Diese müssen aber die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen. Andere Vereine von Handwerkern, wie z. B. Vergnügungs-, Sport- oder religiöse Vereine gehören also nicht hierher. Ein weiteres Erfordernis zur Wahlberechtigung ist, daß diese Vereine mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen müssen.[2]) Ferner sind Mitglieder, welche schon einer Innung angehören, oder solche, welche nicht Handwerker sind, von der Wahl zur Handwerkskammer ausgeschlossen.[3])

Ist jemand zugleich Mitglied bei einer nichtwahlberechtigten Innung, so kann er sein Wahlrecht bei dem jeweiligen Gewerbeverein ausüben, bei dem er ebenfalls noch Mitglied ist, da er sonst als korporierter Handwerker von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch machen könnte.

c) Passives Wahlrecht.

Zunächst kann als Mitglied der Handwerkskammer nur ein Handwerker gewählt werden, der korporiert ist, also einer Innung oder einem Gewerbeverein in obengenanntem Sinne angehört.[4]) Wählbar sind ferner nach § 103 b. RGO. nur solche Personen, welche

„1. zum Amte eines Schöffen fähig sind (§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirke der Handewrkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen".

d) Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Diese bestimmt in § 4:

„Zum Zwecke der Wahl teilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein und

[1]) Vergl. Wahlordnung § 1 Absatz II.
[2]) Analog den Innungen in denen Handwerker und Gewerbetreibende ohne handwerkerlichen Charakter vereinigt sind.
[3]) Was in Anbetracht eines richtigen Wahlresultates und der Bestimmung, daß nur ein Handwerker und dieser wiederum nur bei einer Korperation zu wählen hat, leicht verständlich sein dürfte.
[4]) Wahlordnung § 2.

zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine andererseits und bestimmt die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder nach dem Verhältnis der im Wahlbezirk vorhandenen wahlberechtigten Gewerbetreibenden".

Die Innungen und Gewerbevereine wurden bei der Kammer in je 3 Wahlbezirke eingeteilt. [1])

e) Kraftloserklärung der Wahl durch die Aufsichtsbehörde.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann binnen 4 Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer eingelegt werden, welche endgültig entscheidet. Ist bei der Wahl ein Gesetz oder die Wahlordnung verletzt, so wird dieselbe als ungültig erklärt und eine Neuwahl angeordnet. [2])

f) Ausscheiden der Mitglieder.

Die Wahlen zu der Handwerkskammer und ihren Organen erfolgen auf 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig. [3])

Die ersten Ausscheidenden wurden beim ersten Zusammentreten der Kammer durch Los bestimmt, später war die Amtsdauer maßgebend. Bei der Durchführung der Ergänzungswahlen zur Handwerkskammer für die 6. Wahlperiode 1925—1931, anläßlich der 48. Vollversammlung der Kammer am 13. 11. 1926, wurden die letzten Ausscheidungen vorgenommen. Eine Verlängerung der Wahlperioden wurde während des Krieges und in den ersten Nachkriegszeiten durch Ministerialbeschluß im Jahre 1919 angeordnet. Es wurde darin bestimmt, daß die Kriegsjahre 1917, 1918 und 1919 nicht auf die Wahlperiode angerechnet werden sollten, sodaß zwischen 1915 bis 1922 Neuwahlen nicht stattfanden.

Die Mitglieder der Handwerkskammer scheiden aus ihrem Amte aus, sobald die Voraussetzungen, unter denen die Wahl stattgefunden hat, fortgefallen sind. Die Gründe des Ausscheidens können einerseits in der Veränderung des Wahlkörpers liegen, andererseits auch in der Person des Gewählten. Zu dem ersten Grunde gehört namentlich die Aenderung der Eigenschaft des Wahlkörpers, die entsteht, wenn die Innungen und Gewerbevereine, welche das betreffende Mitglied gewählt haben, ihre Eigenschaft als überwiegende Handwerkerkorporation verlieren oder sich auflösen. Als persönliche Gründe des Ausscheidens gelten neben dem Verlust der Fähigkeit, ein Schöffenamt zu begleiten:

1. Berufsänderung,
2. Aufgabe eines selbständigen Gewerbebetriebs,
3. Dauernde Verlegung des Aufenthaltsortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung, außerhalb des Kammerbezirks,
4. Verlust des Rechts zur Anleitung von Lehrlingen.

---

[1]) s. oben Teil I Kapitel 2 Abschnitt 1, 1a.

[2]) Satzung § 12 e.

[3]) Vergl. § 103 c Abs, 1 R.G.O.

Fehlten dem Mitglied zur Zeit der Wahl die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften und kommt dies nachträglich zur Kenntnis, so hat der Gewählte auszuscheiden, auch wenn er inzwischen die fehlenden Eigenschaften erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied während seiner Wahlperiode eine Zeitlang die Befähigung zum Amte eines Kammermitgliedes verloren hat. [1]) Wenn die genannten Fälle, aus denen die Mitglieder ihr Amt niederzulegen haben, eintreten, so müssen dieselben freiwillig ausscheiden. Tun sie letzteres nicht, so erfolgt die Enthebung des Mitgliedes vom Amt durch die Aufsichtsbehörde. [2])

2. Die Ersatzmänner.

§ 2 Abs. 2 der Satzungen bestimmt:

„Für die Mitglieder werden Ersatzmänner gewählt, welche für dieselben in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest des Wahlzeitraumes in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben." [3])

Es tritt also hier nach dem Statut und dem Gesetz der Ersatzmann als vollberechtigtes Mitglied in die Handwerkskammer ein und zwar anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes für den Rest der Wahlperiode. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes findet demnach keine Neuwahl der ganzen Kammer statt, sondern der Ersatzmann ergänzt einfach die Zahl der Kammermitglieder durch seinen Eintritt.

Der Ausdruck „Reihenfolge der Wahl" in § 2 der Satzung ist für die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg ohne praktische Bedeutung gewesen, da bei derselben das Eintreten der Ersatzmänner in der gleichen Weise geregelt wurde, daß schon von Anfang an zu jedem Kammermitglied sofort ein bestimmtes Ersatzmitglied gewählt wurde. Beim Ausscheiden eines Kammermitgliedes hat dann immer ohne weiteres der jeweilige Ersatzmann einzutreten. [4])

2. Abschnitt. Die zugewählten sachverständigen Personen.

Die Handwerkskammer kann sich nach den Bestimmungen ihres Statuts und im Einklang mit § 103 d der R.G.O. bis zu $^1/_5$ ihrer Mitglieder durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen.

Diese Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer, doch besteht keine Verpflichtung der Zugewählten zur Annahme der Wahl. Sie verwalten wie die Kammermitglieder ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und erhalten lediglich, wie diese, Reise und Zeitentschädigung.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens 6 Jahre. Die Dauer des Amtes muß also zugleich bei der Wahl bestimmt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Wahl als auf 6 Jahre erfolgt, anzusehen. Die ausscheidenden Zugewählten können wiedergewählt werden.

---

[1]) Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 25. 2. 1902, Handelsministerialblatt v. 6. 4. 1902 Nr. 1.

[2]) Satzungen § 7 und R.G.O. § 103 c Abs. II, § 94 b,

[3]) Vergl. R.G.O. § 103 a Abs. II.

[4]) Im Protokoll vom 15. Mai 1900 heißt es daher: „Eine besondere Auslosung der Ersatzmänner war hier nicht veranlaßt, da letztere mit den betreffenden Kammermitgliedern, als deren spezieller Vertreter sie gewählt sind, auszuscheiden haben".

Die Wahl der sachverständigen Personen findet im Gegensatz zu den Kammermitgliedern durch die Vollversammlung statt.

Die Handwerkskammer hat auch von diesem Recht der Zuwahl seit 1903 immer wieder Gebrauch gemacht. Während der letzten Wahlperioden hatte die Handwerkskammer durchwegs 4 Zugewählte. Heute zählt die Kammer 5 zugewählte Mitglieder, sodaß 29 Mitglieder und ebensoviele Ersatzleute vorhanden sind.

3. Kapitel. **Die Vollversammlung.**

1. Abschnitt. **Die Vollversammlung und ihre Aufgaben.**

Das wichtigste Organ der Handwerkskammer ist die Vollversammlung. Sie kann als die gesetzgebende Körperschaft derselben bezeichnet werden. Ihr liegt in erster Linie die Beschlußfassung aller das Handwerk im allgemeinen betreffenden Maßregeln und Vorschriften ob. Da die Vollversammlung gewissermaßen die höchste Instanz der Handwerkskammer ist, werden durch sie auch die wichtigsten Beschlüsse gefaßt, während die laufenden Geschäfte von der Vorstandschaft bezw. dem Vorsitzenden mit der Geschäftsstelle erledigt werden.

Entsprechend der Bedeutung der Vollversammlung sind ihr auch die wichtigsten Aufgaben zugeteilt. Sie allein ist zuständig für: [1])

„1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. Die Zusammensetzung und Wahl von Ausschüssen der Kammer, sowie die Regelung der Geschäftsaufgaben derselben,
4. Die Feststellung des Haushaltungsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und die Aufnahme von Anleihen,
5. Die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
6. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen,insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
7. den Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
8. die Wahl des Sekretärs (Direktors) und die Feststellung seines Dienstvertrages,
9. die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
10. die Bestimmungen derjenigen Gewerbe, die als verwandte Gewerbe im Sinne des § 129 a Abs. III der R.G.O. anzusehen sind,
11. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung,
12. den Erlaß der Prüfungsordnungen für die Meisterprüfung,
13. die Anstellung von Beauftragten."

[1]) Jb. 1910 S. 8.

2. Abschnitt.

Die Sitzungen und das Geschäftsverfahren der Vollversammlung.

1. Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen.

Berechtigt zur Teilnahme an der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die zugewählten sachverständigen Personen. Die letzteren ebenfalls mit Stimmrecht. Beratende Stimme haben solche Personen, die lediglich als Sachverständige zu den Sitzungen zugezogen werden. Sie dürfen sich daher an der Abstimmung nicht beteiligen.

2. Zusammentreten und Einberufung der Vollversammlung.

Gemäß der Bestimmung des Statuts § 34 haben gewöhnlich zwei Vollversammlungen im Jahre stattgefunden. Während des Krieges und auch in den Jahren nach dem Kriege hat man sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auch mit einer Vollversammlung begnügt. Sie ist im ganzen 48 mal, zum letztenmal am 13. November 1926 zusammengetreten.

Im übrigen werden Vollversammlungen anberaumt, wenn der Vorstand sie beschließt oder der Regierungsvertreter oder mindestens 10 Kammermitglieder unter Angabe des Zweckes solche bei der Kammer beantragen.[1])

3. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Verhandlungen der Handwerkskammer sind in der Regel öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aber durch Beschluß der Kammer ausgeschlossen werden.

4. Kapitel. Der Vorstand.

1. Abschnitt. Wesen und Zusammensetzung des Vorstandes.

Neben der Vollversammlung ist wohl der Vorstand von sämtlichen Organen dasjenige, dem die größte Bedeutung zukommt.

Derselbe setzte sich ursprünglich aus 5 Mitgliedern zusammen. Im Jahre 1901 wurde durch Statutenänderung die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 7 erhöht, an deren Spitze der Vorsitzende der Handwerkskammer steht. Dieser wird von der Vollversammlung in einem besonderen Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.[2])

Ergibt die wiederholte Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Sowohl für den Vorsitzenden, als auch für die anderen Vorstandsmitglieder ist Wiederwahl zulässig.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, (durch Tod, Krankheit oder sonstige Ursachen) so haben die Ergänzungswahlen in der

[1]) Satzung § 34.
[2]) Satzung § 19 Abs. I 2

folgenden Vollversammlung der Handwerkskammer stattzufinden; bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand durch Zuwahlen ergänzen.[1]) Er wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Kassenführer. Die Ernennung der beiden letzten Aemter ist also der Vollversammlung entzogen.

2. Abschnitt. Aufgaben des Vorstandes.

Dem Vorstande obliegt die gesamte laufende Verwaltung und Geschäftsführung. Er verwaltet insbesondere auch die gesamten Vermögensangelegenheiten und hat die Gelder der Kammer, sofern dieselben nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dienen, mündelsicher anzulegen.[2]) Der Vorstand darf nur für solche Angelegenheiten Aufwendungen machen, für die im Haushaltsplan Beträge eingesetzt sind. Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Summen hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Vollversammlung der Kammer und die Genehmigung der Regierung vorliegt.

Von letzterem Passus mußte wiederholt Gebrauch gemacht werden, da die ausgesetzten Summen infolge der kollossalen Steigerung der Aufgaben der Kammer auch bei größter Sparsamkeit nicht ausreichten; zumal bei Errichtung der Kammer, da hier der Aufgabenkreis derselben zahlenmäßig im Etat sehr schwer abzuschätzen war.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Sondervollmacht notwendig ist.[3])

Die Beschlüsse der Vollversammlung hat der Vorstand vorzubereiten und auch den Haushaltsplan zu entwerfen und der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorstand zur Durchführung zu bringen.[4])

3. Abschnitt. Sitzungen des Vorstandes.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf anberaumt und müssen auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Regierungsvertreters berufen werden. Von den Sitzungen des Vorstandes ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet werden muß. Bei Abstimmungen darf sich kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Gesellenausschusses seiner Stimme enthalten.

---

[1]) Satzung § 19 Abs. III.

[2]) Diese Bestimmung ist natürlich durch die Kriegs- und Inflationszeit illusorisch gemacht worden, dürfte aber mit dem Augenblick, in dem die Handwerkskammer wieder Vermögen besitzt, erneut zur Geltung kommen.

[3]) Vergl. § 103 g Abs. II, 92 b Abs. I R.G.O.

[4]) S. oben Teil I Kapitel 3 Abschnitt 1.

Wird in der Vorstandschaft über Angelegenheiten beraten, welche die Regelung des Lehrlingswesens oder der Gesellenprüfungen betreffen oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, so hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. [1])

4. Abschnitt. Der Vorsitzende und seine Aufgaben.

Die wichtigste Person des Vorstandes ist selbstverständlich die des Vorsitzenden, der zugleich auch Vorsitzender der Handwerkskammer ist. In der ersten Vollversammlung der Handwerkskammer am 15. Mai 1900 wurde zum Vorsitzenden der Schuhmachermeister Joh. Nep. Mederle in Augsburg gewählt, der bis zum 17. April 1923 dieses erste und wichtigste Amt der Kammer inne hatte. Ihm folgte als Vorsitzender der Baugewerksmeister Josef Halbeck in Augsburg, der auch heute noch das Amt inne hat.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses für das Lehrlingswesen. Er ist auch der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer. Die von der Kasse zu zahlenden Gelder hat er ebenfalls anzuweisen.

5. Kapitel. Die Geschäftsstelle.

1. Abschnitt. Der Geschäftsführer.

Die Geschäfte der Handwerkskammer haben einen derartigen Umfang angenommen, daß ihre Erledigung durch die Vorstandsmitglieder allein nicht mehr möglich ist. Das Statut bestimmt daher, in Uebereinstimmung mit § 103g R.G.O., daß ein Geschäftsführer zu wählen ist, der nicht Mitglied der Kammer sein darf. Neben diesem muß aber noch das erforderliche Hilfspersonal angestellt werden. [2]) Der Geschäftsführer hat mit dem ihm beigegebenen Büro den Vorstand bei Erledigung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere die veranlaßten Gutachten, Beschlüsse, Anträge und den jeweiligen Jahresbericht zu entwerfen, ferner in den Sitzungen die Protokolle zu fertigen, soweit nicht bestimmte Geschäfte von dem Hilfspersonal zu erledigen sind. [3]) Dem Geschäftsführer, der früher Sekretär dann Syndikus, heute mit Verwaltungsdirektor betitelt wird, ist noch ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beigegeben, der jetzt auch das Amt des Protokollführers zu versehen hat.

Die Wahl des Direktors erfolgt durch die Vollversammlung. Soll die Anstellung des Geschäftsführers für mehr als 6 Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

---

[1]) Vergl. Satzung § 26 sowie die R.G.O. § 103 Abs. I Ziffer 1 und 2 Abs. II § 95 Abs II und III Ziffer 1 R.G.O.

[2]) Satzung § 1.

[3]) Satzung § 2.

Ueber seine Obliegenheiten im einzelnen hat die Handwerkskammer eine besondere Geschäftsanweisung erlassen.[1]) Maßgebend ist ferner noch der mit ihm abgeschlossene Dienstvertrag. Der Geschäftsführer ist befugt, an allen Verhandlungen der Kammer und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die selbständige Erledigung von Geschäften ist ihm nur soweit gestattet, als er dazu vom Vorsitzenden beauftragt worden ist. Sämtliche Schriftstücke, die von der Kammer ausgehen, sind mit Rücksicht auf deren evtl. Rechtsgültigkeit von ihm zu unterzeichnen.

Geschäftsführender Beamter war im ersten Jahre des Bestehens Sekretär Karl Stadelmann. Seit dem Jahre 1902 hatte dieses Amt Dr. Hermann Purpus inne. Letzterer hat zur Hebung der Kammer viel beigetragen. Nach seinem am 15. Januar 1925 eingetretenen Tode folgte dann Verwaltungsdirektor Cäsar Frettlöh, der diese Stelle heute noch inne hat.[2])

2. Abschnitt. Das Büro.

1. Die Beamten des Büros.

Die Geschäftsstelle der Handwerkskammer hat sich aus ziemlich kleinen Anfängen heraus rasch vergrößert, da die Arbeiten in wenigen Jahren einen ansehnlichen Umfang annahmen.

Während das Personal bei Errichtung der Kammer nur aus dem Geschäftsführer und 2 Personen bestand, zählt dasselbe heute ausser dem Direktor noch einen wissentschaftlichen Hilfsarbeiter und 9 weitere Kräfte.

Die Beamten und Angestellten der Handwerkskammer werden gemäß Beschluß der Vollversammlung vom 30. 5. 1921 größtenteils nach den Grundsätzen der allgemeinen Besoldungsordnung für die Staatsbeamten bezahlt.

2. Schriftverkehr des Büros.

Eine Uebersicht über das stetige Wachsen des Schriftverkehrs der Handwerkskammer in den vergangenen Jahren zeigt folgende Tabelle: [3])

Tabelle 1. Uebersicht über die Entwicklung des Schriftverkehrs der Handwerkskammer von 1900—1925.

Jahr	Einlauf	Auslauf
1900	175	3135
1905	5550	5980
1910	9172	12148
1915	13581	18220
1920	14410	31100
1925	15039	22100

[1]) Jb. 1902 S. 28 f. In dieser Geschäftsanweisung sind alle Pflichten und Rechte des Geschäftsführers, die sich aus der Erfüllung seiner Obliegenheiten ergeben, gesagt.
[2]) Denkschrift vom Jahre 1925 S. 7.
[3]) Zusammengestellt aus den einzelnen Jahresberichten.

Mit dem zahlenmäßigen Anwachsen der Geschäfte der Handwerkskammer ist nicht nur die Arbeit, sondern zugleich auch die Bedeutung der Kammer für die Handwerker von Schwaben und Neuburg eine immer größere geworden.

3. Telefon und persönlicher Verkehr.

Auch der Telefon und persönliche Verkehr auf der Handwerkskammer hat im Laufe der Jahre eine außerordentliche Steigerung erfahren. Die Handwerker betrachten zum großen Teil die Handwerkskammer als ihre Auskunft- und Beratungsstelle in den verschiedensten Angelegenheiten. Die Handwerkskammer wird nicht nur allein in Sachen des Lehrlingswesens, des Prüfungswesens, der Handwerksorganisation in Anspruch genommen, sondern auch in geschäftlichen Nöten und Bedrängnissen, zur Beratung in mehr oder weniger persönlichen und familiären Fragen.

4. Der Verkehr mit den Innungen und die Stellung der Handwerkskammer im allgemeinen.

Der Verkehr der Handwerkskammer mit den Innungen und Korporationen war sehr rege und umfangreich. Die Handwerkskammer suchte stets die Innungen und sonstigen Korporationen zur Mitarbeit heranzuziehen und ein gutes von gegenseitigem Vertrauen getragenes Verhältnis zu ihnen zu pflegen. Wenn die Handwerkskammer noch nicht zu allen Handwerkern und vielleicht auch nicht zu allen Handwerker-Korporationen das Vertrauensverhältnis hat gewinnen können, das eigentlich zwischen ihr und dem Handwerk bestehen sollte, so mag das teilweise auch damit begründet sein, daß mancher Handwerker von vorneherein der Handwerkskammer wegen ihres behördlichen Charakters ein gewisses Mißtrauen entgegenbringt. Ferner mag auch dazu beitragen, daß ein großer Teil des Handwerks über die Aufgaben und vor allem über die Befugnisse und die Machtmittel, die der Handwerkskammer zur Verfügung stehen, nicht genügend unterrichtet ist.

5. Die Geschäftsräume der Kammer.

Die Geschäftsräume der Handwerkskammer befinden sich seit Bestehen der Kammer in Augsburg Kesselmarkt D 160 I. Stock. Das schon im Laufe des Jahres 1924 von der Handwerkskammer gekaufte Haus Hermannstraße Nr. 4 konnte infolge der bestehenden Wohnungszwangswirtschaft nicht bezogen werden. [1])

Aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Handwerkskammer schenkte die Stadt Augsburg derselben einen am Schmiedberg gelegenen Bauplatz in der Grösse von 500 qm.

Mit der Schenkung wurde der Handwerkskammer die Bedingung auferlegt, in das Gebäude einen Saal von rund 200 qm Größe einzubauen, der für allgemeine kulturelle Zwecke, für Vorträge, Vereine und dergl. zur Verfügung gestellt werden sollte. Nach längeren Verhandlungen mit der Stadt wurde die Schenkung angenommen. [2])

[1]) Jb. 1925 S. 18.
[2]) Jb. 1925 S. 18.

Das Haus soll im Erdgeschoß im 1. und 3. Stock vermietbare Geschäfts- und Büroräume erhalten, das Mieterträgnis des Hauses soll nach Tilgung der Bauschuld für Alters-Ehrensolde, für die Unterstützung bedürftiger alter Handwerker verwendet werden.

Die Dringlichkeit, für die Handwerkskammer andere Geschäftsräume zu erhalten, als bisher, ist im Laufe der Jahre immer mehr hervorgetreten. Ein so wichtiges Tätigkeitsgebiet, wie die Abhaltung von Kursen allgemeiner und fachlicher Art, mußte von der Handwerkskammer bisher allzusehr zurückgestellt werden, weil es eben an geeigneten Räumen dazu fehlte.[1]) Mit der Vollendung des neuen Hauses, das bereits im Rohbau fertiggestellt ist, wird auch diesem Uebelstand abgeholfen werden.

6. Kapitel. **Der Gesellen-Ausschuss.**

1. Abschnitt. **Der Gesellenausschuß und seine Aufgaben.**

1. Die Entstehung des Gesellenausschusses.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer verdankt seine Einführung der Gesetzgebung von 1897. Man war sich damals allenthalben noch nicht klar, ob man diese Einrichtung, die dem Innungswesen entlehnt war, auch für die Handwerkskammer vorsehen solle. Der Reichstag hat sie schließlich durchgesetzt und als gesetzliche Vertretung der Gesellen unter § 103 i—k in die R.G.O. aufgenommen.

2. Zusammensetzung eines Gesellenausschusses.

Bei der Handwerkskammer muß ein Gesellenausschuß gebildet werden; derselbe ist also obligatorisch. Er besteht bei der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg aus 12 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern und zwar aus:

a) 8 Vertretern und ebensovielen Ersatzmännern der Gesellenausschüsse der Handwerkerinnungen des Kammerbezirkes,

b) 4 Vertretern und Ersatzmännern derjenigen Gesellen, welche von den wahlberechtigten Mitgliedern der in § 103 a Abs. III Ziff. 2 G.O. bezeichneten Vereine des Handwerksbezirkes beschäftigt werden. [2])

Die Wählbarkeit zum Gesellenausschuß der Handwerkskammern ist nicht einheitlich geregelt. Während einige Handwerkskammern in ihrem Statut festlegen, daß nur diejenigen Gesellen wählbar sind, die dem Gesellenausschuß einer Innung angehören, lassen andere Handwerkskammern alle Gesellen als wählbar gelten, die zum Gesellenausschuß einer freien Innung wählbar sind.

Bei der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg ist wahlfähig jeder Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist [3])

[1]) Jb. 1925 S. 19.
[2]) Vergl. Satzung § 49.
[3]) Ueber das Lebensalter für die Wählbarkeit zum Mitglied des Gesellenausschusses bestand lange Zeit Unklarheit. Die Vorschrift des § 33 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, wonach zum Amte eines Schöffen Personen nicht berufen werden sollen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist für nicht

bezeichneten Vereine und Vereinigungen beschäftigt ist. Das Innungsmitglied, bei dem der Geselle beschäftigt ist, braucht aber nicht die Fähigkeit zum Kammermitglied besitzen. Es genügt also, die blose Mitgliedschaft bei der Handwerkerinnung.

„Die Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und nicht selbständig einen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung". [1]) Nach dieser Frist muß er dann aber auch ebenfalls ausscheiden, selbst wenn er hinterher wieder bei einem Innungsmeister in Arbeit tritt.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Die Wahl der Ersatzmänner, Amtsdauer usw. der Mitglieder des Gesellenausschusses ist wie bei den Kammermitgliedern geregelt.

3. Verweigerung der Wahl und der Dienstleistungen.

Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zustande, [2]) so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Sollten die in den Gesellenausschuß gewählten oder als Mitglieder ernannten fortgesetzt die Dienstleistung verweigern, den Sitzungen unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung fern bleiben, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses. [3]) Im Gegensatz zu den Innungen sind bei der Handwerkskammer Beschlüsse, welche unter Mitwirkung des Gesellenausschusses gefaßt werden müßten, ohne weiteres gültig, sobald dieser seine Mitwirkung versagt hat. [4])

4. Aufgaben des Gesellenausschusses.

Nach § 103 k R.G.O. muß der Gesellenausschuß mitwirken: [5])

„1. Beim Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;

2. bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;

---

anwendbar erklärt worden. Es genügt also für die Wählbarkeit in den Gesellenausschuß:

1. Die Erreichung der Volljährigkeit (21 Jahre)
2. Reichsangehörigkeit
3. Beschäftigung bei einem Innungsmitglied
4. Die Eigenschaft eines Gesellen (notwendig dazu die vorgeschriebene Lehrzeit und die Gesellenprüfung.)

[1]) Satzung § 51

[2]) Dies ist möglich, wenn z. B. eine ausreichende Zahl von Gesellen nicht vorhanden ist, oder die vorhandenen Gesellen den Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht entsprechen; dann aber auch durch Verweigerung der Wahl usw.

[3]) Satzung § 52.

[4]) Bei den Innungen muß in diesem Falle zuerst die Zustimmung der Landesbehörde eingeholt werden.

[5]) Die Vorschriften des § 95 Abs. III R.G.O. finden entsprechende Anwendung.

3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse".

Hierzu ist zu bemerken, daß der Gesellenausschuß aber nicht berechtigt ist, bei Beratungen mitzuwirken, welche die Ueberwachung der Durchführung der Lehrlingsvorschriften betreffen.[1])

Eine Beschränkung der oben angeführten Befugnisse ist unzulässig. Allerdings ist es nur eine sehr bescheidene Rolle, die den Gesellenausschüssen gesetzlich zugewiesen ist. Aber sowohl die Innungen als auch die Handwerkskammern können durch ihr Statut den Kreis der Aufgaben des Gesellenausschusses bedeutend erweitern. Leider ist dies bis jetzt nur in verschwindend wenigen Fällen geschehen, sodaß man in Gesellenkreisen dem Gesellenausschuß wenig Bedeutung beimißt.[2])

5. Sitzungen des Gesellenausschusses.

Die Sitzungen des Gesellenausschusses in seiner Gesamtheit finden ausschließlich gelegentlich der Vollversammlungen statt. Der Ausschuß kann nur durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer berufen werden. Der Gesellenausschuß ist aber berechtigt, zu gesonderten Verhandlungen zusammenzutreten.

Diese dagegen werden bei der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg vom Vorsitzenden des Gesellenausschusses einberufen und geleitet. Selbständig hielt der Ausschuß gewöhnlich Sitzungen unmittelbar vor den Vollversammlungen ab, um deren Tagesordnung vorher zu besprechen aber auch um Neuwahlen zu Aemtern u. dergl. vorzunehmen. Den Sitzungen wohnte in verschiedenen Fällen der Syndikus (Direktor) bei.

6. Teilnahme des Gesellenausschusses an anderen Sitzungen.

An den Beratungen der Handwerkskammer nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses in den Fällen des § 103 k R.G.O. mit vollem Stimmrecht, in allen anderen nur mit beratender Stimme teil.

Der Vorsitzende des Gesellenausschusses wurde regelmäßig zu den Sitzungen des Berufungsausschusses des Vorstandes und je ein Vertreter zu den Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht zugezogen.

2. Abschnitt. Soziale Bedeutung des Gesellenausschusses

Die Mitglieder der Handwerkskammer betrachten zuweilen den Gesellenausschuß als ein Uebel, das man sich möglichst vom Leibe hält. Hier muß man jedoch darauf hinweisen, daß damit dem Frieden im Gewerbe nicht gedient ist. Die Verhältnisse sind eben andere geworden als es früher der Fall war. Weigert man den Gesellen die wenigen Rechte, welche dem Gesellenausschuß zugebilligt sind, so zerstört man bei ihnen die Berufsfreudigkeit und das Standesbewußtsein und macht sie zu unzufriedenen Opponenten.

---

[1]) Satzung § 45 Abs. II. Darnach ist diese Angelegenheit Aufgabe des Ausschusses für das Lehrlingswesen.

[2]) Dieser Standpunkt ist allerdings verkehrt, wenn auch leicht erklärlich. Der Gesellenausschuß ist nun einmal die gesetzlich festgelegte Vertretung der Gesellen und als solche der Beachtung wert. Ueber die Bedeutung des Gesellenausschusses sei noch verwiesen auf Teil I, Kap. 6, Abschn. 2.

Gerade durch den Gesellenausschuß können die Gesellen in hervorragender Weise an der Hebung des ganzen Handwerks mitarbeiten. Dieses Streben sollte auch unsere heutigen Gesellen im allgemeinen mehr beherrschen und beseelen. In mancher Beziehung kommt ja die Mitarbeit den Gesellen selbst wieder zugute, wie zum Beispiel bei der Regelung des Lehrlingswesens. Durch die Gesellenausschüsse kann ein friedliches Zusammenwirken von Meistern und Gesellen ermöglicht werden. Die Gesellen finden hier Gelegenheit, ihre Wünsche, die Beseitigung von Mißständen zur Sprache zu bringen und die Meinungen und Ansichten der Meister kennen und würdigen zu lernen.[1])

Es sei hier noch erwähnt, daß bei der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen bei den gemeinsamen Arbeiten im allgemeinen ein sehr gutes war.

7. Kapitel. **Die Kammer-Abteilungen.**

1. Abschnitt. **Entstehen der Abteilungen.**

Die Bildung von Abteilungen wurde zugleich mit der Errichtung der Kammer durch die Regierungsentschließung [2]) vom 18. 12. 1899 bestimmt. Darnach hat die Handwerkskammer zwei Abteilungen nämlich in Donauwörth und Kempten. Man hat die Abteilungen geschaffen, um bei der großen räumlichen Ausdehnung von Schwaben und Neuburg auch die entfernter liegenden Orte an dem regeren gewerblichen Leben, wie es durch die Handwerkskammer geschaffen wird, teilnehmen zu lassen.

2. Abschnitt. **Zusammensetzung der Abteilungen.**

Die Abteilungen bestehen aus den innerhalb der Abteilungsbezirke gewählten und zugewählten Mitgliedern der Handwerkskammer. Sie wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertr. Vorsitzenden und einen Schriftführer, von denen innerhalb der Abteilung die Geschäfte zu führen sind.

3. Abschnitt. **Wesen und Aufgaben der Abteilung.**

Die Abteilungen sind vorzugsweise gutachtendes und vorberatendes Organ. Auf Verlangen der Handwerkskammer oder ihres Vorstandes haben sie Gutachten zu erstatten und die Beschlüsse der Kammer vorbereiten zu helfen. Die Abteilungen sind berechtigt, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge zu stellen, jedoch nur an die Handwerkskammer oder den Vorstand, nicht aber an die Behörden und gesetzgebenden Körperschaften. Die Abteilungen haben ihre hauptsächlichste Bedeutung als lokale Organe. Ihre Tätigkeit wird sich besonders darauf richten, den Staats- und Gemeindebehörden ihres Bezirkes in Angelegenheiten, welche die Verhältnisse des Handwerks innerhalb des Bezirkes berühren, Gut-

[1]) Der Gesellenausschuß (Holzarbeiterzeitung) Stuttgart Nr. 15 vom 11 April 1908. Soziale Bedeutung des Gesellenausschusses. (Westpreuß. Gewerksblatt, Danzig, Nr. 19 vom 9. 5. 1908)

[2]) s. oben Teil I, Kapitel 1.

achten zu erstatten. Diese Gutachten dürfen von den Abteilungen nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung des Vorstandes der Handwerkskammer an die Behörden abgegeben werden.

4. Abschnitt. Sitzungen der Abteilungen.

Die Abteilungen haben das Recht, eigene Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen der Abteilungen finden nach Bedarf und soweit der Haushaltsplan der Kammer Mittel dafür enthält, höchstens aber halbjährlich statt. Es können auch anstelle der Sitzungen zwangslose Beratungen treten. Die Sitzungen und Zusammenkünfte werden von dem Abteilungsvorsitzenden berufen; sie sind nicht öffentlich.

Während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren sind von den Abteilungen eigene Sitzungen nicht mehr abgehalten worden, 1923 fand nach einer Pause von 10 Jahren wieder eine Abteilungs-Sitzung statt. [1])

Zu den Abteilungssitzungen ist der Kommissär der Handwerkskammer hinzuzuziehen. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Im Uebrigen findet das oben für die Vollversammlung Gesagte sinngemäße Anwendung. [2])

8. Kapitel. Ausschüsse.

1. Abschnitt. Ausschüsse im Allgemeinen.

In sehr vielen Fällen ist es der Handwerkskammer und ihren Abteilungen unmöglich, gewisse Angelegenheiten ohne gründliche Vorbesprechungen zu erledigen. Für solche Fälle hat die Handwerkskammer besondere Ausschüsse eingesetzt, denen sie zur Aufgabe machte, diese mit besonderer Gründlichkeit und bestimmter Fachkenntnis zu behandeln. Diese Ausschüsse, die aus Mitgliedern der Handwerkskammer gebildet werden, haben die betreffenden Angelegenheiten so vorzubereiten, daß der Beschluß von dem zustehenden Organ erfolgen kann. [3])

Man unterscheidet ständige Ausschüsse, die von der Handwerkskammer für einen bestimmten Kreis von Aufgaben gebildet werden und dauernd bestehen müssen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Handwerkskammer auf 3 Jahre gewählt. Das Amt der Mitglieder erlischt nach Ablauf dieser Frist, [4]) doch ist Wiederwahl zulässig. [5]) Für Angelegenheiten, die nur einem zeitweiligen Bedürfnis entsprachen, wurden spezielle Ausschüsse geschaffen. Mit

---

[1]) Einen größeren praktischen Wert dürften die Abteilungssitzungen nicht haben. Sie können nur bei wichtigen südschwäbischen Fragen in Betracht kommen, da alle anderen Fragen zweckmäßiger durch die Kammer erledigt werden.

[2]) s. oben Teil I Kapitel 3.

[3]) Satzung § 43.

[4]) Am besten bleiben die Mitglieder ebenso wie die des Vorstandes während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kammer in ihrem Amte; denn die Ausschußmitglieder müssen sich erst in ihr Amt einleben um die an sie gestellten Aufgaben richtig erfüllen zu können. Dazu gehört aber Zeit.

[5]) Satzung § 42 Abs. I und II.

der Erledigung des Auftrages erlischt das Amt der Mitglieder, womit auch der Ausschuß selbst wieder verschwindet.

Mit den Behörden können die Ausschüsse nicht selbständig sondern nur durch Vermittlung des Vorstandes verkehren. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie schriftlich festzulegen und dem Vorstand mitzuteilen. An die Beschlüsse der Ausschüsse mit Ausnahme des Berufungsausschusses ist weder die Vollversammlung noch der Vorstand gebunden.

Bei sämtlichen Ausschüssen, denen der Vorsitzende nicht selbst angehört, ist dieser berechtigt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Sitzungen werden die Ausschußmitglieder durch ihren Vorsitzenden einberufen.

2. Abschnitt. Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

Der wichtigste ständige Ausschuß ist ohne Zweifel derjenige für das Lehrlingswesen. Derselbe wurde zusammen mit noch anderen Ausschüssen von der Vollversammlung am 28. 8. 1900 eingesetzt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, von denen 4 von der Handwerkskammer aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses wurde zu den Beratungen regelmäßig zugezogen.

Durch Statut hat der Ausschuß alle Angelegenheiten, die das Lehrlingswesen betreffen, vorzubereiten insbesondere aber folgende:[1])

1) Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;
2) Bestimmungen zur Ueberwachung der Durchführung der Lehrlingsvorschriften;
3) Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge;
4) Bestimmungen über Höchstzahl von Lehrlingen;
5) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit;
6) Gesellenprüfungsordnung;
7) die Bildung der Gesellenprüfungsausschüsse und ihre Besetzung soweit sie der Handwerkskammer zusteht;
8) die Ermächtigung freier Innungen zur Abnahme von Gesellenprüfungen;
9) Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129 a Abs. II G.O. anzusehen sind.

Die Arbeit, die der Ausschuß am Anfang mit der Organisation des Lehrlingswesens hatte, war sehr groß und oft mit großen Unannehmlichkeiten verbunden. Später ist er noch mehreremale zusammengetreten, um die Verhältnisse der Lehrlinge in denjenigen Gewerben vorzuberaten, die erst später in die Organisation des Handwerks einbezogen wurden. Hier sind vor allem die Käser und Molker, sowie die Näherinnen, Modistinnen und Stickerinnen zu erwähnen.

Im Jahre 1908 mußte der Ausschuß zu einer ausführlichen Beratung zusammenzutreten, um die Aenderungen zu berücksichtigen, die die Novelle der R.G.O. vom 30. 5. 1908, der sogen. „kleine

[1]) Satzung § 45 Abs. II.

Befähigungsnachweis", auf dem Gebiete des Lehrlingswesens mit sich brachte. In den letzten Jahren war der Ausschuß gezwungen, in einzelnen Fällen wegen unzulässiger Züchtigung und wiederholt infolge der Ueberschreitung der Arbeitszeit zusammenzutreten.

Verschiedentlich mußte der Ausschuß auch Stellung nehmen zu der Frage, ob Tarifverträge auf Lehrverträge anzuwenden sind. Durch höchstinstanzliche Urteile wurde dies verneint.

Bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen hat die Hdk. regelmäßig versucht, durch die Innung die Angelegenheiten selbst schlichten zu lassen. [1])

2. Der Berufungsausschuß.

Derselbe ist zuständig zur endgültigen Entscheidung der Berufung, die der Vorsitzende des Gesellenausschusses einlegt für den Fall, daß sich die Beisitzer nach seiner Meinung über den Ausfall der Prüfung geirrt haben. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Von diesen werden 3 von der Vollversammlung, die übrigen von dem Gesellenausschuß gewählt. [2])

Der Vorsitzende muß einen Sachverständigen beiziehen, wenn nicht mindestens ein Ausschußmitglied dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß gebildet war, dessen Beschluß beanstandet worden ist. Dieser Sachverständige hat nur beratende Stimme.

Der Berufungsausschuß wurde seit Bestehen der Hdk. sehr wenig in Anspruch genommen. [3])

3. Ausschuß für das Submissions-Wesen.

Außer den beiden erwähnten Ausschüssen, die ja bereits durch das Statut festgelegt, sind noch weitere ständige Ausschüsse von der Handwerkskammer geschaffen worden.

Zunächst der Ausschuß für das Submissionswesen, der in der Vollversammlung vom 28. 8. 1900 ins Leben gerufen wurde. [4]) Er besteht aus 6 Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Durch Kammerbeschluß wurde diesem Ausschuß das Recht eingeräumt, je nach Bedürfnis Sachverständige heranzuziehen.

---

[1]) Der Ausschuß für das Lehrlingswesen bei der Innung ist in erster Linie für die Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten zuständig. Er hat in dieser Beziehung ähnliche Befugnisse, wie das Gewerbegericht. Sobald nämlich der Ausschuß für das Lehrlingswesen seine Tätigkeit beginnt, ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschaltet. Es wäre angebracht, wenn die Innungen von diesen ihnen zustehenden Rechten öfters Gebrauch machen würden.

[2]) Satzung § 46 und Jb. 1900 S. 20.

[3]) Dies dürfte wohl auf das sichere und gewissenhafte Funktionieren der Prüfungsausschüsse selbst zurückzuführen sein

[4]) Veranlassung hiezu bot der Umstand, daß die Handwerkskammer als die zur Wahrung des Handwerks berufene Vertreterin die Pflicht hat, auch zur Frage des Submissionswesens Stellung zu nehmen und dafür einzutreten, daß für das Klein- und mittlere Gewerbe bessere Verhältnisse auf diesem Gebiete geschaffen werden.

4. Ausschuß für das Genossenschaftswesen.

Der Ausschuß für das Genossenschaftswesen begann im Jahre 1901 seine Tätigkeit, die auf die Förderung des Genossenschaftswesens im Bezirke der Handwerkskammer gerichtet ist Er besteht aus 3 Mitgliedern. [1])

3. Abschnitt. Spezial-Ausschüsse.

1. Holzeinkaufs-Ausschuß.

In der Vollversammlung vom 10. 6. 1901 [2]) schuf die Handwerkskammer den sogen. „Holzeinkaufsausschuß". Dieser bestand aus 6 Mitgliedern und 1 Sachverständigen. Am 8. Januar 1902 hielt er eine Sitzung ab und beschloß eine Petition an die Staatsbehörden in Vorlage zu bringen, in der er um günstigere Holzverkaufsbedingungen, um Stundungen von Holzgeldzahlungen und endlich um Frachtermäßigungen von Nutz- und Werkholz bat. [3]) In den beiden ersten Punkten hatte der Ausschuß vollen Erfolg, während das Gesuch um Frachtermäßigung abgelehnt wurde. Seit dieser Petition ist der Ausschuß nicht mehr zusammengetreten.

2. Ausschuß betreffend die Sicherung der Bauforderungen.

Ein weiterer Spezialausschuß wurde vom Vorstande am 8. Jan. 1902 geschaffen, als das Kgl. Staatsministerium von der Handwerkskammer ein Gutachten über die Entwürfe eines Reichsgesetzes betr. die Sicherung der Bauforderungen einforderte. Er wurde als Ausschuß betr. die Sicherung der Bauforderungen bezeichnet und bestand einschließlich des Geschäftsführers aus 7 Mitgliedern.

Der Ausschuß trat ebenfalls nur einmal, nämlich am 20. Jan. 1902 zusammen und erstattete hier ein Gutachten über den damals vorgelegten Gesetzentwurf. [4])

3. Ausschuß zur Durchführung des Bauvorhabens.

Nachdem in den Jahren 1900—1925 noch andere Ausschüsse zu den verschiedensten Zwecken entstanden, sei als letzter noch ein Ausschuß erwähnt, der zur Erbauung des eigenen Heims der Handwerkskammer im Jahre 1925 ins Leben gerufen wurde und auch heute noch besteht. Zur Durchführung des Bauvorhabens wurde in diesem Jahre eine Baukommission errichtet, der sämtliche ortsansäßige Kammermitglieder angehören. Die Tätigkeit der Kommission erstreckt sich auf die Mitarbeit und Ueberwachung des Baues insbesondere auf die Durchführung der Vergebung. Sie hat die Angebote zu prüfen, und den Zuschlag an den ausführenden Betrieb zu erteilen. Ueber Beanstandungen des Bauvorhabens, die sich bei der Durchführung ergeben, entscheidet die Baukommission.

---

[1]) Jb. 1900 S. 31.
[2]) Protokoll der Vollversammlung vom 10. 6. 1901.
[3]) Jb. 1902 S. 87.
[4]) Jb. 1902 S. 97 f.

9. Kapitel. **Die Aufsichtsbehörde.**

Die Handwerkskammer als eine öffentlich rechtliche Korporation, die mit vielen behördlichen Rechten ausgestattet ist, muß der Aufsicht der Regierung, der Aufsichtsbehörde, unterstellt sein. Nach § 103o R.G.O. ist die Aufsichtsbehörde diejenige höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Handwerkskammer ihren Sitz hat. Jedoch kann von der Landeszentralbehörde eine abweichende Bestimmung für den Fall erlassen werden, daß sich die Kammer über mehrere höhere Verwaltungsbehörden erstreckt. Aufsichtsbehörde für die Kammer von Schwaben und Neuburg ist die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg.

Gegenüber der Handwerkskammer hat die Aufsichtsbehörde ein weitgehendes Ueberwachungsrecht. Sie überwacht sämtliche Handlungen der Kammer und ihrer Organe und insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Gegen die Inhaber der Handwerkskammer-Aemter, gegen die Mitglieder der Kammer sowie des Gesellenausschusses kann sie Ordnungsstrafen androhen, festsetzen und zwangsweise durchführen.[1])

Die Aufsichtsbehörde kann nicht nur Beschlüsse und Handlungen der Handwerkskammer rückgängig machen, sondern diese sogar zwingen, Beschlüsse zu fassen und durchzuführen.

Die Behörde entscheidet endgültig über die Wahlen zu den Aemtern der Handwerkskammer und ihren Organen, sowie über Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter, unbeschadet der Rechte Dritter. Sie entscheidet ebenfalls über Streitigkeiten, die die Ausscheidung der Mitglieder der Kammer, des Gesellenausschusses und der Gesellenprüfungsausschüsse betreffen.[2])

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Regierung ist binnen 4 Wochen die Beschwerde an das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

Durch die Aufsichtsbehörde kann die Handwerkskammer aufgelöst werden, wenn sie trotz wiederholter Aufforderung der Regierung die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl geschädigt wird, oder wenn die Handwerkskammer andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.[3])

Unter Auflösung haben wir in diesem Falle nur die zwangsweise Enthebung sämtlicher Kammermitglieder von ihrem Amte zu verstehen. Die Handwerkskammer als solche bleibt dabei selbstverständlich bestehen, es müssen nur sofort Neuwahlen zu den Aemtern stattfinden, die ebenfalls von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

10. Kapitel. **Der Regierungsvertreter.**

Nach der Begründung des Gesetzes soll der Kommissar, der bei der Handwerkskammer bestellt werden muß, die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit den Vertretern des Handwerks brin-

[1]) Vergl. § 96 Abs. II R.G.O.
[2]) Satzung § 85 Abs. III.
[3]) Satzung § 86.

gen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Handwerker mit der geschäftlichen Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und mit den dieselben betreffenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen weniger vertraut sind als die Angehörigen der Großindustrie und des Handels. Aus diesem Grunde bestehe für den Handwerker in höherem Maße als für jene, das Bedürfnis eines Regierungsvertreters als sachverständigen Berater.

Der Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse einzuladen. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen ist dem Kommissar zugleich mit der Einladung mitzuteilen; er muß jederzeit auf Verlangen gehört werden [1]) und ist berechtigt, neue Gegenstände zur Beratung zu stellen. Er kann jederzeit die Einberufung der Kammer und ihrer Organe verlangen.

Der Regierungsvertreter hat die Befugnis, die Geschäftsführung der Kammer ständig zu überwachen und von den Schriftstücken und Akten Einsicht zu nehmen.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Kammer gehört nicht die Anwesenheit des Kommissars. Dies ist nur notwendig, bei Beschlüssen, welche die Statutenänderung betreffen. Hat der Kommissar an einer Sitzung nicht teilgenommen, so muß ihm unverzüglich das Protokoll über diese mitgeteilt werden, damit er evtl. gegen Beschlüsse derselben Einspruch erheben kann.

Der Regierungsvertreter hat regelmäßig an den Sitzungen der Handwerkskammer und ihres Vorstandes teilgenommen und ist vor allem in den ersten und kritischen Jahren der Handwerkskammer stets ein bereitwilliger Berater gewesen. Er hat sich durchwegs das Wohl und Wehe der Kammer angelegen sein lassen. [2])

Der erste Kommissar der Kammer von 1900—1901 war Regierungsrat Körte; von 1901—1908 Regierungsrat Schmidt, von 1908 bis 1914 Regierungsrat Laux, von 1914—1920 Oberregierungsrat Strehl und seit 1920 Oberregierungsrat Freiherr von Andrian-Werburg.

„Zwischen den Vertretern der Kreisregierung und der Handwerkskammer hat immer ein auf gegenseitigem Vertrauen und dem Willen der gemeinsamen Förderung und Fürsorge für das Handwerk beruhendes Verhältnis bestanden." [3])

Die Beaufsichtigung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg durch den Staat wurde von dieser infolge der handwerkerfreundlichen Gesinnung sowie des tiefen Verständnisses für die Not und die Förderung des Handwerks, das die Kommissare zeigten, nie als eine Bevormundung empfunden. Die Regierungsvertreter erwiesen sich immer, besonders in schwierigen Zeiten als Freunde und Berater des Handwerks und der Handwerkskammer.

[1]) Satzung § 87 Abs. I.
[2]) Jb. 1910 S. 16.
[3]) Festschrift 1925 S. 5.

11. Kapitel. Das Finanzwesen der Handwerkskammer.

1 Abschnitt. Finanzwesen bis zum Jahre 1918.

1. Die Tragung der Kosten.

Wie jede Privatwirtschaft, so bedarf auch die Handwerkskammer der Geldmittel, um die Kosten ihrer Einrichtung und Tätigkeit bestreiten zu können.

Durch Bestimmung der G.O. werden diese Kosten, soweit sie nicht durch andere Einnahmen Deckung finden, von den Gemeinden des Kammerbezirkes nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde getragen. Die Gemeinden sind aber ermächtigt, die auf sie entfallenden Anteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. Der Maßstab, der hierbei angewendet werden muß, wird von der Landesbehörde bestimmt. [1])

Von der Umlegung der Kosten auf die einzelnen Gewerbebetriebe wurde bei der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg bis zum Jahre 1918 kein Gebrauch gemacht. Bis dahin wurden die Kosten der Kammer soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Handwerkskammer, z. B. aus Gebühren verschiedener Art, Drucksachen usw. gedeckt werden konnten, aus den Mitteln des Kreises bestritten. [2]) Diese Deckungspflicht der Gemeinden war aber nur eine subsidiäre, da sie nur dann stattfand, wenn die fraglichen Kosten nicht durch eigene Einnahmen gedeckt wurden.

2. Die Arten der Einnahmen.

Die Einnahmen der Handwerkskammer, die hier in Frage kommen, sind verschieden. Sie können z. B. sein:

1) Renten aus eigenem Vermögen der Kammer [3])
2) Gebühren
3) Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer
4) Einnahmen aus Drucksachen, die zu einem etwas teureren Preis als die Gestehungskosten an Mitglieder verkauft werden, z. B. Gesellen-, Meisterprüfungsordnung usw.

a) Beiträge.

Die wichtigsten Einnahmen der Kammer sind die Gebühren und die Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer. [4])

Die Tätigkeit der Kammer dient einerseits dem Gesamtwohl des ganzen Handwerkerstandes ihres Bezirkes, andererseits sucht sie die einzelnen Handwerker zu fördern. Zur Bestreitung der Kosten der gesamten Tätigkeit müssen Beiträge erhoben werden, wenn andere Mittel dazu fehlen.

---

[1]) § 103 1 Abs. I—III R.G.O.

[2]) Jb. 1921 S. 12. Darnach wurden die Mittel des Kreises durch Zuschüsse des Landesrates von Schwaben und Neuburg der Handwerkskammer zur Verfügung gestellt.

[3]) darunter fallen heute die beiden Häuser; früheres Vermögen ist durch die Inflation verloren gegangen.

[4]) Ueber den Begriff Gebühren und Beiträge vergl. K. v. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft Erlangen 1925 S. 50 f.

b) Gebühren.

aa) Allgemeines.

Unbillig wäre es nun, wenn die Gesamtheit der Handwerker für solche Kosten in Anspruch genommen würden, welche aus der Tätigkeit und den Einrichtungen der Handwerksakmmer entstehen, die nur dem Nutzen einzelner Handwerker dienen. Es ist daher vom Standpunkt einer richtigen Verteilung der Lasten nur zu wünschen, daß solche Kosten wenigstens zum Teil von denjenigen getragen werden müssen, die den direkten Nutzen davon haben. Das Entgeld hierfür wird als Gebühr bezeichnet. Diese Gebühren werden von der Handwerkskammer erhoben, für die Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen, für das Einschreiben der Lehrlinge, für den Besuch der durch sie errichteten Fachschulen, und für die Benutzung der durch sie errichteten Arbeitsnachweise, Herbergen, Auskunftstellen usw.

bb) Höhe der Gebühren.

Es ist jedoch unbedingt notwendig, daß diese Gebühren nicht zu einer besonderen Erwerbsquelle für die Kammer ausgebaut werden, da durch diese Einrichtungen nicht nur der Einzelne, der diese benützt, direkten Nutzen hat, sondern indirekt auch das Wohl des gesamten Handwerkerstandes gefördert wird. Es ist daher angebracht, daß die Höhe der Gebühren so bemessen wird, daß wohl einerseits die Kosten der Kammer gedeckt sind, andererseits aber die Gebühr nur so hoch ist, daß sie der Zahlungspflichtige bequem aufbringen kann. Es soll dadurch vermieden werden, daß dieser von der Benutzung der Einrichtung bezw. von der Inanspruchnahme der Kammer zurückgeschreckt wird.

cc) Beitreibung der Gebühren.

Für den Fall, daß schuldige Gebühren nicht bezahlt werden, erfolgt ihre Beitreibung auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer zwangsweise durch die unteren Verwaltungsbehörden.

2. Abschnitt. Finanzwesen seit dem Jahre 1918.

1. Allgemeines.

Mit Entschließung vom 6. Dez. 1918 hat das Staatsministerium des Aeußeren den übrigen 4 bayerischen Handwerkskammern — darunter auch Schwaben und Neuburg — die sich bisher noch nicht entschlossen hatten, sich finanziell selbständig zu machen, dringend angeraten, dieser Frage näher zu treten. Dadurch sollte die Handwerkskammer unabhängig von den Beschlüssen der Landräte werden, d. h. sie sollte damit ermächtigt sein, ihre Einrichtungen nach eigenem Ermessen aufzubauen.[1])

[1]) Protokoll über die 39. Vollversammlung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg S. 2 f. Nachdem die Kammer durch die Entwicklung der Verhältnisse gezwungen war ihren Tätigkeitskreis zu erweitern, mußten zunächst genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden um dies zu ermöglichen. Durch die bisherige Kostendeckung hätte dies schwerlich erreicht werden können.

2. Einführung der finanziellen Selbstständigmachung und das Umlageverfahren.

Nachdem die übrigen Handwerkskammern die Selbständigmachung [1]) beschlossen hatten, war die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg die letzte, die an die Lösung dieser Frage herantrat. Die finanzielle Selbständigmachung der Handwerkskammer wurde gemäß des Beschlusses der Vollversammlung in Wörishofen am 19. 4. 1919 durchgeführt. Nach Feststellung des durch Umlage aufzubringenden Betrages im Haushaltsplan der Kammer wird der Umlageneinheitssatz, der auf einen Gewerbebetrieb entfällt, festgelegt. Jede Gemeinde wird dann mit dem auf sie treffenden Vielfachen des Einheitssatzes, das eben der Zahl der in der Gemeinde befindlichen Handwerksbetriebe entspricht, veranlagt. Das Wesentliche an dieser Regelung ist, daß nicht der einzelne Handwerker direkt diesen Betrag an die Handwerkskammer abzuführen hat, sondern daß die Gemeinde gemäß § 103 Abs. 1 G.O. allein der Kammer gegenüber Schuldnerin des Betrages ist. Diese kann entweder den Betrag aus Gemeindemitteln zahlen, oder von der vorgesehenen Umlegung Gebrauch machen.

Die Umlage erfolgt durch die Gemeinde nach dem Gewerbesteuersoll; doch ist auch von den nicht vormerkungsweise zur Gewerbesteuer veranlagten Handwerksbetrieben ein Mindestbetrag zu erheben; [2]) letzterer beträgt die Hälfte des Umlageneinheitssatzes.

Die erste Umlegung fand für das zweite Halbjahr 1919 statt. Der Umlageeinheitssatz belief sich damals auf 0,96 Mk. [3]) für je einen Handwerksbetrieb. [4])

Nach verschiedenen Aenderungen während der Inflation wurde 1925 ein Grundbeitrag von 4.— Mk., für je einen Lehrling ein Zuschlag von 50 Pfg., für je einen Gehilfen ein Zuschlag von 1.— Mk., bis zu einem Höchstbetrag von 100 Mk. für den Betrieb erhoben. [5])

Heute sind im Kammerbezirk die Beiträge nach der Zahl der beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen abgestuft. Der Grundbeitrag für den Betrieb beträgt Mk. 4.—, für solche Betriebe, die Hilfskräfte beschäftigen, Mk. 6.—, dazu einen Zuschlag von 1.— Mk. für den Lehrling und 2.— Mk. für den Gehilfen. (Gesellen oder Hilfsarbeiter). Eine Ermäßigung des Grundbeitrags auf die Hälfte also auf Mk. 2.— tritt ein, bei Handwerkern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ohne Hilfskräfte arbeiten. Vom 65. Lebensjahr an sind diese Handwerker vom Kammerbeitrag befreit.

---

[1]) Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 17 vom 11. 6. 1919.
[2]) Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 20 vom 17. 7. 1919.
[3]) Jb. 1921 S. 13.
[4]) Die Kammer darf nur so hohe Beiträge erheben, als sie notwendig braucht, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Zu den notwendigen Aufgaben gehören die allgemeinen Verwaltungskosten zur Unterhaltung des Büros, zur Zahlung der Gehälter an die Beamten der Kammer, zur Zahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Kammer und ihre Organe, zur Unterhaltung der Einrichtungen, soweit dieselben nicht durch die erhobenen Gebühren gedeckt werden usw.
[5]) Jb. 1924 S. 18.

3. Schwierigkeiten, die aus der Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen entstehen.

Die Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen machte in verschiedenen Fällen erhebliche Schwierigkeiten. Wenn auch ein Teil der Gemeinden die Beiträge sofort ordnungsgemäß an die Handwerkskammer abführte, so wurde doch die Bezahlung von dem grösseren Teile monatelang hinausgeschoben. Es waren bei den einzelnen Gemeinden wiederholte Vorstellungen bei den Bezirksämtern, sowie auch bei der Kreisregierung erforderlich, um die Einhebung der Beiträge durchzuführen. [1])

a) Schwierigkeiten durch die zahlungspflichtigen Handwerker.

Seit Jahren klagen die Gemeinden über die finanzielle Inanspruchnahme, die ihnen aus der Einhebung der Handwerkskammerbeiträge erwächst. An den Gemeinden bleiben gemäß § 1031 G.O. die Ausfälle und Verzögerungen hängen, die durch die eigentlichen zahlungspflichtigen Handwerker gegenüber der Gemeinde verursacht werden und in Zeiten der Not immer mehr zunehmen.

b) Schwierigkeiten durch die Abgrenzung der Begriffe „Fabrik und Handwerk".

Da die Gesetze keine Definition für Fabrik- und Handwerksbetrieb geben, so entstehen bei der Umlegung der Kosten der Handwerkskammer vonseiten der Gemeinde auf die Handwerksbetriebe immer wieder Schwierigkeiten, insbesondere da, wo es sich um die Abgrenzung der Begriffe „Fabrik und Handwerk" handelt. Solche Betriebe, die als Fabrik veranlagt werden, und durch die Handelskammer in Anspruch genommen werden, weigern sich natürlich, und auch mit Recht, auch für die Kosten der Handwerkskammer aufzukommen. [2])

4. Die Notwendigkeit der finanziellen Selbstständigmachung der Handwerkskammer.

Wie unbedingt notwendig es war, daß die Handwerkskammer die finanzielle Selbständigmachung durchführte, erwies sich recht deutlich, als infolge der raschen und außerordentlichen Geldentwertung auch die Ausgaben der Kammer entsprechend in die Höhe schnellten. Von Seiten des Kreises hätte der notwendige Betrag nicht mehr aufgebracht werden können. Im Jahre 1921 wurde sogar

[1]) Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beiträge an die Handwerkskammer sofort nach erfolgter Benachrichtigung zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Beiträge von den Handwerkern bereits eingezogen haben oder nicht.

[2]) Die Scheidung der fabrikmäßigen von den handwerkmäßigen Betrieben erfolgt durch die Handwerkskammer nach den vom Reichsgericht bisher aufgestellten Unterscheidungsmerkmalen. Wird gegen diese Feststellung Einspruch erhoben, so entscheidet die Regierung von Schwaben und Neuburg endgültig über die Zugehörigkeit eines Betriebes zum Handwerk. Gemischte Betriebe, d. h solche die nur zum Teil handwerkermäßigen Charakter haben, sind für diesen Teil umlagenpflichtig.

der bisher im Haushaltsplan eingesetzte Zuschuß von 18000 Mk. durch den Kreistag der Kammer nicht mehr bewilligt.[1])

Die Kammer erhält also heute keinerlei Zuschüsse mehr aus öffentlichen Mitteln. Sie ist, soweit sie die Kosten ihrer Tätigkeit nicht durch Gebühren verschiedener Art und dergl. decken kann, darauf angewiesen, ihre Kosten gemäß § 103 I R.G.O. auf die Gemeinden ihres Kammerbezirks umzulegen.

12. Kapitel. **Das Kassawesen der Handwerkskammer.**

Ein gutes Kassawesen erfordert zunächst einen ordnungsgemäß aufgestellten Haushaltsplan. Nach dem Statut wird derselbe vom Vorstand aufgestellt, vom Vorstand bei der Vollversammlung eingebracht, von dieser beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.[2]) In den Etat dürfen nur solche Posten eingestellt werden, die zur Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer, sowie zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich sind. Der Vorstand ist an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Ueber die in demselben festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Vollversammlung der Kammer und die Genehmigung der Kreisregierung vorliegt.

Bis zum 1. April jeden Jahres ist von dem Kassenführer über das verflossene Rechnungsjahr an Hand der erforderlichen Belege Rechnung zu legen. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch den Vorstand.

Der erste Haushaltsplan der Kammer für das Jahr 1900 bezifferte sich in Einnahmen und Ausgaben auf 8000 Mk.[3]) Mangels der nötigen Erfahrungen und der Uebersicht über den tatsächlichen Bedarf der neugeschaffenen Einrichtung erwies sich der erste Haushaltsplan als vollständig unzulänglich. Es wurde dann aber rasch dieser dem tatsächlichen Bedarf der Kammer angepaßt. In den ersten Jahren der Tätigkeit der Kammer betrug der Zuschuß der vom Kreise für die Kosten der Kammer aufgebracht wurde, in der Regel ca. 15 bis 18000 Mk.

Eine Uebersicht über die Entwicklung des Haushaltsplanes der Handwerkskammer im Laufe der vergangenen Jahre sei in folgendem gegeben.

Tabelle 2: Entwicklung des Haushaltsplanes von 1900 – 1925

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
1900	8000 Mk.	8000 Mk.
1905	20720 Mk.	20720 Mk.
1910	26000 Mk.	26000 Mk.
1915	34000 Mk.	34000 Mk.
1920	142000 Mk.	142000 Mk. [4])
1925	130000 Mk.	130000 Mk.

[1]) Im Jahre 1923 konnte die Handwerkskammer nur mit Hilfe staatlicher Vorschüsse ihre Tätigkeit aufrecht erhalten. Beiträge und sonstige Einnahmen waren infolge der rapiden Geldentwertung unzureichend geworden.

[2]) Satzung § 88 Abs. I bis III. [3]) Jb. 1910 S. 16.

[4]) Selbstverständlich gibt diese Zahl keinen Vergleichsmaßstab für die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Hdk., da eben durch die enorme Geldentwertung der Inflation jegliche Vergleichsmöglichkeit weggefallen ist. Die Ziffer ist aber mit Rücksicht auf die Vollständigkeit der Tabelle dennoch hier angeführt.

II. Teil.

Die Gewerbeförderung der Handwerkskammer. [1])

1. Kapitel.

Gewerbliches Fach- und Fortbildungsschulwesen.

1. Abschnitt. Allgemeines.

Im vorigen Jahrhundert sprach man im Zusammenhang mit den Reuleaux'schen Briefen von der Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Industrie, an der die geringe Qualität der Arbeitsprodukte schuld sei. Als Ursache des betrübenden Zurückbleibens unserer Industrieerzeugnisse hinter den Anforderungen der Zeit, bezeichnete damals schon Bücher [2]) die ungenügende gewerbliche Ausbildung. Alle Mittel, die der Staat anwandte, um eine Besserung herbeizuführen, seien ohne erheblichen Einfluß gewesen, da eben durch sie die arbeitenden Hände nicht geschickter, die Köpfe nicht heller wurden. „Es fehlte eben, um derartige Bestrebungen fruchtbar zu machen, an einer gründlichen allgemeinen und einer genügenden fachlichen Bildung". [3]) Auch Huber [4]) führt als Kernpunkt der ganzen Mittelstandspolitik aus: „Die Besserung muß von innen heraus kommen, nur aus der Selbsthilfe, der besseren Fachbildung, der genossenschaftlichen Schulung kann eine effektive Hilfe erwachsen. Die Erziehung dazu und die staatliche Förderung dieser Selbsthilfe bedeutet possitive Mittelstandspolitik".

Die Forderung nach Qualitätsarbeit beherrscht heute mehr denn je den Weltmarkt. Wir Deutsche haben am allermeisten Grund, uns diese Forderung zu eigen zu machen. Nur durch Höchstleistung auf dem Gebiete der Wertarbeit werden wir den verlorenen Absatzmarkt wieder gewinnen und die auferlegten Lasten tragen können. Deutschem Können und deutschem Namen wieder neues Ansehen zu verschaffen und damit mitzuhelfen an der Wiedergesundung

---

[1]) Wie ihrer Grundidee nach, so hat die Handwerkskammer auch im Speziellen die gewerbliche Förderung des Handweks als ihre Pflicht erachtet, sie ist darauf bedacht, Bestrebungen zu unterstützen oder anzuregen, die eine technische und wirtschaftliche Hebung des Handwerks bewirken. Wenn hier unter Gewerbeförderung die Maßnahmen verstanden werden, die eine technische Vervollkommnung der handwerkerlichen Fähigkeiten und einen Ausbau der Produktionsweise im Handwerk bezwecken, so sei erwähnt, daß an diesem verdienstvollen Streben natürlich die Handwerkskammer nicht allein arbeitet. Gerade in Schwaben und Neuburg bestehen viele Handwerkerkorporationen, die ihr Gewerbe vorwärts und zu Achtung und Ansehen gebracht haben. Nicht vergessen sei hier noch die bayerische Landesgewerbeanstalt, die auf dem Gebiete der technischen Weiterbildung und Unterstützung des Handwerks manches Gute geleistet hat.

[2]) K. Bücher, die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, Eisenach 1877, S. 36.

[3]) Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 689. „Gelingt die geistige und technische Hebung des Handwerkerstandes wie des Arbeiterstandes, so ist damit das Wichtigste erreicht. Es handelt sich in erster Linie um eine Erziehung der Leute zu anderen gesellschaftlichen Gewohnheiten, zu anderen häuslichen Sitten, zu einem weiteren Blick, zu einer höheren technischen Bildung."

[4]) F. C. Huber, die Rettung des Mittelstandes, Tübingen 1905 S. 349.

unseres ganzen Wirtschaftslebens, ist gerade unser Handwerk besonders berufen. Hier gilt es vor allem bei unserer Jugend, auf die die Hoffnung für eine glücklichere Zukunft gesetzt wird, den Sinn für Höchstleistungen wieder zu erwecken und die Grundlagen zu schaffen, auf denen sie weiter zu ihrer Vervollkommnung arbeiten kann. Zunächst muß hier darangegangen werden, diejenigen Mittel anzuwenden, die geeignet sind, eine solche Wandlung und zugleich Hebung der Leistungsfähigkeit hervorzurufen. Man muß sich klar sein, daß hauptsächlich eine bessere Schulung des gewerblichen Nachwuchses, sowohl in theoretischem, wie praktischem Arbeiten, uns einen guten Schritt auf diesem Wege weiterbringt, wenn nicht zum Ziele.

Für den Lehrling, der am meisten lernen muß, sind außer der werkstattlichen Meisterlehre auch Einrichtungen für die theoretische Ausbildung, nämlich die Fortbildungs- [1]) Fachschulen vorgesehen.

2. Abschnitt. **Berufsfortbildungsschule.**

1. Geschichte der Fortbildungsschule.

Das gewerbliche Fortbildungswesen war bei dem Auftreten der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg in verschiedener Weise organisiert. Ganz im allgemeinen war um das Jahr 1900 der Stand des gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulwesens nicht als schlecht zu bezeichnen, jedenfalls besser als in manch anderen Ausbildung, nämlich die Fortbildungs- [2]) und Fachschulen vorgesehen. schiedenen Bedürfnissen dienten verschiedene Anstalten. Der Entwicklung dieser Schulen hat die Handwerkskammer rege Aufmerksamkeit geschenkt und durch dauernde Fühlungnahme die Ausbreitung der Fortbildungsschulen erheblich gefördert.

Bei Behandlung der Berufsfortbildungsschule werde ich mich auf die Augsburger Verhältnisse beschränken, die für den Kreis Schwaben und Neuburg stets maßgebend waren.

Nach Vogt [3]) reichen die ersten Anfänge der Augsburger Fortbildungsschule auf das Jahr 1878 zurück. Die bis dahin bestehende Sonntagsschule wurde in diesem Jahre in eine gewerbliche Fortbildungsschule umgewandelt. Als einzige Aufgabe der Schule betrachtete man damals die formale Bildung der Jugend ohne Rücksichtnahme auf den Beruf. Bald aber machte sich die Notwendigkeit geltend, auch der Berufsfortbildung das entsprechende Augenmerk zuzuwenden. Die durchgreifende Umgestaltung geschah im Jahre 1914.

Unternehmerin der Fortbildungsschulen war in den meisten Fällen die Gemeinde. Da sie aber in der Regel nicht genügend kapitalkräftig war, mußten die Kreisgemeinde und der Staat eingreifen. Im Jahre 1910 wurden z. B. insgesamt vom Kreise 52 900.— Mark und vom Staate 25 000.— Mark aufgebracht. Der Rest des erforderlichen Aufwandes ging zu Lasten der Gemeinden.

---

[1]) Dieses ist heute durch § 120 R.G.O. festgelegt.
[2]) Jb. 1910 S. 46.
[3]) M. Vogt, Schuldirektor der Augsburger Berufsfortbildungsschule „die Augsburger Berufsfortbildungsschule", aufklärender Vortrag, gehalten in einer Versammlung des Gewerbebundes Schwaben, Gruppe Augsburg am 6. April 1927.

2. Heutiger Stand der Schule.

Augsburg zählte im Gründungsjahre der Fortbildungsschule etwa 50 000 Einwohner. Die Schule zählte damals (1878) 10 Klassen mit 10 Lehrern und 467 Schülern. Es waren 5 Fortbildungsklassen mit 251 und 5 Sammelkurse mit 216 Schülern.

Heute hat Augsburg rund 170 000 Seelen. Die Berufsschule umfaßt heute 100 Klassen mit 148 Lehrern und ungefähr 2800 Schülern. Die berufliche Gliederung ist heute weitgehend durchgeführt. Die Berufsschule setzt sich aus zwei Abteilungen zusammen; nämlich aus einer gewerblichen Abteilung, in welcher die Schüler nach Berufsgruppen unterrichtet werden und aus einer allgemeinen Abteilung, welche Schüler verschiedener Berufe und solche ohne Beruf umfaßt.

Die gewerbliche Abteilung hat allein 64 Fachklassen, deren Verteilung auf die einzelnen Berufe aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Tabelle 3: Zusammensesetzung der gewerblichen Abteilung an der Berufsschule zu Augsburg 1927.

Gewerbe	Anzahl der Fachklassen	Schülerzahl
Maurer	2	61
Bauhandwerker	1	28
Schreiner	7	182
Schlosser	5	147
Spengler	2	69
Schmiede und Wagner	1	23
Elektrotechniker	3	84
Maschinenbauer	11	313
Mechaniker	7	187
Edelmetallarbeiter	1	24
Bildhauer	1	22
Zahntechniker	1	16
Maler	4	96
Buchdrucker	2	53
Buchbinder	1	21
Tapezierer	1	36
Schneider	2	44
Schuhmacher	2	58
Gärtner	1	28
Nahrungsmittelgewerbe	7	203
Bedienungsgewerbe (Friseure)	2	52
Summe:	64	1738

Für die kaufmännischen Berufe bestehen 10 Klassen mit 282 Schülern, für Textilgewerbe 8 Klassen mit 237 Schülern. Die Abteilung für Lohnarbeiter und Berufslose umfaßt 14 Klassen mit 331 Schülern. Für Schwachbefähigte und im Lernen zurückgebliebene Schüler sind eigens 2 Förderklassen mit 70 und 2 Hilfsschulklassen mit 36 Schülern eingerichtet. Dazu besteht je ein dritter Kurs für Maler, Maurer, Uhrmacher, Bader und Kaufleute. Als Lehrkräfte wirken an der Schule außer 14 Gewerbeober- und Hauptlehrer mit besonderer Vorbildung, 2 Ingenieure, 1 Bautechniker und 4 Turnlehrer im Hauptamte, 60 Volksschullehrer und 17 Gewerbsmeister aus verschiedenen Berufen im Nebenamte.

3. Wesen und Aufgabe der Schule.

Die Berufsschule ist die Bildungsstätte für den aus der Volksschule entlassenen, werktätigen, jungen Menschen.

Sie hat die Pflicht, die allseitige Ausbildung zu erweitern und zu heben. Als Berufsschule ist ihr Hauptzweck im besonderen, den Schülern auf Grund der schon erlangten Kenntnisse weiter zu bilden und ihm wenigstens das Mindestmaß von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, das für seinen künftigen Beruf nötig ist. Aus diesem Grunde schon darf die Berufsschule nicht den Charakter einer Wiederholungsschule tragen. Sie hat vielmehr die Allgemeinbildung fortzuführen unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung. Sie hat also unmittelbar und in erster Linie der Praxis zu dienen, ist aber auch Erziehungsanstalt, die Können, Geschmack und Leistung zur möglichsten Höchstentfaltung entwickeln muß, die aber ebenso notwendig Charakterbildung und Erziehung tüchtiger Staatsbürger auf religiös-sittlicher Grundlage zu erstreben hat. [1])

4. Unterrichtsgegenstände.

Unterrichtsfächer sind: Zeichnen, Berufskunde, Geschäftsaufsatz, Geschäftsrechnen, Kalkulation, Buchführung, Staatsbürgerkunde und Turnen. Die eigentliche Berufsausbildung erstreckt sich hauptsächlich auf Werkstättenunterricht, Zeichnen und Berufs- oder Fachkunde.

Zu erwähnen sei hier noch, daß immer mehr von den Handwerkern der Standpunkt vertreten wird, daß gerade der Zeichenunterricht für den Lehrling von besonderer Wichtigkeit ist.

In Anpassung dieser Wünsche hat die Berufsschule deshalb dem Zeichenunterricht immer mehr Wert beigelegt.

Besonders hervorgehoben zu werden verdienen noch die vom Handwerk selbst ins Leben gerufenen und unterhaltenen Handwerkerzeichenschulen. Diese betrachten hauptsächlich die Pflege des gewerblichen Zeichenunterrichtes als ihre Aufgabe. Sie erfreuen sich immer mehr einer allgemeinen Beliebtheit, weshalb auch die Zahl dieser Zeichenschulen im Kammerbezirk stetig im Steigen ist. Heute zählen wir im Kreise Schwaben und Neuburg bereits 14 solcher Handwerkerzeichenschulen.

5. Einführung des Tages- sowie des obligatorischen Unterrichts.

In ihrer Entwicklung hat sich die Berufsschule vor allem noch vervollkommnet durch die Einführung des obligatorischen Unterrichts, sowie durch die Verlegung desselben von den Abend- in die Tagesstunden. Früher hatte der Unterricht stattgefunden in der Zeit von 6—8 Uhr abends an Werktagen, an Sonntagen sowohl vormittags wie auch nachmittags. Daß junge Leute nach einer teilweise schweren 9—10stündigen Arbeitszeit nicht mehr die nötige Frische haben, der Geist deshalb auch weniger aufnahmefähig ist, konnte niemand überraschen. Auf besondere Veranlassung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg wurde daher im Jahre

[1]) M. Vogt a. a. O.

1904 beschlossen, daß der Unterricht an der Fortbildungsschule grundsätzlich am Tage stattzufinden habe. Innerhalb von 3 Jahren gelang es, diesen Beschluß zur Durchführung zu bringen.[1])

Größere Mühe kostete die Einführung des obligatorischen Unterrichts. Gerade die Handwerker, die am wenigsten Grund hatten, sind es, bei denen die Berufsschule nicht die nötige Würdigung fand, und deshalb auch als Gegner derselben aufgetreten sind. Sie, die es freudig hätten begrüßen müssen, daß ihnen ein Teil der Ausbildung des Lehrlings, nämlich der theoretische, den der Meister nicht mehr geben, und ohne diesen der Lehrling heute, als Gehilfe oder späterer Meister den schweren Kampf ums Dasein nicht mehr mit Erfolg führen kann.

Die einen verlangten eine tunlichste Konzentrierung des Unterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen auf die Wintermonate, also auf die im allgemeinen geschäftsflaue Zeit. Wiederum andere verlangten die Abschaffung der Fortbildungsschule überhaupt. Alle diese Bestrebungen lagen sicherlich im Interesse der einzelnen Handwerker, nicht aber in dem des Lehrlings und des Handwerksstandes, sowie unseres gesamten Wirtschaftslebens.

Trotz der Gegnerschaft vonseiten des Handwerks wurde dann doch der obligatorische Unterricht eingeführt.

Den Bestrebungen der Handwerkskammer ist es zum großen Teile zu verdanken, daß sich die früher teilweise ablehnende Haltung des Handwerks gegenüber der Fortbildungsschule von Grund aus geändert hat. Die Stunden, die der Lehrling der Lehre des Meisters entzogen wird, werden heute nicht mehr als verloren angesehen, wie das früher der Fall war. Immer mehr ringt sich auch im Handwerk die Erkenntnis durch, daß für den Nachwuchs des Handwerks nicht allein eine gesteigerte fachliche Ausbildung, sondern auch eine bessere Allgemeinbildung unbedingt notwendig ist.

6. Mädchenfortbildungsschule.[2])

Zu erwähnen wäre hier noch die Mädchenfortbildungsschule, die in eine allgemeine und in eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zerfällt. Die erstere umfaßt 3, die letztere 2 Jahreskurse und zwar nach Beendigung des Volksschulunterrichts.

3. Abschnitt. Die Tagesfortbildungsschulen.

Einer besonderen Schulgattung sei hier gedacht, die nur in Bayern bestanden haben sollen, nämlich die Tagesfortbildungsschulen.[3])

In zweijährigem Kurs vermittelte sie anschließend an das 7. bezw. 6. Volksschuljahr und in wöchentlich 30—32 Unterrichtsstunden dem Knaben eine Vervollständigung seiner Volksschulbildung.

---

[1]) Dr. Löweneck, Bericht über das Schul- und Unterrichtswesen in Augsburg 1908 9 S. 34.

[2]) Jb. 1908 S. 19.

[3]) Was für die Fortbildungsschule der Knaben gilt, kann auch auf diejenige der Mädchen angewandt werden. Auch hier war die Handwerkskammer bestrebt fördernd und unterstützend einzugreifen. Vergl. Teil II, Kap. 1, Abschnitt 2, 1. Dasselbe gilt auch für die Fachkurse und Fachschulen, deren Bestrebungen bei der Handwerkskammer wenn irgendwie möglich Unterstützung fanden.

In ihrem Lehrstoff ging die Schule weit über den Rahmen der Volksschule hinaus und war bestrebt, soweit als möglich sich dem Schüler als zukünftigen Gewerbetreibenden dienstbar zu machen.

Diese Fortbildungsschulen waren die gewerblichen Schulen allgemein bildender Art. Um das Jahr 1910 waren in Bayern 16 Tagesfortbildungsschulen, von denen 8 auf Schwaben und Neuburg entfielen. Im Jahre 1913/14 sind diese im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Berufsfortbildungsschulen in Bayern verschwunden.

4. Abschnitt. Fachkurse für Lehrlinge.

Neben den Fortbildungsschulen hat der Handwerkslehrling sehr häufig noch Gelegenheit, an Fachunterrichten teilzunehmen. Diese Fachkurse erstrecken sich auf die verschiedensten Zweige des Gewerbes. Am häufigsten finden solche Kurse im Zeichnen, das für den Lehrling am meisten in Frage kommt, statt. Die Veranstalter dieses Fachunterrichts sind in der Regel handwerkerliche Korporationen, obwohl auch einige Gemeindebehörden verschiedentlich als Unternehmer solcher Kurse aufgetreten sind. Den meisten von diesen sind vom Landesstiftungsrat der Wittelsbacher Landesstiftung Zuschüsse zur Unterhaltung und Förderung solcher Kurse bewilligt worden. Die Abhaltung dieser Fachkurse sollte noch mehr gepflegt werden, da hierdurch die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in günstiger Weise ergänzt und vertieft wird.

5. Abschnitt. Städtische Kunstschule.

Die Augsburger Kunstschule ist schon seit Jahrzehnten eine Abendschule für Zeichnen und Modellieren.[1]) Seit einigen Jahren befindet sie sich in der Umstellung nach den Richtlinien einer Denkschrift, die im Jahre 1920 die Billigung der Stadt Augsburg gefunden hat. Diese fordert die Einstellung des Unterrichtsbetriebes auf die Beedürfnisse von Handwerk und Industrie, deren Nachwuchs nach der geschmacklichen Richtung zu bilden, als Hauptaufgabe der Schule bezeichnet wird. Um dieser Forderung zu genügen, wurden schon 1921 neben dem bisherigen allgemeinen Abend-Zeichenunterricht, Abendklassen für Dekorationsmaler, und Graphiker und 1922 Abendkurse für kunstgewerbliche Frauenarbeit gebildet.

Der starke Besuch der Abendklasse für Dekorationsmaler brachte im gleichen Jahre die Einführung des Tagesunterrichtes für diesen Beruf in Anlehnung an die Gesellenkurse der gewerblichen Fachschulen.[2]) 1925 wurden nun auch für Graphiker und kunstgewerbliche Frauenarbeit Tageskurse eröffnet. Der Kurs für Dekorationsmaler wurde durch die Aufnahme der Freskomalerei weiter ausgebaut.[3])

Die Schule steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Stadtmagistrats. Die Leitung ist heute der Direktion der gewerblichen Fachschulen Augsburg übertragen.

---

[1]) Dr. Löweneck a. a. O. S. 71.
[2]) s. unten, Teil II, Kapitel 1, Abschnitt 7, 6.
[3]) Ausbau der Augsburger Kunstschule (Bayer. Gewerbeblatt 19. Jahrg. Nr. 20 v. 25. 10. 1925).

6. Abschnitt. Städtische Bauschule.

1. Entstehung der Schule.

Die Bauschule Augsburg ist eine von der Stadt Augsburg im Jahre 1893 als Baugewerkschule gegründete und von ihr mit Unterstützung des Kreises Schwaben und Neuburg und des Staates unterhaltene Fachschule für das Baugewerbe. Die Schule umfaßte anfänglich 4 aufsteigende Kurse, welche nur im Winter stattfanden. 1910 wurde sie durch die Neuorganisation der bayer. Baugewerksschulen zu einer 5kursigen Bauschule ausgebaut. Der Ausbildungsgang umfaßt heute 5 halbjährige Kurse, die teils im Winter, teils im Sommer abgehalten werden.

2. Zweck der Schule.

Das Lehrziel der Schule ist die Heranbildung von Baumeistern und Bautechnikern des Hochbaufaches, [1]) sowie von techn. Hilfskräften für Staats- und Gemeindeverwaltungen, soweit diese Ausbildung in der Schule erfolgen kann. Für das Hochbaufach kann das an der Schule gelernte zwar als eine gute Grundlage aber keineswegs als erschöpfende Ausbildung angesehen werden.

3. Berechtigungen.

Die Schlußprüfungszeugnisse geben ihren Inhabern die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in den Gewerben der Maurer, Zimmerer und Steinmetzen. [2]) Die Schlußprüfung ist der Meisterprüfung bezüglich des theoretischen Teiles gleichzustellen. [3])

Die Gleichstellung tritt jedoch erst dann ein, wenn der Prüfling in dem betreffenden Handwerk ohne Einrechnung einer etwaigen Lehrzeit 3 Jahre hindurch persönlich tätig gewesen ist. [4])

4. Die Aufnahme in die Schule.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Anstalt ist das Zurücklegen des 16. Lebensjahres, dann einer handwerkerlichen Praxis von 12 Monaten und das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Dieser Prüfung haben sich Absolventen einer höheren Schule mit 6 Klassen nicht zu unterziehen. Solche Schüler können in den 1. Kurs eintreten, auch wenn sie noch nicht ein Jahr praktisch tätig waren, müssen aber die fehlenden Monate bis zum Eintritt in den 3. Kurs nachgeholt haben. [5])

5. Frequenz der Schule.

Während die Schule im Winter 1893/94 mit 84 Schülern eröffnet wurde, betrug die Frequenz der Anstalt im Wintersemester 1925/26 in den 5 Kursen nebst Vorkurs 171 Schüler.

---

[1]) Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern München v. 7. 9. 1910 Nr. 19556.

[2]) § 129 R.G.O.

[3]) § 133 R.G.O.

[4]) Amtsblatt des Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren und des Inneren Nr. 17 v. 26. 3. 1912.

[5]) Der Neue Entwurf einer Prüfungsordnung der bayer. Bauschule bringt insofern eine wesentliche Neuerung, als künftig an allen Bauschulen halbjährige Vorkurse abgehalten werden sollen und der Besuch dieser Vorkurse für alle Schüler, die nicht mindestens 6 Klassen einer allgemein bildenden höheren Lehranstalt mit Erfolg besucht haben, grundsätzliche Bedingung für die Aufnahme in die Bauschule sein soll.

7. Abschnitt. Städt. Handwerkerschule.

1. Geschichte der Gründung.

Bei den Vorarbeiten zur Errichtung der Handwerkerschule hatte die Handwerkskammer weit mehr Gelegenheit, die Interessen des Gewerbestandes zu vertreten als bei den bisher erwähnten Schulen.

Die Initiative zur Gründung dieser Schule war von der Gewerbehalle, der Interessenvertreterin von Industrie und Gewerbe, ausgegangen. Nach eingehenden Vorarbeiten hat diese auf eigene Kosten eine Kommission zur Besichtigung bereits vorhandener Schulen [1]) in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz entsendet. [2]) Nach deren Rückkunft wurde eine Denkschrift ausgearbeitet und dem Kgl. Staatsministerium des Innern unterbreitet. In dieser entschied man sich für die Ersetzung der Meisterlehre und bat um die staatliche Unterstützung für eine in Augsburg zu errichtende gewerbliche Fachschule. [3])

Im Jahre 1899 sicherte das Kgl. Staatsministerium des Innern der Gewerbehalle Unterstützung ihrer Bestrebungen zu. Allein durch die Neuorganisation des Handwerks durch das Handwerkergesetz von 1897 wurde durch § 103 e Abs. III der Reichsgewerbeordnung den Handwerkskammern die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen zur Aufgabe gemacht. Die Gewerbehalle war deshalb gezwungen, ihr teilweise vollendetes Werk der höchsten Instanz des Handwerks — der Handwerkskammer — zu übergeben. Durch diese erfolgte nun die weitere Durchführung des Planes. [4])

Die Handwerkskammer arbeitete nun einen Organisationsplan aus und trat dann mit den Staats- und Reichsbehörden und nicht zuletzt mit der Stadt Augsburg in Verhandlungen, die sich hauptsächlich auf die Finanzierung des Projektes erstreckten. Nachdem diese hinreichend gesichert war, ging man im Jahre 1904 an den Bau der Anstalt.

Am 4. September 1905 konnte mit dem Unterricht begonnen werden. [5]) Die Schule umfaßte zunächst die drei Gewerbe der Schlosser, Spengler und Schreiner. Für jedes Gewerbe waren 3 Jahreskurse eingerichtet, jedem Kurs stand ein Meister vor.

2. Zweck der Schule.

Durch Artikel I des Statuts der Handwerkerschule wird der Zweck der Anstalt folgendermaßen festgelegt:

„Die Handwerkerschule zu Augsburg hat den Zweck, jungen Leuten mit guter Volksschulbildung eine gründliche und allseitige Ausbildung in ihrem Gewerbe nach der theoretischen und praktischen Seite hin zu geben und so dem Gewerbe tüchtige Gehilfen, Vorarbeiter und Meister zuzuführen. Sie ersetzt nicht allein die Meisterlehre, sondern erstrebt auch die Erziehung ihrer Schüler für das Leben und die Aufgaben des Staatsbürgers".

---

[1]) Es waren dies größtenteils gewerbl. Fachschulen, die die Meisterlehre durch Lehrwerkstätten ersetzten.
[2]) Alfred Bacher, Geschichte der Augsburger Gewerbehalle 1855 bis 1905 S. 59 f.
[3]) Jb. der Handwerkerschule 1905/06 S. 3.
[4]) Jb. 1910 S. 47.
[5]) Jb. 1905 06 der Handwerkerschule S. 4.

3. Der Streit um die Lehrwerkstätte.

Die meisten Handwerker standen und stehen auch heute teilweise noch auf dem Standpunkt, daß die Meisterlehre durch eine Lehrwerkstätte niemals ersetzt werden könne. Es wird von diesen besonders geltend gemacht, daß neben den sonstigen Nachteilen der Lehrwerkstätten die Schüler die Wünsche des Publikums, den Wert der Zeit und des Materials zu wenig schätzen lernten und keinen Einblick in die Kämpfe des Gewerbebetriebes erhielten. Sie seien deshalb beim Eintritt in das praktische Leben oft bitter enttäuscht.[1])

Interessant ist auch der Standpunkt von Karl Bücher, [2]) u. a. sagt der: „Die Lehrwerkstätte ist die gewerbliche Bildungsanstalt der Zukunft; sie vereint in sich alle Vorteile des alten Systems mit den gesteigerten Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens. In ihr ist es von vornherein möglich, durch stete Unterweisung mit und an der Arbeit selbst das höchste Maß von Handfertigkeit und körperlicher Gewandtheit zu erzielen".

Durch Befragen der Handwerker und Gewerbetreibenden sowie durch ein Gutachten der Handwerkskammer entschloß man sich bei der Errichtung der Schule zugunsten der Lehrwerkstätte. Es wurde dies folgendermaßen begründet: „Man sei nämlich der Meinung, daß die Gewerbsmeister nicht alle in der Lage seien, alle die Gehilfen im Gewerbe entsprechend vielseitig auszubilden und es sollen deshalb die Fachschulen und Lehrwerkstätten ergänzend eintreten."[3])

Da die Meisterlehre bei den heutigen Verhältnissen nur selten kaufmännische und staatsbürgerliche Bildung und Erziehung vermitteln kann, ist man fast überall dazu übergegangen, durch Schulen die Meisterlehre teils zu ergänzen, teils zu ersetzen. [4])

4. Verwaltung der Handwerkerschule.

Die Schule steht unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtmagistrates, dem in schultechnischen Dingen ein Kuratorium als be-

---

[1]) Die Stellungnahme der Neuen Augsburger Zeitung zur Frage der Lehrwerkstätten dürfte wohl das Entscheidende getroffen haben. (Städt. Handwerkreschule Augsburg, Neue Augsburger Zeitung Nr. 176 v. 31. 7. 1908.) Sie schreibt: „Die Handwerkerschule besitzt, wie jede Lehrwerkstätte überhaupt, natürlich Gegner und zwar hauptsächlich in den Kreisen der Handwerksmeister. Warum liegt auf der Hand. Man sträubt sich gegen Neuerungen und will das Lehrlingswesen, wie es seit Jahrhunderten war, nicht antasten, man fürchtet den Verlust der billigen Lehrlingsarbeit und befürchtet mangelhafte Ausbildung. Diese sämtlichen Einwände sind verfehlt und was einen Schein von Richtigkeit hat, ist nur die Furcht des Verlustes einer billigen Arbeitskraft. Die Anforderungen die heutzutage an einen Handwerksgesellen gestellt werden, sind fortgesetzt im Steigen begriffen, heute genügt die praktische Ausbildung vielfach nicht mehr. Die tiefgehende, allseitige Ausbildung muß mit der theoretischen Hand in Hand gehen, bei der Meisterlehre in 90 Fällen von Hundert ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn der Handwerksmeister klagt, daß ihm eine billige Arbeitskraft entzogen wird, so muß dem gegenüber gehalten werden, daß das nicht maßgebend sein kann gegenüber dem Wissen und Können, das die Lehrwerkstätte, die Handwerkerschule gewährt."

[2]) K. Bücher, die gewerbl. Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. (Pädagogische Studien von Dr. Rein) Eisenach 1877 Bd. II S. 63.

[3]) stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 537. und 538. öffentliche Sitzung vom 28. und 30. Juli 1904.

[4]) Jb. der Handwerkerschule 1905/06 S. 3.

ratendes Organ zur Seite steht. Die Oberaufsicht über die Schule führt die Kreisregierung.[1])

In der Schulvorstandschaft ist neben den Obermeistern bezw. den Vertretern der Schreiner-, Spengler- und Schlosserinnung, auch der Vorsitzende der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg vertreten, wodurch dieser die Mitwirkung an der Schule gesichert ist.

5. Die Errichtung der Webschule.[2])

Im Jahre 1905 wurde am 15. Oktober der Handwerkerschule noch eine Webschule angegliedert, da diese für Augsburg mit seiner hochentwickelten Textilindustrie schon längst ein Bedürfnis war.

Es war dies eine Schule in bescheidenem Umfange, zur weiteren Ausbildung von Webern und zur Heranbildung von Webmeistern, also eine fachliche Fortbildungsschule, keine höhere Webschule. Der Unterricht wurde an Werktag-Abenden und am Sonntag abgehalten.

Die Schule untersteht vorbehaltlich der Aufsichtsbefugnisse, der Staatsregierung, der Verwaltung und Oberleitung des Stadtmagistrates, dem in technischen Fragen ein Kuratorium zur Seite steht.[3])

Finanziell wurde die Schule sicher gestellt durch Zuschüsse der Staatsregierung, des Kreises und der beteiligten Industriekreise.

6. Neuorganisation der Handwerkerschule im Jahre 1912.

Durch die Neuorganisation der Schule im Jahre 1912 wurde die Handwerkerschule in eine Anzahl von Fachschulen gegliedert, die aber alle unter gemeinsamer Verwaltung stehen und den gemeinsamen Namen, „Gewerbliche Fachschulen der Stadt Augsburg" führen. Es sind dies:

1) Die Fachschulen zur Ausbildung von Lehrlingen für die Gewerbe: Maschinenbau, Elektrotechnik, Schlosser, Schreiner, Spengler und Installateure.

Sie haben vollen Tagesunterricht, dauern drei Jahre und ersetzen die Meisterlehre. Die Schlußprüfung gilt als Gesellenprüfung und berechtigt, wie auch bei der Bauschule, zur Anleitung von Lehrlingen.[4])

2) Die Fachschulen zur Fortbildung von Gesellen und Arbeitern. Diese zerfallen wieder in:

1) Die Werkmeisterschule,
2) „ Gesellenkurse,
3) „ Fachschulen für Spinnerei und Weberei,
4) „ Abendkurse.

---

[1]) Dr. Löweneck a. a. O. S. 75.

[2]) Diese gehört eigentlich weniger zu den Fachschulen des Handwerks, sondern mehr zu denen der Industrie, die auch im Kuratorium der Schule stark vertreten ist und dadurch ihren Einfluß auf diese geltend macht. Sie sei aber der Verständlichkeitshalber in diesem Zusammenhang erwähnt.

[3]) Sie ist nur insofern der Handwerkerschule angegliedert, daß sie eben der Leitung des Direktoriums dieser Schule unterstellt ist.

[4]) s. oben Teil II, Kapitel 1, Abschnitt 6, 3.

Die Werkmeisterschule, [1]) die 1919 gegründet und 1922 wieder aufgelöst wurde, diente zur Heranbildung gelernter Arbeiter zu Werkmeistern innerhalb eines Jahres.

Die Gesellenkurse bestehen für Schlosser, Schreiner, Spengler und Installateure. Sie haben die praktische und theoretische Fortbildung von Gesellen zu fördern und dauern ein halbes Jahr bei vollem Tagesunterricht.

Die Fachschule für Spinnerei und Weberei bezweckt die praktische und theoretische Ausbildung von Arbeitern der Textilindustrie. Sie beschränkt ihren Unterricht auf 2 Wochenabende und den Sonntag Vormittag oder Samstag Nachmittag. Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre.

Abendkurse bestehen für Schlosser, Maschinenschlosser, Schreiner, Spengler und Installateure. Sie geben Arbeitern, Gesellen und Zeichnern an Wochenabenden während 6 Monaten Gelegenheit zur Ausbildung im Zeichnen. Sie werden aber nur im Winter geführt. [2])

7. Kurzer Rückblick.

Die Handwerkerschule der Stadt Augsburg hat sich im raschen Aufstieg zum Mittelpunkt des gewerblichen Schulwesens von ganz Schwaben und Neuburg entwickelt.

Gerade durch die Angliederung von Fachschulen wurde ihre Bedeutung derart gesteigert, daß sie heute mit an der Spitze der gewerblichen Fachschulen Bayerns steht. Das Mißtrauen, das gewisse Kreise des Handwerks anfangs der Schule entgegenbrachten, war schon nach den ersten Jahren angesichts ihrer glänzenden Erfolge immer mehr geschwunden. Aus den Akten der Handwerkskammer ist ersichtlich, daß die Bedeutung der Handwerkerschule für eine bessere und allseitigere gewerbliche Ausbildung, heute von allen interessierten Kreisen rückhaltlos anerkannt wird.

2. Kapitel. **Meistervorbereitungskurse.**

1. Entstehung der Kurse.

Mit der Einführung der Meisterprüfung hatte sich gezeigt, daß die Kenntnisse der Prüflinge im Kammerkreise und zwar hauptsächlich in dem theoretischen Teile der Meisterprüfung noch außerordent-

---

1) Sie wurde zusammen mit den anderen bayerischen Werkmeisterschulen aufgehoben. Als Ersatz für diese forderte die Stadt Augsburg nun die Errichtung einer höheren technischen Lehranstalt. Die Errichtung dieser ist zum großen Teil auf Bemühen der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg zurückzuführen, die wiederholt mit Gutachten und Denkschriften an das Ministerium herantrat. Es herrschte nämlich zuerst der Streit, ob die höhere technische Lehranstalt für Südbayern in München oder in Augsburg errichtet werden sollte. Dem energischen Eingreifen der Handwerkskammer im Verein mit dem Stadtmagistrat Augsburg und den Augsburger Berufsverbänden ist es gelungen, daß diese am 1. Oktober 1923 in Augsburg eröffnet werden konnte. Sie besteht aus 2 Abteilungen, nämlich für Maschinenbau und Elektrotechnik und dient zur Heranbildung von Ingenieuren.

2) J. Bleis, Entwicklung und Bedeutung der gewerblichen Fachschulen der Stadt Augsburg S. 78 f.

lich mangelhaft waren. Deshalb ergab sich das Bedürfnis, die Handwerker darin hinreichend vorzubereiten.

Wir finden daher im Jahre 1902 die ersten Anfänge, die von dem Gewerbeverein „Neuburg" ausgingen, der damals einen solchen Vorbereitungskurs veranstaltete. Da diese Kurse zur Förderung des Handwerkerstandes beitrugen, so war es Pflicht der Handwerkskammer, sich dieser Bestrebungen anzunehmen und die Führung darin zu übernehmen. Sie begann deshalb ebenfalls im Jahre 1902 erstmalig damit, diejenigen Handwerker, die sich für die Meisterprüfung angemeldet hatten, auf diese vorzubereiten.

2. Zweck der Vorbereitungskurse.

Der Zweck [1]) der Vorbereitungskurse war die zielbewußte Fortbildung der Handwerker im Allgemeinen, sowie eine zweckentsprechende und hinreichende Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung im Besonderen.

3. Unterrichtsfächer.

Der Unterricht erstreckte sich deshalb hauptsächlich auf die allgemeinen, wissenswerten Bestimmungen unserer Sozialversicherung und auf andere das Handwerk berührende Gesetze. Es zeigte sich aber bald, daß Buchführung und Wechsellehre, die für den Handwerker im Vordergrunde des Interesses stehen müssen, ebenfalls mit in den Lehrstoff hereingezogen werden mußten. Beide Fächer wurden dann in den im Jahre 1905 aufgestellten Lehrplan aufgenommen.

Als einzelne Lehrfächer bezeichnete derselbe folgende: [2])

1. Einfache Buch- und Rechnungsführung,
2. allgemeine Kostenberechnung im Handwerk und Gewerbe,
3. die Grundsätze des Wechselrechts,
4. die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, des bürgerlichen Gesetzbuches, der Arbeiterversicherungsgesetze, der Haftpflicht, sowie des Genossenschaftsrechts und der Staatsbürgerkunde.

4. Dauer der Kurse.

Die Dauer eines solchen Kurses wurde früher mit 60 Unterrichtsstunden als normal angenommen. Frettlöh [3]) bezeichnet heute als durchschnittliche Unterrichtsdauer eines Meistervorbereitungskurses mit 20—30 Teilnehmern 24 x 2 — 48 Stunden. Er führt aus, daß es sich im allgemeinen nicht empfiehlt, die Unterrichtsdauer allzulange auszudehnen. Mehr als 6—8 Wochen sollte der Unterricht nicht dauern. An 3—5 Tagen in der Woche müßte der Unterricht im Interesse der Gründlichkeit desselben anzusetzen sein. Der Unterricht soll aber an den einzelnen Tagen nicht mehr als 2 Stunden dauern, da die Teilnehmer in der Regel einen Tag schwerer Arbeit hinter sich haben. Wird der Kurs zu lange ausgedehnt, so tritt Ermüdung und Teilnahmlosigkeit ein, wodurch natürlich die Aufnahme-

[1]) Jb. 1905 S. 74

[2]) H. 1906 S. 82 f.

[3]) Cäsar Frettlöh, Leitfaden für die Durchführung von Meistervorbereitungskursen S. 7.

fähigkeit, wie die Mitarbeit der Kursteilnehmer in Mitleidenschaft gezogen wird. Weniger als 40 Stunden aber sollte ein Kurs ebenfalls nicht haben.

Ist tatsächlich eine Verlängerung der Unterrichtsdauer möglich, so kann dies vor allem dazu benützt werden, dem Handwerker eine bessere Einführung in Buchführung und Kalkulation, die demselben in seiner späteren selbständigen Berufsausübung so dringend not tut, zu vermitteln.

5. Durchführung der Kurse.

Was die Durchführung der Kurse anbetrifft, so muß von Anfang an versucht werden, die Kursteilnehmer zu einer möglichst intensiven Teilnahme und geistigen Mitarbeit heranzuziehen. Dies wird nur dann erreicht, wenn der Lehrer, je nach Art des Stoffgebietes, Vortrag, Lehrgespräch, Frage und Antwort, geschickt zu verwenden und immer die praktische Anwendung des Gelernten durch Beispiele zu zeigen weiß.

6. Entwicklung der Kurse im Kammerbezirk.

Im Rahmen des bereits genannten Lehrplanes sind die Meistervorbereitungskurse im Kammerbezirk Schwaben und Neuburg zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangt und erfreuen sich heute einer immer allgemeineren Teilnahme. Die Korporationen, die von der Handwerkskammer immer wieder auf die Bedeutung dieser Kurse aufmerksam gemacht wurden, haben mit der Zeit ein reges Verständnis für dieselben an den Tag gelegt, sodaß jedes Jahr eine Anzahl von Meistervorbereitungskursen abgehalten werden konnten. Auf Anregung der Handwerkskammer sind in einer ganzen Reihe anderer Orte des Kammerbezirkes solche Kurse eingerichtet worden, die alle nach dem allgemeinen Lehrplan von 1905 geleitet wurden.

7. Kosten der Kurse.

Wenn wir die Kostenfrage betrachten, so muß zugegeben werden, daß zunächst die verschiedenen Lehrkräfte [1]) für die Kurse nicht unerhebliche Mittel erfordern. Für die Deckung derselben ist die Handwerkskammer eingetreten, wobei aber wiederum von der Staatsregierung außerordentliche Zuschüsse für die Durchführung der Kurse zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch war es möglich, daß zu den im Kreise stattfindenden Kursen Zuschüsse von der Handwerkskammer geleistet wurden.

Gemäß einem Beschluß der Vorstandschaft der Handwerkskammer werden den Korporationen, die Meistervorbereitungskurse nach den Richtlinien der Handwerkskammer durchführen, das Vorbereitungsmaterial kostenlos zur Verfügung gestellt.

Trotz der finanziellen Unterstützung des Staates und obwohl an mehreren Orten den Kursen Unterstützungen von lokaler Seite, von gewerblichen Vereinen usw. zuteil wurden, entsteht für die Kammer immer ein Mehraufwand, der von dieser allein getragen werden muß.

[1]) Als Lehrkräfte kommen in Betracht, Berufslehrer, Juristen, andere Bamte der Kammer sowie auch teilweise Handwerker.

8. Frequenz der Kurse.

Wenn auch während des Krieges und in der Nachkriegszeit die Teilnehmerzahl der Kurse bedeutend zurückging, so ist dieselbe heute wiederum in stetem Wachsen begriffen, was aus der Frequenz des Jahres 1925 verglichen mit den früheren Jahren deutlich hervorgeht. In diesem Jahre wurden folgende Meistervorbereitungskurse veranstaltet: [1])

„In Augsburg: 5 Kurse mit zusammen 190 Teilnehmern," ferner „Kempten, Sonthofen, Obergünzburg, Kaufbeuren, Nördlingen; Neu-Ulm, Lindau, Röthenbach, Aitrang, Mittelberg, Kurse mit je 15—20 Teilnehmer."

9. Soziale Bedeutung der Kurse.

Ungeachtet der Kosten gehört die Ausbreitung der Meistervorbereitungskurse zu den vornehmsten Bestrebungen der Kammer. Die soziale Bedeutung der Meistervorbereitungskurse geht daraus hervor, daß auch sie zur Lösung der Handwerkerfrage beitragen. So oft wird betont, daß diese zum Teil eine Frage der Organisation, des Standesbewußtseins ist und des Willens, in der Standesgemeinschaft bewußt an der Förderung der gemeinsamen Belange mitzuarbeiten.

Durch die Kurse soll nun das Verständnis hierfür geweckt werden. Durch das wochenlange Zusammenarbeiten soll der junge Handwerker in seine Berufsgemeinschaft eingeführt und zur Mitarbeit in derselben erzogen werden. Die Kammer wünscht deshalb, es möchte dahin kommen, daß nur ausnahmsweise ein Handwerker zu den Meisterprüfungen kommt, ohne vorher einen solchen Vorbereitungskurs mitgemacht zu haben. [2])

3. Kapitel. Meister- und Wanderkurse.

1. Abschnitt. Meisterkurse.

1. Zweck der Meisterkurse.

In allen deutschen Bundesstaaten hat man sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur den jungen zukünftigen Meister, sondern auch den älteren Handwerker, der sich in seinem Fache bessere Kenntnisse aneignen will, in besonderen Kursen weiterzubilden. Während die Meistervorbereitungskurse, wie oben erwähnt, nur eine Nachhilfe auf theoretischem Gebiete bezwecken, wollen die Meisterkurse vorallem eine fachliche und technische Vervollkommnung. Sie sollen den Meister mit den neuesten Errungenschaften der Technik vertraut machen. Oberbaurat von Kramer [3]) bezeichnet als Hauptzweck der Meisterkurse:

„Die Handwerker mit neuen Techniken in der Bearbeitung des Materials bekanntzumachen, sie in die Grundsätze einer richtigen Kalkulation und Kostenberechnung einzuführen und ihnen eine konstruktiv richtige und klar verständliche, zeichnerische Darstellungsweise beizubringen".

---

[1]) Jb. 1925, S. 43.
[2]) Jb 1925, S. 43.
[3]) von Kramer, Direktor des bayerischen Gewerbemuseums in Nürnberg, Referat über den Ausbau der Meisterkurse für Handwerker und über die Aufgaben der Gewerbeförderungsintitute.

2. Die Veranstalter der Kurse.

Diese technische Fortbildung ist vorallem Aufgabe der bayer. Landesgewerbeanstalt in Nürnberg und ihrer Nebenstellen in den einzelnen Kreisen von Bayern. Dieses Institut hält seit der Einrichtung der Meisterkurse im Jahre 1901 jedes Jahr mehrwöchentliche Kurse ab für die verschiedensten Gewerbezweige, wie z. B. für Schreiner, Schuhmacher, Schlosser, Maler, Spengler, Installateure und Blitzableitersetzer.

Auch die Nebenstelle Augsburg hat wiederholt Kurse abgehalten, so im Dekorationsmalen, Holzbeizen, Metallfärben, Schweißen, Löten u. s. w.

Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg hat diese Meisterkurse stets nach Kräften gefördert und ergänzt. Durch die Unterstützung derselben war es möglich, verschiedene Kurse ins Leben zu rufen. Von den veranstalteten Kursen sei hier erwähnt, der vom Verband schwäbischer Schmiedeinnungen und verwandter Vereinigungen abgehaltene Reparaturkurs für landwirtschaftliche Maschinen, sowie der von der Kammer im Jahre 1909 und 1910 angeregte Automobil-Reparaturkurs, die beide außerordentlichen Anklang fanden. Auch in den späteren Jahren wurde noch eine Anzahl solcher Meisterkurse ins Leben gerufen, von denen einige von der Handwerkskammer selbst abgehalten wurden.

3. Zuschüsse zu den Kursen.

Zu diesen Kursen wurden teils von der Handwerkskammer, teils von der Staatsregierung Zuschüsse in verschiedener Höhe gegeben. In den Jahren während des Krieges und nach dem Kriege hat sich die Förderung dieser Kurse durch die Handwerkskammer in der Hauptsache nur mehr auf Unterstützungen und Zuschüsse in größerer oder geringerer Höhe beschränkt, während eigene Kurse nicht mehr abgehalten wurden.

2. Abschnitt. Wanderkurse.

Die von der Landesgewerbeanstalt Nürnberg veranstalteten Wanderkurse verfolgen denselben Zweck, wie die Meisterkurse. Sie finden abwechselnd an verschiedenen Orten statt und sind deshalb zu begrüßen, da sie auch solchen Handwerkern, die einen Meisterkurs aus den verschiedensten Gründen [1]) nicht besuchen können, den wirtschaftlichen Vorteil des letzteren vermitteln. Sie sind von besonderer Bedeutung für die Handwerker auf dem Lande.

4. Kapitel. Ausstellungen.

1. Abschnitt. Allgemeines.

Nach Würz [2]) ist der Hauptgrund für die Verkennung der wirtschaftlichen und staatlichen Bedeutung eines gesunden und lei-

[1]) Hier kommen in Betracht: Unabkömmlichkeit auswärts lebender Meister vom Geschäft, die durch den mehrwöchentlichen Aufenthalt am Platz der Meisterkurse verursachten Kosten usw.

[2]) Geheimrat Würz, Präsident der Hdk. von Oberbayen. Die Bedeutung der Ausstellung für das Handwerk, (Kultur des Handwerks, München 1926, 1. Heft S, 8 f.)

stungsfähigen Handwerkerstandes die Entfremdung zwischen Erzeuger und Verbraucher handwerkerlicher Güter. Dem Handwerker sei die unmittelbare, dauernde Berührung mit der Oeffentlichkeit, mit der Masse der Verbraucher im Laufe der Jahre verloren gegangen. Deshalb muß das Handwerk seine Leistungen und seine Wichtigkeit, damit aber auch seine Lebensnotwendigkeit der Oeffentlichkeit immer wieder mit allen Mitteln zur Klarheit und zum allgemeinen Verständnis bringen.

Gerade heute zeigt sich dies um so dringender, da gegenüber der großzügig systematischen Reklame der Industrie- und Handelsunternehmungen das Handwerk immer mehr in den Hintergrund gedrängt und damit auch seines Absatzes beraubt wird.

2. Abschnitt. Die verschiedenen handwerkerlichen Ausstellungen.

1. Die Stellungnahme der Handwerkskammer im Allgemeinen.

Um der Oeffentlichkeit und deren Bedürfnissen wieder näher zu kommen, wurden auch von der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg schon frühzeitig die Aussellungen von gewerblichen Erzeugnissen als Mittel hierzu erkannt. Seit ihrem Bestehen hat sie sich deshalb stets der Unterstützung und Verbreitung des handwerkerlichen Ausstellungswesens gewidmet.

2. Lehrlingsausstellungen.

Die erste größere lokale Lehrlingsausstellung fand in der Zeit vom 8. bis 16. Sept. 1902 in Augsburg statt. Sie wurde von der Handwerkskammer veranlaßt, und von den sämtlichen Innungen, die im Jahre 1902 mit Mitteln aus der Wittelsbacher Landesstiftung bedacht waren, durchgeführt. Die Ausstellung, an der 71 Teilnehmer die sämtliche prämiiert wurden, ausstellten, hatte einen vollen Erfolg und zeigte ausnahmslos von tüchtiger Leistungsfähigkeit und fortgeschrittener Geschicklichkeit der jugendlichen Aussteller. Die Handwerkskammer hat noch eine Reihe von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen im Laufe der Jahre veranlaßt, so in Wemding 1906, Höchstädt, Kaufbeuren, Nördlingen, und Burgau im Jahre 1922 und 1924 und in Augsburg 1925.

3. Gesellenstücks-Ausstellungen.

a) Verschiedene Ausstellungen seit Bestehen der Kammer.

Häufiger waren die Gesellenstücks-Ausstellungen, die von Innungen und Gewerbevereinen veranstaltet wurden und die Gesellenstücke, der im Laufe des Jahres geprüften Lehrlinge zur Schau stellten. Im September 1903 fand in München im alten Nationalmuseum anläßlich des dort tagenden 4. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages eine große Landesgesellenstücks - Ausstellung statt. An dieser nahmen 72 Aussteller aus dem Kammerkreise teil, welche sämtliche ausgezeichnet wurden. Diese Ausstellungen der Gesellenstücke fanden seit Bestehen der Handwerkskammer ziemlich häufig statt.

Die letzte wurde im Jahre 1925 in der Zeit vom 7.—21. Juni in Augsburg in Verbindung mit der bereits erwähnten Lehrlingsarbeitenausstellung abgehalten. Veranlaßt war diese durch das 25-jährige Jubiläum der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg, sowie durch Mitwirkung der Gewerbehalle e. V. Augsburg, die im gleichen Jahre ihr 70jähr. Bestehen feierte.

Als Aussteller waren zugelassen Lehrlinge des ganzen Kammerbezirkes und zwar aus allen 3 bezw. 4 Lehrjahren, außerdem Gesellen, welche die Gesellenprüfung nach dem 1. Jan. 1925 abgelegt hatten, mit ihren Gesellenstücken.

Seit dem Jahre 1912 war dies wieder die erste größere Lehrlingsarbeiten- und Gesellenstücks-Ausstellung in Augsburg.

Bei der Durchführung der Ausstellung wurde vor allem von dem Gedanken ausgegangen, den weitesten Kreisen der Oeffentlichkeit vor Augen zu führen, welch außerordentlich wertvolle und wichtige Erziehungsarbeit vom Handwerk durch die Ausbildung des Nachwuchses geleistet wird. Andererseits sollte die Ausstellung auch eine Anregung und Aneiferung für den Handwerkernachwuchs sein, sowie für die Lehrmeister eine Anerkennung ihrer Erziehungs- und Ausbildungstätigkeit.

Die Ausstellung war mit Arbeiten der verschiedensten Gewerbe aus dem ganzen Kreise sehr gut beschickt. Die Teilnehmerzahl betrug 453 und zeigte einen sehr starken Besuch.

b) Ausstellungsorte des Kammerbezirkes.

Um eine zu große Zersplitterung zu vermeiden, wurden von der Handwerkskammer schon frühzeitig die Gesellenstücks-Ausstellungen so geregelt, daß an 3 Orten des Kammerkreises die Ausstellungen im Sept. und Okt. abgehalten wurden. Es waren folgende Orte: Dillingen für Nordschwaben, Augsburg für Mittelschwaben, Kempten für Südschwaben und das Allgäu.

c) Die Prämierungen.

Die Prämiierungen, die mit den Gesellenstücks- sowie auch den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen verbunden waren, sind weniger wegen ihrer materiellen Hilfe, sondern hauptsächlich wegen ihres erzieherischen Wertes für Lehrling und Meister von besonderer Bedeutung.

4. Meisterausstellungen.

Während bei den Lehrlingsarbeiten- und Gesellenstücks-Ausstellungen nur einzelne Entwicklungsstufen des handwerkerlichen Nachwuchses gezeigt werden sollen, so soll in Ausstellungen von Handwerksmeistern vor allem das Wesen handwerkerlicher Qualitätsarbeit auf den mannigfaltigsten Gebieten nachgewiesen und in Gegenüberstellung zum Mangelhaften veranschaulicht werden.

Das schwäbische Handwerk hat in seiner Gesamtheit wiederholt Gelegenheit gehabt, seine Leistungsfähigkeit der Oeffentlichkeit vor Augen zu führen.[1]) Hierher gehören vor allem die Installa-

[1]) Für die Meisterausstellungen gilt vor allem das im allgemeinen Teil Gesagte s. oben Teil II, Kapitel 4, Abschnitt 1.

tionsfachausstellung in Kempten im Jahre 1906, die Gewerbeausstellungen in Donauwörth, Mindelheim und Weißenhorn im Jahre 1908. Die bedeutendste Ausstellung in den ersten 10 Jahren des Bestehens der Kammer war jedoch die bayer. Jubiläums-Landesausstellung in Nürnberg im Jahre 1906, anläßlich der 100. Wiederkehr jenes Jahres, in welchem Bayern zum Königreich erhoben und die Stadt Nürnberg der Krone Bayerns einverleibt wurde.

Mehrere Jahre vorher wurde schon mit den Vorarbeiten begonnen. Das Staatsministerium übernahm, um dem Handwerk das Ausstellen zu ermöglichen, die Hälfte der Platzmiete, der Versicherungsgebühren, der Bewachung, Beaufsichtigung usw., sowie des Rücktransportes der Gegenstände. Ferner erhielt die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg noch Unterstützungen aus dem Kreisfonds (6000.— Mark) von Distrikten und Gemeinden (3530.— Mk., davon 3000.— Mk. von Augsburg) und vom Kreisstiftungsrat der Wittelsbacher Landesstiftung (3040.— Mk.). Der Erfolg des schwäbischen Handwerks auf dieser Ausstellung war ein ausgezeichneter.

Während des Krieges fielen Ausstellungen jeglicher Art vollkommen fort. Auch in den ersten Nachkriegsjahren konnte noch nicht an die Abhaltung von Ausstellungen herangetreten werden, da die damaligen Verhältnisse (hohe Frachtkosten, Knappheit an Rohstoffen usw.) noch zu erschwerend wirkten. Im Jahre 1921 fanden dann wieder lokale Ausstellungen in Babenhausen und Kaufbeuren statt, die einen ausgezeichneten Eindruck machten und einen schönen Erfolg hatten. Im Jahre 1922 folgten dann verschiedene Ausstellungen u. a. auch eine Gewerbe-Obstausstellung in Lindau, und besonders die deutsche Gewerbeschau in München, an der auch das schwäbische Handwerk ziemlich stark beteiligt war. Im Jahre 1924 und 1925 folgten noch verschiedene andere Ausstellungen, die alle von Erfolg waren. Die bedeutendste Ausstellung des bayer. Handwerks seit Bestehen der Handwerkskammern ist ohne Zweifel die im Jahre 1927 in München veranstaltete Ausstellung „Das Bayerische Handwerk". [1])

3. Abschnitt.

Die Bedeutung der Ausstellungen für den handwerkerlichen Berufsstand.

Das Handwerk ist — durchaus zu Unrecht — gegenüber anderen Berufsständen in Mißkredit geraten. Mit dieser Einstellung aufzuräumen, ist vor allem Aufgabe einer Ausstellung. Wenn auch zugegeben werden muß, daß Lehrlingsarbeiten- und Gesellenstücks-Ausstellungen insbesondere erzieherischen Aufgaben dienen sollen, so ist doch ebenfalls nicht zu verkennen, daß auch bei diesen der Allgemeinheit gezeigt werden soll, daß schon der junge Handwerker ganz beachtliche und teilweise hervorragende Arbeit zu leisten vermag. Es ist von grundlegender Bedeutung, in jenen Kreisen, die bisher dem Handwerk als Berufsstand zurückhaltend gegenüberstanden,

[1]) Diese soll nicht nur das Handwerk in der Vergangenheit und nur die Leistungen des Handwerks, sondern das lebendige Handwerk in der Gegenwart zeigen; während frühere Ausstellungen wie z. Beisp. auch die Gewerbeschauen das fertige Erzeugnis vorlegten, will die Handwerksausstellung das Werden des Produktes in eigenen Betriebswerkstätten den Besuchern vor Augen führen. Sie hat also darin vollkommen neue Wege eingeschlagen.

Achtung und Verständnis für diesen Beruf zu wecken. Dieses Ziel muß erreicht werden, damit das Handwerk nicht mehr als Zuflucht für solche betrachtet wird, die erst in anderen Berufen versagt haben. Es muß das Handwerk wieder als gediegener und angesehener Beruf geachtet und geschätzt werden. Auf diese Weise können ihm in seinem Nachwuchs auch Kräfte zufließen, die bei gediegener, handwerkerlicher Ausbildung vielleicht befähigt sind, Hervorragendes zu leisten und die unter Umständen sonst nur das geistige Proletariat vermehren würden.

5. Kapitel. **Genossenschaftswesen.**

1. Abschnitt. **Entstehung u. Geschichte der Genossenschaften im allgemeinen.**

1. Genossenschaftliche Bildungen der frühesten Zeit.

So weit wir in die Geschichte des wirtschaftenden Menschen zurückblicken können, so weit sehen wir auch genossenschaftliche Bildungen, ja wir können sagen, daß Genossenschaftswirtschaft überhaupt am Anfang der Wirtschaftsgeschichte steht, während die Einzelwirtschaft erst eine spätere Form ist. Gerade die natürlichen Verhältnisse einer primitiven Wirtschaft — die Notwendigkeit des Zusammenhaltens gegen äußere Feinde, wilde Tiere, gegen die Unbilden der Witterung usw. — zwangen zu einem Zusammenschluß, wie wir einen solchen auch heute noch teilweise bei Naturvölkern beobachten können. Man lebte auf gemeinsamen Gedeih und Verderb; größere Arbeiten, z. B. die Herstellung wenn auch noch so einfacher Wohnungen, das Fällen von Bäumen, zur Herrichtung von Booten usw., konnten mangels mechanischer Hilfsmittel nur mit vereinten Kräften geleistet werden. [1])

2. Genossenschaftsbildungen der Zünfte.

Auch die Zünfte der mittelalterlichen Handwerker waren ihrem Wesen nach Einigungen oder Gilden der Gewerbetreibenden, die durch die Gemeinschaft des Berufes einander nahestanden und zum Teil wirtschaftliche Ziele verfolgten. Durch Regelung der Produktion der Zunftmitglieder und sonstige Maßnahmen sollte Angebot und Nachfrage ausgeglichen werden. Die Zunft war, wie die ganze Wirtschaftspolitik des späteren Mittelalters, von dem Gedanken der Nahrung beherrscht. Sie wollte vor allem ihren Mitgliedern eine auskömmliche Existenz sichern.

Die Rücksicht auf die Einzelpersönlichkeit, die Wahrung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Selbständigkeit, was das charakteristische Kennzeichen der modernen Genossenschaft ist, war den Genossenschaften der älteren Zeit fremd. Sie ignorieren den Einzelnen mit seinen individuellen Bedürfnissen. Ueberall zeigt es sich, daß bei den älteren Genossenschaften nicht ökonomische Gründe, wie in der Gegenwart (billiger Einkauf im Großen) das Motiv dieser genossenschaftlichen Betätigung ist, sondern die demokratische Gleichstellung der Genossen. [2])

[1]) W. Wygodzinski, das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig 1911 S. 5.
[2]) W. Wygodzinski, a. a. O. S. 11 f.

3. Entstehung der gewerblichen Genossenschaften.

Mit dem allmählichen Zerfall des Handwerks hatte die Theorie der „Verelendung des Handwerks", die Konkurrenz der Maschinen und die drohende allgemeine Industrialisierung den Glauben an das Handwerk aufgegeben und dieses zu einem absterbenden Berufsstand gemacht.

Zu dieser Zeit erfolgten die Gründungen der handwerkerlichen und gewerblichen Genossenschaften, geboren aus der Not des gesamten deutschen Handwerkerstandes. Diese Genossenschaften verdanken ihr Entstehen dem Wunsch, durch Gemeinschaftsarbeit Erwerb und Wirtschaft der einzelnen Berufsgenossen zu fördern.

Der Verein für Sozialpolitik hat wiederholt auf die Organisation der Kleinhandwerker zu freien Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als einziges Mittel zur Erhaltung und Hebung des Handwerks hingewiesen. [1])

Die gewerblichen Genossenschaften stellen eine Organisation der wirtschaftlichen Selbsthilfe dar, die auch der Allgemeinheit zu Nutzen gereicht. Die Selbsthilfe ist ein Gedanke, den Schulze-Delitzsch seinen Genossenschaftsplänen im Jahre 1850 zugrunde gelegt hat. Er war davon überzeugt, daß der Handwerker im Vertrauen auf staatliche Hilfe einen falschen Weg ging. [2]) In seinen theoretischen Erörterungen hat er auf die Genossenschaften als die geeignetsten Mittel der Selbsthilfe hingewiesen. [3])

4. Zweck der Genossenschaften.

Der Zweck des genossenschaftlichen Zusammenschlusses ist, wie aus dem Gesagten breits hervorgeht, die wirtschaftliche Hebung der Kleingewerbetreibenden. Es soll diesen dadurch möglich sein, den Konkurrenzkampf gegenüber Großbetrieb und Großkapital mit einigermaßen Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können. Denn während der Großbetrieb, der sich Dampf und Elektrizität durch Maschinen zu Nutzen gemacht hat, meist gestützt auf enorme Betriebskapitalien in großen Massen billig einkaufen, mit Maschinenbetrieb billig arbeiten, infolge großen Konsums billig liefern und mit seinen Kapitalien längere Zeit kreditieren kann, fehlen alle diese Vorteile in der Regel dem Handwerk.

Nur durch Zusammenschluß mit seinen Berufsgenossen in Genossenschaften, wird der Handwerker mit den gleichen wirtschaftlichen Waffen ausgerüstet, durch welche die Großbetriebe so ungeheure Erfolge errungen haben. Durch den Zusammenschluß soll die Erwerbstätigkeit des Einzelnen erleichtert und neue Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden. [4])

Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind vor allem: Verbilligung der Erzeugungskosten, Verbesserung der Betriebsmittel und

---

1) M. Graf, das Genossenschaftswesen im Handwerk, Leipzig 1902 S. 2.
2) F. Kleffner, die Handwerkerkorperationen der Stadt Bottrop, Bottrop 1921 S. 34.
3) F. Thorwart, Hermann Schulze-Delitsch's Schriften u. Reden, Berlin 1909. S 55 f.
4) Bei all den Vorteilen, die der Genossenschaftszusammenschluß dem Handwerk bereitet, darf man aber doch nicht so weit gehen, in der Gründung von Genossenschaften ein Allheilmittel zu sehen, durch das der wirtschaftliche Wohlstand jedes deutschen Handwerkes garantiert werden könnte.

der Betriebsführung, höhere Einnahmen bei der Verwertung der Erzeugnisse, Erleichterung in der Beschaffung der Betriebsmittel, vorallem des Geldes, sowie Beeinflussung des Absatzmarktes.

5. Verständnislosigkeit der Handwerker gegenüber dem Genossenschaftsgedanken.

So vielversprechend und verheißend aber auch die Theorie Schulzes war, so hat sie dennoch nicht vollständig die Erwartungen erfüllt, die er auf sie gesetzt hatte. Gerade in den Kreisen, für die der Genossenschaftsgedanke vor allem wirksam werden sollte, begegnete und begegnet er auch heute noch manchen Hindernissen. Viele Handwerker stehen der Genossenschaft immer noch fern, da sie eben den Wert der Genossenschaften für das Handwerk noch nicht erkannt haben, oder ihnen eine Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete verhaßt ist. Sie wollen geschäftlich nicht gehindert sein. [1])

Andere wieder, die minderbemittelten Gewerbetreibenden, glauben, daß die Genossenschaft nur den größeren Betrieben von Vorteil ist. Der besser gestellte Handwerker aber glaubt, daß der Zusammenschluß hauptsächlich nur den kleinen Konkurrenzgeschäften nütze, da diese dadurch leistungsfähiger gemacht werden. Aus diesem Grund sucht sich letzterer möglichst von der Genossenschaft fernzuhalten. [2])

Schuld an der mangelnden Betätigung des Handwerks an den Genossenschaften ist ferner dessen Bequemlichkeit. [3])

Auch der Konkurrenzneid läßt den Genossenschaftsgedanken nicht zur vollen Entfaltung gelangen, da er das Solidaritätsgefühl der Genossen untergräbt. Manche Betriebsgenossenschaften sind daher am unberechtigten Mißtrauen gegenüber dem Leiter der Genossenschaft zugrunde gegangen.

Kurz, die widerstrebenden Kräfte, die den genossenschaftlichen Zusammenschluß im Handwerk erschweren, sind denkbar mannigfaltig. Zutreffend ist auch heute noch der Standpunkt, den Graf [4]) als Grund für die geringe Anwendung der Genossenschaften in Handwerkerkresien anführt. Er sagt: „Nicht etwa durch Fehler des Systems verursachte Mißerfolge haben die größere Entwicklung dieser Handwerkergenossenschaften bisher gehindert, sondern der Mangel an Initiative, an der frischen Tatkraft in der Masse der Handwerker, die Indolenz der Handwerker, und nicht zum wenigsten ein unberechtigtes zu großes Verlassen auf die Hilfe des Staates".

6. Entwicklung des Genossenschaftsrechtes.

Wenn wir noch einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Genossenschaftsrechtes werfen, so sehen wir, daß es Schulze-Delitzsch erst nach jahrzehntelangem Kampfe im Jahre 1867 gelang,

---

1) 25 Jahre Handwerkskammer Mannheim, S. 118.

2) Bayer. Gewerbeblatt (Niederschrift der Verhandlungen der Jahresversammlung des Kreisverbandes der schwäb. gewerbl. Genossenschaften e. V. in Augsburg, 20. Jahrgang, Nr. 23 vom 10. Dezember 1926.

3) Vielfach ist es dem Gewerbetreibenden angenehmer, den besuchenden Händlern einen Auftrag zu geben, als sich zur Genossenschaft zu bemühen oder dieser seine Bestellung zu übermitteln. Lieber läßt er sich von dem Händler mehr Prozente aufrechnen, als daß er sich von seiner Bequemlichkeit aufraffen würde.

4) M. Graf, a. a. O. S. 3.

den Erlaß eines Gesetzes betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu erlangen, nachdem er bereits 1849 in Delitzsch die erste Genossenschaft gegründet hatte. 1889 entstand dann das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das mit einigen nachträglichen Verordnungen, dem neuen H.G.B und der Novelle von 1896, auch heute noch die juristische Grundlage für die Genossenschaften bildet.

Das Genossenschaftsgesetz von 1889 [1]) brachte gegenüber seinen Vorgängern 3 wichtige Neuerungen.

1. Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht, neben den bisher allein zulässigen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht,
2. die Einführung der obligatorischen Revision der Genossenschaften und damit die feste Grundlage zur Bildung der sogenannten Revisionsverbände,
3. die Bildung von Zentralgenossenschaften.

Es waren nun die tatsächlichen Verhältnisse kodifiziert. Als Genossenschaften werden hiernach diejenigen Gesellschaften bezeichnet, die keine geschlossene Mitgliederzahl haben und die Förderung des Kredites, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes bezwecken.

7. Genossenschaftlicher Zusammenschluss zu Verbänden.

Da die Revisionsverbände nach dem Gesetz keine anderen Zwecke, als die Revision der ihnen angesschlossenen Genossenschaften, die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, sowie die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen verfolgen, dürfen, so lag die Gründung von Verbänden mit weitergehenden Zielen nahe. Der älteste derartige Verband war der allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Sitz in Berlin. Der Zweck dieses Verbandes war die Förderung des Genossenschaftswesens im allgemeinen, die Fortbildung der Verfassung und der Einrichtung der verbundenen Genossenschaften, sowie die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Kräften und Mitteln. Die Durchführung der gesetzlich angeordneten regelmäßigen Revisionen war den Unterverbänden vorbehalten.

Ein weiterer Verband war der Hauptverband deutscher gewerblichen Genossenschaften mit ähnlichen Zielen. Er ermöglichte neben den Verbänden gewerblicher Genossenschaften die Erwerbung der Mitgliedschaft auch den Handwerks- und Gewerbekammern sowie anderen gewerblichen Körperschaften.

Die beiden genannten Verbände haben sich nun im Jahre 1920 zu einem einzigen Verband zusammengeschlossen unter der Be-

[1]) Vor diesem Gesetz war eine volle Entwicklung des Genossenschaftswesens noch nicht möglich, weil es eben noch keine Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gegeben hat. Der beispiellose Aufschwung der Genossenschaften in Deutschland begann dann auch erst mit der Einführung derselben.

zeichnung „deutscher Genossenschaftsverband e. V." mit dem Sitz in Berlin-Charlottenburg. [1])

2. Abschnitt. Entwicklung des Genossenschaftswesens in Schwaben und Neuburg bis zum Kriege.

1. Stand der Genossenschaften bei Errichtung der Handwerkskammer

Als die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg ihre Tätigkeit aufnahm, hatte sie im Genossenschaftswesen einen weiten Wirkungskreis vor sich. Sie war hier vor allem vor die Aufgabe gestellt, den Genossenschaftsgedanken, über dessen hohen Wert für das Handwerk man sich längst im Klaren war, zu verbreiten und groß zu ziehen.

Bei Erscheinen des ersten Jahresberichtes der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg mußte sie sich hinsichtlich des Genossenschaftswesens folgendermaßen äußern: [2])

„Das Genossenschaftswesen ist im Bezirke der Handwerkskammer nur sehr wenig und unvollkommen entwickelt, wenigstens, wenn wir von den in großer Zahl vorhandenen Raiffeisen'schen Genossenschaften absehen. Die Kammer hat jedoch bald nach Erledigung der großen und umfangreichen Organisationsaufgaben auch auf das Genossenschaftswesen als einen der wichtigsten Faktoren zur Hebung und Förderung des Handwerks ihr Augenmerk gerichtet und mit der Behandlung der Genossenschaftsfrage in ihrer Plenarsitzung vom 10. Juni 1901 einen eigenen Ausschuß, dem das Recht der Kooptation zusteht, betraut.

Die erste Sitzung dieses Ausschusses, die sich lediglich mit der Besprechung und Behandlung der zunächst zu ergreifenden Maßnahmen auf den verschiedenen Gebieten des Genossenschaftswesens befaßte, fand am 1. Dezember 1901 in Mindelheim statt."

2. Der Genossenschaftsausschuß.

Diesem Ausschuß [3]) wurden sämtliche in das Genossenschaftswesen einschlägigen Fragen zur Erledigung übergeben. Er hatte zunächst das Handwerk des Kreises genossenschaftlich zu beleben und zu organisieren. Bei der Durchführung dieser Aufgabe war ihm von Anfang an von der Handwerkskammer nahegelegt, hier möglichst selbständig und gründlich vorzugehen. Dieser sogenannte Genossenschaftsausschuß widmete sich voll und ganz seiner Aufgabe und konnte auch erhebliche Erfolge erzielen. Der heutige gute Stand des Genossenschaftswesens ist nicht zum geringen Teil auch seinem Wirken und Schaffen zu verdanken.

3. Staatliche Subventionen.

Da vom Ministerium des Innern das Genossenschaftswesen als ein Mittel zur Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes er-

[1]) An dem Zustandekommen des deutschen Genossenschaftsverbandes war auch die Handwerkskammer stark beteiligt. Frühzeitig wurde von ihr erkannt, daß das Nebeneinanderarbeiten gleichgearteter Organisationen Nachteile und Schädigungen für das Genossenschaftswesen mit sich bringen müßte. Im Uebrigen ist die Handwerkskammer im Gesamtausschuß des deutschen Genossenschaftsverbandes (bezw. des früheren Hauptverbandes) seit Jahren vertreten.

[2]) Jb. 1900 S. 160.

[3]) s. oben Teil I, Kapitel 3, Abschnitt 2, 4.

kannt wurde, versuchte es dasselbe durch direkte staatliche Subventionen an die einzelnen Handwerkerkreise vorwärts zu bringen.

Trotz der staatlichen Zuschüsse [1]) hat die Bildung von gewerblichen Genossenschaften nicht die wünschenswerte Ausdehnung erfahren.

4. Arten der Genossenschaften im Kammerbezirk.

Die Genossenschaften verteilen sich im Kreis Schwaben und Neuburg auf die bekannten Genossenschaftsarten. [2])

Was den Kammerbezirk anbelangt, so finden wir in verschiedenen Fällen die Einkaufs- und Verkaufs-Genossenschaftsform miteinander verbunden und zwar vor dem Kriege am meisten bei den Schreinern bezw. auch bei den Tapezierern. Nach dem Jahresbericht von 1910 stand es mit diesen Genossenschaften verhältnismäßig am schlechtesten.

Die Verkaufsgenossenschaft im besonderen verlangt eben ein durchaus kaufmännisches Gebahren und einen fortgeschrittenen genossenschaftlichen Geist, woran es dem Handwerker damals noch vielfach fehlte.

Besser stellten sich im Bezirke alle übrigen Genossenschaften. Hiervon seien zunächst erwähnt, die Einkaufsgenossenschaft der Bäcker in Augsburg, der Wagner in Augsburg-Schwabmünchen und der Schuhmacher in Lindau, sowie der Rauhwarenverwertungs-Genossenschaft der Metzger in Augsburg. Auch die Verkaufs- und Produktivgenossenschaft der Schreiner „Sargmagazin" sei an dieser Stelle erwähnt. Eine reine Werkgenossenschaft haben die Feilenhauer in Augsburg.

Die am weitesten verbreiteten und wichtigsten Genossenschaften sind auch schon vor dem Kriege die Kreditgenossenschaften gewesen. Sie sind es, die dem Handwerker den Lebensnerv jedes Geschäftslebens, das Kapital, zugänglich machen.

Gewerbliche Kreditgenossenschaften, oder wenigstens solche, welche sich überwiegend an das Gewerbe wenden, haben wir in allen größeren Plätzen des Kammerbezirkes.

5. Erfolg der genossenschaftlichen Tätigkeit der Handwerkskammer.

Nur ganz allmählich gelang es der Tätigkeit der Handwerkskammer [3]) und insbesondere ihres Geschäftsführers, das Genossen-

---

[1]) Gewerbeförderung in Bayern (Denkschrift des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußeren 1908 S. 52).

[2]) Man scheidet sie nach dem Zwecke ihrer Begründung in folgende Hauptgruppen:
1. Einkaufs- oder Rohstoffgenossenschaften,
2. Verkaufs- oder Magazingenossenschaften,
3. Werkgenossenschaften,
4. Kreditgenossenschaften.

Dabei darf man nicht vergessen, daß die verschiedenen Arten oft in Verbindung miteinander auftreten.

[3]) Die Genossenschaften und ihre Leitungen erfuhren in allen genossenschaftl. Fragen Förderung durch die Handwerkskammer. Von dieser wurden die vielen Jahre hindurch Rechts- und Steuerauskünfte gegeben und die Belange der Genossenschaften und der hinter ihnen stehenden Erwerbskreise bei den zuständigen Behörden, Verbänden und sonstigen Interessengemeinschaften vielfach wirksam in Schutz genommen.

schaftswesen auch in Schwaben und Neuburg zu einer erfreulichen Entwicklung zu bringen.

Fast jedes Jahr konnten durch Anregung und Unterstützung der Handwerkskammer Genossenschaften im Bezirk gegründet werden. Bei diesen Neugründungen hat die Handwerkskammer nur dann mitgewirkt, wenn die örtlichen Verhältnisse eine solche Gründung für den gewerblichen Mittelstand als zweckmäßig erscheinen ließen. Sie hat aber auch ebensooft ihre Mitwirkung versagt, wenn nicht von vornherein die Daseinsberechtigung der beabsichtigten Genossenschaft nachgewiesen und begründete Aussicht auf Lebensfähigkeit unter voller Unterstützung aller maßgebenden Kreise vorhanden war. [1])

3. Abschnitt. Die Verhältnisse während des Krieges.

1. Allgemeines.

Das Genossenschaftswesen hatte während des Krieges eine harte Probe zu bestehen. Das Gesamtbild, das uns die schwäb. gewerbl. Genossenschaften während des Krieges bieten, ist durchwegs ein Erfreuliches. Der Gedanke der wirtschaftlichen Organisation des Handwerks auf genossenschaftlicher Grundlage hat durch den Krieg neue Belebung und neue Anregung erfahren. Die Genossenschaften vermochten sich den veränderten Verhältnissen, wie sie der Krieg mit sich brachte, gut anzupassen; teilweise wurden von ihnen sogar nicht unerhebliche Fortschritte erzielt.

2. Neugründungen.

Insgesamt wurden während des Krieges 7 Handwerkergenossenschaften und 2 Lieferungsvereinigungen gegründet. Die Gründungen stehen mit den Kriegsverhältnissen in engem ursächlichem Zusammenhang; alle verfolgten den Zweck gemeinsamer Uebernahme von Aufträgen, besonders Heereslieferungen, zumeist auch des gemeinschaftlichen Einkaufs von Roh- und Hilfsstoffen. Ausgenommen hiervon ist die „Allgäuer Häute- und Fellverkaufsgenossenschaft", Sitz Memmingen. [2])

3. Die Kreditgenossenschaften während des Krieges.

Bei den Kreditgenossenschaften hatte der Krieg insofern eine Aenderung herbeigeführt, als der Kontokorrentverkehr in starkem Maße zurückging. Alle früher aufgenommenen Kredite konnten infolge der Beteiligung der Genossen an Kriegslieferungen abgetragen werden. Folge davon war natürlich eine erhöhte Liquidität der Kreditgenossenschaften.

Der Geschäftsverkehr auf Spareinlagen dagegen nahm verhältnismäßig stark zu, was wiederum durch die gute Beschäftigung der Handwerker zu erklären ist.

---

1) Jb. 1926 S. 67.

2) Diese verdankt ihr Entstehen der durch die wirtschaftliche Abschließung Deutschlands gesteigerten Notwendigkeit, die Nebenprodukte des Metzgergewerbes so wirtschaftlich als möglich zu verwerten.

Eine Steigerung des Umsatzes konnte bei allen Genossenschaften festgestellt werden. Den Löwenanteil an dem Umsatz hatten die Viehmarktsbank e. G. m. b. H. Augsburg mit 17 247 900.— Mk. und die Genossenschaft für Rauhwarenverwertung Augsburg mit 2 390 000.— Mk.

Im Jahre 1917 erreichte die Umsatzziffer der Kreditgenossenschaften die ungeahnte Steigerung von 70 %, das einerseits in den Zeichnungen der Kriegsanleihe, andererseits in der Steigerung des Geschäftsverkehrs mit kriegsliefernden Handwerkern begründet erscheint. 1)

4. Abschnitt. Das Genossenschaftswesen nach dem Kriege.

1. Allgemeines.

Die Genossenschaften, die nur den Kriegsverhältnissen ihr Entstehen verdankten, sind nach dem Kriege zum großen Teil wieder verschwunden.

Die Nachkriegszeit mit ihren ganz abnormen Verhältnissen bietet im übrigen keine Grundlage für die richtige Beurteilung der Entwicklung des Genossenschaftswesens. Nur in vereinzelten Fällen wird man sagen können, daß die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung eben nicht gegeben waren, weil der Kreis der Interessenten zu unbedeutend war. In einer Zeit, in der Riesenunternehmungen, die von Haus aus durchaus gut fundiert, auf eine lange gesunde Entwicklung zurücksehen können, zusammengebrochen sind, wäre es ungerecht von einer Genossenschaft, zumal von einer während des Krieges gegründeten, die also Gelegenheit zu Rücklagen nur in unbedeutendem Ausmaße hatte, zu erwarten, daß sie ohne Schädigung über die schwierige Zeit hatte hinwegkommen können. Es darf auch nicht vergessen werden, daß verschiedene Genossenschaften trotz der schweren Zeit, die Inflationsnöte gut überstanden haben, zum Teil, weil die richtigen Leute an der Spitze standen, zum Teil, weil sie auf günstigere Verhältnisse wie die anderen trafen.

Wo ein Rückgang zu verzeichnen war, liegt die Schuld nicht an einem Versagen des genossenschaftlichen Gedankens, sondern in persönlichen oder örtlichen Gründen.

2. Betriebs- und Warengenossenschaften.

Betriebs- und Warengenossenschaften sind durch die Auswirkungen des allgemeinen Kapitalmangels nach der Stabilisierung der Währung schwer mitgenommen worden. 1924 und 1925 sind nicht weniger als 13 solche Genossenschaften aufgelöst worden. Als Grund der Auflösungen wird eben der Kapitalmangel bezeichnet. Durch diesen wurde einerseits der gemeinschaftliche Einkauf (von Waren) erschwert, andererseits war es durch diesen den Genossenschaften unmöglich, ihren Mitgliedern derart lange Kredite zu gewähren, wie

1) Die Umsatzsteigerung dürfte sich auch teilweise aus der bereits einsetzenden Geldentwertung erklären.

sie teilweise von Handel und Industrie gegeben wurden. [1]) Folge davon war natürlich, daß sich die Genossen den letzteren zuwandten und sich von der Genossenschaft lossagten.

Bei anderen Genossenschaften wieder hatten die Mitglieder dieselben während der Inflation ihres ganzen Betriebskapitals beraubt und dann die bis zum Letzten ausgenützte Genossenschaft ruhig fallen lassen.

3. Kreditgenossenschaften.

Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften in den Jahren nach dem Kriege war wesentlich günstiger. Aufgelöst wurden keine, neugegründet wurden bis zum Jahre 1925 9 Kreditgenossenschaften. [2])

Die Kreditgenossenschaften hatten die Konkurrenz der Privatbanken und hauptsächlich der Sparbanken insofern zu spüren bekommen, als von diesen Instituten zum Teil für Einlagen Zinssätze geboten wurden, mit denen die Genossenschaften nicht mitgehen konnten.

In einer Entschließung des deutschen Sparkassentages in Augsburg (1925), haben sich Sparkassen, wie Girozentralen wieder zu einer loyalen Zusammenarbeit mit den Kreditgenossenschaften bereit erklärt und die Pflege des Realkredites als einer ihrer dringendsten Aufgaben bezeichnet. Dadurch wäre erreicht, daß kurzfristiger Personalkredit, der vor allem für das Handwerk und Gewerbe in Frage kommt, wieder mehr von den Kreditgenossenschaften gepflegt werden könnte, zumal die Sparkassen ihren Hypothekarkredit wie in der Vorkriegszeit wieder auf 40 % erhöhen sollen. [3])

Die Kreditgenossenschaften sind und bleiben die zweckentsprechendsten Einrichtungen für die Gewährung von kurzfristigem Personalkredit für das Handwerk. [4])

Noch zu erwähnen wäre die Umwandlung von 3 Kreditgenossenschaften des Kammerbezirkes in Aktiengesellschaften im Jahre 1923. Es waren dies die Volksbank Füssen, die Volksbank Memmingen und die Handels- und Gewerbebank in Augsburg. Diese wollen aber gemäß Bestimmung ihrer Statuten trotzdem auch fernerhin als mittelständische Kreditinstitute in Betracht kommen. [5])

Die Aufgabe der Handwerkskammer in nächster Zeit wird vor allem die Pflege der Kreditgenossenschaften sein, deren Bedeutung im Kammerkreis immer mehr zunimmt. Im Jahresbericht von 1924

---

[1]) Niederschrift des Kreisverbandes der schwäb. gewerbl. Genossenschaften, a. a. O.

[2]) Zusammengestellt aus den Akten und Jahresberichten der Handwerkskammer.

[3]) Niederschrift der Verhandlungen des Kreisverbandes schwäb. gewerblicher Genossenschaften a. a. O.

[4]) Das Interesse des gewerbl. Mittelstandes verlangt es, daß seine finanziellen Angelegenheiten durch Einrichtungen geregelt werden, auf deren Verwaltung er Einfluß hat und die auch in jeder Beziehung die Interessen des gewerblichen Mittelstandes vertreten. Eine vollkommene Erfüllung dieser Aufgaben kann aber nur durch Kreditgenossenschaften verbürgt werden, da andere Bankinstitute immet mehr oder weniger die Interessen der Großbetriebe, des Großkapitals vertreten.

[5]) Jb. 1924 S. 43. Man glaubte nämlich durch eine solche Umwandlung den Schwierigkeiten der Geldbeschaffung leichter Herr zu werden. Allein die Entwicklung hat gezeigt, daß die genossenschaftliche Organisation in den schwierigen Kreditverhältnissen des Jahres 1924 sich besser bewährt hat, als die kapitalistische der Aktiengesellschaften.

heißt es daher: „Die Stärkung der Kreditgenossenschaften ist gegenwärtig um so notwendiger, weil die Kreditgenossenschaften jetzt und wohl noch längere Zeit die hauptsächlichste Kreditquelle für die kleineren und mittleren Handwerker sind".

5. Abschnitt.

Sonstige Maßnahmen zur Förderung des Genossenschaftswesens.

1. Bildung genossenschaftlicher Verbände.

a) Bayer. Genossenschaftsverband.

Neben dem Genossenschaftsgedanken überhaupt tauchte bald das Bedürfnis der Genossenschaften auf, sich gegenseitig zu organisieren. Einen solchen Zusammenschluß von Genossenschaften haben wir heute in dem „Bayer. Genossenschaftsverband e. V." (Sitz Nürnberg). Er ist ein Unterverband des bereits erwähnten deutschen Genossenschaftsverbandes und ist im Jahre 1922 aus einer Verschmelzung der drei rechtsrheinischen Verbände (des alten Bayer. Genossenschaftsverbandes, München, des Verbandes fränkischer Kreditgenossenschaften, Sitz Kulmbach, und des Bayer. Landesverbandes gewerblicher Genossenschaften, Nürnberg) entstanden.

b) Kreisverband der schwäbischen gewerblichen Genossenschaften.

Von ausschlaggebender Bedeutung für den Kammerkreis war die Ende 1908 erfolgte Gründung eines Kreisverbandes der schwäbischen gewerbl. Genossenschaften. Er ist ein Unterverband des Bayer. Genossenschaftsverbandes.

Es sollten durch diesen die damals bestehenden schwäbischen Genossenschaften zu der so notwendigen Gemeinschaftsarbeit zusammengeführt werden. Gründer dieses Kreisverbandes war der damalige Geschäftsführer [1]) der Handwerkskammer, dem die Leitung des Verbandes bis zu seinem Tode anvertraut war.

Der heutige Kreisanwalt ist der jetzige Geschäftsführer der Handwerkskammer. Als Zweck des Kreisverbandes wurde in dem Statut desselben die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der angeschlossenen Genossenschaften, deren sachverständige Beratung, ferner die Gründung von Handwerkergenossenschaften und die Unterstützung des Landesverbandes bei der Durchführung der gesetzlichen Revision bezeichnet. Daneben sollen auch noch die Interessen der angeschlossenen Genossenschaften durch den Kreisanwalt innerhalb des Landesverbandes vertreten werden.

Dem Kreisverband sollten alle gewerbl. Genossenschaften, die ihren Sitz im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg haben, angehören können, wenn und solange sie Mitglieder des Landesverbandes

---

1) Dieser gehörte bereits dem Aufsichtsrat der bayer. Zentralhandwerkergenossenschaftskasse, E. G. m. b. H. in München an. Letztere wurde 1903 in München gegründet und hatte den Geldausgleich unter ihren Mitgliedergenossenschaften zu vermitteln. Auch die staatlichen Unterstützungen die früher lediglich den einzelnen Genossenschaften zuteil wurden, sind mit der Errichtung dieser Kasse zentralisiert und die Genossenschaften meistens zur Erreichung solcher Zuschüsse an die Zentralkasse verwiesen worden. Die Zentralhandwerkergenossenschaft hat sich in den späteren Jahren in die bayer. Landesgewerbebank umgewandelt.

waren. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß die Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaften durch ihren Beitritt zum Kreisverband weder beschränkt noch dadurch eine Haftung angeschlossener Genossenschaften für andere angeschlossene Genossenschaften übernommen werden sollte.

Die Grundsätze der Geschäftsführung werden durch Kreisverbandsversammlungen und Kreisverbandsausschuß bestimmt.

Dem Kreisverband der schwäb. gewerbl. Genossenschaften sind zur Zeit (1925) 68 Mitglieder [1]) angeschlossen und zwar:
19 Kreditgenossenschaften,
45 Betriebsgenossenschaften (darunter 32 handwerkerliche Gen.),
3 in Aktiengesellschaften umgewandelte Kreditgenossenschaften,
1 eine aus einer Warengenossenschaft hervorgegangene Akt.-Ges.

An den handwerkerlichen Betriebsgenossenschaften sind folgende Gewerbe beteiligt. [2])

Tabelle 4: Verteilung der Betriebsgenossenschaften auf die einzelnen Gewerbe.

Gewerbe	Zahl der Genossenschaften
Bäcker	5
Käser	4
Schreiner	4
Schuhmacher	4
Metzger	3
Feilenhauer	2
Holzgewerbe	2
Hafner	1
Gold- und Silberschmiede	1
Müller	1
Schlosser	1
Schmiede	1
Schneider	1
Wagner	1
Buchdrucker	1
Summe:	32

Eine Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Genossenschaften seit Bestehen der Kammer sei in diesem Zusammenhang hier gegeben.

Tabelle 5: Zahlenmäßige Entwicklung der Genossenschaften im Kammerbezirk. [3])

Jahr	Zahl der Genossenschaften	Zahl der Mitglieder
1900	—	—
1905	12	370
1910	17	750
1915	23	3000
1920	39	4500
1925	64	14200

---

[1]) Festschrift der Handwerkskammer 1925 S. 24.

[2]) Unter Betriebsgenossenschaften werden sämtliche Einkaufs-, Lieferungs-, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften bezeichnet.

[3]) Die Zahlen sind zum Teil aus den Jb. der Handwerkskammer entnommen, andere aus den Niederschriften der Verhandlungen des Kreisverbandes herausgegriffen.

2. Revisionsbeamte.

Im Jahre 1924 ist die Handwerkskammer zur planmäßigen Förderung und Beratung der gewerblichen Genossenschaften des Kammerkreises dazu übergegangen, einen eigenen Revisionsbeamten anzustellen. Dieser steht in erster Linie dem Kreisverbande gewerbl. schwäb. Genossenschaften und damit auch dem Bayer. Genossenschaftsverbande zur Verfügung.

Durch diesen Beamten ist erreicht worden, daß eine gewisse Regelmäßigkeit in die Revisionstätigkeit hineinkam und den Anforderungen auf Revision rechtzeitig und fast restlos entsprochen werden konnte. Es war nun möglich, jede Genossenschaft, wenn auch nicht jährlich, so doch innerhalb 2—3 Jahren mindestens einmal einer Revision zu unterziehen.

Wie notwendig und zweckmäßig diese Einrichtung für die Beseitigung von Mängeln jeglicher Art bei den einzelnen Genossenschaften ist, beweisen die Revisionsberichte.

3. Genossenschaftliche Instruktionskurse.

Während des Bestehens der Handwerkskammer sind nur wenige genossenschaftliche Instruktionskurse abgehalten worden. Der erste fand im Jahre 1907 in Augsburg statt, nachdem bereits die Handwerkskammer von Oberbayern im Jahre 1905 als erste in Bayern einen solchen Kurs eingerichtet hatte. Dieser Kurs erstreckte sich hauptsächlich auf Genossenschaftsrecht, Genossenschaftspraxis und die einschlägige Rechnungs- und Geschäftsführung. Er dauerte 6 Tage und wurde von 16 Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern des ganzen Kreises besucht.

Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung einer Genossenschaft ist es, daß nur solche Personen mit der Leitung einer Genossenschaft betraut werden, die auch tatsächlich dazu befähigt sind. Solche Leute aber heranzubilden ist im Interesse des gesamten Handwerks. Es muß daher bei jeder Gelegenheit auf eine entsprechende planmäßige Heranziehung eines genossenschaftlichen Nachwuchses im genossenschaftlichen Geiste und genossenschaftl. Betätigung hingewirkt werden. [1])

Bei der Handwerkskammer sind heute die genossenschaftlichen Instruktionskurse dadurch ersetzt, daß der Revisionsbeamte nach jeder Revision die Aufsichtsrat- und Vorstandsmitglieder der Genossenschaft zu einer 1—2stündigen Besprechung über das Genossenschaftswesen zusammenruft. Dabei werden dann auch die bei der Revision gefundenen Mängel einer eingehenden Prüfung unterzogen und Mittel zu deren Beseitigung angeraten.

6. Abschnitt. Ergebnis.

Wenn wir zum Schluß die Stellung der schwäb. gewerbl. Genossenschaften mit denen des übrigen Bayern vergleichen, so sind kennzeichnend dafür die Worte eines Vertreters des Landesverbandes. Er sagt u. a.: „. . . die schwäbischen Genossenschaften stehen

1) Einiges über Genossenschaftswesen wird auch in den Meistervorbereitungskursen behandelt. S. oben Teil II, Kapitel 2, 3.

an der Spitze der bayer. Genossenschaften".[1]) Dies dürfte wohl ein Beweis dafür sein, daß die Bestrebungen der Handwerkskammer auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens einen vollen Erfolg gebracht haben.

Was die Zukunft für das Genossenschaftswesen bringt, bleibt noch abzuwarten. Heute kann festgestellt werden, daß mit wenigen durch örtliche Verhältnisse bedingten Ausnahmen alle Genossenschaften, nachdem sie Inflation und Kreditdrosselung überstanden haben, eine günstige Entwicklung zeigen.

6. Kapitel. **Das Submissionswesen.**

1. Abschnitt. **Das Vergebungswesen im Allgemeinen.**

1. Begriff.

Um zunächst den Begriff des Submissionswesens zu geben, so sei hier die Definition von Huber [2]) erwähnt, die in wenigen Worten das Elend, das dem Handwerkerstand aus dem Submissionswesen entstanden ist, kennzeichnet. Er sagt:

„Die Submission ist im allgemeinen einerseits eine Wettbewerbung im Unterbieten, andererseits eine Versteigerung an den Wenigstnehmenden".

Es sei hier noch die Definition von Rothacker [3]) erwähnt, der bei dieser auch das Submissionsverfahren berücksichtigt. Nach ihm wird die Submission folgendermaßen definiert: „Unter Verdingung (Submission) versteht man heute die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen auf Grund schriftlicher Angebote von Bewerbern, die entweder unbeschränkt durch öffentliche Bekanntmachung oder in beschränkter Zahl durch schriftliche Einladung zum Wettbewerb aufgefordert sind. Wesentlich sind die schriftliche Form der Angebote und der Wettbewerb. Das öffentliche Verfahren bildet die Regel".

2. Zweck.

Der Zweck des Verdingungswesens ist nach Rothacker die Ermittlung von geeigneten Bewerbern oder Bezugsquellen, die Erzielung von angemessenen Preisen und die Festlegung rein sachlicher Richtlinien für die Auswahl des Unternehmers.

Diese Zweckbestimmung dürfte jedoch höchstenfalls auf das staatliche Verdingungswesen anzuwenden sein. Leistungsausschreibungen von Privaten und Gemeinden verfolgen in der Regel doch nur eigenwirtschaftliche Zwecke. Für diese ist die Submission die Ausnutzung einer möglichst großen Konkurrenz.

3. Bedeutung.

Die Bedeutung des Submissionswesens ergibt sich aus der Beteiligung breiter Erwerbsschichten besonders der Baugewerbe an den Arbeiten und Lieferungen für Reich Staat, Gemeinden und Privaten.

[1]) Festschrift der Handwerkskammer, 1925, S. 24.
[2]) F. C. Huber, Reform des Submissionswesens, Tübingen 1885, S. 26.
[3]) R. Rothacker, das Verdingungswesen und seine Heilung, Karlsruhe 1919 S. 4.

Diese Bedeutung ist so erheblich, daß die Art der Vergebung behördlicher Aufträge eine der wichtigsten wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart geworden ist und geradezu als der Dreh- und Angelpunkt der neuzeitl. Gewerbeförderung bezeichnet werden kann. [1])

4. Geschichte.

Die Entstehung des Submissionswesens geht nach Huber auf Colbert zurück, der dasselbe zuerst auf den französischen Domänen (zwischen 1665 und 1670) angewendet hat.

In Deutschland fand die Submission erst später Eingang; denn die der Submission eigentümliche Verwertung der freien Konkurrenz stand ja im begrifflichen Gegensatz zu der Zunft. [2])

Bedurfte im Mittelalter und bis in die Neuzeit herein der Staat d. h. der regierende Fürst einer größeren Leistung oder Lieferung, so hatte er schon seine hörigen Handwerker, später sein Hofgesinde, seine Hofbaumeister, seine Hoflieferanten oder sein Magazin. Dieses System der Hoflieferanten konnte später nicht mehr genügen und mußte daher auch zusammenbrechen als die Bedürfnisse der Armeen und des öffentlichen Verkehrs sprungweise eine ungeahnte Ausdehnung annahmen. [3]) Das rapide Anwachsen des Staats- und Kommunalaufwandes drängte auf die Erlangnug billiger Bezugsquellen von Vorräten u. auf die Ausdehnung der Bezugskreise unabweislich hin.

Mit dem Entstehen der Aktiengesellschaften suchten auch diese nach einer Vergebungsform, welche außer Uebervorteilungen auch jegliche Vetternwirtschaft ausschloß. Vor allem war es aber der Gewerbestand selbst, welcher im Hinblick auf die mit der freihändigen Vergebung gegebenen Willkürlichkeiten und Unterschleife auf Einführung der öffentlichen und allgemeinen Submission energisch drang.

Da, wie schon erwähnt, infolge der ungeheuren Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates und der Kommunen der Bedarf an Gütern von den Körperschaften selbst nicht mehr befriedigt werden konnte, schrieben diese die Arbeiten öffentlich aus. Dies geschah in der Weise, daß sich immer eine Anzahl privater Unternehmer um die einzelnen Arbeiten bewerben konnten und nur derjenige von ihnen die Arbeit bekam, der das billigste Angebot machte. Aus dieser Vergebungsart entstanden natürlich die verschiedensten Mißstände. Durch den freien Wettbewerb war es möglich, daß sich auch unberufene und unlautere Unternehmer an den Submissionen beteiligten.

Diese versuchten nun durch unüberlegte oder beabsichtigte Preisunterbietungen den tüchtigen und ehrlichen Mitbewerbern den Auftrag abzujagen. Wollten sich letztere nicht vollständig verdrängen lassen, so waren sie selbst zu Unterbietungen gezwungen. Die Unzulänglichkeit der Preise drückte nun zunächst auf die Güte der Leistungen und verleitete sogar teilweise zur Anwendung unredli-

[1]) F. C. Huber, a. a. O. Reform des Submissionswesens, Tübingen 1885 S. 4.
[2]) Diese verbot den Meistern lange Zeit das gegenseitige Ueberbieten und setzte Taxen nicht etwa blos für Victualien, sondern auch da und dort für den Arbeitslohn fest.
[3]) F. Kleffner, a. a. O. S. 66 f.

cher Mittel. Auf diese Weise geriet natürlich die geschäftliche Geltung der Gewerbetreibenden und damit auch ihre wirtschaftliche Lage in Gefahr.

Die Verdingung von öffentlichen Arbeiten bedeutete daher für das Handwerk eine ungeheuere Schädigung, zumal es aus Mangel an Arbeit oft auf diese Arbeitsgelegenheit angewiesen war.

2. Abschnitt.

Förderung des Submissionswesens durch die Handwerkskammer.

1. Allgemeines.

Die Handwerkskammer hat seit ihrem Bestehen immer wieder eine Reform des heutigen Verfahrens bei Submissionen, die seit Jahrzehnten weite Kreise der Gewerbetreibenden, besonders die Bauhandwerker, beschäftigt, angestrebt. Die Neuorganisation des Handwerks hat diese Frage mit in den Vordergrund gestellt und das Bauhandwerk ist fast überall an die Kammern mit dem Wunsch herangetreten, hier Reformen anzubahnen.

2. Submissionsausschuß.

Die Handwerkskammer setzte gleich bei ihrer Gründung einen besonderen Ausschuß [1]) ein und machte es diesem zur Aufgabe, die bestehenden Zustände und Mißstände im Submissionswesen gründlich zu studieren und alsdann die Kammer mit den von ihm gesammelten Erfahrungen tatkräftig zu unterstützen.

Im Jahre 1901 wurde von diesem Ausschuß eine Denkschrift verfaßt, die eine Reihe von praktischen Vorschlägen zu einer Regelung des Submissionswesens enthielt. [2]) Auch der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag in Leipzig empfahl im Jahre 1902 im wesentlichen dieselben Maßnahmen, wie die Handwerkskammer.

Sie wollte durch diese Denkschrift vor allem die Anerkennung des Grundsatzes erlangen „für ehrliche und gute Arbeit, ehrliche Bedingungen und gute Entschädigung".

[1]) S. oben Teil I, Kap. 8, Abschnitt 2, 3.

[2]) Jb. 1910 S. 57 f. Diese Vorschläge verlangten vor allem, daß mit der Gewohnheit gebrochen werde, immer dem Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen. Statt dessen sollte man zum sogenannten Mittelpreisverfahren übergehen, d. h. denjenigen Submittenten berücksichtigen, der den Mittelpreis sämtlicher eingelaufenen Angebote, nach unten gerechnet am nächsten komme, jedoch mit der Beschränkung, daß Angebote, die mehr als 20% unter dem Kostenanschlage bleiben, oder denselben um mehr als 30% übersteigen, bei der Berechnung des Mittelpreises außer Betracht bleiben sollen. Mit dieser letzteren Einschränkung wollte man denen begegnen, die immer eine Berücksichtigung des Mindestfordernden aus dem Grunde befürworten, weil im anderen Falle Verabredungen und Ringbildungen unter den Handwerkern zu befürchten seien. Weiterhin gingen die Vorschläge der Handwerkskammer dahin, alle diejenigen Submittenten von vornherein auszuschließen, die entweder ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen, oder ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten machen lassen. Dagegen sollen bei gleichem Angebote die geprüften Meister tunlichst den Vorzug erhalten und vor allen Dingen die ortsansässigen Handwerker in erster Linie berücksichtigt werden. Schließlich regte die Kammer noch an, größere Arbeiten möglichst in mehrere kleine Lose aufzuteilen, ferner die hinterlegten Kautionen zu verzinsen und endlich die Lieferungsfristen zu verlängern, wenn ein Ausstand eintritt.

Diese Vorschläge wurden zusammen mit der Denkschrift an alle einschlägigen staatlichen und kommunalen Behörden mit der Bitte um Berücksichtigung hinausgegeben. Es erfolgten von fast allen Stellen günstige, leider aber nicht verpflichtende Antworten.

3. Revision der Verdingungsordnung von 1864.

Eine Revision der im Königreich Bayern aus dem Jahre 1864 stammenden Bedingungen bei Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen wurde am 2. April 1903 vorgenommen. Durch diese wurde die gänzlich veraltete Instruktion vom 7. Sept. 1864 über die Verakkordierung der Staatsbauarbeiten aufgehoben. [1])

Leider trugen die neuen Bestimmungen nur einigen von der Handwerkskammer angeregten Punkten Rechnung. Auch sie stellten wiederum den Mindestfordernden in den Vordergrund und ließen damit den eigentlichen Hauptwunsch des Handwerks unerfüllt. [2])

4. Berücksichtigung korporierter Handwerker bei Vergebungen.

Wiederholt wandte sich die Handwerkskammer an die Regierung mit dem Ersuchen, bei der Vergebung von größeren Arbeiten, die Berücksichtigung der dazu qualifizierten gewerblichen Korporationen anzuordnen. Demzufolge überreichte die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg im Jahre 1907 allen Landbauämtern, Straßen- und Flußbauämtern und der Wildbachverbauungssektion ein Verzeichnis handwerkerlicher Korporationen, die sich neben ihren sonstigen Aufgaben auch die tatsächlichen Forderungen allgemeiner gewerbl. Interessen angelegen sein ließen. [3]) Die im Verzeichnis enthaltenen Vereinigungen wurden einer vorzugsweisen Berücksichtigung bei Vergebungen empfohlen und dazu angeordnet, daß mit ihnen vor der Ausschreibung über freihändige Vergebung zu verhandeln sei.

Wenn diese Verordnung trotzdem keine wesentliche Besserung brachte, so lag dies nicht in der Fassung der Verordnung, sondern in der Nichtbeachtung durch die untergeordneten Behörden.

5. Kommunale Submissionsverhältnisse.

Haben wir den guten Willen und die Absicht der Regierungsbehörden gesehen, dem Handwerk in der Frage des Submissionswesens helfend zur Seite zu treten, so kann das von den Gemeindebehörden im Allgemeinen nicht gesagt werden. Es ist dies um so bedauerlicher, als einerseits die kommunalen Submissionsverhältnisse die gleich traurigen, wenn nicht noch schlimmeren als die staatlichen waren, andererseits aber dabei von den Behörden verkannt wurde, daß das Prosperieren des einheimischen Handwerkerstandes schon wegen der damit erhöhten Steuerkraft unbedingt von jeder Gemeinde anzustreben ist.

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 6. IV. 1903 Nr. 4722; vergl. auch Jb. 1903 S. 86.

[2]) Daran änderte auch der Umstand nichts, daß sie verordnete, das Angebote auszuschalten seien, die offensichtlich eine Nichterfüllung der Vertragsbedingungen voraussehen ließen; denn die Praxis hat gezeigt, daß diese Bestimmung von größter Dehnbarkeit war.

[3]) Jb. 1907 S. 50.

Die Erfolge, die durch die Handwerkskammer auf diesem Gebiete erreicht wurden, waren leider nur vorübergehender Natur; so auch die Einführung des Mittelpreisverfahrens im Jahre 1904 bei der Stadt Nördlingen und im Jahre 1906 in Mindelheim.

6. Aufstellung von Richtpreisen.

Die Hauptsorge des Handwerks war es bei Verdingungen angemessene Preise zu erlangen. Am 28. Februar 1913 wurde deshalb vom Submissionsausschuß eine Sitzung zwecks Erzielung angemessener Preise bei der Verdingung von Staatsbauarbeiten abgehalten. Es wurde hier beschlossen, Preisverzeichnisse anzufertigen, und diese an die einzelnen Korporationen der verschiedenen Gewerbezweige und wenn solche nicht vorhanden waren, an zwei oder drei besonders tüchtige und vertrauenswürdige Handwerksmeister zur gutachtlichen Aeußerung hinauszugeben. Durch diese Verzeichnisse sollte erreicht werden, daß mit dem gegenseitigen Preisunterbieten der Handwerker selbst ein für allemal aufgeräumt wurde. Nachdem diese von Korporationen begutachtet waren, sollten sich die Handwerker, die sich um Submissionen bewarben, an die Richtpreise, die einen angemessenen Preis verbürgten, halten. [1])

Allein infolge des Unverstandes der Handwerker selbst konnten sich diese Richtpreise nicht bewähren, so daß bald wieder von diesen abgegangen werden mußte.

7. Neuordnung des Submissionswesens durch die Verordnung vom 13. 11. 1920.

Eine wesentliche Besserung des Submissionswesens brachte nach langen und schwierigen Verhandlungen der bayer. Handwerkskammern und Handwerkerwirtschaftsverbände mit dem Staatsministerium die Verordnung vom 13. 11. 1920 [2]) über die versuchsweise Neuregelung des Vergebungswesens.

Durch diese wurde dem Handwerk bei der Vergebung der staatlichen bayerischen Arbeiten die freihändige Vergebung [3]) und die

[1]) Wenn die Aufstellung von Richtpreisen theoretisch auch vollkommen einwandfrei war, so begegnete sie doch in der Praxis großen Schwierigkeiten und erwies sich hier als undurchführbar. Es liegt dies daran, daß der angemessene Preis selbst nicht konstant, sondern von Fall zu Fall verschieden ist. Hauptgrund für die Undurchführbarkeit der Richtpreise war vor allem das geringe Solidaritätsgefühl der Handwerker selbst. Arbeitete der einzelne Handwerksmeister unter günstigeren Produktionsbedingungen als für die Richtpreise angenommen wurden, so hielt er sich kaum im Interesse des gesamten Handwerkerstandes von einer ihm notwendigen Arbeitschance deshalb fern, weil er ein Unterbieten der Richtpreise nicht vornehmen wollte. Im Gegenteil er war bestrebt, durch die ihm möglichen billigeren Preise sich den Auftrag auf jeden Fall zu sichern.

Die Praxis hat auch gezeigt, daß diese Richtpreise nur zum Schaden der ehrlichen Handwerker waren, die im Interesse des gesamten Handwerks sich an diese Richtpreise hielten, da solchen Handwerkern, die sich nicht um letztere kümmerten, infolge der von ihnen vorgenommenen Preisunterbietungen, der Auftrag jedesmal zugesprochen wurde.

[2]) Entschließung des Staatsministeriums vom 13. 11. 1920, Nr. 9100 a 32.

[3]) Schon im Jahre 1919 hat die Hdk., um eine freihändige Vergebung zu erreichen, an das Stadtbauamt Augsburg, sowie an die Landbauämter Vorschläge gerichtet, in denen die freihändige Vergebung an Stelle der öffentlichen Ausschreibungen und zwar direkt an den schwäb. Hdwvb. angestrebt wurde. Bei dem Verfahren vom 13. 11. 1920 dagegen hat der Hdwvb. erst dann einzutreten, wenn eine Einigung über die Preise zwischen den Korporationen oder Handwerksmeistern mit den vergebenden Behörden nicht zu Stande kommt.

Erlangung eines angemessenen Preises dadurch gewährleistet, daß die Wirtschaftsstelle der Handwerkskammer, der Handwerkerwirtschaftsverband, [1]) als Treuhänder gegenüber den vergebenden Behörden, wie gegenüber dem Handwerk auftrat.

Die Vergebung erfolgte in der Weise, daß die vergebende Behörde, sobald Aufträge zu vergeben waren, beim Handwerkerwirtschaftsverband anfragte, welche Handwerker oder Handwerkerkorporationen für die Ausführung der Arbeiten vorgeschlagen wurden. Die vom Verband benannte Korporation oder der genannte Einzelmeister reichte dann sein Angebot ein, welches, wenn die vergebende Behörde an den Preisen oder sonstigen Bedingungen etwas zu beanstanden hatte, dem Handwerkerwirtschaftsverband zur Prüfung übermittelt wurde. Erst wenn auch die Verhandlungen mit diesem zu keinem Erfolg führten, konnte die Behörde zur öffentlichen Ausschreibung der Arbeit schreiten.

Im Jahre 1920 und 1921 sind auch verschiedene Aufträge nach diesem neuen Verfahren vergeben worden. Es waren dies hauptsächlich Schreiner-, Maurer-, Stukkateure-, Glaser-, Zimmerer-, Schlosser-, Pflaster-, Maler-,; Tapezierer- und Terrazzoarbeiten. Als vergebende Behörden kamen dabei in Betracht: Landbauamt Augsburg, Betriebs- u. Bauinspektion Lindau und Neuulm, [2]) Reichsbank Augsburg, ferner Eisenbahn- und Oberpostdirektion Augsburg. [3])

Daß die große Mehrzahl der vergebenden Behörden diesem Verfahren nicht wohlwollend gegenüberstand, ist leicht erklärlich. Die Vergebung der Arbeiten auf dem Wege der öffentlichen Submission ist für sie zweifellos das einfachere und bequemere Verfahren. Andererseits konnte bei diesem Verfahren durch den Handwerkerwirtschaftsverband eine gewisse Kontrolle über die Vergebung der Arbeiten und ihre Verteilung ausgeübt werden.

Nicht unerwähnt sei, daß dieses Verfahren in einigen Kreisen des Handwerks selbst Gegner gefunden hat. Die Gegnerschaft dieser Kreise ließ sich im Allgemeinen darauf zurückführen, daß diesen die Ueberwachung der Verteilung der Aufträge durch den Handwerkerwirtschaftsverband weniger angenehm war; ferner, daß es auf diesem Wege möglich war, auch Handwerksbetriebe an den Arbeiten zu beteiligen, die bisher davon ausgeschlossen waren.

Die Erfahrungen, die mit dem neuen Verfahren in den Jahren 1921—22 gemacht wurden, gaben zu verschiedenen Eingaben Anlaß.

Es war ja von vorneherein vorauszusehen, daß die vergebenden Behörden alles anwenden würden, um die für sie unbequeme Treuhandtätigkeit der Handwerkerwirtschaftsverbände wieder zu beseitigen. [4])

Es wurde vor allem dagegen eingewendet, daß durch dieses Verfahren gegenüber der Vergebung auf dem öffentlichen Submis-

---

[1]) Siehe unten Teil II, Kap. 7, Abschnitt 2.
[2]) Jb. des Handwerkerwirtschaftsverbandes 1920 Seite 12.
[3]) Jb. des Handwerkerwirtschaftsverbandes 1921 Seite 8.
[4]) Jb. 1922 Seite 9.

sionswege eine Verteuerung festzustellen sei.[1]) Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Handwerkerwirtschaftsverbände hemmend und verzögernd bei der Ausführung der Arbeiten gewirkt haben und daß sie sich mehr oder minder als Aufsichtsorgan über die Behörden stellen wollten.

Infolge dieser Stellungnahme von Seiten der Behörden, nicht zum geringen Teil veranlaßt durch die Unverständigkeit der Handwerker selbst, ist es den vergebenden Stellen, trotz aller Bemühungen des Gewerbestandes gelungen, daß das Verfahren der Verordnung vom 13. 11. 1920 wieder verlassen wurde.[2])

Damit war der Versuch, die wirtschaftliche Stellung des Handwerks durch Verbesserung des Submissionswesens zu heben, aufgegeben und die alten schlechten Verhältnisse wiedergegeben.

Daß das aufgegebene Verfahren ohne Zweifel ein gangbarer Weg zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerkerstandes gewesen wäre, muß unbedingt anerkannt werden. Deshalb wäre es auch sicherlich das Richtigste gewesen, wenn man etwaige Mängel dieses Vergebungsverfahrens beseitigt und die Handwerker selbst durch unermüdliche Selbsterziehungsarbeit in den eigenen Reihen zu einer gewissenhaften scharfen Kalkulation herangezogen hätte. Gerade unter den heutigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei dem verschärften Konkurrenzkampf würde ein entsprechender Ausbau des Vergebungsverfahrens nur zum Segen des ganzen Handwerkerstandes sein.

8. Ergebnis.

Nachdem nun die Verordnung vom 13. 11. 1920 aufgehoben war, sind im Kreis Schwaben und Neuburg die gleich schlechten Verhältnisse wie in früheren Zeiten wieder eingetreten.

Obwohl vom Reichsverdingungsausschuß eine Verdingungsordnung herausgegeben wurde, halten sich die Behörden in Bayern besonders auch der Stadtrat Augsburg durchaus nicht an diese Bestimmungen. Von diesen Behörden wird fast immer noch ausschließlich an den Wenigstnehmenden vergeben.[3])

---

[1]) Es muß zugegeben werden, daß infolge der Unverständigkeit einzelner Handwerker Verteuerungen vorgekommen sind, da die Bestimmungen der Verfügung vielleicht allzusehr von diesen zu ihrem Vorteil ausgenutzt wurden. Allein es blieben dies aber immer nur Einzelfälle und hätten auch auf andere Weise beseitigt werden können.

Daß die Preise im übrigen etwas höher zu stehen kamen, lag auch ganz in der Absicht der Verordnung, denn man wollte ja doch gegenüber der früheren „Preisverhunzung" eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit erlangen.

[2]) Genaues Datum der Aufhebung dieser Verordnung konnte ich aus dem erreichbaren Material nicht ersehen. Tatsache ist aber, daß dieses Verfahren heute keine Anwendung mehr findet.

[3]) Zur Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen (vertrauliches Nachrichtenblatt der Wirtschaftsgemeinschaft Augsburg, Augsburg, Jahrgang 1926 No. 11 vom 13. 11. 1926.) Es heißt dort: „Bei der Vergebung der Submissionsaufträge der Stadtverwaltung in Augsburg scheinen die allgemeinen Vergebungsbestimmungen und Vertragsbedingungen des Reichsverdingungs-Ausschusses keine freundliche Aufnahme gefunden zu haben. Die Arbeitsvergebungen beim Stadtrat Augsburg werden, manchmal mit besonderem Nachdruck, fast ausschließlich nur an den Wenigstnehmenden vergeben. Bei der Mehrzahl aller Submissions-Auftragsvergebungen sind sich die Fachleute, jedenfalls auch

Wenn wir heute zurückblicken, so müssen wir leider gestehen, daß auf dem Gebiete des Submissionswesens wenig Positives für das Handwerk erreicht wurde, nicht sowohl mangels staatlichen Eingreifens, als vielmehr infolge einer gewissen Nichtbeachtung der nachgeordneten Behörden und vor allem infolge einer bedauerlichen Gleichgültigkeit der Gemeinden.

7. Kapitel. **Beeinflussung der Handwerkskammertätigkeit durch den Krieg u. die Uebergangswirtschaft.**

1. Abschnitt. Die Verdingungsstelle der Handwerkskammer.

1. Allgemeines.

Schon bald nach Ausbruch des Krieges sah sich die Handwerkskammer plötzlich vor völlig neue Aufgaben gestellt. Die allgemeine wirtschaftliche Lage des Handwerks, wie sie durch den Krieg geschaffen worden war, ergab die unabweisbare Notwendigkeit, dem organisierten Handwerk eine angemessene Beteiligung an den Kriegslieferungen zu erwirken und zu sichern. Da Privataufträge fast gänzlich ausfielen, blieb als einziger Auftraggeber nur mehr der Staat, bezw. die Heeresverwaltung.[1])

2. Entstehung und Aufgaben der Verdingungsstelle.

Da es dem Handwerk an Organisationen fehlte, die geeignet waren, in größerem Maßstabe Lieferungen für das Militär zu übernehmen, und auszuführen, übernahm die Handwerkskammer vorläufig solche Aufträge, die sie dann an Innungen, oder auch an einzelne leistungsfähige Handwerker zur Ausführung weitergab. Bei der Uebernahme von Aufträgen trat die Verdingungsstelle [2]) der Handwerkskammer, die zu diesem Zwecke geschaffen wurde, gegenüber der Militärbehörde als Unternehmer mit allen Rechten und Pflichten auf.

---

die zuständigen Abteilungen des städtischen Bauamtes bewußt, daß die Arbeiten um den geforderten Preis für die geforderten Leistungen nicht ohne mehr oder weniger großen Verlust ausgeführt werden können. Ueber die Beweggründe solcher Arbeitsübernahme seitens der Submittenten wollen wir dieses Mal nicht ausführlich berichten. Tatsache jedoch ist, daß der Stadtrat Augsburg schon zu wiederholtenmalen bewußt die wirtschaftliche Notlage der Handwerker und Gewerbetreibenden, die an Submissionen teilnahmen, sich nutzbar gemacht hat. Weit mehr noch, ortsansässige Gewerbetreibende und Handwerker wurden rücksichtslos ausgeschaltet, angeblich, weil sie nicht in der Lage seien, die geforderten Qualitätsarbeiten auszuführen. Die Tatsachen haben hernach gelehrt, daß Pfuscharbeiten schlimmster Sorte anstatt Qualitätsarbeiten geliefert wurden."

[1]) Schon lange vor dem Kriege war es das Bestreben weiter Kreise des Handwerkes, sich an den Lieferungun für das Heer in größerem Maße zu beteiligen. Allein die Schwierigkeiten waren damals zu groß, um zu einem nennenswerten praktischen Erfolg zu kommen. Diese Schwierigkeiten hatten nicht zum kleinsten Teil ihren Grund in den besonderen Verhältnissen des Handwerks selbst. Hauptsächlich war es der Mangel an Organisationen im Handwerk.

[2]) Jrg. 1916, S. 30 f. Diese erfuhr im Jahre 1916 insofern eine Neuorganisation, als sie zur selbstständigen Abteilung der Kammer mit budgetrechtlicher Selbstständigkeit im Rahmen der Rechtsträgerschaft der Kammer anerkannt wurde.

Die Aufgabe der Verdingungsstelle war, wie schon aus oben Erwähntem hervorgeht, die Vermittlung von Aufträgen, besonders von Heereslieferungen.

Die Verdingungsstelle der Handwerkskammer versäumte aber auch keine Gelegenheit, an allen Bestrebungen der Behebung und Erleichterung der durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verhältnisse auf allen gewerblichen Gebieten beratend und tätig teilzunehmen. Sie nahm auch auf die vorschriftsmäßige Ausführung der Aufträge durch Betriebsbesichtigungen und nachhaltige Kontrolle Einfluß. Durch die Besorgung geeigneter Muster und Zeichnungen zu denen sie häufig noch mündliche und schriftliche Erklärungen gab, erleichterte sie den Handwerkern das Arbeiten in weitgehendem Maße.

3. Auftragsvermittlung.

Wohl an alle Stellen des Heeres und der Marine, die in Betracht kommen konnten, sind von der Handwerkskammer Eingaben, betreffend die Uebermittlung für Militärlieferungen gemacht oder weitergeleitet worden. Eine wesentliche Förderung erfuhr dieses Bestreben der Handwerkskammer dadurch, daß das Kriegsministerium die vergebenden Stellen auf die Organisation des Handwerks hinwies. Die Militärbehörden zeigten auch volles Verständnis für die Bedeutung der Unterstützung des Handwerks durch Militäraufträge, sowie Vertrauen zu der rechtzeitigen und guten Ausführung der Arbeiten bei Vermittlung durch die Handwerkskammer.

Schon in den ersten Wochen des Krieges gelang es Lieferungen von Bekleidungsstücken, Hufeisen, und anderen Ausrüstungsgegenständen für das Handwerk des Bezirks zu erlangen. Mit Beginn des Jahres 1915 setzte dann stärker und stärker die Vermittlungstätigkeit der Handwerkskammer ein. Die verschiedensten Arten von Fahrzeugen, Sattlerarbeiten, Hufeisen, Schuhen, Skistiefel, Bergstiefeln, Wasserstiefeln, Schlitten, Pulverfässern, Hemden, Mündungsschonern, Geschirren, Tornistern, Schmiedegeräten, Kästen verschiedener Art, sodann Schurzholzrahmen, Minenbohlen, und dergleichen wurden von der Handwerkskammer geliefert.

4. Vergebung der Aufträge an Korporationen.

Mit der Vergebung der Aufträge an die Korporationen als solche glaubte die Verdingungsstelle die Organisation des Handwerks überhaupt zu fördern und am besten ihre Unparteilichkeit bei der Verteilung der Arbeiten wahren und beweisen zu können. [1])

Ueberhaupt war es nur mit Hilfe der gewerblichen Korporationen möglich, Großaufträge in dem im Laufe der Kriegsjahre angefallenen Umfange zu übernehmen.

5. Staatliche Vermittlungsstelle für militärische Lieferungen.

Eine einschneidende Umgestaltung erfuhr das Verdingungswesen durch die Errichtung der „Staatlichen Vermittlungsstelle für militärische Lieferungen" in München. Diese brachte nunmehr alle Heeres-

[1]) Sie war überhaupt bestrebt, bei Arbeitsvermittlungen den nötigen Ausgleich zwischen Stadt und Land zu schaffen, obwohl dies bei der Art der Aufträge nicht immer leicht war.

aufträge für Bayern an das Handwerk und an die Industrie zur Verteilung. [1]) Die Errichtung dieser Vermittlungsstelle führte mehr und mehr zu einer fortschreitenden Zentralisierung der Heereslieferungen, wodurch besonders die unmittelbare Uebernahme von Lieferungen durch einzelne Handwerksmeister in zunehmendem Maße beschränkt wurde.

6. Finanzielle Unterstützung durch die Verdingungsstelle.

Als im Jahre 1917 von den militärischen Stellen selbst die Bewirtschaftung der für die Heereslieferungen bestimmten Rohstoffe und Halbfabrikate, infolge der gesteigerten Knappheit derselben, in die Hand genommen wurde, stieß die Finanzierung der Aufträge besonders bei kleinen Handwerksmeistern auf Schwierigkeiten. Vorallem im Sattlergewerbe, da dieses mit überaus reichlichen Aufträgen bedacht war und das zu diesen nötige Leder sofort bar bezahlt werden mußte. [2])

Hier war nun die Verdingungsstelle öfters gezwungen, vermittelnd einzugreifen, und auf die Beschaffenheit der Betriebsmittel durch Kreditgenossenschaften und andere Kreditinstitute hinzuwirken. Sie unterstützte die Ausführung der Lieferung durch umfangreiche Genehmigung von Forderungsabtretungen, mit welchen sich die Handwerkskammer meist an die kreisansäßigen Genossenschaftsbanken wandten. In weitgehendem Maße gewährte die Verdingungsstelle den Handwerkern Vorschüsse, besonders bei langfristigen Aufträgen, obwohl die Bezahlung durch die Militärbehörden erst viel später, nämlich nach vollzogener Abnahme erfolgte.

7. Geschäftsführung und Kostendeckung der Verdingungsstelle.

Die Geschäfte der Verdingungsstelle wurden nach kaufmännischen Grundsätzen sachlich und materiell vollständig getrennt von den Obliegenheiten der Handwerkskammer geführt.

Die Abzüge der Verdingungsstelle für ihre Unkosten bewegten sich zwischen 1 und 2 ½ %, in wenigen Ausnahmefällen bis 3 %. Hiervon waren an die staatliche Vermittlungsstelle in München ½ % Vermittlungsgebühren abzuführen; für außerbayerische oder unmittelbare Heereslieferungen waren 1 % Gebühren an die Hauptstelle für Handwerkerlieferungen Berlin und außerdem noch ⅓ % Stempelsteuer an die preußische Staatskasse zu entrichten. [3]) Die Abrechnungen mit den einzelnen Handwerksmeistern erfolgten ohne Reibung ausschließlich im Scheckverkehr.

8. Auflösung der Verdingungsstelle.

Am 1. Juli 1918 hatte die Verdingungsstelle der Handwerkskammer ihre Tätigkeit eingestellt und sich aufgelöst. Die Geschäfte derselben wurden von diesem Zeitpunkt ab mit allen Rechten und Verbindlichkeiten von dem inzwischen neugegründeten schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverband in Augsburg fortgeführt. [4])

---

[1]) Jb. 1916, S. 42.
[2]) Jb. 1917, S. 45 f.
[3]) Jb. 1916, S. 43.
[4]) Jb. 1921, S. 53.

9. Bedeutung der Verdingungsstelle.

Die Bedeutung der Verdingungsstelle ergibt sich besonders daraus, daß die durch die Verdingungsstelle vermittelten Aufträge in ihrer übergroßen Hauptmenge dem Kleingewerbe zugute gekommen sind. Infolge mangelnder Organisation oder infolge der sich für die Heeresverwaltung ergebenden Unmöglichkeit, mit einer Vielheit von kleingewerblichen Organisationen abzuschließen, wäre dieses vielleicht ohne das Dazwischentreten der Verdingungsstelle niemals zu Heereslieferungen gekommen.

Die Beteiligung der verschiedensten Gewerbe an den durch die Verdingungsstelle vermittelten Aufträgen sowie der Gesamtumfang der letzteren ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Tabele 6. Verteilung der von der Verdingungsstelle vermittelten Aufträge auf die verschiedenen Gewerbe.

Gewerbe	Wert der vermittelten Aufträge in Mark
Wagner (mit Beteiligung der Schmiede, Schlosser, Schreiner, Zimmerer, Maler und Sattler)	3 049 323.—
Schmiede	255 661.49
Schlosser	582 707.40
Schuhmacher	1 000 905.—
Sattler	3 942 307.85
Schäffler	196 513.78
Schreiner und Drexler	4 792 666.—
Schneider (Macherlohn)	389 760.90
Näher und Stricker	53 903.24
Korbmacher	81 255.—
Sonstige (Spengler, Gerber, Bürstenmacher, Säger.)	1 155 443.55
Gesamtbetrag:	15 500 447.21

Durch diese Beteiligung wurde dem größten Teil des Handwerks nicht blos Existenzmöglichkeit, und Sicherheit, sondern auch reichliche Verdienstmöglichkeit geboten. Von dem gesamten schwäbischen Handwerk wurde daher die Vermittlungstätigkeit der Verdingungsstelle als eine Wohltat empfunden. 1)

Wenn die Leistungen besonders des schwäbischen Handwerks während des Krieges allenthalben gewürdigt und anerkannt wurden, so darf nicht übersehen werden, daß diese zum großen Teile durch die wirtschaftlichen Maßnahmen und Einrichtungen der Handwerkskammer ermöglicht wurden.

2. Abschnitt.

Der Handwerkerwirtschaftsverband von Schwaben und Neuburg.

1. Entstehung und Aufgabe des Handwerkerwirtschaftsverbandes.

Der Vorstand der Handwerkskammer hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1917 die Errichtung eines Handwerkerwirtschaftsverbandes beschlossen und deren Satzung genehmigt.

Begründet wird die Errichtung einer von der Handwerkskammer rechtlich und tatsächlich getrennten Wirtschaftsstelle durch die Tat-

1) Jb. 1916, S. 41.

sache, daß das Handwerk zur wirksamen Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen einer zusammenfassenden Organisation bedürfe, die obwohl auf dem Boden örtlicher Besonderheiten fußend, doch geeignet sei, an maßgebender amtlicher Stelle und auch in der Oeffentlichkeit den Willen des gesamten Handwerks zum Ausdruck zu bringen und erfolgreich durchzusetzen. [1])

Der Krieg mit seinen wirtschaftlichen Folgeerscheinungen hat an das Handwerk große und schwere Aufgaben gestellt, deren Lösung ohne die Mitwirkung einer autoritativen Stelle sehr schwierig wenn nicht gar unmöglich erschien.

Während des Krieges haben die Handwerkskammern der Not der Zeit gehorchend, einen großen Teil dieser wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen gesucht; aber es war nicht zu verkennen, daß die Handwerkskammern, wenn ihr Wirkungskreis sich dauernd auf das wirtschaftliche Gebiet ausdehnen sollte, in ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz gezogenen Wirkungskreises vielleicht manche Einschränkung erfahren würden. Die Handwerksakmmern durften aber unter keinen Umständen von ihren gesetzlichen Aufgaben die nach dem Kriege wieder mit besonderer Dringlichkeit und Wichtigkeit an sie herangetreten sind, abgelenkt werden. Aber ebenso sicher war es, daß dem Handwerk die Sammlung aller seiner Kräfte nottat.

Diese nun nach jeder Richtung zu fördern und zur Entfaltung zu bringen, sollte die allgemeine Aufgabe des Handwerkerwirtschaftsverbandes von Schwaben und Neuburg sein, d. h. soweit hierfür nicht die Handwerkskammer zuständig war. [2])

Der Handwerkerwirtschaftsverband hatte zunächst die Aufgaben der Verdingungsstelle bei seinem Inkrafttreten mitzuübernehmen. Die Uebernahme der Geschäfte der letzteren erfolgte am 1. Juli 1918, nachdem durch Entschließung des Staatsministeriums des Aeußern[3]) vom 29. Mai 1918 „dem schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverband" in Augsburg die Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 22 des B.G.B. verliehen wurde. [4])

Die dem Verband gestellten Aufgaben sollten gemäß Satzung[5]) erreicht werden durch:

„1. Förderung und Ausbau des wirtschaftlichen Zusammenschlusses des Handwerks;
2. Vermittlung von Heeres- und anderen Aufträgen;
3. Nachweis günstiger Bezugsquellen;
4. Maschinenvermittlung und Verbreitung techn. Fortschritts;
5. Förderung des Absatzes;
6. Einziehung von Handwerkerforderungen;
7. Veranstaltung von Ausstellungen;

[1]) Jb. 1917 S. 64.
[2]) Jb. 1917 S. 64 f.
[3]) Entschließung des Staatsministeriums des Aeußeren Nr. 10562, bayer. Staatsanzeiger 6. Jhrg. Nr. 126 vom 2. Juni 1918.
[4]) Von den Organisationen ähnlicher Art hat nur das Submissionsamt des Königreichs Sachsens gleichfalls die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereines nach § 22 B.G.B. gewählt.
[5]) Satzung des schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverbandes § 1 Absatz III.

8. Wirtschaftliche Beratung;
9. Durchführung der Rohstoffversorgung des Handwerks während der Uebergangswirtschaft".

2. Kostendeckung des Verbandes.

Hinsichtlich der Deckung des Kostenaufwandes des Wirtschaftsverbandes wird der Grundsatz vertreten, daß dieser sich selbst zu erhalten habe. Nur wenn ein Teil der Ausgaben ungedeckt bleiben sollte, kann die Handwerkskammer zur Leistung von Zuschüssen verpflichtet werden. Besonders hervorzuheben ist, daß für die Verbindlichkeiten des Wirtschaftsverbandes lediglich das Eigenvermögen haftet. [1]) Das Eigenvermögen betrug bei der Gründung 20 000 Mark und stammte aus den Mitteln der bisherigen Verdingungsstelle.

3. Rohstoffversorgung und Verwertung von Heeresgut durch den Handwerkerverband.

Die Beendigung des Krieges und damit das Aufhören der Lieferungen für das Heer, brachte für den Handwerkerwirtschaftsverband zunächst einen starken Abbau seiner Tätigkeit. Doch im Laufe des Jahres 1919 hat sich gezeigt, daß sich diese nur auf andere Gebiete verschoben hatte. Die Nachkriegszeit mit ihrem Mangel an Roh- und Hilfsstoffen brachte dem Wirtschaftsverband eine Menge neuer Arbeit. Was der Verband auf dem Gebiete der Roh- und Hilfsstoffversorgung geleistet hat, war für das Handwerk von außerordentlichem Wert.

Unter diese Tätigkeit des Verbandes fällt besonders die Versorgung des Handwerks mit Sparmetallen, die Verteilung von zwangsbewirtschaftendem Leinöl, Leim usw. [2])

Allein mit der fortschreitenden Besserung auf dem Rohstoffmarkte und dem dadurch bedingten Wiedereinsetzen der genossenschaftlichen Tätigkeit verlor die Rohstoffversorgung durch den Handwerkerwirtschaftsverband immer mehr an Bedeutung und wurde von diesem allmählich gänzlich aufgegeben.

Ein großes Betätigungsfeld erwuchs dem Handwerkerwirtschaftsverband durch die Rückführung und Verwertung der verschiedensten Heeresgüter. Aus dem verfügbaren Heeresgut suchte er für das Handwerk des Bezirks zu retten, was zu retten war. Sofort nach Gründung der Verwertungsstelle für Heeresgut im Jahre 1918 hat sich der Handwerkerwirtschaftsverband um die Erlangung von Heeresgut der verschiedensten Art bemüht. Die Gegenstände, die dabei für das Handwerk erhalten blieben, erstreckten sich hauptsächlich auf Textilien, Leder, Lederabfälle, Holz, Schellack, sowie auf Schuhmacher-, Schlosser-, Schmiede-, Papier-, Büro-, Seiler-, Polster-, Maler-, Sattler-, Tapezierer-, Haushaltungsartikel und s. w. [3])

---

[1]) Jb. 1917, S. 68.

[2]) Es war eben dies die Versorgung des Handwerks mit sämtlichen kontigentierten Rohstoffen.

[3]) Anfangs wurden vom Handwerk hauptsächlich Werkzeuge und direkt zu verwertende Rohstoffe begehrt. Erst später erkannte es, nachdem ihm vielfach von dem Hdwvb. die Wege gezeigt wurden, daß sich ein großer Teil des Heeresgutes in höchstlohnender Weise verwerten und verarbeiten lasse.

4. Auftragsvermittlung.

Bei dem Nachlassen der Aufträge im Sommer 1920 trat als Hauptaufgabe anstelle der früheren Rohstoffvermittlung wieder die Beschaffung von Arbeiten und Aufträgen für das schwäbische Handwerk in den Vordergrund. Aus diesem Grunde bemühte sich der schwäbische Handwerkerwirtschaftsverband bei allen nur möglichen Stellen und auf jedem nur möglichen Wege um Aufträge.

Dem Bemühen des Handwerkerwirtschaftsverbandes gelang es denn auch in den ersten Jahren nach dem Kriege eine Reihe von Arbeiten zu erlangen. Es waren dies Aufträge für die Maschinenfabrik Maffei in München, [1]) für die Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, [2]) für das Stadtbauamt Augsburg [3]) usw.

Der Wirtschaftsverband war vor allem auch bemüht, Beziehungen zum Ausland anzuknüpfen, um Lieferungen für dasselbe zu erhalten. Diese Bemühungen waren allerdings nur von geringem Erfolg. Es sind wohl Mustersendungen verschiedener Art wie z. B. für Serbien zustande gekommen, jedoch größere Arbeiten konnten nicht hereingebracht werden.

Die Auftraggeber in den letzten Jahren waren vor allem die Landespolizei, [4]) das Heer, die Postdirektion in München, [5]) das Wehrministerium in Berlin u. a.

5. Zentralstelle des Handwerkerwirtschaftsverbandes.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Einsparung von Kosten haben sich die 3 südbayerischen Handwerkerwirtschaftsverbände [6]) zu einer an den oberbayerischen Handwerkerwirtschaftsverband angeschlossenen Zentrale vereinigt. Die Angebote werden nur von dieser Stelle aus gestellt, die Verteilung der hereinkommenden Aufträge auf die Kammerbezirke erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Zahl der Betriebe und etwaiger besonderer Verhältnisse.

Diese Zentrale ist nun wiederum der „Zentralstelle für Handwerkswirtschaft" in Berlin (als Spitzenverband) angeschlossen.

6. Ergebnis.

Wenn auch die frühere Bedeutung des schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverbandes verloren gegangen ist, so hat er trotz der gegenstehenden Bedenken dennoch bewiesen, daß seine Einrichtung nicht nur eine Kriegseinrichtung war, sondern daß er auch für die Zukunft noch zur wirtschaftlichen Förderung von Handwerk und Gewerbe geeignet ist. Da die wirtschaftliche Betätigung der Handwerkskammer durch die Gewerbeordnung sehr beschränkt ist, kann diese nur durch den Handwerkerwirtschaftsverband in geeigneter Weise ausgeübt werden. Es werden daher auch heute sämtliche Aufträge von militärischen und sonstigen Behörden nur von ihm, ge-

[1]) Jb. des schwäb. Hdwvb. 1920 S. 6 f.
[2]) Jb. des schwäb. Hdwvb. 1921 S. 5 f.
[3]) Jb. des schwäb. Hdwvb. 1920 S. 7.
[4]) Jb. 1924 S. 64.
[5]) Jb. 1925 S. 69.
[6]) Es waren dies München, Passau und Augsburg.

wissermaßen als wirtschaftliche Abteilung der Kammer, im Verein mit der Zentralstelle in München, an das schwäbische Handwerk zur Ausführung übertragen.

8. Kapitel. **Kreditfragen.**

1. Abschnitt. **Das Handwerk und die Sonderkredite.**

1. Die Kreditnot im Handwerk.

Es muß bei der Behandlung dieser Fragen zunächst auf die Auswirkungen der Kreditrestriktion, die bekanntlich zum Schutze und zur Erhaltung der deutschen Währung von der Reichsbank im Jahre 1924 durchgeführt wurde, zurückgegriffen werden. Durch die rücksichtslose Einschränkung sämtlicher Kredite vonseiten der Reichsbank wurde das Bedürfnis nach Kredit im deutschen Wirtschaftsleben und damit auch im Handwerk immer dringlicher, zumal ja durch die Folgeerscheinungen der Inflation das Geld hauptsächlich in Sachwerten investiert war und nach der Stabilisierung flüssiges Geld kaum vorhanden und kaum zu erlangen war.

2. Sonderkreditaction für Handwerk und Gewerbe.

Anfangs 1925 kamen fast täglich Briefe an die Handwerkskammer, in denen um Auskunft ersucht wurde, wie und wo man billiges und langfristiges Geld erhalten könnte.

Schon 1924 versuchte die Handwerkskammer, das schwäbische Handwerk an den Rentenmark-Krediten zu beteiligen, was aber leider nicht gelang. Im August und September 1924 wurden dann von der Reichsbank Wechselkredite zur Verfügung gestellt, die durch die gewerblichen Genossenschaften dem Handwerk und Gewerbe zugeführt wurden. [1]) Der auf den Kammerbezirk entfallende Betrag von 635 000 Mark wurde von den Kreditnehmern der ververschiedenen Handwerkszweige restlos aufgenommen.

Im Laufe des Jahres 1924 wandte sich die Handwerkskammer zwecks Einrichtung einer Kredithilfe für Gewerbetreibende an den Stadtrat Augsburg wie an die übrigen Verwaltungsbehörden. Auf diese Eingabe hin stellte der Stadtrat Augsburg 50 000 Mark zu sozialen Krediten für bedürftige Handwerker zur Verfügung, die vor allem dazu verwendet werden sollten, um Handwerker aus der Erwerbslosenfürsorge wieder dem Erwerbsleben zuzuführen. Auch von den anderen Bezirksverwaltungsbehörden wurden ähnliche Kredite, wenn auch nicht in derselben Höhe, für das Handwerk bereitgestellt.

Inzwischen wurden für die Landwirtschaft Notstandskredite vonseiten des Landtags bewilligt. Auch für das bayerische Handwerk wurde der Betrag von einer Million Mark vom Landtag zugesichert. Im Februar 1924 kam dann allerdings nur ein Betrag von 200 000 Mark zur Verteilung, wovon auf Schwaben und Neuburg 36 000 Mark entfielen.

[1]) Jb. 1924 S. 48.

Durch Reichsbeschluß vom April 1925 wurden für das Handwerk und Gewerbe aus Mitteln des Reiches Sonderkredite in der Höhe von 30 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Auf das rechtsrheinische Bayern kamen hiervon 3 Millionen Mark, die der bayer. Landesgewerbebank, der bayer. Landesproduktenbank und der bayer. Girozentrale mit je 1 Million Mark überwiesen wurden.[1]) Von diesen wurden die Kredite durch die Kreditgenossenschaften oder die Sparkassen dem Handwerk, Einzelhandel usw. zugeführt. Sie wurden nur an kreditwürdige Personen ausgegeben und betrugen im Höchstfalle 1000 Mark.

Das sind in großen Zügen die bis zum Jahre 1925 erfolgten Sonderkreditactionen für Handwerk und Gewerbe.[2])

3. Einstellung der Wirtschaft zu den Sonderkrediten.

Wie schon oben angedeutet, haben wir solche Sonderkredite nicht nur im Handwerk, sondern auch in anderen Berufskreisen, aber hier meist in größerem Umfange.[3])

Mitte 1925 schien es, als ob alle Berufskreise, Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe, nicht weniger wie Beamten- und Arbeiterschaft,, im Staate den zur Aushilfe in wirtschaftlicher Bedrängnis verpflichteten Geldgeber erblickten.

Es hatte den Anschein, als ob es zu einer immer weiteren Spezialisierung der Kredite kommen würde, die ohne Zweifel sehr bedenklich sein mußte. Es handelte sich hier nicht um Sonderkreditactionen, die bei einer besonderen Notlage in Einzelfällen, bei Unglück, Bränden, Ueberschwemmungen und dergl. gerechtfertigt sind, sondern um eine immer größere Abhängigkeit des ganzen Wirtschaftslebens vom Staate als dem allein verpflichteten Geldgeber.

Bedenklich sind solche Kreditactionen auch deshalb gewesen, weil sie vielfach nicht in nüchterner, wirtschaftlicher Ueberlegung ihren Ursprung hatten, sondern meist politischen Motiven entsprungen sind. In dem Bestreben, als eine Partei zu gelten, die für die Nöte ihrer Parteiangehörigen, wie z. B. der Landwirtschaft, Beamtenschaft usw. das richtige Verständnis zeigt, wurden Forderungen gestellt, deren wirtschaftliche Auswirkungen nicht zu übersehen waren.

Durch ein solches Vorgehen entstand im Volke die Auffassung, als ob der Staat in jeder wirtschaftlichen Bedrängnis helfen könnte u. müßte, als ob es überhaupt Aufgabe des Staates sei, der Wirtschaft Geld zur Verfügung zu stellen.

4. Allgemeine Stellungnahme zu den Sonderkrediten.

Bei der Beanspruchung von Sonderkrediten wurde immer wieder außer Acht gelassen, daß der Staat und die staatlichen Anstalten, die das Geld zur Verfügung stellen sollten, dieses doch zuerst durch eine überspannte Steuer- und Tarifpolitik aus der Wirtschaft herausholen müssen, um es dann verteuert, mit Verwaltungs- und an-

[1]) Jb. 1925 S. 52.
[2]) Jb. 1925 S. 52.
[3]) Interessant wäre sicherlich ein Vergleich zwischen der Förderung, die das deutsche Handwerk als ein Hauptträger der deutschen Inlandswirtschaft erfahren hat und der Großzügigkeit, mit der ausländische Geschäfte und Ausländer mit dem Gelde, das dem deutschen Volke in schwerster Zeit abgenommen wurde, unterstützt wurden.

deren Unkosten schwer belastet, der Wirtschaft wieder zuzuführen. Der Weg der Kreditgewährung über den Staat ist auf jeden Fall ein Umweg, der den Geldverkehr verteuern muß, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß alle diese Notstandskredite unzulänglich und nicht imstande waren, die Kreditnot in merklichem Umfang zu lindern. Die oben erwähnte Einstellung der Allgemeinheit gegenüber diesen Krediten dürfte doch als eine zu starke Betonung der Staatshilfe, unter Außerachtlassung der so notwendigen Selbsthilfe betrachtet werden. Richtiger wäre es zweifellos gewesen, die Möglichkeit zur Kapitalbildung im Wirtschaftsleben selbst mit allen Mitteln zu fördern und dem Staate nicht mehr zu geben, als er für seine eigentlichen Aufgaben unbedingt benötigt.

5. Stellungnahme der Handwerkskammer.

Solange Sonderkredite für andere Berufskreise gewährt wurden, durfte auch das Handwerk allein nicht zurückstehen, was auch von der Handwerkskammer gegenüber dem Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe erklärt wurde. Es wurde von derselben auch darauf hingewiesen, daß das ganze System der Sonderkredite von ihr als bedenklich erachtet werde, und daß daher dahin gestrebt werden müsse, einen normalen Kreditverkehr wieder einzuführen.

2. Abschnitt. Förderung der Kreditwirtschaft im Handwerk.

1. Bedeutung des kurzfristigen, sowie des Hypotheken-Kredits für das Handwerk.

In wiederholten Eingaben wurde von der Handwerkskammer erklärt, daß mit kurzfristigen Krediten dem Handwerk nicht gedient sei, daß sie im Gegenteil eine schwere Belastung der Betriebe bedeuten, und zwar dann, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Belebung der Geschäftstätigkeit damit bewirkt werden kann, d. h., wenn eben die Möglichkeit fehlt, die Kredite in der entsprechend kurzen Zeit wieder abzudecken. Insbesondere haben Gelder, die nur für ein Vierteljahr gegeben werden, für manche Gewerbe, wie Baugewerbe, Schreiner usw., die mit längeren Umsatzfristen zu rechnen haben, keine Bedeutung. [1])

[1]) Zu erwähnen sei noch, daß die falsche Verwendung von kurzfristigem Kredit zu festen Anlagen mancher Bankinstitute wie Kreditnehmer in große Schwierigkeiten gebracht hat. Aus den Akten der Hdk. ist ersichtlich, daß der Gewerbetreibende nicht selten von seiner Bank kurzfristigen Kredit verlangt, der doch nur zur Beseitigung einer vorübergehenden Notlage dienen soll. Tatsächlich wurde aber von diesem das als Betriebskredit aufgenommene Geld zur Anschaffung von Maschinen, ja zur Anlage in Bauten verwendet. Kommt nun der Termin der Rückzahlung, so ist diese in der Regel zu dem fälligen Termin unmöglich. Während in Friedenszeiten damit gerechnet werden konnte, daß das als Betriebskapital in Anspruch genommene Geld regelmäßig nach einem Vierteljahr wieder der Bank zufloß, brauchen heute diese Gelder häufig ein Jahr und noch mehr. Dadurch wird natürlich der Umsatz der Bank verlangsamt; um die Liquidität zu erhalten, ist nun die Bank gezwungen Einschränkungen der Kredite vorzunehmen, die bei einer rechtzeitigen Heimzahlung der ausgeliehenen Gelder nicht notwendig wäre. Von den Kreditgenossenschaften wurde daher in den letzten Jahren die Frage der wirtschaftl. Verwendung der angeforderten Kredite zum Besten der Kreditnehmer, stets sorgfältig nachgeprüft.

Der Aufbau der Handwerkswirtschaft kann insbesondere mit kurzfristigen Bankkrediten nicht erfolgen. Die bisher noch außerordentlich hohen Zins- und Provisionssätze waren für einen Handwerksbetrieb im allgemeinen kaum tragbar, zumal die Beschäftigungslosigkeit im Jahre 1926 immer weiter fortgeschritten ist. Zur Gesundung des Kreditwesens und der Volkswirtschaft überhaupt ist vor allem die Belebung des Hypothekenkredites notwendig. Namentlich die private Bautätigkeit ist in erhöhtem Maße von der Hypothekenkreditbeschaffung abhängig. Gerade die Bereitstellung von billigen Hypotheken würde die Belebung der Bautätigkeit und damit auch der übrigen Gewerbe herbeiführen.

2. Bedeutung der Sparkassen für den Realkredit.

In Anbetracht der oben angeführten Tatsachen hat die Handwerkskammer wiederholt darauf hingewiesen, daß die Sparkassen wieder mehr zu der Pflege des Realkredites zurückkehren sollten. Diese sind von jeher die Träger des Realkredites für den landwirtschaftlichen Mittelstand gewesen, der unter den heutigen Verhältnissen bei den Sparkassen noch schwer zu leiden hat. Teilweise sind allerdings diese nicht in der Lage, in größerem Umfange hier einzugreifen, da die Spargelder, die in Hypotheken angelegt werden sollen, noch nicht wieder hinreichend angesammelt sind. Meist ist aber den Sparkassen die Pflege des Personalkredits angenehmer, zumal sich hier bei größerem und rascherem Umsatz mehr verdienen läßt. Heute ist hier allerdings eine wesentliche Besserung eingetreten.[1])

3. Mittel zur Behebung der Kreditnot.

Die Kreditnot hat im Jahre 1925 manche Pläne hervorgerufen, deren Durchführung jedoch kaum den gewünschten Erfolg gehabt haben würden. Es wurde z. B. die Einrichtung von Handwerker-Kreditgenossenschaften und die Bildung von Haftungsgemeinschaften durch die Innungen vorgeschlagen. Bevor aber an eine Besserung des Kreditmarktes gedacht werden kann, muß wieder die Grundlage für die Kreditgewährung geschaffen werden. Diese Grundlage liegt aber in erster Linie in den Spargeldern, in dem Zurückstellen vom Verzehr. Es muß hier, wenn wirklich etwas erreicht werden will, der Weg der Selbsthilfe, auf den das Handwerk immer wieder angewiesen ist, beschritten werden.

Gehen wir von der Tatsache aus, daß 26 000 Handwerker im Kammerbezirk vorhanden sind. Nehmen wir nun an, daß diese wöchentlich eine Mark sparten und den Kreditgenossenschaften zur Verfügung stellten, so würde das im Monat 104 000 Mark und im Jahr 1¼ Millionen sein, die allein aus dem Handwerk fließen würden. [2])

Auf diesem Wege wäre sicher mehr zu erreichen, als auf dem Wege der Notstandskredite. Das Handwerk würde mehr und mehr

---

[1]) Ende 1925 hat sich die Hdk. besonders für die Erleichterung des Hypothekenmarktes und für die Rückkehr zu einer normalen Hypothekenbeleihungstätigkeit eingesetzt. S. oben Teil II, Kap. 5, Abschnitt 4,3.

[2]) Im Vergleich zu dem vom Staat gewährten Notstandskredit in der Höhe von 36 000 Mark dürfte dies wohl eine erhebliche Besserstellung sein.

unabhängig werden und in die Lage kommen, seinen Kapitalbedarf mit der Zeit selbst zu decken.

Das Sparen allein kann aber der Allgemeinheit nicht über die Krise hinweghelfen. Es kommt vor allem auf die Anlage des gesparten Geldes an. Das Geld, das zuhause aufbewahrt wird, ist tot und arbeitet nicht. Jede überflüssige Mark muß den Genossenschaften und Sparkassen zugeführt werden. Selbst wenn das Geld nur vorübergehend im Kontokorrentverkehr zur Verfügung steht, trägt es mit zur Belebung und Verbilligung des Geldverkehrs bei.

Von besonderer Bedeutung für das Handwerk ist es, daß gerade dieses seinen Geldverkehr mit einer Genossenschaft abwickelt. [1]) Dieser Weg wird aber vom Handwerk bei weitem noch nicht so gegangen, wie es zu wünschen wäre. Von den Handwerkern des Bezirks dürften vielleicht erst 25 % an die Kreditgenossenschaften angeschlossen sein und mit diesen arbeiten.

Die Entwicklung in den Jahren 1925 bis heute hat bereits gezeigt, daß durch das stetige Bemühen der Handwerkskammer und die weitere Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse eine merkliche Besserung auf diesem Gebiete eingetreten ist.

9. Kapitel. **Förderung der Wohnungsbautätigkeit.**

In der Erkenntnis, daß eine wirkliche und nachhaltige Besserung der Wohnungsbautätigkeit sowie der Bau-Neben- und Ausstattungsgewerbe erst mit der Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft eintreten könne, hat die Handwerkskammer bei jeder Gelegenheit auf den Abbau derselben hingewirkt.

Es wird hier von der Handwerkskammer der Standpunkt vertreten, daß das Handwerk und Gewerbe als Ganzes kein Interesse an der Verewigung der Mieterschutzgesetzgebung haben kann, wenn auch ein erheblicher Teil des Handwerks selbst als Mieter, sei es von Wohnungen oder von Werkstätten, von der Aufhebung des Mieterschutzes betroffen wird.

Dem gesamten Handwerk kann ein möglichst rascher und vollständiger Abbau der Zwangswirtschaft nur von Nutzen sein; denn der Kampf um die Beseitigung derselben ist zugleich auch ein Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Mit der Belebung der Wohnungsbautätigkeit geht Hand in Hand der Rückgang der Arbeitslosigkeit. [2])

Von der Handwerkskammer wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Vorschläge für den allmählichen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ausgearbeitet und den zuständigen Stellen unterbreitet, sowie Vorschläge von anderen Stellen begutachtet.

Eine zusammenfassende Uebersicht der von der Handwerkskammer im Jahre 1923 gestellten Forderungen, die im wesentlichen auch heute noch gelten, sei im folgenden gegeben: [3])

---

[1]) Siehe oben Teil II, Kap. 5, Abschnitt 4,3, Anmerkung 20.
[2]) Sehr deutlich konnte man dies jedes Frühjahr, besonders auch im Jahre 1927 bemerken.
[3]) Jb. 1923 S. 20.

„Allgemeine Beseitigung der Zwangswirtschaft von Haus und Grundbesitz; Uebergang zu wertbeständigen Mieten; [1]) dauernde Sicherung aller Wohnungsneu- und Einbauten vor Zwangsmaßnahmen jeder Art; Angleichung der Miete für Häuser aus der Vorkriegszeit an die Miete der Neubauten;, restloses Verbleiben der Goldmiete beim Hausbesitz, von dem die Erträgnisse ohne umständliche und verteuernde Zwischenglieder unmittelbar der Wirtschaft wieder zugeführt werden können; Regelung des Pfandbrief- und Hypothekenkreditwesens; Bekämpfung der künstlichen Zwangswirtschaft der Baustoffsyndikate und Kartelle, wo diese sich produktionshemmend und preistreibend erweisen; günstige Gestaltung der Eisenbahntarife für Baustoffe und anderes mehr".

1924 wandte sich die Handwerkskammer an den Stadtrat Augsburg, sowie an die Bezirksämter und übrigen Stadträte des Kammerbezirkes mit verschiedenen Vorschlägen zur Belebung der Bautätigkeit, insbesondere für die Bereitstellung von Hypothekendarlehen [2]) für den Kleinwohnungsbau.

Die Handwerkskammer ist immer wieder für einen allmählichen aber möglichst baldigen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft eingetreten. Zur Erreichung dieses Zieles wurde von der Handwerkskammer gefordert, daß der ganze Betrag der Mietsteuer für die Beschaffung von Wohnungen bereitgestellt werden müsse. [3]) Nur dadurch sei sowohl eine Linderung der Wohnungsnot als auch eine Belebung des Handwerks und Gewerbes möglich. Dieser Standpunkt wurde dann später auch von den verschiedensten Organisationen aufgegriffen, so auch vom Reichstagsausschuß für Wohnungswesen.

Zur Belebung der Wohnungsbautätigkeit hat die Handwerkskammer auch anfangs 1925 eine Versammlung einberufen, bei der außer den Vertretern des Handwerks und Gewerbes auch solche der Behörden anwesend waren. Die hier unterbreiteten Vorschläge [4]) wurden durch die Tageszeitungen, sowie durch besondere Eingaben auch weiteren Kreisen, namentlich auch den Landtagsabgeordneten zugänglich gemacht.

In den Jahren nach dem Kriege wurde die Handwerkskammer in einer Reihe von Fällen von Handwerkern des Kammerbezirkes um

---

[1]) Diese Forderung hat sich heute nach Stabilisierung der Währung allerdings überlebt, war aber damals in Abetracht der Tatsachen, daß der Mieter infolge des Zurückbleibens des Mietpreises hinter der Geldentwertung teilweise um eine Bagatelle einen Monat wohnen konnte, durchaus gerechtfertigt. Es ist klar, daß dadurch der Hausbesitzerstand schwere Verluste erlitten hat und die Rentabilität der Miethäuser so schlecht war, daß sich ein Bauherr hütete, neue Häuser zu bauen.

[2]) Heute werden von der Stadt Augsburg für die Erstellung von Wohnungen Hypothekdarlehen gewährt, die mit 3 % verzinst und mit ½ % amortisiert werden müssen. Für eine Wohnung beträgt das Höchstdarlehen 7000 Mark.

[3]) Jb. 1924 S. 50. Die aus der Mietsteuer stammenden Beträge dürfen aber nicht nur den Bau- und Siedelungsgenossenschaften, sondern müssen auch dem selbstständigen Baugewerbe zur Verfügung gestellt werden.

[4]) Diese entsprachen im wesentlichen den bereits erwähnten Vorschlägen der schon seit Anfang eingenommenen Stellungnahme der Handwerkskammer. Neu war die Forderung der Rückkehr der Sparkassen zum Hypothekenbeleihungsgeschäft, sowie die Hergabe von billigen Grundstücken seitens der Gemeinden.

Unterstützung bei Stadträten und anderen Behörden angerufen. Es handelte sich hier in der Regel um die Freigabe von Wohn- und Geschäftsräumen, sowie um die Frage der gesetzlichen Miete und der Zuschläge für gewerbliche Räume. Nur durch entsprechende Gutachten der Handwerkskammer war es in manchen Fällen möglich, den Handwerkern die Fortführung ihres Gewerbebetriebes zu ermöglichen.

10. Kapitel. **Steuerfragen.**

1. Abschnitt. **Allgemeines.**

Die Tätigkeit der Handwerkskammer auf dem Gebiete der Steuern erstreckte sich auf Eingaben, Berichte, Gutachten und vor allem auf die Steuerberatung der Handwerker. Diese rückte hauptsächlich in den Jahren nach dem Kriege in den Vordergrund, da infolge der übertriebenen Steuergesetzgebung jener Zeit eine derartige Unübersichtlichkeit in das ganze Steuersystem gelangte, daß es nicht zu verwundern war, wenn ein einfacher Handwerksmeister [1]) aus dem Durcheinander der Steuern nicht mehr klug wurde und daher in der Handwerkskammer die letzte Rettung aus diesem Chaos erblickte.

2. Abschnitt.

Steuerliche Betätigung der Handwerkskammer bis Ende des Krieges.

Auf Veranlassung von Behörden hat die Handwerkskammer vor dem Kriege Gutachten über Steuergesetze erstattet, sowie zu einzelnen Gesetzen Stellung genommen.

So hatte sie sich in ihrer Plenarversammlung vom 5. 7. 1906 für die Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer für Getreidemühlen eingesetzt und eine dahingehende Petition beim Reichstag vertreten. [2])

Gegen eine von der Mehrheit der Steuerkommission des Reichstages vorgeschlagene Reichssteuer auf Parfümerien hat sie im Jahre 1909 Protest beim Bundesrat des deutschen Reiches eingelegt. [3])

Während des Krieges trat die Bedeutung der Tätigkeit der Handwerkskammer auf dem Gebiete der Steuern gegenüber den kriegswirtschaftlichen Aufgaben weit zurück. In den Jahresberichten der Handwerkskammer ist nur eine Stellungnahme derselben gegenüber der Besteuerung der Kriegsgewinne erwähnt. Es wird darin auf die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit einer solchen Besteuerung hingewiesen. [4])

---

[1]) Es konnte ja häufig genug die Beobachtung gemacht werden, daß selbst Steuerbeamte über die Einzelheiten der so umfangreichen und unklaren Steuergesetzgebung im Zweifel waren, zumal die Ausführungsbestimmungen mancher Steuergesetze wie z. B. der Umsatz- und Luxussteuer eine Unmenge von Aenderungen erfahren haben.

[2]) Jb. 1906 S. 38.

[3]) Jb. 1909 S. 15.

[4]) Jb. 1914/15 S. 66 f. Bekanntlich ist diese Steuer durch das Kriegssteuergesetz vom 21 6. 1916 eingeführt worden und erstreckte sich auf sämtliche Vermögensvermehrung also nicht nur auf Kriegsgewinne.

3. Abschnitt. Die Handwerkskammern und die Steuern nach dem Kriege.

1. Steuerberatung.

Nach dem Kriege haben im Jahre 1920 Umsatz- und Luxussteuer zu zahlreichen Anfragen und Auskünften Anlaß gegeben. Auch bei Vermögens-, Umsatz- und Einkommensteuer-Erklärungen sowie bei Einsprucherhebungen der Steuerbescheide wurde die Handwerkskammer zur Steuerberatung und Aufklärung [1]) häufig in Anspruch genommen. [2])

Bei Innungsversammlungen wurden verschiedene Male von Herren der Geschäftsstelle der Handwerkskammer aufklärende Vorträge über Einkommensteuererklärungen und Aufstellung anderer Steuererklärungen gehalten.

Seit 1920 hat die Handwerkskammer im bayer. Gewerbeblatt eine fortlaufende Spalte für Steuerfragen eröffnet, in welcher sie hauptsächlich die wichtigsten Abänderungen der Steuergesetzgebung, die für das Handwerk in Betracht kommen, bekanntgibt und zu einzelnen Steuerfragen Stellung nimmt. Auch durch Veröffentlichung in Tageszeitungen und Fachzeitschriften sucht die Handwerkskammer aufklärend zu wirken.

2. Eingaben, Gutachten und dergleichen.

Die Handwerkskammer hatte auch in verschiedenen Steuerfragen Berichte und Gutachten zu erstatten; so über Steuerauskunftstellen, über Umsatzsteuerbefreiung der Genossenschaften, über Zusammensetzung der Steuerausschüsse, über Aenderung des Landessteuergesetzes und anderes mehr.

Hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung der Genossenschaften hat die Handwerkskammer den Standpunkt vertreten, daß, wenn der Antrag auf Befreiung der Konsumgenossenschaften von der Umsatzsteuer zum Beschluß erhoben werden sollte, unter allen Umständen sämtliche Genossenschaften ebenfalls umsatzsteuerfrei werden müßten. [3])

Im Jahre 1922 ist die Handwerkskammer an den Reichsverband des deutschen Handwerks, betreffend die Besetzung der Steuerausschüsse, herangetreten. Im Zusammenarbeiten mit dem Reichsverband der deutschen Industrie und des Handels ist erreicht worden, daß bei Besetzung der Steuerausschüsse mit allen in Betracht kommenden Berufskreisen zugesichert wurde. Sollte von den Körperschaften, die die Wahl vornehmen, bei der Besetzung der Steuerausschüsse einseitig vorgegangen werden, so konnte das Landesfinanzamt die Wahl für ungültig erklären und Neuwahlen anordnen. War daher in einem Steuerausschuß keine genügende Vertretung des Handwerks vorhandeen, so konnte dasselbe auf entsprechende Berücksichtigung dringen und zwar gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Un-

[1]) Auf die einzelnen Gebiete in denen sich die Handwerkskammer für das Handwerk verwendet hat, einzugehen, dürfte hier zu weit führen. Man kann wohl zusammenfassend sagen, daß sich die Handwerkskammer in allen nur möglichen Steuerangelegenheiten soweit es in ihren Kräften lag stets für das Handwerk eingesetzt hat.

[2]) Jb. 1920 S. 26 f.

[3]) Jb. 1922 S. 8.

terstützung der Handwerkskammer. Letztere hatte verschiedene Eingaben von Handwerkern an die Finanzämter gerichtet, die das Einkommen mangels eines Nachweises durch Buchführung ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu hoch eingeschätzt hatten. [1])

Die Steuergesetzgebung im Jahre 1923 brachte für das Handwerk eine Belastung, die neben der Geldentwertung viel zur Vernichtung des gewerblichen Betriebsvermögens beitrug. Als damals der Reichstag versuchte, der rasenden Geldentwertung auf dem Wege der Steuergesetzgebung entgegenzuwirken, wurden von ihm Steuergesetze geschaffen, ohne daß die wirtschaftlichen Berufsstände vorher gutachtlich gehört wurden. [2]) Da diese neuen Steuern ohne praktischen Wert gegenüber der Geldentwertung waren, im Gegenteil durch diese Steuergesetze nur Schaden entstand, hat die Handwerkskammer sofort mit dem Bekanntwerden derselben auf die Unerträglichkeit der Steuern für das Handwerk und Gewerbe hingewiesen. Sie versuchte daher auf jedem Wege die Auswirkung der unglücklichen Steuergesetzgebung [3]) auf das Handwerk abzuschwächen. Sie wurde dabei auch vom bayer. Handwerkskammertag und auch zum Teil von der bayer. Landesbauernkammer unterstützt.

Vor allem war es die Betriebssteuer, gegen die in Anbetracht ungerechten und unsozialen Charakters, sowie ihrer vernichtenden Folgen von der Handwerkskammer angekämpft wurde.

Auch gegen die Steuernotverordnungen wurde von der Handwerkskammer Stellung genommen, da sie zum Teil die Leistungsfähigkeit des Handwerks und Gewerbes überstiegen, andererseits das Betriebskapital aufzehrten und infolgedessen produktionshemmmend wirkten. Es wurde daher von der Handwerkskammer und dem schwäbischen Handwerk eine Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit verlangt, eine Steuerreform unter Hinzuziehung von sachverständigen Vertretern sämtlicher Wirtschaftsstände, auch des Handwerks, eine einfache und einheitliche Steuergesetzgebung, bei der alle Erwerbsstände gleichmäßig u. gerecht erfaßt werden sollten. [4])

Gerade die Steuerlast, die das Jahr 1924 dem Handwerk und Gewerbe brachte, spannte die Betriebe fast bis zum Zusammenbrechen an. Es werden wohl nicht allzuviele Handwerker gewesen

[1]) In neuerer Zeit klagen nun Gewerbetreibende, daß von einigen Finanzämtern die Einschätzung der Handwerker auch bei Vorlegung einer geordneten Buchführung, nach allgemeinen Grundsätzen vorgenommen wird.

Durch solche Klagen veranlaßt, wandte sich die Handwerkskammer an das Landesfinanzamt und wies hier darauf hin, daß von Seiten der Handwerkskammer seit Jahren dahin gearbeitet wird, daß auch vom Handwerk Bücher geführt werden. Wenn nun allerdings vonseiten der Finanzämter die ordnungsgemäß geführten Bücher nicht als Grundlage für die Steuererklärung anerkannt werden, dann wird es äußerst schwer sein einen Handwerker noch weiterhin zur Führung von Büchern zu veranlassen. Es ist auch vom Landesfinanzamt hierin der Handwerkskammer beigestimmt und die Ergebnisse ordnungsgemäß geführter Bücher anerkannt worden.

[2]) Jb. 1923 S. 24.

[3]) Daß diese ein Fehlgriff gewesen ist, wird besonders daraus erhellt, daß sie ihre eigentliche Aufgabe, der Geldentwertung Einhalt zu tun, nicht erfüllen konnte und obendrein noch zur Vernichtung des Betriebsvermögens und zur Lahmlegung des Wirtschaftslebens beigetragen hat.

[4]) Jb. 1923 S. 25.

sein, denen es möglich war, die verlangten und gestundeten Steuern das ganze Jahr über pünktlich und vollständig zu leisten.

Um eine Milderung der Steuerlasten herbeizuführen, wurden von der Handwerkskammer Anträge auf Erleichterung der Steuerstundung für Handwerker und Gewerbetreibende an das Landesfinanzamt gerichtet. Sie wandte sich in einer Eingabe an das Handelsministerium gegen die hohen Sätze der bayer. Gewerbesteuer, die auf den Grundlagen des guten Geschäftsjahres 1922 aufgebaut waren. Es wurde daher verlangt, daß mit der veränderten Geschäftslage der Aufzehrung der Betriebssubstanz und der bereits monatelangen Beschäftigungslosigkeit eines großen Teiles des Handwerks gerechnet werden müßte. Es wurde erreicht, daß in die endgültige Verordnung über die Entrichtung der Gewerbesteuer Bestimmungen aufgenommen wurden, die Milderungen bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung des Steuerpflichtigen zuließen.

Dem Stadtrat Augsburg gegenüber trat die Handwerkskammer bei Feststellung der im Haushalt der Stadt erzielten Ueberschüsse für eine Herabsetzung der Gemeindeumlagen ein, die auch gewährt wurde.[1])

Anfang 1925 richtete die Handwerkskammer an das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe eine Eingabe, in der sie die Abschaffung der Steuervorauszahlungen zu erreichen suchte.[2]) Vom Staatsministerium wurde daraufhin mitgeteilt, daß es sich unablässig für die möglichst rasche Rückkehr der ordnungsmäßigen Veranlagungen eingesetzt habe. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß eine Freistellung von Vorauszahlungen im Hinblick auf die Unmöglichkeit, den Eingang von Steuern aus Lohn- und Gehaltsbezügen anders als auf dem Wege des Steuerabzuges zu sichern, auf absehbare Zeit nicht in Frage kommen könne. Im Jahre 1925 wurde dann noch eine Eingabe an das Staatsministerium wie auch an den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag gegen die im bayer. Landtag beantragte Umsatzsteuerbefreiung der Molkereigenossenschaften gerichtet. Ferner wurde vorgeschlagen, die Luxussteuer auf wirkliche Luxusgegenstände zu beschränken, während Qualitätsarbeit freigelassen werden sollte.

4. Abschnitt. **Ergebnis.**

Im Jahre 1925 trat dann verschiedentlich eine Besserung der Steuerlasten, besonders der Umsatzsteuer, ein, die aber in Anbetracht der so notwendigen Belebung des Wirtschaftslebens und der Kapitalbildung immer noch nicht als genügend betrachtet werden konnte. Von wesentlicher Bedeutung für verschiedene Gewerbezweige ist die Aenderung der Steuergesetzgebung hinsichtlich der sogenannten

---

[1]) Jb. 1924 S. 51.

[2]) Jb. 1924 S. 26 f. Der Standpunkt der Handwerkskammer war in dieser Frage folgender: Die Vorausbesteuerung des Einkommens nach den Bruttoeinnahmen stellt in der Tat vielfach nichts anderes als eine verhüllte Vermögenssteuer dar, da in vielen Fällen ein tatsächliches Einkommen nicht vorhanden ist. Unter der Einwirkung der Einkommensteuervorauszahlungen vermindert sich die Vermögenssubstanz immer mehr und geht der gewissenhafte und reelle Geschäftsmann allmählich zu Grunde.

Luxussteuer,[1]) die in ihrer Auswirkung wohl zu den unglücklichsten Steuern gehörte, die in den letzten Jahren erfunden worden ist.[2]) Aufgabe der Handwerkskammer wird es sein, auch ferner auf eine Besserung und Milderung der Steuerlasten des Handwerks und Gewerbes hinzuwirken.

11. Kapitel. **Preisprüfungen.**

Die Wirkung der Preissteigerung der handwerkerlichen Erzeugnisse auf die Kundschaft äußerte sich vor allem in der starken Inanspruchnahme der Handwerkskammer zu Preisprüfungen. Diese Preisprüfungstätigkeit, die vor dem Kriege nur äußerst selten vorgekommen ist, bildete seit 1919 einen nicht unerheblichen Teil der Tätigkeit der Handwerkskammer. Ein Bild über die Entwicklung der Preisprüfungen die von der Handwerkskammer, bezw. von ihren Fachausschüssen in den letzten Jahren vorgenommen wurden, gibt folgende Tabelle:

Tabelle 7. Uebersicht über die von der Handwerkskammer vorgenommenen Preisprüfungen.

Jahr	Zahl der Preisprüfungen
1920	205
1921	256
1922	300
1924	78
1925	77

Eine Erklärung der Tabelle dürfte kaum nötig sein, da die Zahlen selbst deutlich genug sprechen. Zunahme der Preisprüfungen mit steigender Geldentwertung und deren Folgeerscheinungen, Höhepunkt 1923, Abnahme mit der Rückkehr zu geordneten Währungsverhältnissen.

Die Angebote und Rechnungen, die der Handwerkskammer zur Preisprüfung vorgelegt wurden, stammten von Behörden, von städt. Preisprüfungsstellen, Wucherabwehrstellen oder auch von Privatleuten, und Handwerkern aus dem ganzen Kammerkreis. Von den Handwerkern selbst wurde die Handwerkskammer insbesondere dann in Anspruch genommen, wenn die Kundschaft den vom Handwerksmeister gestellten Preis beanstandete.[3])

Die Preisprüfungen erstreckten sich auf nahezu sämtliche Gewerbe, abgesehen vielleicht nur von den Gewerben, in denen die Preise behördlich festgelegt waren.

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, daß eine Ueberforderung eine seltene Ausnahme war. Diesen wenigen Ueberforderungen stehen eine Reihe von Fällen gegenüber, in denen die Preise bei normaler Berechnung entschieden zu niedrig eingesetzt waren.[4]) Gerade aus diesen Preisprüfungen, die die Handwerkskammer vorgenommen hatte, hat sich ergeben, daß das Handwerk bei der allgemeinen Preissteigerung nur äußerst zurückhaltend mitgegangen ist.

[1]) Diese ist nun heute vollständig beseitigt. (Es ist hier die Hersteller- und Kleinhandelsteuer gemeint Jb. 1926 S. 86.
[2]) Jb. 1925 S. 57.
[3]) Jb. 1925 S. 58.
[4]) Jb. 1920 S. 28.

Bei einer richtigen Kalkulation hätten solche Preisunterschiede sicherlich nicht auftreten können. Wie schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dürfte überhaupt die Kalkulation zu einer der wichtigsten Fragen im Handwerk gehören. Aufgabe der Innungen wäre es deshalb, sich immer wieder um das Berechnungsverfahren im Handwerk anzunehmen.

Es mag hier auch erwähnt sein, daß die Rechtsprechung zum Teil den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trug. Es ist zweifellos richtig, daß die damalige starke Verteuerung aller Waren von unlauteren Elementen oft zu Preistreibereien benutzt wurde, sodaß eine Bekämpfung des Wuchers hier sehr am Platze war, was auch vom Handwerk begrüßt und unterstützt wurde. Allein ein größeres Verständnis der Rechtsprechung für wirtschaftliche Notwendigkeiten wäre nur wünschenswert gewesen. Die Forderung des Wiederbeschaffungspreises wurde von der Handwerkskammer abgelehnt, da ja bei den schwankenden Geldverhältnissen die tatsächliche Berechnung des Wiederbeschaffungspreises praktisch unmöglich war. Sie ist daher bei jeder Gelegenheit dafür eingetreten, daß dem Handwerk und Gewerbe zur Erhaltung der Betriebssubstanz, als Grundlage der Kalkulation der Tagespreis der verwendeten Materialien zugestanden werden mußte. Durch Verfügung des Reichswirtschafts- und Reichsjustizministeriums betreffend die Handhabung der Preistreiberei-Verordnung wurde grundsätzlich anerkannt, daß die Erhaltung des Betriebskapitals eine wirtschaftliche Notwendigkeit sei und daß zu diesem Zwecke die Anrechnung der vollen Geldentwertung bei den Materialien, Waren und Geschäftsunkosten bezw. die Einsetzung des Tagespreises der Waren, die eine normale Marktlage haben, gestattet sei. [1]) Damit war für das Handwerk und Gewerbe erreicht, was unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu erreichen war. Leider wurde trotzdem von den Behörden wiederholt auch da noch ein Wucher gesucht, wo es sich tatsächlich nur um die Erhaltung des Betriebskapitals handelte. [2])

Durch die Nachprüfungen der Preise vonseiten der Handwerkskammer konnte meistens eine Anzeige bei einer Wucherabwehrstelle und damit manche Belästigung und Unannehmlichkeit für den Handwerker von vornherein verhindert werden. [3])

Besondere Schwierigkeiten entstanden noch im Jahre 1924 zwischen Schmiedehandwerk und Landwirtschaft. Die Produkte der Landwirtschaft waren bekanntlich anfangs 1924 unter Friedenspreis gesunken; vor allem waren die Viehpreise, die das Haupterzeugnis des Kammerbezirkes von Schwaben und Neuburg sind, derart niedrig, daß die erzielten Preise in keinem Verhältnis mehr standen zu den Auslagen und den Kosten des bäuerlichen Betriebes. Unter diesen

---

1) Jb. 1922 S. 8.

2) Jb. 1922 S. 9. Es wird hier angeführt, daß es dem Handwerk im allgemeinen nicht gelungen ist, das Betriebskapital zu erhalten. Es beweist dies der Umstand, daß während der Inflation trotz des guten Geschäftsganges eine erhebliche Anzahl von Betrieben aufgelöst werden mußte, weil die Betriebsmittel trotz aller Arbeit immer mehr zusammenschmolzen und schließlich für den Fortbetrieb nicht mehr ausreichten.

3) Jb. 1923 S. 20.

Umständen fiel natürlich die Bezahlung der handwerkerlichen Rechnungen, die durchwegs über den Friedenspreisen liegen mußten, sehr schwer. Mit der Kreisbauernkammer in Augsburg wurde deshalb wegen angeblich zu hohen Schmiedepreisen verhandelt, wobei eine Nachprüfung der Unterlagen regelmäßig feststellte, daß eine Ueberforderung nicht stattgefunden hatte.[1])

Daß die Handwerkskammer gegen die unrichtig angewandte Preistreibereiverordnung (schematische Anwendung der Monatsindexzahlen) und Wuchergesetzgebung, die sich in ihren Auswirkungen hauptsächlich gegen das Handwerk und Kleingewerbe richtete, Stellung nahm, ist auch aus der ganzen Einstellung der Handwerkskammer dieser Frage gegenüber zu erklären. Schon frühzeitig, als noch alle Gerichte auf dem Standpunkt standen, daß Mark gleich Mark sei, ist von derselben stets die Anschauung vertreten worden, daß der innere Wert des Geldes berücksichtigt werden müsse. Die Erhöhung der Papiermarkzahlen bedeute demnach bei der fortschreitenden Geldentwertung nicht eine Preissteigerung oder Preistreiberei, sondern lediglich eine Anpassung an die Geldentwertung.

Wie aus Tabelle 7 deutlich ersichtlich, ist die Preisprüfungstätigkeit der Handwerkskammer seit der Stabilisierung sehr zurückgegangen und ist auch weiter im Abflauen begriffen. Bei einer stabilen Währung werden eben die Preise wieder mehr durch Angebot und Nachfrage geregelt und zwar besser als durch Wucherabwehr und Preisprüfungsstellen.

[1]) Jb. 1924 S. 55.

III. Teil.

Die Verwaltungstätigkeit der Handwerkskammer.

1. Kapitel, Die Regelung des Lehrlingswesens.

1. Abschnitt. Allgemeines.

1. Die tüchtige Lehrlingsausbildung als Voraussetzung einer leistungsfähigen Produktion.

Da von einem rationellen Zustand der Lehrlingsbildung nicht nur die Zukunft der Lehrlinge, sondern auch die Prosperität und Leistungsfähigkeit der Gewerbe eines Landes abhängt, ist es leicht erklärlich, daß dem Lehrlingsverhältnis vonseiten des Staates ein besonderer Schutz gewährt wird. Ein übler Zustand des Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klassen, wie den nationalen Gewerbefleiß und die Entwicklung der Produktion.

Freilich ist die Fürsorge für die Lehrlinge nur ein Teil des gewerblichen Bildungsproblems. Sie muß ihre zweckmäßige Ergänzung finden in dem Fortbildungs- und Fachschulwesen, in der Errichtung von Ausstellungen und Prämierungen von Lehrlingsarbeiten, in den Gesellen- und Meisterkursen, in den Lehrlingsheimen, und nicht zuletzt in den Lehrvermittlungsstellen der Berufsberatung und den Eignungsprüfungen.

Endlich sollte sich auch die Großindustrie mehr als bisher und systematischer der Heranbildung gelernter Arbeiter zur Erhaltung eines geschulten Arbeiterstammes widmen,[1]) statt diese einfach aus dem Kleingewerbe zu übernehmen.[2])

Die Bedeutung des Lehrlingswesens geht schon rein äußerlich dadurch hervor, daß die Gesetzgebung weder im vorigen Jahrhundert, noch in unserer Zeit mit Verordnungen für die Ausbildung und Anleitung von Lehrlingen besonders in handwerksmäßigen Betrieben gespart hat, wenn auch die Handwerker nicht überall die Vorteile dieser Verordnungen ausgenützt haben.

---

[1]) Es mag hier aber zugleich darauf hingewiesen werden, daß vom Standpunkt des Handwerks unbedingt die Forderung erhoben werden muß, daß die Regelung des Lehrlingswesens in industriellen Betrieben mit derjenigen im Handwerk nicht zusammengeworfen wird. Das Lehrlingswesen im Handwerk fußt eben auf ganz anderen materiellen, ideellen und historischen Voraussetzungen, als die Lehrlingsausbildung in der Industrie, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann. Allein im Interesse der Hebung unserer Produktion und zur Vermeidung eines Leerlaufes in unserer Wirtschaft, muß ebenfalls darauf hingedrängt werden, daß die Ausbildung in der Industrie eine bessere und allseitigere wird als bisher. Es muß hier unbedingt vermieden werden, daß Arbeitskräfte, infolge einer schlechten Ausbildung von der Industrie abgestoßen und durch tüchtige Kräfte aus dem Handwerk ersetzt werden und dadurch entweder das Heer der Arbeitslosen der sogenannten industriellen Reservearmee vermehren, oder gezwungen werden, die Tätigkeit eines ungelernten Arbeiters auszuüben.

[2]) M. Birmer, Artikel Lehrlingswesen (Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Auflage, Bd. 2, Jena 1911) S. 293 f.

2. Die Entwicklung des Lehrlingswesens bis zum Erlaß des Gesetzes von 1897.

Schon zur Zunftzeit war das Lehrlingswesen einer festen Ordnung unterworfen; denn die Zunft griff nicht nur wirtschaftlich rücksichtslos in den freien Willen der Individuen ein, sondern sie bewährte sich auch als Erzieherin auf moralischem Gebiete in der Normierung des Lehrlings- und Gesellenwesens. Wenn dasselbe auch von Anfang an nicht frei von Uebertreibungen und überflüssigem Formelkram war, so muß doch zugegeben werden, daß diese eigentümliche Schule die jeder über sich ergehen lassen mußte, doch auch ihre wohltätigen Folgen hatte. [1])

An die Aufnahme in ein Gewerbe reihte sich eine vierwöchentliche Probezeit und an diese die Aufnahme in die Zunft, die sogenannte Aufdingung bei offener Lade und unter Wahrung bestimmter Feierlichkeiten. Waren die Lehrjahre abgelaufen, dann konnte der Lehrjunge beim Handwerk um Lossprechung nachsuchen. Vor dem Zunftvorstand oder vor der Gesamtheit der Zunftgenossen vollzog sich nun die Ledigsprechung in ähnlichen Formen, wie sie bei der Aufdingung üblich waren. [2])

Nach dieser war der junge Mann wohl von Rechtswegen durch die Zustimmung der Meister Geselle geworden, allein er war es noch nicht nach Handwerksgewohnheit und Gebrauch. Es mußte daher erst noch die Aufnahme in den Gesellenstand durch die Gesellenbrüderschaft erfolgen. Die Zeremonien, die dabei eingehalten wurden, waren ein wunderlich Gemisch von Ernst und Scherz. Sie wurden mit verschiedenen Namen, wie z. B. Hänseln, Taufen, Schleifen, Hobeln usw. bezeichnet.

Nun begann die von der Zunft vorgeschriebene Wanderschaft. Der junge Geselle zog nun von Stadt zu Stadt, lernte die Besten seines Faches kennen, und er kehrte dann mit Kenntnissen reich beladen [3]) in die Vaterstadt zurück. [4])

---

[1]) W. Stieda, Artikel „Lehrlingswesen" (Handwörterbuch der Staatswiss., 2. Aufl. 7. Band Jena 1901) S. 1021 f.

[2]) Dr. E. Otto, das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1900 S. 123 f.

[3]) Daß die Wanderschaft zweifellos von besonderer Bedeutung für den zukünftigen Meister und zugleich aber auch für die gesamte Volkswirtschaft war, muß wohl zugegeben werden. Es wäre nur zu wünschen, daß diese auch in unserer Zeit, wenn auch nicht obligatorisch gemacht, so doch von denjenigen Gesellen, die niemand zu unterstützen haben, mehr wie bisher gepflegt würde. Denn auch heute werden diejenigen, die schon eine gewisse Zeit in der Fremde ihrem Handwerk nachgegangen sind, bei Stellenbewerbungen vorgezogen, da eben auch vom Unternehmer erkannt wird, daß gerade die Wanderschaft den einzelnen durch alle die Widerwärtigkeiten, die ihm in derselben begegnen, zu demjenigen Menschen machen, der den Kampf ums Dasein nicht zu fürchten braucht. Meistens sind es auch die Besten der Handwerker die heute noch auf die Wanderschaft gehen, denen es vor allem um eine Weiterbildung nicht nur in ihrem Gewerbe, sondern hauptsächlich auch ihres Menschen selbst zu tun ist. Daß dabei der geistige Horizont dieser ohne Zweifel weiter gesteckt wird als bei denen, die stets nur an einem Orte ihre Arbeit ausüben, dürfte wohl anzunehmen sein.

[4]) W. Stieda a. a. O. Seite 1021.

Nach zurückgelegter Wanderschaft mußte der Geselle noch eine gewisse Probezeit durchmachen, bis er endlich um seine Meisterschaft nachsuchen und diese ablegen konnte.

Durch die Zunft war also ein geordnetes Lehrlings- und Gesellenwesen ermöglicht; denn die Zunft war das richtige Werkzeug der Erziehung eines großen Teiles der Gesellschaft und war zugleich auch als solches von jedermann anerkannt. [1])

Anders gestaltete sich nun das Lehrlingswesen mit der Aufhebung der Zünfte und besonders durch das Aufheben aller gewerblichen Schranken. Es wurde durch den dadurch hervorgerufenen Konkurrenzkampf das Lehrlingswesen einer unheilvollen Unordnung und Zerrüttung ausgesetzt. Am besten wird wohl die damalige Zeit mit dem Wort „Lehrlingszüchterei" gekennzeichnet; denn damit wird nicht nur auf den Umfang der Lehrlingshaltung, sondern auch auf die schlechte Lehrlingsausbildung hingewiesen. [2])

Durch die gewerbliche Freiheit war nämlich die Ausbildung von Lehrlingen jedermann ohne Unterschied des Alters und der sittlichen und handwerkerlichen Eignung gestattet. Die Folgen dieses schrankenlosen Zustandes machten sich bald bemerkbar; der Mangel einer sicheren Grundlage für das Lehrverhältnis ließ einen ständig zunehmenden Rückgang in der Ausbildung der Lehrlinge erkennen, was naturgemäß immer mehr zu einem Niedergang wirtschaftlicher und moralischer Art führen mußte. Diese bedauerlichen Erscheinungen riefen eine starke Bewegung hervor, welche eine Einschränkung der gewerblichen Freiheit und damit die Wiedereinführung geordneter Verhältnisse auf dem Gebiete des Lehrlingswesens anstrebte. Auf Drängen der interessierten Kreise wurde 1878 dem Reichstag ein Gesetzesentwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung vorgelegt, in welchem man bestrebt war, gegenüber den ökonomischen Gesichtspunkten auf die sittliche und moralische Ausbildung der Lehrlinge mehr Gewicht zu legen. [3])

Es erschienen dann noch einige Novellen in den Jahren 1881, 1884, 1891, die aber in Bezug auf das Lehrlingswesen wenig oder keine Bedeutung hatten. Eine wirkliche Besserung auf diesem Gebiete brachte erst das Handwerkergesetz von 1897.

2. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, Lehrlingsstammrolle und Einschreibegebühren.

1. Allgemeine Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Durch das sogenannte Handwerkergesetz wurden bekanntlich die Handwerkskammern ins Leben gerufen und diesen auf die Gestaltung der Lehrlingsverhältnisse weitgehender Einfluß eingeräumt.

Es wurde in § 103 e. R.G.O. die Regelung des Lehrlingswesens sowie die Ueberwachung der hierzu erlassenen Vorschriften

[1]) H. Böttger, das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893 S. 41.
[2]) Fritz Kleffner, a. a. O. S. 18.
[3]) H. Coelsch, deutsche Lehrlingspolitik und praktische Würdigung der in Deutschland zum Schutze des Handwerks seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 erlassenen gesetzl. Bestimmungen. Breslau, 1906 S. 29.

als Hauptaufgabe der Handwerkskammer betrachtet, was auch in § 11 des Statuts der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg zum Ausdruck kommt. Zu Beginn ihrer Tätigkeit stand die Handwerkskammer in dieser Beziehung vor einer vollständig neuen Aufgabe. Es galt vor allem Ordnung zu schaffen und die in Jahrzehnte langer Gewerbefreiheit eingerissenen Mißstände zu beseitigen; denn die Meister betrachteten es beinahe schon als Gewohnheitsrecht, die ihrer Obhut anvertrauten Lehrlinge nach Kräften auszunützen. [1])

In der Erkenntnis, daß die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses in sittlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für das Handwerk eine Lebensfrage ist, [2]) hat die Handwerkskammer zu Beginn ihrer Tätigkeit die Regelung des Lehrlingswesens im Kammerbezirk energisch in die Hand genommen.

Zunächst wurden von ihr allgemeine Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben erlassen, die dann im Jahre 1908 einer gründlichen Neuregelung unterworfen wurden. [3]) Letztere dient auch heute noch als Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen, wenn auch inzwischen für verschiedene Gewerbe Abänderungen und Ergänzungen getroffen wurden. Diese bezogen sich hauptsächlich auf die Höchstzahl der Lehrlinge, die Dauer der Lehrzeit, sowie auf die Gewährung von Vergütungen an die Lehrlinge.

Für das Lehrlingswesen im Käser- und Molkereigewerbe wurden im Jahre 1915 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisen besondere Vorschriften ausgearbeitet, die den besonderen Verhältnissen in diesem Gewerbe im Anschluß an die allgemeinen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens Rechnung trugen.

Im Allgemeinen haben sich die erlassenen Vorschriften bewährt. Durch sie wurde es möglich, daß die Handwerkskammer das Hauptproblem für den gesamten Handwerkerstand, nämlich die Verbesserung des handwerkerlichen Nachwuchses [4]) letzten Endes gelöst hat. [5])

2. Lehrlingsstammrolle.

Um Ordnung in das Lehrlingswesen zu bringen, und eine fortlaufende Kontrolle über die Lehrlingsausbildung und die Entwicklung

---

[1]) C. Kaiser, die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden F. Enke, Stuttgart 1909 S. 46.

[2]) Denkschrift des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses u. d. Aeußeren über Gewerbeförderung, München 1909, S. 70.

[3]) Jb. 1909 S. 26.

[4]) Es ist unbestritten, daß die schwierige Lage des Handwerks zum großen Teil auch durch die Vernachlässigung des Handwerkernachwuchses entstanden und und daß es einer der Angelpunkte praktischer Handwerkerpolitik ist, für eine geordnete und tüchtige Ausbildung der Lehrlinge einzutreten, von der letzten Endes auch unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte mit abhängt. Vergl. Denkschrift der Handwerkskammer Berlin 1925 S. 26 f. und „Durch Qualitätsarbeit zum Wirtschaftserfolg" (Deutsche Bergwerkszeitung Essen 28. Jhrg. Nr. 206 v. 3. 9. 27.)

[5]) Denkschrift der Handwerkskammer 1925, S. 8.

des Handwerks im Kreise selbst zu ermöglichen, wurde bereits vom ersten Jahre an eine Lehrlingsstammrolle angelegt, in welcher sowohl die Lehrlinge der Innungs- und Gewerbevereins-Mitglieder eingetragen sind, wie die Lehrlinge, deren Meister einer Korporation nicht angehören. [1])

Diese Lehrlingsstammrolle ist eine Liste, in der die Personalien eines jeden Lehrlings, sowie alle Veränderungen des Lehrlingsverhältnisses genau eingetragen sind. Damit diese Rolle nun einen Anspruch auf Vollständigkeit haben konnte, wurde von der Handwerkskammer der Anmeldezwang zu derselben eingeführt. [2])

Die Zahl der bis zum Dezember 1925 erfolgten Eintragungen in die Lehrlingsstammrolle geht aus folgender Tabelle hervor:

Tabelle 8: Zahl der Lehrlinge, die von 1900 – 1925 in die Lehrlingsstammrolle eingetragen wurden.

Jahr	männl.	weibl.	insgesamt
1900	—	—	—
1	—	—	—
2	6928	16	6944
3	2296	93	2389
4	1807	223	2120
5	2095	297	2392
6	2335	437	2772
7	2553	394	2947
8	2217	428	2645
9	2293	457	2750
1910	2330	613	2943
11	1996	562	2558
12	2195	674	2869
13	2131	647	2778
14	1691	521	2212
15	1382	445	1827
16	1262	475	1737
17	1269	368	1637
18	1286	323	1609
19	2295	488	2783
1920	2719	787	3506
21	2708	603	3311
22	4467	916	5383
23	2753	729	3482
24	2973	689	3662
25	4349	807	5156
Summa:	60420	11992	72412

In diesem Zusammenhang mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Gesamtzahl der im Kammerbezirk vorhandenen Lehrlinge unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen rund 12 000 beträgt.

[1]) Zu erwähnen sei hier noch, daß auch verschiedene Fabrikbetriebe ihre Lehrlinge, die später der Gesellenprüfung zugeführt werden sollen, in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eintragen lassen.

[2]) Durch Ministerialentschließung vom 14. 1. 1901 wurde bestimmt, daß jeder Lehrherr verpflichtet ist, seinen Lehrling binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit bei der Handwerkskammer anzumelden. In dieser Anmeldung müssen die Angaben enthalten sein, die die Handwerkskammer für die Zwecke ihrer Lehrlingsrolle braucht.

3. Einschreibegebühren.

Da die Bearbeitung der Lehrlingsangelegenheiten einen immer größeren Umfang annahm, sah sich die Kammer zur Deckung der dadurch entstehenden Unkosten gezwungen, Einschreibegebühren zu erheben. Seit 1907 betrug diese für die Lehrlinge von nicht korporierten Meistern Mk. 2.—, während für diejenigen der korporierten Meister keine Gebühr zu entrichten war. Durch Beschluß der Vollversammlung vom 30. Mai 1921 wurden die Einschreibgebühren bei letzteren nun auf Mk. 2.— und auf Mk 4.— für erstere festgesetzt.

Da durch die Handwerkskammer immer wieder festgestellt wurde, daß manche Handwerker die Anmeldung ihrer Lehrlinge unterlassen, und diese erst dann nachholen, wenn sich der Lehrling der Gesellenprüfung unterziehen will, oder sie von den Beauftragten dazu angehalten wurden, so war es nur zu begrüßen, daß in neuester Zeit für verspätete Anmeldung etwa im 2. oder 3. Lehrjahre eine wesentlich höhere Gebühr eingefordert wird. [1])

3. Abschnitt. Lehrverträge.

Die erste Voraussetzung für das Bestehen eines Lehrlingsverhältnisses ist nach der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 der schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag. [2])

Wird der Lehrvertrag nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit abgeschlossen, so kann der Lehrmeister keine Ansprüche geltend machen, wenn der Lehrling die Lehre unbefugt verläßt.

Die Handwerkskammer hat bereits in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit sowohl für Innungs- als auch für Nichtinnungsmitglieder Musterlehrverträge ausgearbeitet, die in den vergangenen Jahren wiederholt Abänderungen und Verbesserungen erfahren haben. Eine gründliche Neubearbeitung der Lehrverträge erfolgte im Jahre 1910. [3]) Im nämlichen Jahre wurden auch für das Käser- und Molkereigewerbe besondere Lehrvertragsformulare eingeführt, die vor allem das durchschnittlich höhere Alter dieser Lehrlinge, sowie den Wechsel der Lehrstellen berücksichtigten.

Während des Krieges sind im Jahre 1917 von der Handwerkskammer Lehrverträge für Kriegsbeschädigte ausgearbeitet worden, die

[1]) Durch Beschluß der Vollversammlung vom 1. 6. 1926 beträgt die Gebühr für die rechtzeitig erfolgte Anmeldung, also im ersten Vierteljahr der Lehrzeit, wie bisher 2 und 4 Mark. Für verspätete Anmeldung erhöht sich dagegen die Gebühr wie folgt:

Bei Anmeldung im	2.	Vierteljahr	der Lehrzeit	Mark	6.—
„ „ „	2.	Halbjahr	„ „	„	10.—
„ „ „	2.	Jahr	„ „	„	20.—
„ „ „	3.	„	„ „	„	30.—

[2]) Jb. 1903, S. 39. Bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn ist ein schriftlicher Lehrvertrag nicht nötig, es genügt in diesem Falle die genaue Ausfüllung der von der Handwerkskammer herausgegebenen Anmeldeformulare. Diese müssen genau wie ein schriftlicher Lehrvertrag innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Lehre bei der Handwerkskammer eingereicht werden.

[3]) Jb. 1921 S. 18.

später auch von den übrigen deutschen Handwerkskammern übernommen wurden.

Für die Umschulung von Bauhandwerkern wurden außerdem noch einige Umschulungs-Lehrverträge geschaffen.

5. Abschnitt. Höchstzahl der Lehrlinge.

1. Die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen in einem Betriebe.

Um der Lehrlingszüchterei zu steuern, und auch möglichst denjenigen Berufen, in denen Lehrlingsmangel herrschte, Lehrlinge zuzuführen, hat die Kammer gemäß § 130 G.O. Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen erlassen. Diese Bestimmungen, die von der Handwerkskammer im Jahre 1901 [1]) aufgestellt, 1903 und 1907 einer Neubearbeitung unterzogen wurden, haben bisher noch verschiedene Abänderungen erfahren. Diese waren meist auf eine weitere Einschränkung der Lehrlingszahl gerichtet. Nur im Schlossergewerbe wurde im Jahre 1920 die Lehrlingshaltung gegenüber den früheren Vorschriften etwas erleichtert. In diesem Gewerbe dürfen nämlich nach Beschluß der Vollversammlung vom 27. 4. 1920 von einem Meister, der ohne Gesellen arbeitet, 3 Lehrlinge gehalten werden. Der dritte Lehrling darf allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn bereits einer der Lehrlinge in das letzte Halbjahr der Lehre eingetreten ist. Auf je 2 weitere Gehilfen darf ein Lehrling mehr gehalten werden, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 20 Lehrlingen in einem Betriebe. [2])

In allen übrigen Gewerbebetrieben, in denen ohne Gesellen und Hilfsarbeiter gearbeitet wird, dürfen nach den neuesten Bestimmungen

[1]) Jb. 1901 S. 82 f.

[2]) Daß die Hdk. gerade im Schlossergewerbe eine so weitgehende Erleichterung in dieser Hinsicht gegeben hat, ist daraus zu erklären, daß eben gerade in dieser Branche über 50% der Ausgelernten später in die Fabriken gehen und dadurch bei einer geringeren Anzahl von Lehrlingen, das Handwerk selbst seines tüchtigen Nachwuchses entbehren müßte.

Erwähnt sei hier, daß schon der Verein für Sozialpolitik auf diese Erscheinung hingewiesen hat. Interessant ist dabei, das Ergebnis zu dem dieser in seinen „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Industrie" gekommen ist. Er weist nämlich darauf hin, daß es gerade aus dem oben erwähnten Grunde begreiflich sei, daß der einzelne Schlossermeister kein persönliches Interesse an der gewissenhaften Lehrlingsausbildung mehr haben kann, da er ja zu guterletzt durch eine gute Ausbildung der Lehrlinge nicht sich und seinem Gewerbe weiter hilft, sondern sich selbst bekämpft da er der Konkurrenz gute Arbeiter verschaft und damit diese um so leistungsfähiger macht.

Wie verkehrt diese Anschauung der einzelnen Meister ist, kann wohl nicht stark genug betont werden. Auf den ersten Blick scheint dies rein privatwirtschaftlich betrachtet von Vorteil zu sein. Allein bei näherer Beleuchtung stellt sich doch schließlich heraus, daß dadurch der Handwerksmeister und das betreffende Gewerbe sich selbst am meisten schadet; denn die Fabriken werden kaum derart schlecht ausgebildete Kräfte aufnehmen, sondern sich nach Bedarf ihren Arbeiterstamm selbst heranziehen, so daß eben dann die schlechten Kräfte immer wieder dem Handwerk selbst bleiben, da die guten Arbeiter des Handwerks von der Industrie (durch bessere Bezahlung) aufgenommen werden.

nicht mehr als 2 Lehrlinge beschäftigt werden. Die Aufnahme des 2. Lehrlings ist aber erst dann erlaubt, wenn der 1. Lehrling das erste Lehrjahr bereits vollendet hat. [1])

2. Ueberschreitung der Höchstzahl der Lehrlinge.

a) Unbefugte Ueberschreitung.

Auch in den letzten Jahren wurden immer wieder Fälle festgestellt, in denen sich Handwerker über die Vorschriften betreffend die Höchstzahl der Lehrlinge ohne weiteres hinwegsetzen zu können glaubten. Erklärlich ist diese Erscheinung sicherlich durch die rein geschäftsmäßige Einstellung des Handwerkers, der eben die Lehrlinge als billige Arbeitskraft zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen sucht.

Wie wenig oft die Interessen des gesamtenHandwerkerstandes gepflegt werden, beweist schließlich doch der Umstand, daß selbst auch Vorstandsmitglieder von Innungen sich solcher Verfehlungen schuldig machen. [2])

b) Befugte Ueberschreitung.

Von dem Rechte, eine Ueberschreitung der Höchstzahl der Lehrlinge zu genehmigen, machte die Handwerkskammer immer wieder Gebrauch. Es handelte sich dabei regelmäßig um solche Betriebe, in denen unbedingt eine Gewähr für gute Lehrlingsausbildung gegeben war. Obwohl die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge vom Standpunkt der Lehrlingszüchterei nur zu begrüßen war, läßt sie der Anschauung immer noch Recht, die behauptet, daß sie zu tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse des praktischen Lebens einschneidet. [3]) Es bedarf wohl keiner Beweise, um klar zu tun, daß ein Meister mit nur einem Lehrling diesen unter Umständen schlechter ausbilden kann, als ein anderer ohne Gehilfen mehrere Lehrlinge. Die Frage, ob Lehrlingszüchterei vorliegt, beurteilt sich sicherlich nicht ohne weiteres aus der Zahl der Lehrlinge, im Verhältnis zu der vorhandenen Gehilfenzahl, sondern nach der besonderen Befähigung des Meisters als Lehrmeister, nach seinem Interesse am Fortkommen des Lehrlings und nach dem Charakter des Betriebes.

5. Abschnitt. Dauer der Lehrzeit.

Im Hinblick auf eine ausreichende und sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge war es notwendig, daß auch die Dauer der Lehrzeit gesetzlich festgelegt wurde. Gemäß § 130 a der R.G.O. hat die Handwerkskammer bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit die Dauer der Lehrzeit in der Weise festgesetzt, daß als untere Grenze der Lehrzeitdauer 3 Jahre, als obere 4 Jahre bestimmt wurde. Den Vertragsparteien bleibt es nun überlassen, innerhalb dieser Grenze die Dauer der Lehrzeit festzusetzen.

---

[1]) Jb. 1926 S. 32.

[2]) Jb. 1927 S. 19. Hier wird darauf hingewiesen, daß auch von Vorstandsmitgliedern die Menge der bestehenden Vorschriften, betreffend die Regelung des Lehrlingswesens, besonders die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstzahl der Lehrlinge usw. teilweise wenig beachtet werden.

[3]) Denkschrift der Handwerkskammer Berlin 1925 S. 38.

In der neueren Zeit geht die Entwicklung dahin, daß die einzelnen Gewerbe ihre Lehrzeit, in Anbetracht der gesteigerten Anforderungen, die an die Lehrlingsausbildung gestellt werden, und der Notwendigkeit einer gründlicheren Ausbildung, immer mehr verlängern [1]) und sogar eine Verlängerung der Mindestlehrzeit anstreben. [2])

Im Käserei- und Molkereigewerbe betrug die Lehrzeit ursprünglich 2 Jahre nebst 1 Jahr Stallwirtschaft, wurde aber 1921 [3]) auf 3 Jahre, nebst 1 Jahr Stallwirtschaft erhöht.

Ebenso war ursprünglich für die Gewerbe der Damenschneiderinnen, Modistinnen, Weißnäherinnen und Strickerinnen eine mindestens 2jährige Lehrzeit vorgeschrieben. Durch Beschluß der Vollversammlung vom 27. 4. 1920 wurde zunächst im Damenschneiderinnengewerbe und im Jahre 1924 [4]) auch für das Weißnäherinnen-, Modistinnen- und Stickerinnengewerbe die Lehrzeit auf 3 Jahre festgesetzt. Es beträgt also jetzt die Mindestlehrzeit in sämtlichen Gewerben 3 Jahre.

Durch Beschluß der Vollversammlung vom 27. 4. 1920 wurde für Kriegsteilnehmer und Lehrlinge aus der Rüstungsindustrie eine Lehrzeit von 1 ½ bis 2 Jahren festgesetzt. In besonderen Fällen hat sich die Handwerkskammer noch vorbehalten, diese Mindestlehrzeit nach erfolgreich abgelegter Prüfung weiterhin zu kürzen.

Von dem Recht der Kürzung der Lehrzeit machte die Handwerkskammer wiederholt Gebrauch, jedoch regelmäßig nur in solchen Fällen, in denen besonders zu berücksichtigende Umstände, wie vorgeschrittenes Alter, bessere Vorbildung, [5]) und anderes dafür sprachen. Die Kürzungen wurden regelmäßig nur im Einvernehmen

[1]) Jb. 1925 S. 27. So haben wir heute im Kammerbezirk eine 3½jährige Lehrzeit üblich im Schlosser-, Schreiner-, Sattler-, Tapezierer-, Schneider- und Schneiderinnen-Handwerk. Eine Lehrzeit von 4 Jahren ist vor allem üblich in den Gewerben der Uhrmacher, Photografen, Dachdecker, Buchdrucker, Schriftsetzer, ferner im Feinmechaniker- und Elektroinstallateur-Handwerk.

[2]) Jb. 1925 S. 27, 1926 S. 32.

Bei dieser Verlängerung über die bisherige Mindestdauer hinaus sollte aber der Lehrling im letzten halben Jahre seiner Lehrzeit eine seiner Leistung entsprechende Entschädigung erhalten. Eine derartige Verlängerung der Lehrzeit, besonders in Berufen, die mit Lehrlingen, sowie Facharbeitern überfüllt sind, wird von der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg auch unter sozialen Gesichtspunkten gewertet, da hierdurch den jungen Leuten auf etwas längere Zeit ein Unterkommen und ein Verdienst gesichert ist, während sie heute vielfach nach 3 Jahren Lehrzeit vom Lehrherrn entlassen werden, das Heer der Arbeitslosen vermehren und vielfach durch Schwarzarbeit das selbstständige Handwerk schädigen.

Es sei aber zugleich darauf hingewiesen, daß nach Einführung der längeren Lehrzeit die vorgesehene Entschädigung bald wieder wegfallen könnte. Durch eine derartige Verlängerung ohne Entschädigung würde sich aber das Kostenmoment für die Eltern erheblich erhöhen. Die Folge davon wäre, daß eben viele Eltern gezwungen wären, ihre Söhne einem ungelernten Berufe zuzuführen.

[3]) Vollversammlungsbeschluß d. Hdk. v. 30. 5. 1921.

[4]) Jb. 1924 S. 26.

[5]) Die Mindestlehrzeit für Mittelschulabsolventen wurde auf 2 Jahre festgesetzt. In besonderen Fällen kann diese Mindestlehrzeit nach erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung durch die Hdk, noch weiter gekürzt werden.

mit dem Lehrmeister und der zuständigen Fachinnung vorgenommen. Außerdem waren sie noch an die Bedingung geknüpft, daß der Lehrling die Gesellenprüfung mindestens mit der Note „gut" bestehen würde.

6. Abschnitt. Entschädigung und Lehrgeld der Lehrlinge.

1. Die Berechtigung einer Entschädigung und deren Einführung.

In den Zeiten der Zunftwirtschaft als der Lehrling noch in die Haus- und Familiengemeinschaft des Meisters aufgenommen wurde, trat die Entgeltfrage des Lehrlings noch nicht auf. Mit der Herauslösung aus dieser Gemeinschaft in den späteren Jahren und damit der Wegfall der Gewährung von Kost und Wohnung ist naturgemäß die Frage geldlicher Beihilfe an den Lehrling immer mehr akut geworden. [1])

Besonders gefördert wurden diese Bestrebungen durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges und vor allem nach dem Kriege.

Die Handwerkskammer hat denn auch bereits in ihrer Vollversammlung vom 19 .4. 1919 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine angemessene Entschädigung der Lehrlinge, die weder Kost noch Wohnung beim Meister erhalten, erwünscht sei. In den folgenden Vollversammlungen im Jahre 1920 und 1921 hat sie auch wiederholt diese Frage behandelt und auf die Notwendigkeit einer angemessenen Lehrlingsentschädigung hingewiesen. [2]) Im übrigen hat sie von einer allgemeinen Festsetzung bestimmter Sätze für die Lehrlingsentschädigung für den ganzen Kammerkreis abgesehen. [3])

2. Lehrvertrag und Tarifvertrag.

Dagegen wandte sich die Kammer entschieden gegen die Bestrebungen der Gewerkschaften, die Entschädigungen der Lehrlinge in den Lohntarifen festzulegen. [4]) Es wurde von ihr daran festgehalten, daß das Lehrverhältnis kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Erziehungsverhältnis und demgemäß mit dem Lehrling kein Arbeitsvertrag, sondern ein Lehrvertrag abzuschließen ist. [5]) Infolgedessen

[1]) Dr. Fr. Lauhöfer, Handwerkslehrlingswesen und Tarifvertrag (das deutsche Handwerksblatt Hannover, 19. Jahrgang Nr. 21 vom 1. 11. 1925.)

[2]) Schon mit Rücksicht auf diese Beseitigung der Lehrlingsnot im Handwerk, die eben hauptsächlich durch die Bezahlung der Lehrlinge in den Fabriken hervorgerufen wurde.

[3]) Maßgebend ist hier der Beschluß der Hdk. v. 30. 5. 21, der für den Fall, daß die Hdk. von einem Gewerbezweig darum angegangen wird, den Erlaß bestimmter Sätze für die Entschädigung der Lehrlinge als Richtlinien vorsieht.

[4]) Lehrvertrag und Tarifvertrag (Bund deutscher Dekorationsmaler Fachschrift für das Malergewerbe, München, 11. Jahrgang Nr. 6 vom 1. 6. 22.) Darnach ist die Regelung der Lehrlingsentschädigung im Handwerk durch Tarifvertrag gesetzlich unzulässig, auch wenn der Reichsarbeitsminister den Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt hat.

[5]) Lehrvertrag und Tarifvertrag (Grundsätzliches zur Neubearbeitung der G. O., bearbeitet durch die Geschäftsstelle des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages S. 5 f.) Vergl. auch Dr. Erdel, Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifvertrag oder Schiedsspruch, sowie den Aufsatz, zur gesetzlichen Neuregelung des Lehrlingswesens. Beide in der Rundschau für das gesamte Schneidergewerbe München, 2. Jahrgang Nr. 20 v. 14. 5. 21.

sind auch Vereinbarungen über die Entschädigungen der Lehrlinge nicht im Tarif sondern im Lehrvertrag zu regeln. [1]) Ferner ist zu beachten, daß der Lehrling infolge seiner Stellung im Lehrverhältnis nicht als vollwertige Arbeitskraft angesehen werden kann. Es kann daher nicht verlangt werden, daß er seinen ganzen Unterhalt durch die von ihm geleistete Arbeit verdient, sodaß die ihm gewährte Entschädigung nur eine Beihilfe zu den Kosten seines Unterhalts darstellt.

3. Lehr- und Kostgeld.

Neben diesen Entschädigungen der Lehrlinge werden seit 1925 wieder mehr und mehr die Vereinbarungen über Lehrgeld, oder wenn Kost und Wohnung vom Meister gewährt werden, die Vereinbarung eines Kostgeldes in die Lehrverträge aufgenommen. Das durchschnittliche Lehr- bezw. Kostgeld für die ganze Dauer der Lehrzeit beträgt ca. 300 Mk. [2])

7. Abschnitt. Lehrlingsstreitigkeiten. [3])

Im Laufe der Jahre hatte die Handwerkskammer eine außerordentlich große Zahl von Lehrlingsstreitigkeiten der verschiedensten Art zu entscheiden u. zu schlichten. Gerade in der Nachkriegszeit war die Zahl der Lehrlingsstreitigkeiten auffallend groß. Es dürfte dies damit begründet sein, daß gerade in dieser Zeit eine bedenkliche Verwilderung im Lehrlingswesen eingerissen war. Gefördert wurde diese auch dadurch, daß Eltern und gesetzliche Vertreter der Lehrlinge, entsprechend ihrer damaligen geistigen Einstellung, häufig die Erziehungsarbeit des Lehrherrn erschwerten.

Die Handwerkskammer bezw. dessen Lehrlingsausschuß hat regelmäßig versucht, die Streitigkeiten so weit als möglich auf gütlichem Wege zu schlichten. [4]) Es handelte sich vor allem um Streitigkeiten, über die dem Lehrling zu gewährende Vergütung, über Arbeitszeit, Verwendung zu häuslichen Arbeiten, in einzelnen Fällen auch um die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrmeister, sowie das Entlaufen aus der Lehre. [5])

---

[1]) Jb. 1924 S. 28.
[2]) Jb. 1925 S. 27 f.
[3]) s. oben Teil I, Kapitel 8, Abschnitt 2, 1.
[4]) Zuständig für Lehrlingsstreitigkeiten ist neben den Gewerbe- und ordentlichen Gerichten, soweit Innungsmitglieder in Betracht kommen, der Lehrlingsausschuß der Innung. Siehe auch oben, Teil I, Kapitel 8, Absch. 2, Anmerkung 5.
[5]) Jb. 1925 S. 29. Das unbefugte Verlassen der Lehre durch den Lehrling hat offenbar, beeinflußt durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Zeit, nachgelassen. Während in der Inflationszeit häufig beobachtet werden konnte, daß Lehrlinge aus der Lehre fortliefen, um als Hilfsarbeiter in einer Fabrik eine verhältnismäßig gut bezahlte Tätigkeit zu finden, ist heute das Gegenteil eingetreten. Es wird heute in der Regel, wenn ein Lehrling von seinem Meister aus irgend einem Grunde entlassen wird, von diesem oder seinem Vertreter mit allen Mitteln versucht, daß derselbe die Lehrstelle weiterbehalten kann, da er ja auch in einer Fabrik nicht mehr leicht unterkommen kann und auch nicht mehr so gut bezahlt ist. Es kommt heute sogar vor, daß in manchen Fällen Handwerker ihre Lehrlinge ohne genügenden Grund nur aus Arbeitsmangel entlassen. Von der Handwerkskammer wurde wiederholt dazu Stellung genommen und ausdrücklich betont, daß Mangel an Beschäftigung allein noch kein ausreichender Grund zur Entlassung des Lehrlings ist, und daß dem Lehrling in diesem Falle ein Schadenersatzanspruch zusteht,

8. Abschnitt. Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen.

1. Das Gesetz von 1897.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Lehrlingsausbildung übte die neue Gesetzgebung aus, indem sie an das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrherrn knüpfte. Durch die Novelle vom 26. 7. 1897 wurde zunächst bestimmt, daß grundsätzlich nur derjenige Lehrlinge anleiten darf, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hat.

2. Der kleine Befähigungsnachweis von 1908.

Eine erhebliche Verschärfung dieser Vorschriften brachte nun das Gesetz vom 30. 5. 1908. Dieses machte nun die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von dem Bestehen der Meisterprüfung abhängig.[1]) Für den Fall, daß ein Handwerker einen Lehrling in einem anderen Gewerbe, als in demjenigen, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat, unterrichten will, hat er die Befugnis zur Anleitung erst dann, wenn er in diesem Handwerk oder Handwerkszweig entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbstständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung ausgeübt hat. Die Befugnis kann aber auch Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, durch die höhere Verwaltungsbehörde widerruflich nach Anhörung der Handwerkskammer und der etwa in Frage kommenden Innung verliehen werden.[2])

Alle Handwerker, auf welche nun die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutrafen, hatten nach dem 1. 10. 1908 zunächst ohne weiteres die Befugnis zur Lehrlingsanleitung verloren. Um nun aber denjenigen, die die Anleitungsbefugnis bereits besaßen, diese zu belassen, hat das Gesetz für solche Meister Ausnahmebestimmungen geschaffen.[3])

Die durch das Gesetz von 1897 sowie von 1908 geschaffenen Verhältnisse haben in dem Kammerkreis unter den Handwerkern Unzuträglichkeiten und Mißverständnisse mannigfachster Art hervorgerufen.[4]) Daß hier Aufklärung und teilweises Vertrautsein mit

---

[1]) § 129 Abs. I R. G. O.

[2]) Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesen der Hdk. v. Schw. u. Nbg. § 1 Abs. III.

[3]) Das Gesetz unterschied zwei Kategorien; a) solche Handwerker die am 1. Okt. 1908 mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Handwerk tätig gewesen sind. b) solche Handwerker, die am 1. Okt, 1908 weniger als 5 Jahre hindurch mit dieser Befugnis tätig gewesen sind. Den Handwerkern der ersten Kategorie muß auf Ansuchen von der unteren Verwaltungsbehörde die Befugnis weiter verliehen werden, denen der zweiten Kategorie kann sie verliehen werden, In letzterem Falle muß jedoch nachgewiesen werden, daß aus besonderen Gründen die Meisterprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.

[4]) Es leuchtete manchem Handwerker nicht ein, daß er ein Recht, welches er seit langer Zeit ausgeübt hatte, am 1. 10. 1908 verloren haben sollte und zur Wiedererlangung desselben erst ein besonderes Gesuch an die zuständige Behörde richten müßte. Es wurde von ihnen leider übersehen, daß es sich für sie nur um eine Formalität handelte, die aber zur einheitlichen Durchführung des Gesetzes unbedingt erforderlich war.

den Bestimmungen in die weitesten Kreise getragen wurde, ist zum großen Teil der Tätigkeit der Kammer zu danken.

Daß natürlich die Befugnis durch Bestehen einer Prüfung an einer privilegierten Unterrichts- oder Lehrwerkstätte ebenfalls erworben wird, ist ja bereits weiter oben erwähnt. [1])

3. Entziehung der Anleitungsbefugnis.

Die Anleitungsbefugnis kann solchen Personen wieder entzogen werden, die sich wiederholter grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

4. Verwandte Gewerbe.

Von besonderer Bedeutung für die Anleitungsbefugnis ist dann noch die Bestimmung der verwandten Gewerbe, d. h. der Gewerbe, bei denen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem Gewerbe, auch diese im anderen, verwandten Gewerbe mit sich bringt. Gemäß § 129 a Abs. II R.G.O. ist es Aufgabe der Handwerkskammer, diese festzulegen.

Die Handwerkskammer hat daher schon im Jahre 1901 eine vom Lehrlingsausschuß entworfene Zusammenstellung solcher verwandter Gewerbe genehmigt. Diese wurde dann noch vervollkommnet und heute ist die von der Vollversammlung am 2. April 1903 beschlossene und von der Regierung am 5. 5. 1903 genehmigte Zusammenstellung maßgebend. [2]) In dieser wurden nun in 47 Positionen die verschiedenen verwandten Gewerbe zusammengefaßt. [3])

9. Abschnitt. Beauftragten-Tätigkeit.

1. Ehrenamtliche Beauftragte.

Um die gesetzlichen Bestimmungen besonders auf dem Gebiete des Lehrlingswesens nicht illusorisch zu machen, hat man die Durchführung derselben einer ständigen Kontrolle durch Beauftragte unterworfen.

In ihren ersten Anfängen hat die Kammer einzelne Handwerksmeister ehrenamtlich mit der erwähnten Kontrolle betraut und bereits 1901 eine eigene Dienstanweisung für diese aufgestellt. [4]) Allein dieses System erwies sich bald als unzureichend, da es an der genügenden Beteiligung der Handwerker fehlte. Um nun ein größeres Kontingent von Aufsichtsbeamten zu erreichen, ging die Handwerkskammer dazu über, auch die bisherigen Beauftragten der Innungen zu bevollmächtigen. Es wurde dadurch ein wesentlicher Fortschritt erreicht, da nun von ungefähr 66 Beauftragten im

[1]) S. oben Teil II, Kapitel 1, Abschnitt 6, 3 und Abschnitt 7.
[2]) Ministerialentschließung vom 5. 5. 1903 Nr. 10 352.
[3]) Als Beispiel mögen vielleicht einige herausgegriffen sein:
1. Bäcker, Konditoren, Lebküchner.
2. Bandagisten, Orthopäden, chirurgische Instrumentenmacher,
3. Bader, Friseure, Friseusen, Perückenmacher usw.
[4]) Jb. 1901 S. 17 f.

Jahre durchschnittlich 3000 Betriebe revidiert werden konnten. Dazu kommt dann noch die weitgehende Unterstützung der Gewerbeinspektion für Schwaben und Neuburg, die stets die Kammer über die bei den Revisionen gemachten Beanstandungen unterrichtete. Aber auch mit dem bisher Erreichten konnte man sich nicht zufrieden geben, da es zunächst an einer weiteren Ausdehnung des Beauftragtenwesens fehlte, dann aber auch nicht alle Beauftragte von der Wichtigkeit ihres Amtes überzeugt waren und deshalb dasselbe nicht gleich gut verwalteten.

1909 wurde nun die Neuordnung des Beauftragtenwesens dadurch herbeigeführt, daß der Kammerkreis in 5 Bezirke eingeteilt wurde, für die je ein geeigneter Beauftragter vonseiten der Kammer und zwar nebenamtlich aufgestellt wurde. Jener Beauftragte mußte mindestens einmal im Jahre alle Betriebe seines Bezirks, in denen Lehrlinge gehalten wurden, revidieren.[1]) Zu ihrem Ausweis haben die Beauftragten, wie auch schon früher, eine Legitimation bei sich, die ihnen von der Kammer ausgestellt wird. Die Ergebnisse der vorgenommenen Revisionen werden nun von den Beauftragten in ein besonders ausgearbeitetes Buch eingetragen, das an die Kammer eingeschickt, von dieser weiter bearbeitet und verwertet wird.

Nachdem nun die Innungen sich im Laufe der Jahre immer mehr über den ganzen Bezirk ausgebreitet haben, ist durch die Ueberwachung des Lehrlingswesens von Seiten der Innungen eine gewisse Entlastung der Handwerkskammer eingetreten

Im Laufe der vergangenen 25 Jahre wurden rund 10000 Betriebskontrollen vorgenommen. Ein Einschreiten wegen unbefugter Lehrlingsanleitung war in ca. 5000 Fällen erforderlich.

2. Berufsbeauftragte.

Da das System des ehrenamtlichen Beauftragten ohne Zweifel viele Mängel in sich birgt, kann nicht oft genug auf den Wert von Berufsbeauftragten hingewiesen werden. Diese Mängel haben sich auch schon in den ersten Jahren bei der Handwerkskammer gezeigt. Da nämlich das Amt des Beauftragten nichts weniger als angenehm ist,[2]) haben sich gerade die tüchtigsten und verlässigsten Meister geweigert, das Amt eines Beauftragten anzunehmen.

Aus diesem Grunde trug sich die Kammer schon früh mit dem Gedanken, einen Berufsbeauftragten aufzustellen. Dieser könnte dann wenigstens ohne Rücksicht auf Bekantschaft und Collegialität seines Amtes walten.[3]) Leider haben zur damaligen Zeit die Mittel für

[1]) Jb. 1910 S. 13.

[2]) Da sie einerseits auch bei loyalsten und entgegenkommendsten Vorgehen sich doch nicht selten die Feindschaft unverständiger Handwerksmeister, die sich durch die Kontrolle belästigt fühlen, zuziehen, andererseits aber bei allzugroßer Nachsicht ihre Tätigkeit für die Kammer nichts nützt, sondern noch Schaden insofern bringt, als durch ein solches Vorgehen die Vorschriften vonseiten der Handwerkskammer ständig ohne Sorgen umgangen werden können, da die Handwerkskammer doch annehmen muß, daß sie von ihren Beauftragten der Wahrheit gemäß unterrichtet wird, und daher eine doppelte Kontrolle von einem anderen Beauftragten unterläßt.

[3]) Jb. 1910 S. 13.

die Entschädigung der Berufsbeauftragten gefehlt, weshalb man auch wieder von diesem Gedanken abgekommen ist.

In letzter Zeit trat nun im Interesse einer schärferen Ueberwachung des Lehrlingswesens immer mehr die Forderung nach Berufsbeauftragten hervor. [1]) Man kann denn auch keinem Meister zumuten, daß er bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in dem herrschenden Konkurrenzkampf seine kostbare Zeit im allgemeinen Interesse gegen eine geringe Entschädigung seinem Geschäfte entzieht. Auch aus diesem Grunde wäre es nur zu wünschen, wenn amtliche Berufsbeauftragte, als welche vielleicht geeignete ältere Handwerksmeister, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, in Betracht kommen, für die Durchführung der Betriebskontrollen aufgestellt würden.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit eines Berufsbeauftragten hat nun die Handwerkskammer durch Vorstandsbeschluß vom 30. 11. 1925 zu Beginn des Jahres 1926 einen hauptamtlichen Berufsbeauftragten angestellt. Dieser Beauftragte wird durchschnittlich nur alle 5 Jahre den gleichen Betrieb kontrollieren können.' Obwohl die Kammer selbst diese Kontrolle bei erhöhter Mitarbeit der Gewerbevereine und Fachinnungen als genügend betrachtet, dürfte es doch nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Zukunft das Gegenteil zeigen wird, zumal auch bei anderen Kammern, [2]) die Berufsbeauftragte schon früher angestellt haben, sich dies herausstellte.

Daß das System der Berufsbeauftragten eine größere Gewähr für eine genaue Kontrolle gibt, hat die Einführung derselben bei der Handwerkskammer gelehrt. Seit dieser Zeit erfolgen denn auch die Anmeldungen bei der Lehrlingsrolle pünktlicher, wie auch weniger Verstöße gegen die sonstigen Vorschriften vorkommen.

10. Abschnitt.

Lehrstellenvermittlung, Berufsberatung, Berufswahl und Eignungsprüfungen

1. Lehrstellenvermittlung.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit hat sich die Handwerkskammer auch mit der Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung befaßt. Es sind in jedem Jahre eine Reihe von Lehrstellen vermittelt worden.

Die Lehrstellenvermittlung der Handwerkskammer wurde neben privaten, besonders von sozialen Organisationen [3]) in Anspruch genommen. Daß die Lehrlinge in geeigneten Stellen untergebracht werden konnten, war hauptsächlich auch der Mitwirkung der Fachinnungen zu verdanken. [4]) So weit als tunlich arbeitete die Handwerks-

[1]) Jb. 1925 S. 30 f. Es dürfte wohl als ein großer Fortschritt angesehen werden, wie sich die Handwerker heute gegenüber der Frage des Beauftragtenwesens eingestellt haben. Während früher die Handwerkskammer wegen der Vorschriften über das Lehrlingswesen oft genug angefeindet wurde, verlangen die Handwerksmeister heute in der Erkenntnis der Bedeutung dieser Vorschriften für den handwerkerlichen Nachwuchs und damit zugleich auch für den ganzen Berufsstand, selbst nach strengeren Vorschriften.

[2]) Festschrift der Handwerkskammer Stuttgart 1925 S. 23.

[3]) Genannt seien hier: Die Berufsvormundschaften, der Jugendfürsorgeverband Augsburg, der kath. Jugendfürsorgeverein, sowie die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

[4]) Jb. 1925 S. 2

kammer bei der Unterbringung von Lehrlingen mit dem städt. Arbeitsamte in Augsburg zusammen, dem im Uebrigen die Lehrstellenvermittlung für Augsburg obliegt. Die Handwerkskammer nahm an ihren Sitzungen sowie an denjenigen der Berufsberatungsstelle Augsburg teil.

2. Berufswahl.

Die richtige Wahl des künftigen Berufes ist zweifellos eines der schwierigsten Aufgaben, welche jemals an den Menschen herantreten. Es ist dabei vielerlei zu bedenken: Die Neigung und die Veranlagung des Knaben, die körperliche Beschaffenheit, die Verhältnisse der Eltern, die Aussichten des künftigen Berufes. Es heißt gründlich überlegen; denn ein übereilter, leichtfertig und schnell gefaßter Entschluß kann ein ganzes Leben unglücklich gestalten und die Grundlage lebenslänglicher Unzufriedenheit schaffen.[1]) In der Mehrzahl der Fälle liegt die Entscheidung bei den Eltern. Berufswahl heißt nicht nur Wahl einer Tätigkeit, die dem Kinde in der Zukunft ein Auskommen sichert, sondern Wahl eines Arbeitsgebietes, zu dem sich das Kind berufen fühlt, in das es mit Leib und Seele hineinwachsen kann. Wenn bei dieser Entscheidung vonseiten der Eltern Fehler begangen werden, so geschehen sie aus Unkenntnis oder falscher Einschätzung der Wirtschaftsdinge. Wo ein Kind nicht gerade den Beruf des Vaters ergreift, ist es für die Eltern schwierig, sich ein zutreffendes Urteil über die Eigenarten eines Berufes zu bilden.

Ganz allgemein ohne vorherige Zielsetzung soll die Eltern das Bestreben beherrschen, den jungen Menschen einem gelernten Berufe zuzuführen. Wer sein Kind ohne Rüstzeug in die Wirtschaft schickt, gibt es schutzlos den Konjunkturschwankungen derselben preis.[2]) Ein tüchtiger Geselle dagegen, der seinen Beruf vollständig beherrscht, wird stets ein Unterkommen finden, da das Handwerk allenthalben wohl ausgebildete Kräfte nötig hat. Der ungelernte Arbeiter dagegen, ist jeder Schwankung des Bedarfs an Arbeitskräften ausgesetzt. Er ist stets der erste, der bei Eintreten der Geschäftsstokkung entlassen wird.[3]) Dazu kommt dann noch, daß für den ungelernten Arbeiter mit zunehmendem Alter die Erwerbsmöglichkeiten und der Verdienst immer schlechter werden.

In vielen Fällen ist es der Geldpunkt, der die Berufswahl ausschlaggebend beeinflußt. Es heißt die Losung: Baldiger Verdienst. Dieser ist aber nur scheinbar ein Vorteil, in Wirklichkeit ein recht großer Nachteil. Denn den wenigen Jahren, die dem jungen Manne ein baldiges Einkommen bringen, folgen in der Zukunft viele solche, die gegenüber den Arbeitskollegen eine fortgesetzte Einbuße erkennen lassen, da der ungelernte Arbeiter dem gelernten in der Entlohnung zurückstehen muß.[4])

---

[1]) Dr. E. Bissinger, Das Lehrverhältnis im Handwerk, Stuttgart 1908 S. 57.

[2]) E. Meiswinkel, Berufswahl (Allgemeine Schlosser- und Maschinenbau-Zeitung, Lübeck 26. Jahrgang Nr. 9 vom 26. 2. 26.

[3]) Gerade die letzte Zeit mit ihren Schwankungen hat uns deutlich gezeigt, wie wertvoll ein gelernter Beruf ist. Natürlich muß der Beruf auch beherrscht werden. Die Fabriken haben stets ungelernte Arbeiter oder untüchtige gelernte Arbeiter ausgestellt, während tüchtige gelernte Arbeiter als Stamm der Fabriken solange wie möglich gehalten wurden.

[4]) Bissinger a. a. O. S. 7.

Ebenfalls verkehrt ist es, zunächst nach den Aussichten des einen oder anderen Berufes zu fragen, und nur darauf zu sehen, was der Knabe in Zukunft bezahlt bekommt. Es dürfte auf jeden Fall sehr schwer sein, in der heutigen kapitalistischen Zeit mit ihrem steten Auf und Ab der Konjunkturen die Aussichten eines Berufes für die Zukunft zu bestimmen.[1]) Bestimmend für die Berufswahl sollen vor allem die natürliche Veranlagung zu einem Berufe, körperliche und geistige Fähigkeiten oder Lust und Liebe zu einem solchen sein.

3. Berufsberatung.

Um nun den schulentlassenen Jungen dem Berufe zuzuführen, der für ihn am geeignetsten ist, soll die Berufsberatung einsetzen. Zu diesem Zwecke wurde seit einigen Jahren dem städtischen Arbeitsamt in Augsburg ein Berufsberatungsamt angegliedert, das sich oben Erwähntes als Hauptaufgabe gestellt hat.[2])

Die Beratungsstelle hat nun zunächst die Aufgabe, die Arbeitgeber für rechtzeitige Anmeldung freier Stellen zu gewinnen. Unerläßlich für die Berufsberatung ist selbstverständlich die Fühlungnahme mit der Jugend selbst, die dieselbe bedarf. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, wie z. B. Schulbesprechungen, Vorträge von Fachleuten oder Sachverständigen, Führung in kleinen Grupepn durch geeignete Betriebe, Werkstätten und Ausstellungen usw. Die Beratungsstelle gibt ferner vorgeschriebene Formblätter an die einschlägigen Schulen zur Ausfüllung durch die Schüler aus. Dadurch ist schon gekennzeichnet, daß die Berufsberatung in engstem Zusammenarbeiten mit der Schule zu geschehen hat. Diese hat durch verständnisvolle Mitarbeit die Berufsberatung vorzubereiten und zu fördern.

Nach eingehender Beratung und der getroffenen Wahl eines Berufes soll dann die Lehrstellenvermittlung erfolgen, die nicht von der Beratungsstelle getrennt werden soll, und nicht durch die Schule, sondern durch die Berufsberatungsstelle[3]) selbst zu erfolgen hat.

Die Handwerkskammer hat sich, wo es angängig war, bei den Vermittlungen der Lehrstellen stets auch berufsberatend betätigt, indem sie Eltern und Lehrlingen Aufklärungen über die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben gegeben hat.

Daß die Berufsberatung heute noch von größerer Bedeutung als früher ist, muß zweifellos zugegeben werden; denn Deutschland hat heute mehr als je ein Interesse daran, daß alle Berufs- und Ar-

---

[1]) Dr. A. Weber, Fürsorge und Wohlfartspflege, Berlin und Leipzig 1926 S. 115.

[2]) Die allgemeine Berufsberatung ist jetzt nach dem Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922 eine Aufgabe der Arbeitsnachweisämter und zwar können sie durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung dazu verpflichtet werden, ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung zu erstrecken.

Die Berufsberatung ist darnach öffentlich. Sie kann auch nur öffentlich sein, wenn sie irgendwelchen Wert und von keiner Interessengruppe einseitig beeinflußt werden soll.

[3]) Berufsberatungsstellen bestehen in Schwaben und Neuburg in Augsburg Günzburg, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Neu-Ulm und Nördlingen. Diese sind stets an den jeweiligen Arbeitsnachweis angegliedert und vermitteln auch für Gesellen Arbeit.

beitskräfte von Anfang an in die richtige Bahn gelenkt und dort zur Erzielung möglichst hochwertiger Leistungen herangebildet werden. [1])

4. Eignungsprüfungen.

Aus dem allgemeinen Ueberangebot an Lehrlingen folgt, daß es das Handwerk mehr wie früher in der Hand hat, größere Sorgfalt auf die Auswahl der Lehrlinge zu verwenden und dafür zu sorgen, daß nur möglichst geeignete Leute dem Handwerk zugeführt werden. [2]) Es hat sich daher auch im Handwerk der Gedanke der Einführung von Eignungsprüfungen mehr und mehr verbreitet.

Ueber den Wert der Eignungsprüfungen bestehen allerdings noch geteilte Meinungen. Sicher ist der enge Zusammenhang mit der Berufsberatung, als deren Hilfsmittel sie anerkannt ist. Allein auch für diese ist sie nicht alleiniges Kriterium. So steht auch das Landesamt für Arbeitsvermittlung in München auf dem Standpunkte, daß das Urteil der Schule, des Arztes, des Psychologen und des Beraters zusammen, das Bild von dem Ratsuchenden geben müssen, daß aber niemals eine Beratung einseitig auf einer dieser Grundlagen erfolgen darf.

Der Hauptwert dieser Eignungspprüfungen dürfte wohl darin liegen, daß es mit ihrer Hilfe möglich wird, Kinder, die nach ihren Anlagen für diesen oder jenen Beruf, vollständig ungeeignet sind, solchen Berufen näher zu bringen, für die ihre geistigen und körperlichen Eigenschaften besser geeignet erscheinen. [3])

Es muß immer wieder den Handwerksmeistern vor Augen gehalten werden, daß mit der Eignungsprüfung nicht alles getan ist und daß diese die Bedeutung der Probezeit nicht ersetzen kann. Die Eignungsprüfung kann sowohl von vornherein ungeeignete Lehrlinge von einem bestimmten Berufe fernhalten, als auch dem Meister die Prüfung des Lehrlings in der Probezeit selbst erleichtern. Ersetzen kann die Eignungsprüfung aber die Probezeit nicht, ebensowenig, wie Schulzeugnisse allein ausschlaggebend sein können.

Im Kammerbezirk Schwaben und Neuburg werden berufliche Eignungsprüfungen bei den Berufsberatungsstellen Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Neuburg und Nördlingen abgehalten.

11. Abschnitt. Das Lehrlingsmaterial.

Vor dem Kriege stellten die weitaus größte Zahl der Handwerkslehrlinge die ärmeren Bevölkerungsschichten. Oft genug haben auch die Handwerksmeister selbst ihre Söhne in andere Berufe hineingedrängt, statt sie ein Handwerk lernen zu lassen. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß irgendein unselbständiger Schreiber- und Beamtenposten viel zu oft vorgezogen wurde, besonders wenn gute geistige Fähigkeiten bei dem Kinde vorhanden waren.

Die Umwälzung durch den Krieg hat aber auch in dieser Hinsicht gründlich Wandel geschaffen. Es mag dies darin begründet

[1]) M. Kesselring, Was will die Berufsberatung. Pfälz. Handw. & Gewerbezeitung 16. Jahrgang Nr. 44 v. 30. 10. 26.
[2]) Jb. 1924 S. 24.
[3]) Jb. 1925 S. 252.

sein, daß das Handwerk auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen immer noch eine gesichertere wirtschaftliche Existenz als manche sogenannten geistigen Berufe bietet. Auf der anderen Seite haben sich aber auch die Anschauungen über den Wert der Handarbeit gründlich geändert. Das Ansehen des Handwerks ist ganz entschieden wieder in aufsteigender Linie begriffen. [1])

So konnte in den letzten Jahren wiederholt festgestellt werden, daß zahlreiche Lehrlinge mit guter allgemeiner Vorbildung, Real- und Mittelschulabsolventen, sich in einer regelrechten Lehrzeit dem Handwerk widmen. Wie in jedem Beruf, so ist auch im Handwerk eine gute Allgemeinbildung für das Fortkommen außerordentlich wertvoll und erleichtert nicht nur das Erlernen des bestimmten Faches, sondern gewährleistet auch für das spätere Leben ganz andere Aussichten, als es dem großen Durchschnitt des Handwerkernachwuchses möglich ist.

Auch Handwerksmeister selbst führen heute ihre Söhne, denen sie eine gute Schulbildung angedeihen lassen, wieder mehr in das elterliche Geschäft ein und lassen es dasselbe erlernen. Daß diese Zuführung von besonders begabten Lehrlingen dem Handwerk auch einen günstigen Einfluß auf die soziale und wirtschaftliche Hebung des Handwerks ausüben wird, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben werden.

12. Abschnitt. **Lehrlingsheime.**

Für das Wohl der Lehrlinge und die Bekämpfung der Lehrlingsnot in den Großstädten sind Lehrlingsheime von außerordentlicher Bedeutung. Besonders tritt dies hervor in der heutigen Zeit mit ihrer Wohnungsnot und dem daraus sich ergebenden Streben der Meister, die Lehrlinge nicht mehr in die Familiengemeinschaft aufzunehmen. [2]) Diese Bewegung ermöglicht es manchen Eltern nicht mehr, ihren Söhnen ein Handwerk lernen zu lassen, da eben der Unterhalt bei fremden Leuten zuviel Kosten verursacht.

Können diese von den Eltern aufgebracht werden, so ergeben sich trotzdem noch viele Schwierigkeiten in sittlicher Beziehung, die die systematische Ertüchtigung des gewerblichen Nachwuchses erschweren. Gerade das Zerstreutleben der Lehrlinge kann oft von sehr schlechten Folgen sein. Gefahren und Versuchungen treten an sie heran, besonders in Großstädten. Da nun die jungen Leute in den meisten Fällen keinen Familienanschluß besitzen, so sind sie auf einen für ihre Entwicklung nicht immer günstigen Verkehr angewiesen.

Die Lehrlingsheime sind nun zum Unterschied von Lehrlingshorten [3]) und verwandten Vereinen dadurch gekennzeichnet, daß sie die religiös-sittliche Bewahrung mit leiblicher Versorgung und

[1]) Jb. 1921 S. 27.

[2]) Es ist klar, daß erst durch diese Lehrlingsheime manchem Handwerksmeister die Gelegenheit gegeben wird, einen Lehrling vom Lande, dem er selbst Wohnung und Kost nicht geben kann, in seine Lehre aufzunehmen.

[3]) Gewerbeförderung in Bayern a. a. O. S. 73. Lehrlingshorte sind solche Anstalten, die nur Räume für die freie Zeit der Lehrlinge zur Verfügung stellen; in denen sich diese nur unterhalten und beschäftigen können.

Verpflegung verbinden. Sie sind wohl meistens unter konfessioneller Leitung, pflegen aber keinen einseitigen exclusiven konfessionellen Geist, sondern nehmen im Bedarfsfalle auch Jugendliche anderer Konfessionen auf. Die Lehrlingsheime sind Heimstätten, in denen der alleinstehende Lehrling oder Geselle Ersatz für das Elternhaus findet.[1]) Die Zahl der Lehrlinge, die in einem solchen Heim untergebracht sind, schwankt meistens zwischen 20 und 150.

Die Kosten dieser Lehrlingsheime bestreiten die Vereine selbst soweit als möglich aus den Beiträgen der Lehrlinge. Allein infolge der geringen Höhe derselben sind sie fast ausschließlich auf freiwillige Sepnden, sowie auf Zuschüsse von Seiten des Johannesvereines, der Landräte, der Gemeinden und teilweise auch der Handwerkskammer angewiesen.

Da am Anfang die Beteiligung der Gewerbetreibenden an der Einrichtung solcher Heime sehr schwach war, erging an die Handwerkskammern, Innungen, Gewerbevereine und sonstigen gewerblichen Vereinigungen am 26. 9. 1909 eine ministerielle Entschliessung. In dieser wurde auf die Bedeutung derselben hingewiesen und um die Unterstützung der Gewerbetreibenden im Interesse des gesamten Handwerkerstandes gebeten.[2]) Die Unterstützung dieser Heime ist eine wesentliche Förderung des gesamten Handwerks und Handwerkerstandes. Neben der Gewährung von Kost und Logie werden die Lehrlinge in neuerer Zeit auch in ihrem Berufe weiter gebildet. Durch die Erziehung der Zöglinge zu charakterfesten Persönlichkeiten, leisten die Lehrlingsheime nicht nur eine Arbeit zum Wohle des Handwerkerstandes, sondern auch der Allgemeinheit, des ganzen Wirtschaftslebens. Durch Schaffung von Wohnungsgelegenheiten, wird auch dem Schlafstellenunwesen mit allen seinen Schäden und Nachteilen für die Jugend in physischer und sittlicher Hinsicht entgegengearbeitet.

13. Abschnitt. Fürsorge für taubstumme Lehrlinge.

Seit der Ministerialentschließung vom 22. 11. 1907[3]) geht man daran, taubstumme Lehrlinge von staatswegen auszubilden, indem man sie mit staatlicher Hilfe soweit fördern will, daß sie imstande sind, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen. Es geschieht dies dadurch, daß man Handwerksmeistern, die die Garantie für tüchtige Ausbildung bieten, Prämien für die Ausbildung von taubstummen Lehrlingen gewährt.[4]) Durch Vermittlung der Handwerkskammer konnten im Laufe der Jahre einer Reihe von Lehrmeistern diese Prämien übergeben werden.

---

[1]) Fikenscher, Lehrlingsheime. Referat erstattet bei der Jahresfeier des Landesvereins für innere Mission in Bayern am 18. 10. 1909, Nürnberg Druckereigenossenschaft Noris S. 5 f.

[2]) Gewerbeförderung a. a. O. S. 74.

[3]) Nachdem zuvor der Taubstummen-Lehrverein im Jahre 1905 eine entsprechende Eingabe an das Ministerium gemacht hat.

[4]) Gewerbeförderung a. a. O. S. 71.

2. Kapitel. **Prüfungswesen des Handwerks.**

1. Abschnitt. Gesellenprüfungswesen.

1. Allgemeines.

Das Handwerk hat von jeher in der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses einer seiner wesentlichsten Aufgaben erblickt. Allein nach Einführung der Gewerbefreiheit war die Erfüllung dieser Aufgabe, wie bereits oben erwähnt, außerordentlich erschwert.[1])

Erst durch die Novelle von 1897 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Ausbildung des Nachwuchses wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Wie manche andere Einrichtung, die das Handwerk schon in früheren Jahren besaß, hat diese auch die alte Gesellenprüfung wieder aufleben lassen. Durch die Gewerbeordnung wurde sie in den §§ 131—132 a gesetzlich geregelt.

2. Zweck der Gesellenprüfung.

Nach § 80 der Satzung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg wird der Zweck der Gesellenprüfung folgendermaßen festgelegt: „Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebrauchten Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist".

3. Prüfungsausschüsse.

Die Tätigkeit der Handwerkskammer in Bezug auf die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die Bildung von Gesellenprüfungsausschüssen und wurde im Statut der Handwerkskammer in den §§ 72 bis 82 festgesetzt.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, der nicht Handwerker sein braucht[2]) und mindestens 2 Beisitzern, deren einer die Wählbarkeit zur Handwerkskammer, der andere zum Gesellenausschuß haben muß.[3]) Der Vorsitzende aller Prüfungsausschüsse[4]) wird von der Handwerkskammer gestellt.[5]) Von den Beisitzern wird bei den Prüfungsausschüssen einer Innung die Hälfte durch diese, die andere aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden, durch den Gesellenausschuß bestellt. Die Abnahme der Prüfung ist nach den gesetzlichen Vorschriften den Handwerkskammern und Zwangsinnungen übertragen worden, doch sind erstere befugt, auch den freien Innungen das Prüfungsrecht zu geben. „Die freien Innungen des Kammerbezirkes haben größtenteils das Prüfungsrecht von der Handwerkskammer auf Antrag verliehen erhalten".[6])

---

[1]) S. oben Teil III, Kapitel 1, Abschnitt 1, 2.
[2]) Satzungen der Handwerkskammer § 74 Absatz II.
[3]) „ „ „ § 75 „ III.
[4]) Wir haben zu unterscheiden zwischen Prüfungsausschüssen der Zwangs- und freien Innungen und denjenigen die von der Kammer errichtet werden
[5]) Denkschrift 1925 S. 9.
[6]) Satzung der Handwerkskammer § 76 Abs. I.

Die Handwerkskammer hat für fast alle wichtigeren Orte ihres Bezirkes, in denen keine Prüfungsausschüsse bestehen, selbst Ausschüsse gebildet.[1])

Um die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse mit der neuen Einrichtung und mit ihren Pflichten vertraut zu machen, wurden von der Handwerkskammer an diese und ihre Stellvertreter gedruckte Prüfungsanleitungen hinausgegeben.

Neben den Ausschüssen der Innungen bestehen im Kammerbezirk 23 allgemeine Gesellenprüfungsausschüsse der Handwerkskammer. Die Gesamtzahl sämtlicher Ausschüsse im Kammerbezirk beträgt 275.

4. Prüfungsordnung.

Um eine richtige Durchführung der Gesellenprüfungen zu ermöglichen, mußte vor allem eine Prüfungsordnung geschaffen werden. Dies geschah denn auch gemäß § 131 b der R.G.O. durch die höhere Verwaltungsbehörde im Juni 1901.[2]) Die Regierung übernahm dabei einen von der Kammer vorgelegten Entwurf, der analog den des 15. deutschen Gewerbekammertages aufgestellt worden war. Diese Prüfungsordnung trifft Bestimmungen über Vorbereitung und Abnahme der Prüfung sowie über die Beurkundung des gesamten Prüfungsergebnisses. Sie gilt für alle Gewerbe und enthält einen Anhang, der die Arbeitsproben und die fachtheoretischen Fragen für die einzelnen Gewerbe festlegt.[3]) Sie ist in den folgenden Jahren wiederholt ergänzt und vervollkommnet worden.

5. Statistisches.

Wenn wir die Gesellenprüfungen selbst betrachten, so sehen wir, daß die ersten Prüfungen, wenn auch noch mit sehr schwacher Beteiligung, im Jahre 1901 stattfanden. Die Ausbreitung der Fachorganisationen im Kammerbezirk hat zweifellos auch auf die Zuführung der Lehrlinge zu den Gesellenprüfungen sehr günstig eingewirkt.

Eine Uebersicht über die zahlenmäßige Entwicklung der Gesellenprüfungen ergibt Tabelle Nr. 9.

---

[1]) Diese Ausschüsse sind für die Prüfungen derjenigen Lehrlinge errichtet, welche von Lehrherrn ausgebildet wurden, die keiner Innung angehören oder deren Innung das Prüfungsrecht nicht verliehen werden konnte.

[2]) Ministerialentschließung vom 29. 6. 1901 Nr. 15443.

[3]) Jb. 1901 S. 88 f.

Tabelle Nr. 9: Die Entwicklung der Gesellenprüfungen in Schwaben und Neuburg von 1900 – 1925.

Zahl der Gesellenprüfungen

Jahr	mit Erfolg	ohne	männl.	weibl.	insgesamt
1900					
1	218	—	218	—	218
2	1581	—	1581	—	1581
3	1210	4	1210	4	1214
4	1184	5	1167	22	1189
5	1157	3	1291	69	1360
6	1450	2	1343	109	1452
7	1641	6	1502	145	1647
8	1707	1	1461	247	1708
9	1942	1	1689	254	1943
1910	1956	1	1643	314	1957
11	2028	1	1724	305	2029
12	2050	2	1672	380	2052
13	2117	3	1704	416	2120
14	1870	2	1476	396	1872
15	1169	—	845	324	1169
16	950	—	658	292	950
17	872	1	644	229	873
18	1032	2	784	250	1034
19	1583	2	1120	265	1585
1920	1575	4	1234	345	1579
21	1911	4	1499	416	1915
22	3081	7	2546	542	3088
23	2832	3	2348	487	2835
24	2722	5	2259	468	2727
25	3061	6	2440	627	3067
Summe:	43099	65	36258	6904	43164

6. Prüfungswesen in der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Bei der zahlenmäßigen Entwicklung der Gesellenprüfungen ist der starke Rückgang während des Krieges kennzeichnend. Obwohl den Prüflingen während des Krieges viele Erleichterungen gewährt wurden, ging die Zahl der Prüfungen mit der Länge des Krieges immer weiter zurück.[1]) Ein wesentlicher Umschwung kam erst 1919. Bei der Zulassung zu den Gesellenprüfungen mußte die Handwerkskammer in der ersten Zeit nach dem Kriege vielfach von den allgemeinen Voraussetzungen absehen. Infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, den Einberufungen zum Heeresdienst, sowie der vorübergehenden Tätigkeit in der Rüstungsindustrie usw. konnten manche Lehrlinge eine volle, ordnungsgemäße, zusammenhängende Lehrzeit nicht nachweisen[2]) Es wurde in derartigen Fällen gegen-

[1]) Diese Erleichterungen wurden mit Rücksicht auf die Einziehung mancher Lehrlinge und ungeprüfter Gesellen gewährt, um ihnen noch Gelegenheit zur Ablegung einer Gesellenprüfung zu geben. Der Rückgang der Gesellenprüfungen ist wohl darin begründet, daß infolge des Mangels an Lehrherrn wenig Lehrlinge ausgebildet werden konnten und wegen der höheren Löhne in der Rüstungsindustrie die jungen Leute nach der Schulentlassung sofort dort unterzukommen suchten und auch Lehrlinge während der Lehrzeit zu dieser übergingen.

[2]) Jb. 1919 S. 29.

über Kriegsteilnehmern und Kriegsbeschädigten weitgehendst Rücksicht genommen.[1])

Diese Erleichterungen sind heute alle wieder in Wegfall gekommen. Von manchen Gewerbezweigen wird sogar dahin gedrängt, daß eine Verschärfung in den Zulassungsbedingungen stattfindet.

Zulassung der Fabriklehrlinge zu den Gesellenprüfungen.

Gemäß einer im Jahre 1912 mit der Handelskammer Augsburg getroffenen Vereinbarung[2]) werden auch die Fabriklehrlinge unter den gleichen Voraussetzungen wie die Handwerkslehrlinge zur Gesellenprüfung zugelassen. Seit dieser Vereinbarung legt jedes Jahr eine Anzahl von Fabriklehrlingen die Gesellenprüfung bei der Handwerkskammer ab.

8. Freisprechungsfeiern.

Von der Handwerkskammer wurden die Korporationen wiederholt aufgefordert, die Ablegung der Gesellenprüfung mit einer kleinen Feier zu verbinden, um diesen Schlußakt einer jahrelangen Ausbildungszeit eindrucksvoll und würdig zu gestalten.

Der Jahresbericht der Handwerkskammer bemerkt hierzu, daß es sich nicht etwa nur um die Wiederbelebung eines guten alten Brauches handelt, sondern hauptsächlich darum, dem Handwerkernachwuchs auch eine seelische und geistige Verbundenheit mit dem ganzen Handwerkerstande innerlich lebendig werden zu lassen, die ihm gerade jetzt und vielleicht in der Zukunft noch mehr not tut.

Solche Freisprechungsfeiern sind in den letzten Jahren auch tatsächlich abgehalten worden und zwar u. a. in Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Lauingen, Memmingen, und Neuulm.[3])

9. Zwischenprüfungen.

Die Einführung von Zwischenprüfungen[4]) ist in letzter Zeit in verschiedenen Gewerben erwogen worden. Solche sind nun bereits im Schuhmacherhandwerk,[5]) im Schreinerhandwerk und von einigen Schneiderinnungen durchgeführt worden. Auch die Lehrlingsordnung für das Buchdruckergewerbe vom 13. 11. 26 sieht regelmäßige Zwischenprüfungen vor.

Mit Rücksicht auf den Wert solcher Zwischenprüfungen wäre es zu begrüßen, wenn auch die übrigen Gewerbe eine Ueberwachung der Ausbildung der Lehrlinge durch diese einführen würden. Die Zwischenprüfung bietet auf jeden Fall die Handhabe, nötigenfalls noch während der Lehrzeit auf den Lehrmeister wie den Lehrling einzuwirken, um die Lehrzeit zur vollen Ausnützung zu bringen.

---

[1]) Jb. 1921 S. 29.

[2]) Jb. 1921 S. 29 f.

[3]) Jb. 1926 S. 51.

[4]) Es sollen diese jeweils nach dem 2. Lehrjahr stattfinden, nach anderen Vorschlägen sollten diese Zwischenprüfungen jährl. vorgenommen werden.

[5]) Jb. 1926 S. 48. Im Schuhmacherhandwerk sind sie bereits seit 1924 obligatorisch und finden am Ende des 2. Lehrjahres statt.

Sehr heilsam wäre es vielleicht, wenn die Zulassung zur Gesellenprüfung von dem Bestehen der Zwischenprüfung abhängig gemacht würde. [1])

Voraussetzung für die Durchführung von Zwischenprüfungen ist natürlich die Aufstellung von Lehrzielen und Lehrplänen für die einzelnen Lehrjahre in den verschiedenen Gewerben.

10. Ergebnis.

Die ständige Ausbreitung während der 25 Jahre des Bestehens der Kammer verdankt die Gesellenprüfung nicht zum mindesten der Bedeutung, die ihr der Gesetzgeber beigemessen hat. Jeder junge Handwerker weiß heute, daß er ohne Gesellenprüfung nie ein vollwertiges Mitglied in der Organisation des Handwerks werden kann. So ist denn auch die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die Zulassung zur Meisterprüfung, die Teilnahme an den Geschäften der Zwangsinnung betreffend das Lehrlingswesen, die Wählbarkeit zum Gesellenausschuß und anderes mehr von der Ablegung der Gesellenprüfung abhängig gemacht. In Anbetracht der Bedeutung der Gesellenprüfung für das ganze spätere Leben des Handwerkers betont das Gesetz [2]) verschiedentlich die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling nach beendeter Lehrzeit nachdrücklichst zur Ablegung der Prüfung anzuhalten. [3])

So sehr die Gesellenprüfung von rechtlicher Bedeutung ist, so wichtig ist auch ihr wirtschaftlicher Wert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade die Gesellenprüfung dazu geeignet war, die Ausbildung wieder auf eine höhere Stufe zu stellen. Durch sie war es in erster Linie möglich, festzustellen, was an handwerkerlichen Fertigkeiten und Kenntnissen in den einzelnen Betrieben gelernt wurde. Es wurde dadurch die Gesellenprüfung zugleich auch eine Prüfung für den Lehrmeister, ob er seinen Erziehungs- und Ausbildungspflichten gegenüber dem Lehrling nachkam. Durch sie kam die Erkenntnis, wo der Hebel anzusetzen war, um den handwerkerlichen Nachwuchs aus dem Schlendrian, den die Gewerbefreiheit mit sich brachte, wieder herauszureißen.

2. Aschnitt. Meisterprüfungswesen.

1. Zweck der Meisterprüfung.

Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung der selbstständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbstständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

---

[1]) Um nun den Lehrling bei Verschulden des Lehrherrn nicht zu benachteiligen, sollte auch auf letzteren ein Druck ausgeübt werden, daß er den Lehrling auch in die notwendigen Grundlagen des Handwerks einweihe, widrigenfalls er mit Geldstrafen belegt oder ihm die Befugnis zur Lehrlingsanleitung entzogen werden sollte.

[2]) Vorschriften der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg zur Regelung des Lehrlingswesens § 15 Abs. II.

[3]) Jb. 1910 S. 26.

2. Prüfungsordnung.

Nachdem am 1. Okt. 1901 der letzte Teil der Handwerkernovelle vom 28. Juli 1897 bezüglich des Meistertitels in Kraft trat, war es Aufgabe der Handwerkskammer, an die Regelung des Meisterprüfungswesens heranzugehen. [1]) Im Jahre 1901 hatte sie sich auch zusammen mit den anderen bayerischen Handwerkskammern auf eine Meisterprüfungsordnung geeinigt, die im Nov. 1901 von der Regierung genehmigt wurde. Dieselbe traf nun ähnlich wie bei den Gesellenprüfungen im ersten Teil gemeinsame Bestimmungen über alle Gewerbe, während sie im Anhang für jedes einzelne Gewerbe den Umfang der theoretischen Fachbildung angab. Sie wurde im Jahre 1915 einer gründlichen Neubearbeitung unterworfen, die vom Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern am 11. 8. 1915 genehmigt wurde.

3. Meisterprüfungskommission.

a) Bildung und Zusammensetzung der Meisterprüfungskommission bis zum Jahre 1924.

Nach § 133 Abs. III R.G.O. erfolgt die Errichtung der Meisterprüfungskommission nach Anhörung der Handwerksakmmer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu Vorsitzenden können auch Nichthandwerker und Nichtgewerbetreibende ernannt werden. Voraussetzung ist aber, daß sie sich in hervorragendem Maße für das Handwerk und Gewerbe interessieren. [2]) Zu Beisitzern werden in erster Linie Mitglieder von Innungen und Gewerbevereinen ernannt.

An die oben erwähnte Meisterprüfungsordnung waren einige allgemeine Grundsätze für die Bildung der Prüfungsasschüsse, die sogenannten Meisterprüfungskommissionen angeschlossen. [3]) Diese Grundsätze gingen hauptsächlich von dem Gedanken aus, in den unmittelbaren Städten des Kammerbezirks Prüfungsausschüsse für die einzelnen Gewerbe zu bilden. Allein schon im Jahre 1902 machte die Handwerkskammer der Kreisregierung den Vorschlag, davon abzusehen und in jeder der unmittelbaren Städte eine ständige Prüfungskommission zu bilden, die aus 5 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) und 5 Ersatzmännern bestehen sollte. Im einzelnen Prüfungsfalle sollte man dann diese Kommission zu einem Prüfungsausschuß komplettieren, indem man ihr nötigenfalls soviel Sachverständige beigeben sollte, daß mindestens 2 Meister vom Gewerbe des Prüflings an der Prüfung beteiligt waren.

Im Jahre 1911 wurde nun durch Regierungsentschließung diese ständige Kommission nur mehr aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern gebildet, jedoch für jedes Gewerbe durch 2 weitere Mitglieder vervollständigt. [4])

---

[1]) Jb. 1901 S. 111.
[2]) Meisterprüfungsordnung für Schwaben und Neuburg S. 2.
[3]) Jb. 1900 S. 115.
[4]) Jb. 1911 S. 17.

b) Zusammenlegung der Meisterprüfungskommissionen.

Durch die Meisterprüfungsordnung von 1901 wurde der Kammerbezirk mit 11 ständigen Prüfungskommissionen versehen u. zw. in Augsburg, Dillingen, Donauwörth, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg, Neuulm und Nördlingen. In den letzten Jahren ist nun von verschiedenen Seiten die Anregung gemacht worden, die Zahl der Prüfungskommissionen zu verkleinern, um eine einheitliche Durchführung der Prüfungen zu ermöglichen. Es wurden teilweise sogar Anträge gestellt, in einzelnen Gewerbezweigen die Prüfungen am Sitze der Handwerkskammer überhaupt zu zentralisieren. Gemäß Handwerkskammerbeschluß vom 5. 7. 1924 wurde nun eine Zusammenlegung der Prüfungskommissionen auf 2, nämlich in Augsburg und Kempten, durchgeführt. Außerdem bestehen als Fachprüfungskommissionen für das Hartkäsereigewerbe die Prüfungskommissionen bei der Lehranstalt in Weiler und für das Weichkäsergewerbe eine solche bei der Lehranstalt in Boos.

Seit dem 1. Jan. 1925 werden die Prüfungen nunmehr vor den genannten Kommissionen abgelegt. Es hat sich nun gezeigt, daß die Befürchtungen, die von den Gegnern der Zusammenlegung geltend gemacht wurden, vollständig unrichtig waren. Diese glaubten nämlich, daß sich dadurch die Handwerker in den Landbezirken nicht mehr der Prüfung unterziehen würden. Aus Tabelle 10 ist ersichtlich, daß sich die Prüflinge nach wie vor ziemlich gleichmässig auf die verschiedenen Bezirke verteilen.

Tabelle 10. Uebersicht über den Wohnsitz der einzelnen Prüflinge von 1925.

Wohnsitz	Zahl der Prüflinge	Wohnsitz	Zahl der Prüflinge
Augsburg	120	Memmingen	31
Dillingen	56	Mindelheim	27
Donauwörth	17	Neuburg	34
Füssen	15	Neu-Ulm	19
Günzburg	56	Nördlingen	22
Illertissen	6	Markt-Oberdorf	12
Kaufbeuren	39	Schwabmünchen	20
Kempten	60	Sonthofen	29
Krumbach	15	Wertingen	8
Lindau	57	Zusmarshausen	17

4. Statistisches.

a) Die zahlenmäßige Entwicklung der Meisterprüfungen.

Eine Uebersicht über die Entwicklung des Meisterprüfungswesens von 1902 bis 1925 gibt folgende Aufstellung:

Tabelle 11.

Entwicklung des Meisterprüfungswesens von 1902 bis 1925.

Jahr	Zahl der Gesellen die sich einer Meisterprüfung unterzogen haben.			Zahl der selbständigen Handwerker			
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	insgesamt
1900	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	10	—	10	10
3	31	—	31	119	—	119	150
4	19	—	19	170	—	170	189
5	49	—	49	247	3	250	299
6	56	—	56	269	4	273	329
7	126	—	126	258	4	262	388
8	136	—	136	261	6	267	403
9	214	4	218	271	14	285	503
1910	262	11	273	274	76	350	623
11	216	23	239	203	102	405	644
12	331	10	341	332	90	422	763
13	650	54	704	622	180	802	1506
14	152	12	164	135	31	166	330
15	12	3	15	15	13	28	43
16	10	4	14	14	13	27	41
17	33	1	34	12	11	23	57
18	76	3	79	35	18	53	132
19	311	12	323	176	41	217	540
20	356	12	368	432	66	498	866
21	377	23	400	469	124	593	993
22	351	14	365	346	163	509	874
23	246	6	252	228	87	315	567
24	231	9	240	282	64	366	606
25	328	4	332	312	53	365	697
	4573	205	4778	5592	1163	6755	11533

b) Alter der Prüflinge.

Aus den letzten Jahresberichten der Handwerkskammer konnte man entnehmen, daß sich das Alter der Prüflinge mehr nach oben verschiebt. Während in den Jahren 1923 und 1924 das Durchschnittsalter 29 Jahre betrug, war es 1925 und 1926 bereits 30 Jahre. Die Verschiebung der Altersgrenze nach oben erhellt sich vor allem auch aus der Tatsache, daß im Jahre 1923 noch der 8., 1924 der 10., 1925 dagegen nur noch der 14. Teil der Prüflinge unter 24 Jahre alt war. Am stärksten ist in neuerer Zeit bei den Prüflingen die Altersklasse von 26 Jahren. Die jüngsten Prüflinge sind nicht unter 21 Jahren, während die ältesten meist über 50 Jahre sind.

Wenn also auch ein Mindestalter für die Zulassung der Meisterprüfung nicht vorgeschrieben ist, so zeigt doch die Altersstatistik, daß sich das Alter der Prüflinge von Jahr zu Jahr erhöht. Die verschiedentlich beantragte Festsetzung eines Mindestalters von 24 Jahren dürfte sich wohl erübrigen, da die steigenden Anforderungen bei den Prüfungen ohnehin in diesem Sinne wirken.[1])

5. Sonstiges.

Wenn man auf die vergangenen Jahre zurückblickt, so läßt sich feststellen, daß einerseits das Meisterprüfungswesen von Jahr zu

[1]) Jb. 1925 S. 42.

Jahr an Bedeutung gewonnen hat und daß andererseits aber auch im Handwerk selbst ein immer größerer Wert auf die Meisterprüfung gelegt wurde. Diesen Zustand verdankt das Handwerk hauptsächlich der Einführung des kleinen Befähigungsnachweises im Jahre 1908, durch welche die Gleichgültigkeit und Lauheit weiter Kreise der Gewerbetreibenden gegenüber dem Meistertitel beseitigt wurde. Da vor 1908 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht von dem Recht zur Führung des Meistertitels abhängig war, übte letzterer auf die große Mehrzahl der Handwerker eine viel zu geringe Anziehungskraft aus. Da auch die Kundschaft in dem Meistertitel keine Garantie guter Leistungen mehr erblickte, so konnte man es wohl keinem Handwerker verargen, wenn er sich nur wegen Dekoration seines Namens der Mühe einer Meisterprüfung nicht unterwarf. [1])

In den früheren Jahren, besonders kurz nach der Einführung des kleinen Befähigungsnachweises wurde die Meisterprüfung noch vielfach mehr oder weniger als Formsache betrachtet, der sich der Handwerker nun einmal unterziehen mußte. Die Handwerkskammer hat diese Anschauung stets bekämpft und darauf hingewirkt, daß die Bedeutung der Meisterprüfung und des Meistertitels vom Handwerk sowohl wie in der Oeffentlichkeit höher eingeschätzt wurde.

Daß die Handwerkskammer in dieser Richtung viel erreicht hat, [2]) beweist auch der Umstand, daß in letzter Zeit in Handwerkskreisen schon die Frage erörtert wurde, ob nicht die Anleitungsbefugnis vom Meistertitel getrennt werden sollte. Dabei sollten 2 Prüfungen stattfinden. Die eine im Rahmen der bisherigen Meisterprüfung, als Vorbedingung für die Erlangung der Anleitungsbefugnis und eine andere, bei der nur Spitzenleistungen die Vorbedingung zur Führung des Meistertitels sein sollte.

[1]) Jb. 1905 S. 90.

[2]) Bezeichnend dafür ist auch, daß sich nach dem Kriege verhältnismäßig viele Leute aus Fabriken und sonstigen Betrieben zur Meisterprüfung anmeldeten. Da sie sich später nicht selbstständig machen können, so ist hier das Bestreben maßgebend, sich durch die Prüfung als gelernte Handwerker zu erweisen, um damit bessere Stellen zu erringen.

IV. Teil.

Die Handwerkskammer als Organ zur Vertretung des Handwerks.

1. Kapitel. Allgemeines über die gutachtliche Tätigkeit der Handwerkskammer.

Als Aufgaben der Handwerkskammer die in den Bereich der Interessenvertretung fallen, nennt die G.O. in § 103 e die Beratung von Anträgen und Wünschen, die die Verhältnisse des Handwerks berühren, die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten, die Vorlage von Jahresberichten usw. Ferner soll die Kammer in allen wichtigen, die Interessen des Handwerks betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

Die Kammer hat demnach die Interessen des Handwerks gesetzgebenden und verwaltenden Organen gegenüber zu vertreten. Je bedeutsamer die Fragen sind, welche bei der modernen Entwicklung der Verhältnisse im Handwerk an die Gesetzgebung und Verwaltung herantreten, umso notwendiger ist es, daß die Regierung bei den im Interesse des Handwerks zu treffenden Maßnahmen des Beirats und der Mitwirkung der gesetzlich berufenen Vertretung des Handwerks nicht entbehrt.

Es ist klar, daß es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, auf die zahllosen Gutachten, Eingaben, Anträge und Berichte an Staats- und Gemeindebehörden, an gesetzgebende Körperschaften und an alle sonst in Betracht kommende Stellen, der vergangenen 25 Jahre im einzelnen einzugehen.

Im Uebrigen ist ja auch schon teilweise bei den einzelnen Abschnitten der Arbeit auf die gutachtliche Tätigkeit der Handwerkskammer eingegangen worden.

Die Handwerkskammer hat bei ihrer Tätigkeit nicht nur die gesetzlich festgelegten Aufgaben erfüllt, sondern unter Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Interessen des Handwerks in jeder Hinsicht zu fördern gesucht. Die Handwerkskammer hat deshalb zu allen wichtigen Gesetzentwürfen, die das Handwerk betrafen, oder sich auf die Regelung allgemeiner, wirtschaftlicher Angelegenheiten bezogen, Stellung genommen und hat für das Handwerk zu erreichen gesucht, was nur möglich war. Sie hat nicht abgewartet, bis sie um Gutachten angegangen wurde, sondern hat bei jeder Gelegenheit aus eigener Initiative die Interessen des Handwerks gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden, den Vertretungen anderer Berufsstände und der Oeffentlichkeit vertreten. Auch Anträge und Eingaben sind von ihr verschiedentlich den gesetzgebenden Körperschaften, Reichstag wie Landtag, vorgelegt worden. Ein ständiger Kampf um die Interessen des Handwerks war besonders nach dem Kriege zu führen, in einer Zeit, die mit Gesetzen und Verordnungen überreich bedacht war,

Wenn wir den Erfolg dieser Tätigkeit der Handwerkskammer nach 25 Jahren betrachten wollen, so können wir wohl zusammenfassend sagen, daß die Handwerkskammer vieles, schließlich aber nicht alles erreicht hat. Vieles hat sie vom Handwerk abgewehrt, in manchem aber waren alle ihre Bemühungen zur Erfolglosigkeit verurteilt.

Aber nicht nur dem gesamten Handwerkerstande, sondern auch dem einzelnen Handwerker unmittelbar, ist die Handwerkskammer im Laufe der Jahre durch Unterstützung von Anträgen und Gesuchen usw. nutzbar gewesen

Die Handwerkskammer mußte auch, so paradox es klingen mag, die Interessen des Handwerks gerade gegenüber dem Handwerk selbst am meisten vertreten. Von einsichtigen Kreisen des Handwerks wurde auch immer wieder betont, daß das Handwerk gerade durch die Handwerker selbst am meisten leidet und daß vielfach der Handwerker sich selbst der größte Feind ist. Mißgunst und kleinlicher Eigennutz hindern oft genug die Förderung der gemeinsamen Interessen.

2. Kapitel. **Beseitigung von Mißständen.**

Als Vertretung der Interessen des Handwerks hat die Handwerkskammer es von Anfang an als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtet, die Mißstände, im Gewerbeleben zu bekämpfen. Es sei deshalb hier auf einzelne Erscheinungen hingewiesen.

Die nebenberufliche Gewerbeausübung durch Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Eisenbahnarbeiter usw. ist ein Mißstand, der in den Nachkriegsjahren besonders hervortrat. Durch die 8 Stundenarbeitszeit und die ungeheure Teuerung waren die Arbeiter mehr und mehr gezwungen, ihren unzureichenden Lohn durch Arbeiten nach Feierabend zu ergänzen. Die Bekämpfung dieser Erscheinung verursachte der Kammer viel Arbeit.

Auch die Veranstaltung von wilden Unterrichtskursen in gewerblichen Fächern, vorallem im Nähen, wurde von der Handwerkskammer wiederholt bekämpft.

Der Hausierhandel und das Wanderlagerunwesen hatten nach dem Kriege vielfach Ausmaße erreicht, die eine schwere Schädigung des ansäßigen Handwerks bedeuteten. Die Handwerkskammer versuchte stets eine Besserung herbeizuführen.

Die Regiebetriebe bei den staatlichen und gemeindlichen Anstalten, die ebenfalls während des Krieges und nach dem Kriege besonders emporblühten, waren ein Feld eifriger Abwehrtätigkeit der Handwerkskammer. Auch gegen die Kommunalisierung und Sozialisierung ist die Handwerkskammer mit aller Entschiedenheit aufgetreten.

In der Frage des Achtstundentages hat die Handwerkskammer stets die Auffassung vertreten, daß eine schematische Regelung vom Handwerk abgelehnt und für Handwerk und Gewerbe entsprechende Bewegungsfreiheit und Anpassung an die besonders gelagerten Verhältnisse verlangt werden müsse.

Von der Handwerkskammer ist auch immer der technische Fortschritt im Handwerk gefördert worden. Dem Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk e. V. Karlsruhe gehört die Kammer deshalb seit Errichtung dieses Instituts als Mitglied an.

Es würde zu weit führen, auf die weitere Betätigung der Handwerkskammer hier einzugehen. Aus den Jahresberichten der Handwerkskammer ist ersichtlich, daß die Kammer stets für die Interessen des Handwerks gegenüber allen in Betracht kommenden Stellen eingetreten ist.

3. Kapitel. **Aufklärungsarbeit im Handwerk und in der Oeffentlichkeit.**

Seit ihrer Gründung hat die Handwerkskammer versucht, den Verkehr mit den Handwerkskorporationen rege zu gestalten. Es geschah dies ursprünglich durch Mitteilungen und Rundschreiben über die wichtigen Angelegenheiten und Fragen des Handwerks.

Im Jahre 1906 wurde nun das Bayerische Gewerbeblatt, als Organ des Innungsausschusses Augsburg von dem damaligen Geschäftsführer der Handwerkskammer ins Leben gerufen. Dieses wurde seitdem von der Handwerkskammer als Mitteilungsblatt benutzt und wird seit 1924 jedem Handwerker des Kammerbezirkes auf Bestellung bei der Handwerkskammer kostenlos zugesandt. Durch das Gewerbeblatt wird nun nicht nur die Verbindung zwischen der Handwerkskammer und dem Handwerk inniger gestaltet, sondern es dient das Blatt dadurch, daß es auch den Bezirksämtern, zahlreichen Gemeindebehörden u. anderen Stellen zugesandt wird, weitesten Kreisen der Oeffentlichkeit zur Information über die Lage des Handwerks, seine Verhältnisse, Wünsche und Forderungen.

Auch den Obermeistern dienen die Mitteilungen der Handwerkskammer im Gewerbeblatt als willkommenes Material, um die Innungsversammlungen anregend zu gestalten und die Mitglieder auf brennende Fragen des Handwerks hinzuweisen und sie darüber aufzuklären.

Für besonders wichtige Angelegenheiten werden auch heute noch Rundschreiben an die einzelnen Korporationen hinausgegeben.

Von der Handwerkskammer wurden zu zahlreichen Versammlungen der Innungen, gewerblicher Vereine und Verbände usw. Referenten zur Verfügung gestellt. Von diesen wurden im Laufe der Jahre über eine Reihe handwerkerpolitischer Fragen Vorträge gehalten, wie z. B. über das Lehrlingswesen, allgemeine Handwerkerfragen, Organisationsfragen, Steuerfragen, sowie wirtschaftliche Fragen aller Art.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Handwerkskammer auch der Aufklärung durch die Tages- und Fachpresse zugewendet und stets großen Wert auf gute Beziehungen zu der Presse des Kammerbezirkes gelegt. Sie hat deshalb diese regelmäßig über wichtige Vorgänge im Handwerksleben und über wichtige Handwerkerfragen unterrichtet. Sie hat dabei von wenigen Ausnahmen abgesehen, stets Entgegenkommen und Verständnis gefunden.

V. Teil.

Sonstige Tätigkeit der Handwerkskammer.

1. Kapitel. Organisation des schwäbischen Handwerks.

1. Abschnitt. Allgemeines.

1. Zur Geschichte der Innungen.

Durch die Gesetzgebung in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts wurden nach und nach die noch bestehenden Zünfte des Handwerks zerschlagen. Es wurden ihnen nicht nur die Reste ihrer Privilegien entzogen, sondern ihnen auch ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung genommen.

Wenn die Gesetzgebung damals den inneren Wert der Handwerkerorganisation und die Eigenart des Handwerks auch nicht berücksichtigte, so ist doch im Handwerk selbst die Idee der bewußten Pflege des Berufsstandes lebendig geblieben. Es setzte denn auch im Handwerk schon bald wieder das Bestreben ein, das Innungswesen neu zu beleben. Allein den Innungen jener Zeit fehlten die öffentlich-rechtlichen Befugnisse, sie waren nichts als Vereine mit dem Zwecke der Förderung des Gewerbezweiges, Pflege der gemeinsamen beruflichen Interessen und der Durchführung der Prüfungen.

Erst durch das Gesetz vom 18. 7. 1881 wurde der öffentlich-rechtliche Charakter der Innungen wieder hergestellt. Durch die Abänderung der Gewerbeordnung im Jahre 1884 und 1887 wurden bereits die Befugnisse der Innungen in Bezug auf das Lehrlingswesen etwas erweitert.[1])

Das Gesetz vom 26. 6. 1897 brachte die Neuregelung des Innungswesens und vor allem die Möglichkeit, sich in Zwangsinnungen zusammenzuschließen. Es wurde dadurch der organisatorische Innungsgedanke aufs neue belebt. Unter Mitwirkung der Handwerkskammer setzte nun in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts eine kräftige Förderung der Innungen ein.

2. Wesen der Innungen.

Ihrem inneren Wesen nach sind die Innungen, wie wir sie heute vor uns haben, die Fortsetzung der Handwerksorganisationen, die sich mit den Zünften in den deutschen Städten herausgebildet hatte.

„Wenn auch die Zunftverfassung sich den Aenderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht schnell genug anpassen konnte, so haben sich doch die in ihr verwirklichten sittlichen Ideen auch unter dem Zusammenbruch der Zünfte lebendig erhalten und sind lebendig geblieben bis auf den heutigen Tag. Auch in der gegenwärtigen Innungsorganisation ist die ideale Grundeinstellung unverkennbar und stehen die sittlichen Forderungen an erster Stelle." [2])

[1]) H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes a. a. O. S. 68.
[2]) Festschrift 1925 S. 19.

Betrachten wir die Stellung innerhalb der Handwerkskammer, so sehen wir, daß sie das breite Fundament der Handwerksorganisation darstellen. Sie sind die Träger des Standesbewußtseins und des Gemeinschaftssinnes, sie verkörpern die Kraft und den Lebenswillen des Handwerks.' Wie im Mittelalter mit dem Aufblühen der Zünfte das Handwerk als werktätiger Bürgerstand in das Staatsleben eintrat, und ihm die Ausübung und Fortbildung der gewerblichen Technik oblag, so werden heute von den Innungen die Belange des Handwerks in Staat und Wirtschaft wirksam gefördert. Durch die Innungen werden die Handwerksmeister der einzelnen Gewerbe zusammengefaßt, um sie zu befähigen, den Gemeingeist untereinander zu pflegen, die Standesehre zu stärken u. gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen zu pflegen sowie die technische, gewerbliche, und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu fördern. [1])

Die Innungen bieten dem Handwerksmeister die Möglichkeit, sich für das gewerbliche und öffentliche Leben zu schulen. Aus den Innungen sollen die Persönlichkeiten hervorgehen, welche für das Handwerk in Gesetzgebung und Verwaltung eintreten.

2. Abschnitt. Der Zusammenschluß der schwäbischen Handwerker in fachlichen oder gewerblichen Korporationen.

Von den oben angeführten Erwägungen ausgehend, entfaltete die Kammer von ihrer Errichtung an eine rege Organisationstätigkeit. Dabei konnte sie natürlich nicht nur das historisch überlieferte, das alte zünftige Handwerk als solches ansehen, sie mußte dabei vielmehr der neueren Entwicklung folgen. Wenn auch alte, zünftige Gewerbe verschwunden oder in ihrer Bedeutung stark gesunken sind, weil für die Produkte derselben kein Bedürfnis mehr besteht, so schafft doch die gewerbliche Entwicklung ständig neue Berufe, oder löst aus älteren Gewerben Spezialberufe aus, die in ihrem Selbständigwerden die Fühlung mit den alten Berufen verlieren. Unter diesen haben sich einige zu neuen Gewerben herausgebildet, die zweifellos als Handwerk anzusprechen sind und auch von der Handwerkskammer in die Organisation desselben einbezogen wurden. [2])

So wurden das Käserei- und Molkereigewerbe, das Photografen- und Optikergewerbe, das Elektroinstallationsgewerbe, das Motor-, Nähmaschinen-, Fahrrad-Reparaturgewerbe, und verschiedene andere dem Handwerk und der Handwerkerorganisation zugeführt.

Die Einbeziehung der weiblichen Gewerbe in die Handwerksorganisation hat die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburd schon in den ersten Jahren ihres Bestehens und zwar als eine der ersten Kammern überhaupt, durchgeführt. [3])

---

[1]) Dr. Georg Neuhaus, Innungen und Innungsausschüsse, Leipzig 1902 S. 73, vergl. auch § 81a R.G.O.

[2]) Jb. 1910 S. 61.

[3]) Jb. 1921 S. 39,

Wenn wir zurückblicken in die Zeit, in der die Handwerkskammer ihre Tätigkeit aufnahm, so sehen wir, daß hier in den meisten Handwerken nur geringe Ansätze einer Organisation vorhanden waren. Abgesehen vom Bäcker- und Metzgerhandwerk, war die Fachorganisation kaum ausgebildet. Die Zahl der im Jahre 1900 vorhandenen Innungen und die Verteilung derselben auf die einzelnen Gewerbe geht aus Tabelle Nr. 12 und 13 hervor:

Tabelle 12. Uebersicht über die im Jahre 1900 in Schwaben und Neuburg bestehenden Innungen.

Art der Innung	Anzahl
Fachinnung	23
Fachvereinigung	1
Gesamtinnung	8
Gewerbeverein	21

Tabelle 13. Verteilung der im Jahre 1900 vorhandenen Fachinnungen auf die einzelnen Gewerbe.

Gewerbe	Zahl der Innungen
Bäcker	8
Metzger	5
Schuhmacher	2
Schreiner	1
Schneider	1
Wagner	1
Bauhandwerker	1
Spengler	1
Friseure	1
Kaminkehrer	1
Brauer	1

Im Laufe der Jahre ist nun die Handwerksorganisation dank der Tätigkeit der Handwerkskammer immer weiter fortgeschritten. Daß die wirtschaftliche und soziale Macht, die in einer zweckmäßigen Organisation liegt, von den Handwerkern mehr und mehr erkannt wurde, beweist die heutige gewerbl. Organisation im Kammerbezirk.

Die Entwicklung der Handwerksorganisationen zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 14. Entwicklung der Organisation des Handwerks in Schwaben und Neuburg von 1900 – 1925.

Jahr	Zwangsinnungen		freie Innungen		gem. Innungen		Gewerbe & Handwerker Vereine		freie Vereinigungen		insgesamt	
	Anzahl	Mitglieder	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.
1900	10	650	34	1483	13	881	14	1190	1	12	72	4126
5	13	797	56	2026	33	1929	34	3707	10	350	146	8809
10	32	1899	78	2847	33	1968	36	3998	34	884	213	11596
15	49	2606	68	2626	34	1555	33	2860	38	839	222	10486
20	108	6396	88	2905	34	1969	36	2077	41	1231	307	14578
25	177	9887	66	2528	23	1005	47	4426	59	1476	372	19322

Der Krieg hat die Bedeutung der Organisation und des korporativen Zusammenschlusses im Handwerk besonders klar gemacht. So war denn auch die Beteiligung der Handwerker an den Heereslieferungen nur durch eine ausreichende ‚straffe Organisation möglich. [1])

Einen besonders kräftigen Impuls zur Gründung von Innungen gaben die Nachkriegsjahre. In diesen hat nicht nur die Not der Zeit, die wirtschaftliche Bedrängnis, sondern auch die vom Reichsverband des deutschen Handwerks angestrebte Neuregelung der handwerkerlichen Gesetzgebung [2]) auf einen Zusammenschluß, namentlich auf die Gründung von Zwangsinnungen, hingewirkt. Nach dem Kriege wurde dann auch ein großer Teil der freien Innungen in Zwangsinnungen umgewandelt. [3]) Im Uebrigen scheint die Zwangsinnung im allgemeinen den Wünschen und Bestrebungen der Handwerker von allen Organisationen am meisten zu entsprechen. [4]) In der allerletzten Zeit jedoch scheint auch hier eine Wandlung eingetreten zu sein. Es machte sich nämlich bei einer großen Anzahl von Innungen und zwar besonders bei den Zwangsinnungen eine gewisse Organisationsmüdigkeit bemerkbar. [5]) Es scheint jetzt fast überall die Neigung zur Errichtung von freien Innungen vorherrschend zu sein. Neben der Auflösung von Zwangsinnungen hat dies in einigen Fällen zur Umwandlung von Zwangs- in freie Innungen geführt. Der Rückgang der gemischten Innung (Gesamtinnungen) seit 1920 erklärt sich einerseits dadurch, daß infolge der Ausbreitung der Fachorganisationen verschiedene Gesamtinnungen aufgelöst, andererseits aber sich verschiedene Gesamtinnungen in Gewerbevereine umwandelten.

Der Ausbau der Innungsorganisation in den verschiedenen Gewerben ist aus Tabelle Nr. 15 deutlich ersichtlich:

Tabelle 15. Verteilung der verchiedenen Innungen auf die einzelnen Gewerbe im Jahre 1925.

Gewerbe	Zahl der Zwangs-Innungen	Zahl der fr. Innungen u. fr. Vereinigungen	In Zwangsinnungen u. fr. Innungen sind v. d. Berufsangehör. im Kammerbez. org.
Konditoren	1	—	100 Prozent
Kaminkehrer	2	—	100 „
Photografen	3	—	100 „
Uhrmacher	1	—	100 „
Wagner	18	3	100 „
Schmiede	21	3	94 „
Herrenschneider	21	1	90 „
Bäcker	14	17	88 „
Bader und Friseure	14	7	87 „
Schuhmacher	23	4	87 „
Schreiner	22	8	80 „
Sattler und Tapezierer	11	7	71 „

[1]) Jb. 1914 S. 41.
[2]) Mit der geplanten Durchführung der lückenlosen Pflichtorganisation.
[3]) Hieraus dürfte wohl auch die in Tabelle Nr. 14 ersichtliche Abnahme der freien Innungen seit 1920 erklärt werden.
[4]) Jb. 1913 S. 8. Es kehrt diese Anschauung fast in allen Jahresberichten der Handwerkskammer wieder.
[5]) Jb. 1924 S. 39.

Gewerbe	Zahl der Zwangs-Innungen	Zahl der fr. Innungen u. fr. Vereinigungen	In Zwangsinnungen u. fr. Innungen sind v. d. Berufsangehör. im Kammerbez. org.
Maler	1	11	66 Prozent
Dachdecker	—	1	65 „
Metzger	6	8	57 „
Spengler	2	6	55 „
Hafner	—	6	53 „
Bildhauer	—	1	50 „
Steinmetze	2	2	49 „
Pflasterer	—	1	41 „
Glaser	—	1	41 „
Damenschneiderin	1	3	40 „
Schäffler	4	3	39 „
Käser	—	6	39 „
Schlosser, Mechaniker und Kupferschmiede	4	12	35 „
Baugewerbe	3	10	34 „
Buchdrucker	—	1	23 „
Gold- u. Silberschmiede	—	1	18 „
Buchbinder	1	—	15 „
Elektroinstallateure	—	1	15 „
Bürstenmacher	—	1	12 „
Drexler	—	1	9 „

Auf die Zahlen näher einzugehen, dürfte sich erübrigen; es sei aber darauf hingewiesen, daß die freie Organisation auch heute noch nicht den vollständigen Zusammenschluß herbeizuführen vermag. Im Allgemeinen sind rund $^3/_4$ aller Handwerker des Kammerbezirkes einer Korporation angeschlossen.

3. Abschnitt. Zusammenschluß der einzelnen Korporationen.

1. Kreisverbände.

Ueber den fachlichen Organisationen des Kammerbezirkes bauen sich Kreisverbände und Kreisinnungen auf. Die Kreisverbände sind großen Teils unter dem Einfluß und der Mitwirkung der Handwerkskammer zustande gekommen. Während bis zum Kriege nur 3 solche Verbände vorhanden waren, beträgt die Zahl dieser Kreisverbände heute 14. [1])

2. Innungs- und Gewerbeausschüsse.

Innungsausschüsse sind im Kammerbezirke nur 2 vorhanden. [2]) Es ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß das Gebiet sehr reich mit Gewerbevereinen durchsetzt ist. Von diesen werden nämlich zum Teil die Aufgaben der Innungsausschüsse mit übernommen, wodurch die Errichtung von eigenen Innungsausschüssen überflüssig wurde.

Auf Grund einer Entschließung des Staatsministeriums vom 7. 5. 1913 wurden in verschiedenen Bezirken Gewerbeausschüsse gebildet. [3]) Diese sollten im großen und ganzen die gleichen Aufgaben

[1]) Festschrift der Hdk. 1925 S. 20. In verschiedenen Gewerben, in denen heute noch kein eigener Kreisverband besteht, sind von den Landesverbänden Obmänner als Vertreter für den Bezirk Schwaben und Neuburg aufgestellt worden.
[2]) Jb. 1924 S. 40.
[3]) Jb. 1914 S. 42.

wie die Innungsausschüsse haben. Sie waren für solche Gebiete vorgesehen, in denen keine Innungsausschüsse vorhanden waren. Von den im Jahre 1913 errichteten 8 Gewerbeausschüssen besteht zurzeit noch einer in Günzburg, der die ihm obliegenden Aufgaben auch tatsächlich erfüllt hat.

3. Sonstige Vereinigungen.

In verschiedenen Bezirken bestehen kartellartige Bildungen und Arbeitsgemeinschaften mit den Vertretungen des Handels und der Landwirtschaft zur Förderung der gemeinsamen Interessen. In einigen Bezirken sind die Innungen und Vereinigungen zu Bezirksverbänden,[1]) bezw. Kartellen zusammengeschlossen, deren Aufgabe ebenfals die Pflege der gemeinsamen Angelegenheiten ist.

4. Der bayerische Gewerbebund.

Als freie Gesamtorganisation für Handwerk und Gewerbe besteht schließlich der Kreisverband Schwaben des Bayerischen Gewerbebundes, der 1919 aus der Verschmelzung des früheren Handwerkerbundes und dem im Jahre 1906 gegründeten Verband schwäbischer gewerblicher Vereinigungen hervorgegangen ist. Der bayer. Gewerbebund hat im Laufe der Jahre mehr und mehr die Korporationen des Bezirkes in sich aufgenommen. Im Jahre 1921 errichtete er eine eigene Geschäftsstelle als Kreissekretariat in Augsburg.

4. Abschnitt. Ergebnis.

Welche Schwierigkeiten bis zur Erreichung des heutigen Standes der Organisation zu überwinden waren, geht aus den Jahresberichten der Vorkriegszeit hervor. Immer wieder wird dort geklagt, daß das Verständnis für die Notwendigkeit des Zusammenschlusses und der Organisation im Handwerk trotz aller Bemühungen so schwer erkämpft werden muß. Eine Wandlung ist hier erst während des Krieges und nach dem Kriege eingetreten. Heute ist dem Handwerk der Organisationsgedanke nicht mehr fremd, sondern vielmehr eine Selbstverständlichkeit. Es hat sich der Einzelne zu der Erkenntnis durchgerungen, daß nur der Zusammenschluß die zersplitterten Kräfte im Handwerk stark machen kann.[2]) Durch diese Wandlung ist auch heute ein weiterer Ausbau der Organisation leichter möglich.

Mag die heutige Innungsorganisation vielleicht in mancher Hinsicht etwas veraltert sein, so ist sie trotzdem auch heute noch ein treffliches Instrument zur Förderung der beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen des Handwerks. Aus der Innungsbewegung der Gegenwart sei noch besonders hervorgehoben, daß das Handwerk zur Erreichung seines Zieles immer mehr den Weg der Selbsthilfe beschreitet.

Wenn die Innungen ihre Aufgaben voll erfassen, so kann wohl behauptet werden, daß das Handwerk trotz der Ungunst der wirt-

---

[1]) Jb. 1926 S. 123. Nach diesem Jahresbericht bestehen im Kammerbezirk 20 solche Bezirksverbände.

[2]) Jb. 1905 S. 110.

schaftlichen Verhältnisse nie mehr in seine frühere Zerrissenheit und Ohnmacht zurückfallen wird.

2. Kapitel. Die Handwerkskammer als Mitglied von Zentralorganisationen.

1. Abschnitt. Bayerischer Handwerkskammertag.

Gründe der Zweckmäßigkeit haben zum Zusammenschluß der bayerischen Handwerkskammern geführt. Durch diesen Zusammenschluß sollte ein gemeinsames Vorgehen in den verschiedensten Angelegenheiten ermöglicht werden. Es sollte dadurch den gemeinsamen Interessen des gesamten bayerischen Handwerks gegenüber den übergeordneten Behörden mehr Geltung verschafft werden.

Es sind deshalb schon in den ersten Jahren ihres Bestehens die Kammern zu regelmäßig wiederkehrenden Konferenzen zusammengetreten, um hier die gemeinsamen Fragen zu beraten u. die gemachten Erfahrungen gegenseitig auszutauschen.

Am 15. und 16. 8. 1900 trat bereits eine Konferenz der Gesamtvorstände der bayerischen Handwerkskammern in Regensburg zusammen und schuf die Grundlagen für den ersten bayerischen Handwerkskammertag. Derselbe trat dann im nämlichen Jahre zum erstenmale in Nürnberg zusammen und wurde dort als ständige Einrichtung erklärt. [1])

Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg hat sich als Mitglied des Kammertages regelmäßig an seinen Konferenzen beteiligt und an den mannigfachen Fragen, die ein gemeinsames Vorgehen erforderten, selbst rege mitgearbeitet.

2. Abschnitt. Süddeutscher Handwerkskammertag. [2])

Der süddeutsche Handwerkskammertag verdankt seine Entstehung dem Bedürfnis, auch die süddeutschen Handwerkskammern zusammenzuschließen, um durch eine gegenseitige Fühlungnahme eine bessere Lösung der den Handwerkskammern zustehenden Aufgaben zu ermöglichen.

Auf Anregung der Handwerkskammer Stuttgart konstituierte sich im Jahre 1908 in Karlsruhe die „Konferenz der süddeutschen Handwerkskammern", der im selben Jahre auch die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg als Mitglied beitrat.

Die Konferenz war als lose Vereinigung gegründet und sollte nur zu Fragen allgemeiner Art zusammentreten. Geschäftsführender Vorort war die Handwerkskammer Stuttgart bis 1918. Unter gleichzeitiger Namensänderung wurde der Konferenz im Jahre 1918 in Stuttgart eine festere Form gegeben. Sie führt seit dieser Zeit ihre Geschäfte unter dem Namen „Süddeutscher Handwerkskammertag" und wechselt nunmehr alle 2 Jahre den Vorort und zwar in alpha-

[1]) Jb. 1910 S. 64. Geschäftsführender Vorort des Kammertages war seit Bestehen desselben die Hdk. München.

[2]) Es sei hier gleich vorweggenommen, daß die Bedeutung des süddeutschen Handwerkskammertages gegenüber dem bayerischen und dem deutschen Kammertag weit zurücktritt.

betischer Reihenfolge der Handwerkskammern.[1]) Im Jahre 1920 war die Handwerkskammer Augsburg Vorort und hatte als solcher die süddeutsche Handwerkskammerkonferenz in Karlsruhe im Nov. 1920 zu leiten.

3. Abschnitt. **Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.**

Am entwickeltsten von allen Handwerkskammerverbänden ist zweifellos der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, in dem sich alle deutschen Handwerkskammern und auch die hanseatischen und sächsischen Gewerbekammern, die mit den Funktionen der Handwerkskammer betraut sind, zusammengeschlossen haben. Er wurde im Jahre 1900 in Berlin gegründet und zwar zu dem Zwecke, die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der G.O. und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des deutschen Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdruck sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Organe des Reiches und der Länzu bringen.[2])

Gemäß seinen Aufgaben hat der deutsche Kammertag für das gesamte Handwerk eine hervorragende Bedeutung erlangt. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat als Zentralstelle der Kammern einen bedeutenden Einfluß auf die Gesetzgebung des deutschen Reiches in den vergangenen Jahren ausgeübt und viele Anregungen zur Förderung des Handwerks, namentlich bei den Reichsbehörden gegeben.

Seine Organe waren früher Vollversammlung, geschäftsführender Ausschuß und Vorort mit Geschäftsstelle. Der Vorort des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages wird schon seit Bestehen von der Handwerkskammer Hannover gebildet. Mit diesem ist eine Geschäftsstelle verbunden, welche die laufenden Geschäfte erledigt und den Mittelpunkt des ganzen Kammertages darstellt.

Die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg hat auch im deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag immer eifrig mitgearbeitet und hat stets einigen Kommissionen des Kammertages angehört. Sie war 1914—1919 Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses. In den Kommissionen des Kammertages wirkte die Handwerkskammer 12 Jahre in der Kommission für soziale Fürsorge und 6 Jahre in der Kommission für Gewerberecht mit. Die Handwerkskammer hat auf einzelnen Tagungen des Kammertages eine Menge von Referaten über die verschiedensten Handwerkerfragen gehalten, sowie auch verschiedene Vorschläge zu Gesetzesänderungen der Reichsregierung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gemacht.

Bis zum Jahre 1923 bestand der Kammertag in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, durch Reichsgesetz vom 16. Dezember

---

[1]) Festschrift der Hdk. Stuttgart S. 99.
[2]) Stenographischer Bericht des ersten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages Berlin am 15.—17. 11. 1900 S. 9.

1922 wurde ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. [1])

Seine Organe sind nunmehr die Vertreterversammlung und der Vorstand.

4. Abschnitt. Reichsverband des deutschen Handwerks.

Am 16. Oktober 1919 haben die im deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vereinigten Handwerks- und Gewerbekammern die zentralen Innungs- und sonstigen Fachverbände, der deutsche Genossenschaftsverband und der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen den Reichsverband des deutschen Handwerks gegründet. Die Aufnahme der sogenannten Handwerkerbünde in den Reichsverband erfolgte ein Jahr später.

Durch den Reichsverband wurde eine Stelle geschaffen, welche die Standesinteressen des Handwerks zur Geltung zu bringen und auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks im Reichswirtschaftsrat durchzusetzen hat. Der Reichsverband des deutschen Handwerks soll als geschlossene Berufsvertretung des Handwerks den Willen zum organisatorischen Ausbau des Handwerks durchsetzen.

Die Geschäftsstelle des Reichsverbandes ist mit der des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vereinigt, sodaß die beiden führenden Organisationen des Handwerks in Hannover ihren Sitz haben. Seine Organe sind: 1. Vollversammlung, 2. Ausschuß, 3. Vorstand, 4. Geschäftsführer.

Der Reichsverband hat gemeinsam mit dem Kammertag eine Reihe von selbständigen Ausschüssen eingesetzt. Außerdem werden im Bedarfsfalle außerordentliche Kommissionen gebildet. Die Handwerkskammer gehört seit Gründung des Reichsverbandes dem geschäftsführenden Ausschuß desselben an.

3. Kapitel. Soziale Massnahmen und Einrichtungen der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg.

1. Abschnitt. Altersehrensolde.

Gemäß Beschluß der Handwerkskammer vom 20. 6. 1925 wurde im Haushaltsplan der Handwerkskammer ein erheblicher Betrag ausgeworfen mit der Bestimmung, hieraus den Unterstützungsbedürftigen, mindestens 75 Jahre alten Handwerkern einen Altersehrensold in der Höhe bis zu 200 Mark jährlich zu gewähren. Voraussetzung für den Altersehrensold ist, daß die betreffenden wenigstens 25 Jahre lang im Bezirk der Handwerkskammer ihr Gewerbe selbständig betrieben und ihre Handwerkskammerbeiträge entrichtet haben.

Von einer großen Anzahl alter Handwerker ist dieser Ehrensold auch bereits in Anspruch genommen worden. [2]) Die Höhe des zur Auszahlung gelangenden Betrages beträgt gegenwärtig 160 Mark jährlich. [3])

[1]) Tätigkeitsbericht des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages für die Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. 1922, Hannover 1923 S. 84.

[2]) Nach dem Jahresbericht von 1926 beträgt die Zahl der unterstützten alten Handwerker 196. Das Durchschnittsalter derselben betrug im nämlichen Jahre 79½ Jahre.

[3]) Jb. 1925 S. 72.

Daß die Handwerkskammer mit dieser Unterstützung der ältesten Handwerker ein soziales Werk geschaffen hat, geht aus den zahlreichen Dankschreiben dieser alten Veteranen des Handwerks hervor. Dieser Altersehrensold ist heute vielleicht mehr denn je zu begrüßen; denn durch die Inflation ist das Vermögen und damit die materielle Grundlage des Lebens dieser alten Leute vernichtet worden, sodaß viele derselben heute erwerbsunfähig als arme Leute auf die Wohltätigkeit des Staates und Privater angewiesen sind. In Anbetracht dieser Umstände kann dieser Ehrensold vorbildlich für manche andere Korporation bezeichnet werden.

2. Abschnitt. Altersversorgung.

Im Jahresbericht der Handwerkskammer 1926 [1]) heißt es: „Die Einrichtung der Altersehrensolde kann und soll natürlich weder eine Altersversorgung sein, noch auch eine solche ersetzen". Die Handwerkskammer ist daher an die Schaffung einer Altersversorgung, die in der Form einer Altersversicherung, d. h. durch einen entsprechend hohen Zuschlag zu den Kammerbeiträgen gedacht war, herangetreten. Von der Geschäftsleitung der Handwerkskammer konnte aber eine endgültige Lösung dieser Frage noch nicht herbeigeführt werden, da der Streit herrscht, ob diese Einrichtung auf einer pflichtmäßigen oder freiwilligen Grundlage aufgebaut werden soll.

3. Abschnitt. Erholungsheim Bad Wörishofen.

Der Gedanke an die Errichtung eines Erholungsheimes für schwäbische Handwerker und Gewerbetreibende reicht schon bis zum Jahre 1908 zurück, wo auf einer Versammlung des Verbandes schwäbischer gewerblicher Vereinigungen e. V. Sitz Kempten dieser in einem Vortrage angeregt wurde. Es wurden damals auch Beiträge und Spenden für diesen Zweck gesammelt. Allein da das Geld sehr spärlich floß, wurde das bereits Gesammelte schließlich dem Verbande bayerischer Gewerbevereine in Nürnberg ausgehändigt der den Gedanken der Errichtung eines Erholungsheimes übernommen hatte und in Sonthofen ein Heim errichten wollte. Durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse während des Krieges wurde dieser Plan wieder aufgegeben, da die Mittel zu dem geplanten Neubau noch zu gering waren. Andererseits drängte aber die Rückkehr vieler kranker und verwundeter Handwerker während des Krieges zur Gründung eines Erholungsheimes. Die Verwirklichung des Gedankens brachte dann endlich das Jahr 1918.

Ende 1917 wurde nun das Hotel Gary in Wörishofen um einen verhältnismäßig geringen Preis aus den Mitteln des schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverbandes erworben.

Zur Ausgestaltung des Heimes wurden von Seiten des Handwerks, der Handwerkskammer, von öffentlichen Körperschaften in Schwaben und Neuburg, wie auch vor allem von Handel und Industrie erhebliche Spenden aufgebracht. Außerdem wurden dem Erholungsheime die Erübrigungen des schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverbandes aus den Kriegslieferungen zugewendet.

1) Jb. 1926 S. 97.

Nachdem das Erholungsheim in Stand gesetzt war, fand am 19. April 1919 seine Eröffnung statt.

Eigentümer des Erholungsheimes waren zunächst der Verband schwäbischer gewerblicher Vereinigungen e. V. Sitz Kempten und die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg zu gleichen Teilen. Nach Auflösung des erwähnten Verbandes und gemäß Beschluß der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 17. 4. 1920 ging das Eigentum an den inzwischen gegründeten „Verein Erholungsheim schwäbischer Gewerbetreibender e. V." in Bad Wörishofen mit dem Sitze in Augsburg über.[1]) Bei evtl. Auflösung dieses Vereins fällt das Heim der Handwerkskammer zu. Die Vorstandschaft der Handwerkskammer ist in der Verwaltung des Heimes maßgebend vertreten.

Seit Eröffnung des Erholungsheimes gewährt die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg jedes Jahr einer Reihe von älteren, um das Handwerk verdienten Handwerkern einen 14tägigen kostenlosen Aufenthalt im Erholungsheim.[2]) Es werden dabei von der Handwerkskammer die von den Gewerbevereinen und sonstigen Korporationen gemachten Vorschläge soweit als möglich berücksichtigt. Dieser von der Handwerkskammer gewährte Erholungsurlaub soll gewissermaßen eine Auszeichnung für die betreffenden und eine Anerkennung ihrer Tätigkeit für das Handwerk sein.[3])

4. Abschnitt. Stiftungen.

1. Wittelsbacher Landesstiftung.

„Die Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayer. Handwerks in Stadt und Land" wurde schon im Jahre 1880 von König Ludwig II. aus Anlaß des Jubiläums der 700jährigen Regierung des Hauses Wittelsbach, errichtet.

Der Zweck der Stiftung war, wie schon der Name sagt, die Förderung des bayerischen Handwerks in Stadt und Land.[4])

Von dem Kreisstiftungsrat[5]) der Wittelsbacher Landesstiftung wurde der Handwerkskammer jedes Jahr die Summe von 2200 Mark zur Verfügung gestellt. Von dieser wurde diese Summe an qualifizierte gewerbliche Innungen hinausgegeben, die das Geld wieder an tüchtige Lehrlinge verteilte.[6]) Seit 1909 benutzte die Hand-

[1]) Jb. 1921. S. 58 f.
[2]) Jb. 1925 S. 72.
[3]) Jb. 1926 S. 99.
[4]) Gewerbeförderung in Bayern a. a. O. S. 56. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bestimmt § 8 des Statuts der Stiftung: a) Prämierungen von Lehrlingen, welche sich während ihrer Lehrzeit durch Talent, Strebsamkeit, Arbeitsleistung und Führung ausgezeichnet haben; b) Stipendien an wohlerprobte Handwerksgehilfen zum Besuche von Fachschulen, zur Erlangung von Arbeit in berühmten Werkstätten, zum Besuche von Gewerbe- namentlich Fachausstellungen u. dergl. c) Auszeichnungen selbständiger Handwerker für hervorragende Leistungen auf dem gewerblichen Gebiete, insbesondere für die Ausbildung einer Mehrzahl tüchtiger Lehrlinge; d) Beiträge zur Errichtung u. Unterhaltung von Handwerker-Fachschulen, zur Veranstaltung von Fachausstellungen, und zur Eörderung sonstiger für den in Abs. I. bezeichneten Zweck ersprießlichen Unternehmungen.
[5]) Es war bei der Landesstiftung für jeden Kreis in Bayern ein Kreisstiftungsrat errichtet.
[6]) Jb. 1901 S. 60.

werkskammer nun die Mittel der Landesstiftung zur Veranstaltung von Gesellenstücksausstellungen, wobei für vorzügliche Leistungen Prämien verteilt wurden.[1])

Da durch die Geldentwertung das Vermögen der Stiftung vollständig vernichtet wurde, konnten seit 1923 keine Stipendien mehr vergeben werden.

2. König Ludwig III. Maria-Theresia-Stiftung.

Die König Ludwig Stiftung wurde mit einem Betrage von 13200 Mark aus den Erübrigungen der Verdingungsstelle der Handwerkskammer errichtet. Die Stiftung diente zur Unterstützung von bedürftigen und würdigen Handwerkslehrlingen, die Kriegswaisen waren.

3. Milchwirtschaftliche Kriegshilfe für das Käser- und Molkergewerbe im Allgäu.

Aus den Erübrigungen der Landesfettstelle, die sich aus der öffentlichen Bewirtschaftung von Butter und Käse ergaben, ist der Handwerkskammer auf deren Antrag die Summe von 80000 Mark als Fonds für milchwirtschaftliche Kriegshilfe zur Verfügung gestellt werden.

Zweck der Stiftung war die Fortbildung von Käsern und Molkern, die Kriegsbeschädigte, Kriegsteilnehmer, oder deren Söhne waren, ferner die Förderung des Käserei- und Molkereigewerbes im Kammerbezirk.

Wie die Wittelsbacher Landesstiftung, so sind auch die beiden letztgenannten Stiftungen durch die Geldentwertung vollständig vernichtet worden.

4. Dr. Purpus-Gedächtnis-Stiftung.

Der Tod des Vorsitzenden des Vereines Erholungsheim, des Herrn Verwaltungsdirektor Dr. Purpus, hat die Anregung einer Dr. Purpus-Gedächtnisstiftung gegeben. Gemäß Beschluß der Handwerkskammer vom 20. 6. 1925 wurde diese ins Leben gerufen.

Der Zweck der Stiftung besteht vor allem in der Gewährung einer unentgeltlichen oder verbilligten Aufnahme erholungsbedürftiger notleidender Handwerker, oder verarmter um das Handwek verdienter Männer im Erholungsheim. Die Dauer des Freiplatzes beträgt in der Regel 2 Wochen, kann aber in besonderen Fällen bis zu 6 Wochen verlängert werden. Ausnahmsweise können aus den Zinsen der Stiftung auch Zuschüsse an erholungsbedürftige Handwerker des Kammerbezirkes zum Besuche von anderen Erholungsheimen gegeben werden.[2])

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Handwerkskammer. Der Sitz der Stiftung ist Augsburg.

Neben den Handwerker-Korporationen, vor allem den Genossenschaften, sowie auch den Gewerbevereinen, und Innungen, haben

[1]) s. oben Teil II, Kapitel 4, Abschnitt 2, 3.
[2]) Jb. 1925 S. 72 f.

auch die handwerkerfreundlichen Kreise des Handels und der Industrie manche Spenden geleistet. Das Kapital der Stiftung betrug am 31. Dezember 1925 21 220 Mark.

5. Abschnitt. Versicherungswesen. [1])

In der Erkenntnis der Bedeutung des Privatversicherungswesens für die Handwerker des Kammerbezirkes hat sich die Handwerkskammer schon in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit um dasselbe angenommen. Sie war deshalb im Interesse der wirtschaftlichen und materiellen Förderung des Handwerks im Kreise bestrebt, für ihre Handwerker möglichst günstige Versicherungsbedingungen zu schaffen.

Um dies zu erreichen, schloß sie für alle einschlägigen Versicherungssparten [2]) sogenannte Meistvergünstigungsverträge mit gutfundierten Gesellschaften ab. Durch diese Meistvergünstigungsverträge wurde nicht nur die Versicherung dem Einzelnen erheblich verbilligt, sondern sie bewahrten den Handwerker auch davor, mit Schwindelfirmen oder sonstigen unsicheren Gesellschaften in Verbindung zu treten und sich dadurch Schaden auszusetzen.

Ueberzeugt von der Notwendigkeit der Errichtung einer Sterbekasse für den Handwerker und seine Angehörigen hat die Handwerkskammer unter Anlehnung an die Versicherungsinstitutionen der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Idunia" A.G. in Halle im Jahre 1906 eine Sterbekasse der Handwerker ins Leben gerufen.[3])

6. Abschnitt. Auszeichnungen.

1. Auszeichnungen für langjährige Dienstzeit.

Die Handwerkskammer hat seit dem Jahre 1910 die Verleihung von Medaillen an Gesellen für langjährige, ununterbrochene, 20jährige Dienstzeit in demselben Betriebe, durchgeführt.[4]) Dabei erhielten die betreffenden Gesellen:

Diplome und bronzene Medaillen für 20jähr. Dienstzeit,
Diplome und silberne Medaillen für 30jähr. Dienstzeit,
Diplome und goldene Medaillen für 40jähr. Dienstzeit.

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt jährlich einmal in feierlicher Weise durch eine Vertretung der Handwerkskammer und zwar zur Erinnerung an das 80. Geburtsfest des Prinzregenten Luitpold von Bayern, als dem Förderer des bayerischen Handwerks.

---

[1]) Es sei hier nur auf das Privatversicherungswesen eingegangen, da im Uebrigen für die Handwerker ebenfalls die Bestimmungen der Sozialversicherung maßgebend sind.

[2]) z. B. Versicherung gegen Tod, Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Sturm-, Gas-, Wasserleitungs-, Einbruch-, Diebstahl-, Glas-, Feuer- und Maschinen-Schäden.

[3]) Jb. 1910 S. 62. Die Handwerkskammer ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß bei etwaiger Selbstverwaltung dieser Sterbekasse der erforderliche Verwaltungsapparat die Beiträge der Mitglieder unnötig erhöht haben würde, was bei einer bereits bestehenden Gesellschaft natürlich fortfällt, indem hier die Geschäfte der Kasse einfach übernommen werden können. Auch das Vorhandensein eines gesetzlichen Gründungsfonds, dessen Aufbringung große Schwierigkeiten bereitet haben würde, veranlaßte zum Anschluß an eine bereits bestehende Gesellschaft.

[4]) Jb. 1909 S. 12.

Es wurde fast in jedem Jahre eine Reihe von Handwerkern auf diese Weise ausgezeichnet. Bis zum Jahre 1925 wurden insgesamt 591 Medaillen verliehen und zwar 346 bronzene, 158 silberne und 87 goldene.

2. Ehrenmeisterbrief.

Anläßlich des 25jährigen Jubiläums der Handwerkskammer wurde gemäß Beschluß der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 20. 6. 1925 für die Handwerksmeister eine besondere Ehrung in der Form eines Ehrenmeisterbriefes geschaffen. Gemäß den Richtlinien[1]) der Verleihung wird derselbe nur solchen Handwerkern gegeben, die 50 Jahre alt sind und sich mindestens 15 Jahre lang in der gewerblichen Organisation in hervorragender Stelle betätigt oder mindestens 30 Jahre lang ihr Geschäft selbständig ausgeübt haben. Bei letzteren erfolgt die Verleihung des Ehrenbriefes nur dann, wenn sie sich durch die Qualitätsarbeit ihres Betriebes und die gute Ausbildung der Lehrlinge in der Oeffentlichkeit allgemeines Ansehen erworben und damit an der Hebung des Handwerks mitgewirkt haben. In besonderen Fällen kann auch Personen, die sich in hervorragender Weise um das Handwerk verdient gemacht haben, ein Ehrenmeisterbrief ohne die obigen Voraussetzungen verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt in der Regel auf Antrag einer Korporation oder durch die Handwerkskammer selbst. Im Jahre 1925 wurden 152 solcher Ehrenmeisterbriefe verliehen.

[1]) Jb. 1925 S. 76.

Literatur-Verzeichnis.

Darstellungen.

Arnold Wilh., Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861.

Ausbau der Augsburger Kunstschule, bayerisches Gewerbeblatt, 19. Jahrg. Nr. 20 vom 25. 10. 1925.

Bacher A., Geschichte der Augsburger Gewerbehalle 1855 bis 1905, Augsburg 1905.

Baumbach K., Zünftlerthum, Berlin 1887.

Beielstein W., Die Standesehre des Handwerkers, Bochum 1900.

Zur Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen, vertrauliches Nachrichtenblatt der Wirtschaftsgemeinschaft Augsburg, Augsburg, Jahrgang 1926, Nr. 11 vom 13. 11. 1926.

Bian E., Das Kleingewerbe und die Mittel zu dessen Hebung, Luxemburg 1903.

Bissinger E., Das Lehrverhältnis im Handwerk, Stuttgart 1908.

Birner M., Artikel, Lehrlingswesen, Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Auflage, Bd. 2, Jena 1911.

Bleis J., Die Entwicklung und Bedeutung der gewerbl. Fachschulen der Stadt Augsburg, 1923

Böttger H., Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes, Leipzig 1898.

Böttger H., Das Programm der Handwerker, Braunschweig 1893.

Bouveret E., Die Selbsthilfe des deutschen Handwerks und Gewerbes, Frankfurt a. M. 1919.

Bücher K., Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1906.

Bücher K., Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, Eisenach 1877.

Bücher K., Die Wirtschaft der Naturvölker, Dresden 1898.

Coelsch H., Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk, Berlin 1910.

Erdel, Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifvertrag oder Schiedsspruch, Rundschau für das gesamte Schneidergewerbe, München, 2. Jahrgang Nr. 20 vom 14. 5. 1921.

Fikenscher, Lehrlingsheime, Referat erstattet bei der Jahresfeier des Landesvereins für innere Mission in Bayern, am 18. 10. 1909, Nürnberg, Druckereigenossenschaft Noris.

Frettlöh C., Kreditfragen des Handwerks, Referat erstattet auf der Vollversammlung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg am 20. 6. 1925.

Gebhardt, Das Genossenschaftswesen im Handwerk, Zittau 1905.

Gemming A., Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg, Tübingen 1911.

Der Gesellenausschuß, Holzarbeiterzeitung, Stuttgart, Nr. 15 vom 11. 4. 1908.

Graf Max, Das Genossenschaftswesen im Handwerk, Leipzig 1902.

Haase Georg, Die Handwerker und der Befähigungsnachweis, Hamburg 1905.

Haider Ludw., Geschichte des Bäckergewerbes der Stadt Augsburg, Augsburg 1925.

Hampke Thilo, Das Genossenschaftswesen, Hamburg 1903.

Hampke Thilo, Handwerker- oder Gewerbekammern?, Jena 1893.

Hampke Thilo, Die deutschen Handwerkerorganisationen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band XXV.

Harms Bernh., Ist das deutsche Handwerk konkurrenzfähig?, Leipzig 1900.

Heller Marie, Das Submissionswesen in Deutschland, Jena 1907.

Hoffmann F., Die Organisation des Handwerks, Berlin 1902.

Huber F. C., Reform des Submissionswesens, Tübingen 1885.

Huber F. C., Die Rettung des Mittelstandes, Tübingen 1905.

Jauch B., Das gewerbliche Lehrlingswesen in Deutschland, Freiburg 1911.

Kaiser C., Deutsche Lehrlingspolitik und praktische Würdigung der in Deutschland zum Schutze des Handwerks seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, Breslau 1906.

Kaiser C., Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, F. Enke, Stuttgart 1909.

Kaufmann R., Die Reform der Handels- und Gewerbekammern, Berlin 1883.

Kesselring M., Was will die Berufsberatung, Pfälzische Handwerks- und Gewerbezeitung, 16. Jahrg., Nr. 44 vom 30. 10. 1926.

Keutgen, Aemter und Zünfte, Jena 1903.

Kleffner Fritz, Die Handwerkerkorporationen der Stadt Bottrop 1921.

Kramer von, Referat über den Ausbau der Meisterkurse für Handwerker und über die Aufgaben der Gewerbeförderungsinstitute.

Lang Alex., Die badischen Gewerbevereine und Handwerkerverbände und ihre Stellungnahme zum neuen Handwerkergesetz, Heidelberg 1900.

Lauhöfer Fritz, Handwerkslehrlingswesen und Tarifvertrag, Deutsches Handwerksblatt, Hannover, 19. Jahrgang, Nr. 21 vom 1. 11. 1925.

Lehrvertrag und Tarifvertrag, Bund deutscher Dekorationsmaler, Fachschrift für das Malergewerbe, München, 11. Jahrgang, Nr. 6 vom 1. 6. 1922.

Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam 1866.

Meiswinkel E., Berufswahl, Allgemeine Schlosser- und Maschinenbauzeitung, Lübeck, 26. Jahrgang, Nr. 9 vom 26. 2. 1926.

Neuhaus Georg, Innungen und Innungsausschüsse, Leipzig 1902.

Zur gesetzlichen Neuregelung des Lehrlingswesens, Rundschau für das gesamte Schneidergewerbe, München, 2. Jahrgang, Nr. 20 vom 14. 5. 1921.

Offenbacher H., Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Bayern, Erlangen 1912.

Otto Ed., Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1900.

Pape K., Der gewerbliche Kredit, Königsberg 1905.

Pape K., Beiträge zur Lösung der Frage Fabrik und Handwerk, Insterburg 1905.

Philippovich E., Grundriss der politischen Oekonomie, Band 1 und 2, Tübingen 1914, 1916.

Purpus E., Der gegenwärtige Stand der handwerkerlichen Frau im Handwerk, Augsburg 1913.

Durch Qualitätsarbeit zum Wirtschaftserfolg, deutsche Bergwerkszeitung, Essen, 28. Jahrgang, Nr. 2 vom 3. 9. 1927.

Rauch H., Das gewerbliche Lehrlingswesen in München, München 1909.

Rothacker K., Das Verdingungswesen und seine Heilung, Karlsruhe 1919.

Scharf Gertrud, Die Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern 1910.

Selbsthilfe gegen Kreditnot, Naumburger Briefe, Heft 9, Verlag Dr. Schiele, Naumburg a. d. S.

Schmoller Gust., Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.

Schmoller Gust., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Band I und II, Leipzig 1900.

Schönberg A., Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Auflage, Band II, Tübingen 1896, S. 726.

Soziale Bedeutung des Gesellenausschusses, westpreußisches Gewerbsblatt, Danzig Nr. 19 vom 9. 5. 1908.

Städtische Handwerkerschule Augsburg, Neue Augsburger Zeitung Nr. 176 vom 31. 7. 1908.

Stieda W., Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, Rostock 1897.

Stieda W., Artikel Handwerk, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Jena 1901.

Stieda W., Artikel Lehrlingswesen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Jena 1901.

Thorwart F., Hermann Schultz-Delitsch's Schriften und Reden, Berlin 1909, S. 55 f.

Vogt M., Die Augsburger Berufsfortbildungsschule, aufklärender Vortrag gehalten in einer Versammlung des Gewerbebundes Schwaben, Gruppe Augsburg, am 6. 4. 1927. (Manuskript).

Weber A., Fürsorge und Wohlfahrtspflege, Berlin und Leipzig 1926.

Wernicke Jos., Der Mittelstand und seine wirtschaftliche Lage, Leipzig 1909.

Westermann Fr., Die Entwicklung des Gewerbefortbildungswesens in Deutschland, Karlsruhe 1912.

Wilden Jos., Krieg und Handwerk, Krefeld 1916.

Würz, Die Bedeutung der Ausstellung für das Handwerk, Kultur des Handwerks, Heft 1, 1926.

Wygodzinski W., Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig 1911.

Amtliche und halbamtliche Materialien.

Akten der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg.

25 Jahre Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg, Augsburg 1925 (Seitenzahl 32).

Jahresberichte der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg von 1900—1926.

Jahresberichte des schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverbandes 1919—1922.

Jahresberichte der Handwerkerschule 1905—1906.

Jahresberichte der Bauschule Augsburg 1909—1914, 1923—1925.

Jahresberichte der Schulen der M. A. N., Augsburg 1915—1916.

Jahresberichte des Vereins „Katholisches Lehrlingsheim Augsburg" 1900—1901.

Statut der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg aus dem Jahre 1899 und 1915.

Wahlordnung der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg aus dem Jahre 1899.

Satzungen des schwäbischen Handwerkerwirtschaftsverbandes.

Anleitung für die Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse bei Abnahme der Gesellenprüfung, herausgegeben von der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg.

Dienstanweisung für die Beauftragten der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg.

Meisterprüfungsordnung im Bezirk der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg vom Jahre 1901 bezw. 1903 und 1915.

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben für Schwaben und Neuburg 1909.

Vorschriften der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg zur Regelung des Lehrlingswesens, sowie Gesellen- und Meisterprüfungsordnung im Hartkäser-, Weichkäser- und Molkerhandwerk vom Jahre 1904 und 1915.

Protokolle der Vollversammlung der Handwerkskammer Schwaben und Neuburg, 1900—1926.

Protokolle über die Verhandlungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages 1900—1925.

Protokolle über die Konferenzen der bayerischen Handwerkskammern 1900—1925.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, 537. und 538. öffentliche Sitzung vom 28. und 30. 7. 1904.

Stenographischer Bericht des 1. deutschen Handwerksbund-Gewerbekammertages Berlin am 15.—17. 11. 1900.

Tätigkeitsbericht des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 1. 9. bis 31. 12. 1923.

Bayerisches Gewerbeblatt, Jahrgang 1—20.

Reichsgewerbeordnung und Kommentar zur R. G. O. von Landmann.

Kgl. Ministerialentschließung vom 11. 12. 1899 betreffend die Errichtung von Handwerkskammern.

Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. 2. 1902, Handelsministerialblatt vom 6. 4. 1902, Nr. 1.

Ministerialentschließung vom 5. 5. 1903 Nr. 10352.

Ministerialentschließung vom 29. 6. 1901 Nr. 15443.

Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 6. 4. 1903, Nr. 7922.

Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern, München Nr. 19556 vom 7. 9. 1910.

Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußeren und des Inneren Nr. 17 vom 26. 3. 1912.

Entschließung des Staatsministeriums vom 13. 11. 1920 Nr. 9100 a.

Entschließung des Staatsministeriums des Aeußern Nr. 10562, Bayer. Staatsanzeiger, 6. Jahrgang, Nr. 126 vom 2. Juni 1918.

Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 17 vom 11. 6. 1919.

Kreisamtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 20 vom 17. 7. 1919.

Festschrift der Handwerkskammer Mannheim 1925.

Festschrift der Handwerkskammer Berlin 1925.

Festschrift der Handwerkskammer Stuttgart 1925.

Denkschrift des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern über Gewerbeförderung in Bayern, München 1908.

Zur Berufswahl, 1. und 2. Teil, herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg, Nürnberg 1916.

Frettlöh C., Leitfaden für die Durchführung von Meistervorbereitungskursen, herausgegeben von der Handwerkskammer Schwaben und Neuburg, Augsburg 1925.

Lehrvertrag und Tarifvertrag, Grundsätzliches zur Neubearbeitung der G.O., bearbeitet durch die Geschäftsstelle des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Löweneck, Bericht über das Schul- und Unterrichtswesen in Augsburg 1908/09.